



2017

JAHRESBERICHT  
DER FINANZMARKT-  
AUFSICHTSBEHÖRDE

## Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017 (vorl.)
<b>BANKENSEKTOR</b>					
<b>Kapitalausstattung<sup>1</sup></b>					
Kernkapital Tier I (in Mrd. €)	70,6	66,4	69,3	66,1	69,6
Eigenmittel insgesamt (in Mrd. €)	89,0	87,6	87,8	80,7	83,2
Harte Kernkapitalquote (in %, CET 1 Ratio)	–	11,7	12,8	14,9	15,1
Kernkapitalquote (in %, Tier 1 Ratio)	11,9	11,8	12,9	14,9	15,4
Eigenmittelquote (in %, Solvency Ratio)	15,4	15,6	16,3	18,2	18,4
<b>Aktivastruktur und -qualität<sup>2</sup></b>					
Aktiva gesamt (in Mrd. €)	927,2	896,4	859,2	832,3	815,3
Struktur der Forderungen (Anteil in %):					
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel zur Refinanzierung bei Notenbanken	4,2	5,4	5,8	6,1	5,5
Forderungen an Kreditinstitute	26,6	24,9	22,2	21,5	20,8
Forderungen an Kunden (Nichtbanken)	46,7	47,5	50,1	51,5	52,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7,4	7,1	6,0	5,4	4,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1,2	1,1	1,2	1,3	1,3
Beteiligungen	1,3	1,3	1,3	1,0	1,1
Anteile an verbundenen Unternehmen	5,9	4,8	5,0	4,1	4,0
Sonstige Aktivposten	6,7	7,9	8,6	9,1	10,2
Einlagen (außer interbank) zu Krediten (in %)	83,7	87,8	89,6	93,8	94,3
Anteil Fremdwährungskredite an private Haushalte (in %)	20,7	18,2	16,8	14,4	10,8
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	–	4,4	4,3	3,5	3,2
<b>Struktur der Passiva (Anteil in %)<sup>2</sup></b>					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23,9	22,6	20,9	18,9	20,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Nichtbanken)	39,1	41,7	44,9	48,3	49,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	20,5	18,6	17,1	16,0	14,4
Sonstige Passivposten	16,5	17,1	17,1	16,8	16,2
<b>Ertragskraft (in %)<sup>3</sup></b>					
ROA	–0,10	–0,73	0,4	0,5	0,6
Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen	67,6	69,7	66,2	71,4	66
Personalaufwand zu Nicht-Zinsaufwand	50,9	53,1	50,2	49,8	46,9
Saldo aus Dotierung/Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken (in Mrd. €)	3,4	2,1	1,5	0,5	0,7
<b>Struktur der Erträge (Anteil in %)<sup>3</sup></b>					
Nettozinsertrag	46,5	46,7	43,1	49,9	42,1
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	15,9	17,8	16,5	19	19,4
Saldo aus dem Provisionsgeschäft	21,5	21,4	21,2	20,5	22,6
Saldo aus Finanzgeschäften	2,6	1,8	2,5	1,7	1,7

<sup>1</sup> Quelle: OeNB, Sekundärerhebung: Zusammenführung von Meldedaten der Bankkonzerne und von unkonsolidierten Meldedaten der Einzelkreditinstitute. Im Rahmen des Beleges „Konsolidierte Eigenmittel gemäß §§ 22 und 23 BWG auf Basis CBD (Consolidated Banking Data)“ werden quartalsweise konsolidierte (Bankkonzerne) und unkonsolidierte Daten (Einzelkreditinstitute) zu einer einheitlichen Darstellung der Eigenmittelausstattung des gesamten österreichischen Bankenwesens unter Berücksichtigung von Konzernverflechtungen automatisiert zusammengeführt.

<sup>2</sup> Quelle: OeNB, unter Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR Staaten in Österreich (§9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

<sup>3</sup> Quelle: OeNB, basierend auf Quartalsberichtsmeldungen, Ertragsdaten der in Österreich tätigen Einzelkreditinstitute werden auf unkonsolidierter Basis dargestellt.

## Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017 (vorl.)
<b>VERSICHERUNGSSEKTOR</b>					
Verrechnete Prämien (Mio. €)	16.608	17.077	17.342	16.915	16.976
Lebensversicherung (Steigerung in %)	-0,2	3,8	0,5	-9,8	-5,1
Schaden-/Unfallversicherung (Steigerung in %)	2,6	2,0	1,8	1,6	3,3
Krankenversicherung (Steigerung in %)	3,8	3,3	4,2	4,7	3,8
Versicherungstechnisches Ergebnis (Mio. €)	623	469	495	560	581
Finanzergebnis (Mio. €)	3.350	3.149	2.992	3.051	2.815
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Mio. €)	1.522	1.351	1.126	1.414	1.244
Combined Ratio (Schaden-/Unfallversicherung, in %)	97,0	94,3	93,2	92,7	94,8
<b>PENSIONS KASSEN</b>					
Veraltetes Vermögen (Mio. €, Jahresende)	17.385	19.011	19.646	20.839	22.323
Performance (in %)	5,1	7,8	2,3	4,2	6,1
Anwartschaftsberechtigte (Tsd., Jahresende)	755	773	791	809	826
Leistungsberechtigte (Tsd., Jahresende)	81	86	89	94	98
<b>BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b>					
Veraltetes Vermögen (Mio. €)	6.229	7.327	8.306	9.423	10.610
Performance (in %)	2,8	4,0	1,2	2,2	2,2
<b>INVESTMENTFONDS</b>					
Veraltetes Vermögen (Mio. €, Jahresende) <sup>1</sup>	145.295	157.778	162.681	167.099	175.435
Rentenfonds (in %)	45,2	44,6	43,5	42,1	40,4
Aktienfonds (in %)	14,7	14,2	14,6	15,2	16,2
Mischfonds (in %)	39,4	40,7	41,7	42,6	43,2
Sonstige Fonds (in %)	0,7	0,5	0,3	0,2	0,2
Nettomittelzuflüsse (Mio. €)	-843	4.170	5.060	-644	3.522
<b>KAPITALMARKT</b>					
Jahresendstand ATX	2.547	2.160	2.396	2.618	3.420
Performance ATX (in %)	6,1	-15,2	11,0	9,2	30,6
Marktkapitalisierung (Mio. €, Jahresende)	82.990	76.120	86.162	93.341	123.789
Marktkapitalisierung / BIP (in %)	25,7	23,0	25,3	26,8	33,5
Umsatz Aktiensegment (Mio. €, Doppelzählung)	38.722	48.415	58.384	55.930	66.709
Anzahl Emittenten (Aktiensegment, Jahresende)	75	79	72	67	61
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresende)	-	-	0,37	0,08	0,16
Spread ggü. BRD (10-jährige Staatsanleihen in Basispunkten)	34	10	27	22	16
CDS Spread (5 Jahre, in Basispunkten)	37	22	22	28	13
Umsatz Rentensegment (Mio. €)	222	198	184	319	239

<sup>1</sup> Ohne Fonds, die ausschließlich gemäß AIFMG oder ImmoInvFG aufgelegt sind

## Kennzahlen der FMA 2013–2017<sup>1</sup>

	2013	2014	2015	2016	2017
	Ist	Ist	Ist	Ist	vorl. Ist
<b>ERTRÄGE (in Mio. €)</b>					
Bundesanteil (§ 19 Abs. 4 FMABG)	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0
Anteil Kostenpflichtige	43,5	46,2	53,1	56,5	57,6
Gebühren und sonstige Erträge	4,0	6,7	4,7	4,1	4,8
<b>Summe</b>	<b>51,0</b>	<b>56,4</b>	<b>61,3</b>	<b>64,6</b>	<b>66,4</b>
<b>AUFWENDUNGEN (in Mio. €)</b>					
Personalaufwand	31,5	34,9	37,8	39,5	41,3
Sachaufwand	18,3	20,0	21,7	23,2	23,2
Abschreibungen, sonstiger Aufwand	1,2	1,4	1,7	2,0	1,9
<b>Summe</b>	<b>51,0</b>	<b>56,4</b>	<b>61,3</b>	<b>64,6</b>	<b>66,4</b>
Mitarbeiter zu Jahresende zu Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	334,68	354,71	373,31	379,79	380,03

<sup>1</sup> Aufgrund der Darstellung in Mio. € kann es bei der Aufsummierung zu Rundungsdifferenzen kommen.  
Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2015 und Kostenersatz gem. § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG

## Beaufsichtigte Unternehmen 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>KREDITINSTITUTE</b>					
Aktien- und Sonderbanken	84	77	76	75	72
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	509	498	488	448	419
Volksbanken	61	53	42	20	14
Hypothekenbanken	11	11	10	10	9
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften (inkl. Immo-KAG)	29	29	29	26	23
Betriebliche Vorsorgekassen	10	10	9	8	8
Wechselstuben/Finanztransferinstitut	3	3	3	4	4
EU-Zweigstellen	30	30	30	28	27
<b>Gesamt</b>	<b>790</b>	<b>764</b>	<b>740</b>	<b>672</b>	<b>629</b>
Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute	10	8	8	7	6
<b>VERSICHERER</b>					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	7	7
Aktiengesellschaften	40	37	35	31	30
Kleine VVaG	53	52	52	50	49
<b>Gesamt</b>	<b>99</b>	<b>95</b>	<b>93</b>	<b>88</b>	<b>86</b>
Versicherungsvereine zur Vermögens- verwaltung/Privatstiftungen	6	6	6	6	6
<b>Leben</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>23</b>	<b>23</b>
Schaden und Unfall	38	38	35	33	32
Kranken	8	9	9	9	9
Reine Rückversicherer	3	3	2	3	2
<b>PENSIONSKASSEN</b>					
Betriebliche	8	7	6	6	4
Überbetriebliche	8	7	7	6	6
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>10</b>
VRG 140	124	118	113	112	108
<b>WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN</b>					
Konzession § 3 WAG 2007	82	74	66	60	60
Konzession § 4 WAG 2007	70	65	57	51	51
<b>Gesamt</b>	<b>152</b>	<b>139</b>	<b>123</b>	<b>111</b>	<b>111</b>

# **JAHRESBERICHT 2017 DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

**GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG**



## DIE FMA

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierter Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

## KOMPETENZ

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

## KONTROLLE

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

## KONSEQUENZ

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

#### *IMPRESSUM*

*Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)  
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5  
Telefon: (+43-1) 249 59-0, Fax: (+43-1) 249 59-5499  
E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)  
Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)  
Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA*

#### *GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG*

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.*

## INHALT

<i>Mission Statement der FMA</i> .....	3
<i>Inhaltsverzeichnis</i> .....	5
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i> .....	6
<i>Vorwort des Vorstandes der FMA</i> .....	8
<b>ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE</b> .....	10
Das konjunkturelle Umfeld .....	11
Die internationalen Finanzmärkte .....	13
Der österreichische Finanzmarkt .....	19
<b>OPERATIVE AUFSICHT</b> .....	30
Das integrierte Aufsichtsmodell .....	31
Aufsicht über Banken .....	41
Aufsicht über Betriebliche Vorsorgekassen .....	51
Aufsicht über Pensionskassen .....	54
Aufsicht über Versicherungsunternehmen .....	57
Aufsicht über Investmentfonds, Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds ..	66
Aufsicht über Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen .....	74
Compliance-Aufsicht .....	80
Rechtsaufsicht über Börseunternehmen .....	83
Aufsicht über Börse und Wertpapierhandel .....	85
Aufsicht über Kapitalmarktprospekte .....	95
Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs .....	99
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung .....	104
Enforcement der Rechnungslegung .....	107
Abwicklung von Banken .....	111
<b>RECHT UND VERFAHREN</b> .....	116
<b>INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT</b> .....	126
<b>FMA INTERN</b> .....	138
Organe .....	139
Personal .....	142
Finanzen und Controlling .....	146
Vorschau Jahresabschluss 2017 .....	150
EDV-Systeme .....	154
Öffentlichkeitsarbeit .....	156
Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und Beschwerdewesen .....	160
Risikomanagementsystem in der FMA .....	163
Whistleblowing .....	165
<b>ANHANG</b> .....	168
Jahresabschluss 2016 .....	169
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i> .....	184
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i> .....	186

## VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



2017 war ein bewegtes Jahr – nicht nur für mich persönlich, sondern auch für Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Finanzmarktaufsicht. Sie müssen stets den Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt haben und sorgen durch Ihre konsistente und effiziente Aufsicht für Stabilität und Sicherheit.

Mit der Aufsichtsreform wurde das integrierte Aufsichtssystem in Österreich entscheidend weiterentwickelt und die Zusammenarbeit zwischen BMF, OeNB und FMA substantiell verbessert.

Der Aufsichtsprozess wurde gestrafft, und insbesondere für kleinere Kreditinstitute wurden wesentliche Erleichterungen geschaffen. Für Institute, deren Bilanzsumme fünf Milliarden Euro nicht übersteigt, entfällt künftig die gesetzliche Verpflichtung, Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschüsse einzurichten. Außerdem muss der Prüfungsausschuss nur einmal im Jahr zusammentreten. Für kleinere Banken – und solche, die Teil einer Kreditinstitutsgruppe oder eines Sektorverbandes sind – wurden zudem die Anforderungen an die Organisation der Internen Revision vereinfacht.

Eine weitere Zielsetzung der Reform war die Verbesserung von Transparenz und Rechtssicherheit. Ab 2018 werden in allen Aufsichtsbereichen für das jeweils kommende Jahr thematische Prüfungsschwerpunkte festgelegt und veröffentlicht.

Die Aufsichtsreform ermöglicht außerdem eine beschleunigte Verfahrensbeendigung, wenn die Partei vorab auf Rechtsmittel verzichtet. Überdies wurden der Ermessensspielraum der FMA im Rahmen des risikobasierten Ansatzes und in der Verfolgung von Bagatelverstößen gravierend erweitert und das Kumulationsprinzip beseitigt.

Neben der umfassenden Aufsichtsreform hat Österreich aber auch bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Jahr 2017 bedeutende Fortschritte gemacht. Als erstes Land hat Österreich in der 4. Runde der Financial-Action-Task-Force-(FATF-)Länderprüfungen Upgrades in Bezug auf die Konformität mit den FATF-Empfehlungen beantragt. Durch die insgesamt zehn zugestandenen Upgrades bestätigt die FATF die signifikanten und raschen Verbesserungen in unserem Land. Diese sind auf zahlreiche Gesetzesänderungen, unter anderem das neue Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, zurückzuführen.

Ebenso wurden die Empfehlungen der FATF aus dem Länderbericht 2016 umgesetzt und die entsprechenden Abteilungen und Teams der FMA verstärkt. Somit ist es möglich, die Prüfqualität, insbesondere in Bezug auf beaufsichtigte Unternehmen mit erhöhtem Risiko, zu erhöhen und die risikobasierte Aufsicht weiter auszubauen.

In ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde hat die FMA die Causa HETA im vergange-

nen Jahr weiter beschäftigt. Im Mai 2017 hat die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen, mit dem die Quote der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA auf 64,40 % erhöht wurde. Das war aufgrund des guten bisherigen Abbauerfolgs möglich, ebenso ist mit einem rascheren wirtschaftlichen Abbau als ursprünglich erwartet zu rechnen.

Im Juni 2017 konnte ein erster Teil des Verwertungserlöses vor Fälligkeit an die Gläubiger verteilt werden. Auf dieser Grundlage wurden in der zweiten Julihälfte 2017 rund € 5,8 Mrd., das sind 69 % der festgelegten Quote, an die Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgezahlt.

Zentral war 2017 auch das Börse- und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018. Die Novelle der Europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die begleitende Verordnung (MiFID II / MiFIR) wurden im Börsegesetz und im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 umgesetzt. Mit der Novellierung dieser Gesetze wurden die Tätigkeiten von Wertpapierdienstleistern durch verbesserte Kunden- bzw. Anlegerschutzregeln geregelt und der Anlegerschutz verbessert. Wesentlich umfassender gestaltet sind die Transparenzbestimmungen.

Für all diese Schritte sind vor allem Ihre umfassende Expertise und Ihr Fachwissen essenziell. An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank daher Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der Finanzmarktaufsicht. Durch Ihre Flexibilität, Ihr Engagement und Ihre Professionalität konnte im Jahr 2017 vieles umgesetzt werden. Sie haben einen entscheidenden Beitrag für einen sicheren und stabilen Finanzmarkt, aber auch für die Effizienz der Aufsicht geleistet.

In diesem Sinne freue ich mich, Sie als verlässlichen Partner an meiner Seite zu wissen und den eingeschlagenen Kurs mit Ihnen konsequent fortzusetzen. Denn der Schlüssel zum Erfolg liegt in einer aufgeschlossenen und konstruktiven Zusammenarbeit.

*HARTWIG LÖGER*

## VORWORT DES VORSTANDES DER FMA



Nach einem knappen Jahrzehnt der Krisenbewältigung war das Jahr 2017 erstmals wieder von einem breiten globalen Wirtschaftsaufschwung und damit auch positiven Trends an den Finanzmärkten geprägt. Besonders deutlich hellte sich die Stimmung an den globalen Aktienmärkten auf. Die positive Stimmung an den Börsen kam dabei nicht nur Investoren zugute. Finanzunternehmen konnten wieder in größerem Ausmaß frisches Eigenkapital an der Börse aufzunehmen und gerade der Börsenplatz Wien einen der wichtigsten internationalen Börsengänge des Jahres 2017 aus dem Finanzbereich verbuchen. Dies ist aus Sicht der Finanzmarktstabilität ein positiver Trend, tragen doch derartige Emissionen auch zu einer breiteren Risikostreuung und höheren Risikotragfähigkeit am Markt bei.

Die positive Gesamtentwicklung konnte allerdings auch im Jahr 2017 nicht über weiterhin bestehende Risiken an den Finanzmärkten hinwegtäuschen. Das anhaltend niedrige Zinsniveau stellt nunmehr bereits seit einigen Jahren eine große Herausforderung für Banken und Versicherungen dar. Auch im Jahr 2017 lag daher seitens der FMA wie auch im gesamten europäischen Aufsichtssystem ein wesentliches Augenmerk auf den Risiken und notwendigen Maßnahmen im Niedrigzinsumfeld.

Der Einheitliche Europäische Aufsichtsmechanismus (SSM) hat die positiven Rahmenbedingungen im Jahr 2017 genutzt, um eines der drängendsten Probleme der Eurozone aktiv anzugehen: die notleidenden Kredite (NPLs) in den Bankbilanzen. 2017 wurden erste Maßnahmen zur Reduktion neuer NPLs gesetzt, um diese maßgebliche Belastung für die Stabilität und Ertragskraft des Bankensektors in der Eurozone zu reduzieren. In Österreich konnten wir durch frühzeitiges und aktives Handeln den Anteil von NPLs in den Bankbilanzen bereits stark reduzieren und den Fokus unserer Aufsicht bereits stärker nach vorne richten, um zu verhindern, dass durch zu starke Expansion der Kreditvergabe der Grundstein für hohe NPL-Quoten in der Zukunft gelegt wird.

Im Bereich der Bankenabwicklung war das Jahr 2017 sehr stark von der Vorbereitung auf die Einführung der verlusttragfähigen Verbindlichkeiten in den Bankbilanzen (MREL) geprägt. Dieses Thema ist nicht nur aus Sicht der europäischen und nationalen Finanzmarktstabilität relevant. Die FMA hat angesichts einiger Negativbeispiele in der Eurozone auch ein Augenmerk darauf gelegt, dass es beim Vertrieb dieser neuen Instrumente zu keinen Interessenkonflikten und Fehlberatungen kommt.

Zunehmend Raum in der Tätigkeit der FMA nimmt das Thema Digitalisierung am Finanzmarkt ein. Der digitale Fortschritt beschäftigt uns sowohl durch den Eintritt

neuer Marktteilnehmer und Geschäftsmodelle sowie neue Chancen und Risiken in bestehenden Unternehmen als auch durch neue Chancen und Herausforderungen für die FMA selbst. Mit der Kontaktstelle FinTech konnten wir ein One-Stop-Shop-Angebot für innovative Unternehmer etablieren, um rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen für ihre Projekte abzuklären.

Schließlich bewegt der rasch näher rückende Brexit die Finanzmärkte in Europa. Zwar konnten die Verhandlungspartner im Dezember 2017 einige Knoten lösen und Gespräche über das zukünftige Verhältnis beginnen. Dennoch ist auch jetzt, im Frühjahr 2018, noch vieles im Ungewissen und die Möglichkeit eines „hard Brexit“ mit all seinen Auswirkungen noch nicht vom Tisch. Wir schätzen die direkten ökonomischen Auswirkungen des Brexit auf den österreichischen Finanzmarkt als begrenzt ein. Dennoch müssen wir uns, und müssen sich vor allem auch die Unternehmen, intensiv mit den Risiken eines unregelmäßigen Austritts auseinandersetzen. Unternehmen müssen ökonomische, vor allem aber auch regulatorische und rechtliche Risiken – etwa die Kontinuität von nach britischem Recht abgeschlossenen Verträgen – rechtzeitig adressieren.

Komplexe Vernetzungen, neue Entwicklungen am Markt und neue, stärker integrierte Regulierungen zeigen auch heute, dass das integrierte Aufsichtsmodell Österreichs, in dem die FMA, teilweise gemeinsam mit den Kollegen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), alle Bereiche des Finanzmarktes beaufsichtigt, für einen relativ kleinen, aber eng vernetzten Finanzmarkt das zeitgemäße und effizienteste Aufsichtsmodell darstellt.

Dieser Befund wurde auch durch die Aufsichtsreform untermauert, die 2017 verhandelt wurde und Anfang 2018 in Kraft getreten ist: Wir freuen uns, dass in einigen Bereichen die Zusammenarbeit mit der OeNB nachgeschärft und die Transparenz des Systems allgemein erhöht wurde. Wir sind sehr zuversichtlich, dass dies eine ideale Basis ist, um uns im Zusammenwirken mit unseren europäischen und nationalen Partnern weiter den Herausforderungen der Zukunft zu stellen und auch ihre Chancen konsequent zu nutzen.

Neben den institutionellen Rahmenbedingungen sind es aber vor allem unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihrer Expertise, ihrer Qualität und ihrem Engagement die FMA in die Lage versetzen, ihrer Rolle als integrierte Aufsichtsbehörde über den österreichischen Finanzmarkt in einem europäischen Umfeld gerecht zu werden. Ihnen gebührt unser besonderer Dank.

*HELMUT Ettl und KLAUS KUMPFMÜLLER*

# DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE



19.760 +0

# DAS KONJUNKTURELLE UMFELD

**D**as Jahr 2017 war durch ein kräftiges Anziehen des globalen Wirtschaftswachstums geprägt, das zum breitesten globalen Wirtschaftsaufschwung seit sieben Jahren geführt hat. Laut Internationalem Währungsfonds (IWF) konnte im abgelaufenen Jahr in 120 Ländern, die gemeinsam für drei Viertel des globalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) stehen, ein Anstieg des Wirtschaftswachstums beobachtet werden. Insgesamt wuchs nach Schätzungen des IWF die Weltwirtschaft um rund 3,7 %, verglichen mit 3,2 % im Jahr 2016. Sowohl geopolitische Unsicherheiten, insbesondere auf der koreanischen Halbinsel und im Nahen Osten, als auch die schrittweise geldpolitische Straffung in den USA konnten den positiven globalen Trend nicht nachhaltig dämpfen.

Der Aufschwung war in allen Wirtschaftsregionen der Welt zu spüren, wobei sich die Volkswirtschaften der USA, der EU, Japans und Südkoreas besonders erfreulich entwickelten.

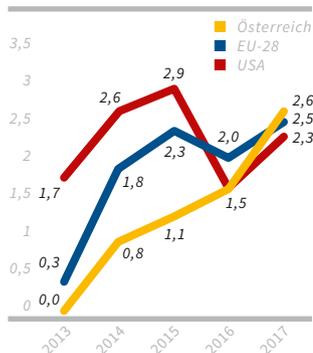
In den USA wuchs die Wirtschaft im Jahr 2017 real geschätzt um 2,3 %. Das Wachstum wurde dort insbesondere von einer starken Konsumnachfrage und einer steigenden Investitionstätigkeit getragen. Mit dem Wirtschaftswachstum ging ein Rückgang der Arbeitslosenquote auf 4,4 % einher. Aufgrund der Ende 2017 beschlossenen Steuerreform rechnet die Industriestaatenorganisation OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) auch für 2018 mit weiteren zumindest kurzfristig wirksamen Wachstumsimpulsen.

Das Wirtschaftswachstum in Japan erhöhte sich 2017 auf 1,5 %. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere fiskalpolitische Impulse und der wachsende Welthandel. Aufgrund der gestiegenen Kosten zur Ankurbelung der Wirtschaft stieg jedoch das Haushaltsdefizit auf 4,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

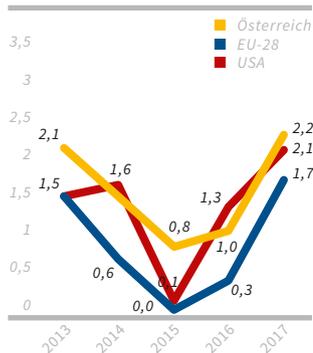
Auch wichtige Schwellenländer wie etwa Brasilien, China und Südafrika konnten sich besser als erwartet entwickeln. Die chinesische Wirtschaft wuchs im vergangenen Jahr laut chinesischem Statistikamt um 6,9 %, nach 6,7 % im Jahr 2016. Ebenso wie Europa, Japan und die USA profitierte China vom globalen Wirtschaftsaufschwung, der insbesondere zu einem deutlichen Anstieg des Privatkonsums (+10,2 %) führte. Die Industrieproduktion entwickelte sich ebenfalls positiv. Die stark wachsende Verschuldung des Privatsektors, die laut der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) nunmehr 256 % des BIP beträgt, trübte das Bild jedoch. Insbesondere die Verschuldung der Privatunternehmen stellt mit 210 % des BIP ein größer werdendes Problem dar.

## EUROPA

Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2013–2017 (in %; Quelle: Eurostat)



Grafik 2: Entwicklung der Inflation 2013–2017 (in %; Quelle: Eurostat)



Im positiven globalen Trend konnte 2017 sowohl die Wirtschaft der EU-28 als auch jene der Eurozone ein reales Wachstum von +2,5 % verbuchen, womit die Erwartungen der Wirtschaftsforscher zu Beginn des Jahres 2017 insbesondere für die Eurozone deutlich übertroffen wurden (> Grafik 1). Der Aufschwung, der sich bereits zu Beginn des Jahres 2017 abzeichnete, gewann über das Jahr 2017 an Fahrt und wurde anfänglich durch den Export sowie im Verlauf des Jahres 2017 vermehrt durch Konsum und Investitionstätigkeiten getragen. Insbesondere in Zentral- und Osteuropa zeigte das Wirtschaftswachstum deutlich nach oben: Rumänien wuchs mit real 5,7 % besonders stark. Mit über 4 % realem BIP-Wachstum überzeugten außerdem Slowenien (+4,7 %), Tschechien (+4,3 %) und Polen (+4,2 %). Deutschland, als Konjunkturlokomotive Europa, wuchs mit 2,2 % ebenfalls stärker als von OECD und IWF erwartet. Erfreulicherweise partizipierten die Volkswirtschaften Südeuropas ebenfalls an diesem Aufschwung, wodurch Griechenland mit einem realen Plus von 1,6 % das höchste Jahreswachstum seit 2007 erreichen konnte. Ebenso wuchs Italien mit einem Plus von 1,5 % deutlich stärker als in den Vorjahren.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung reduzierte sich die Arbeitslosenquote in der EU und der Eurozone auf 7,7 % bzw. 9,1 %. Dennoch bleiben hohe Arbeitslosenquoten in manchen Mitgliedstaaten – insbesondere die mancherorts strukturell hohe Jugendarbeitslosigkeit – ein Problem in Europa.

Mit dem Wirtschaftsaufschwung kam es 2017 schließlich auch zu einem Anstieg der Teuerungsraten (> Grafik 2). Für das Jahr 2017 rechnet man in der Eurozone mit einer Jahresinflation von 1,5 %, nach nur 0,2 % im Jahr 2016. Trotz dieses Anstiegs ist die EZB jedoch nach wie vor deutlich von ihrem mittelfristigen Inflationsziel von knapp unter zwei Prozent entfernt.

## ÖSTERREICH

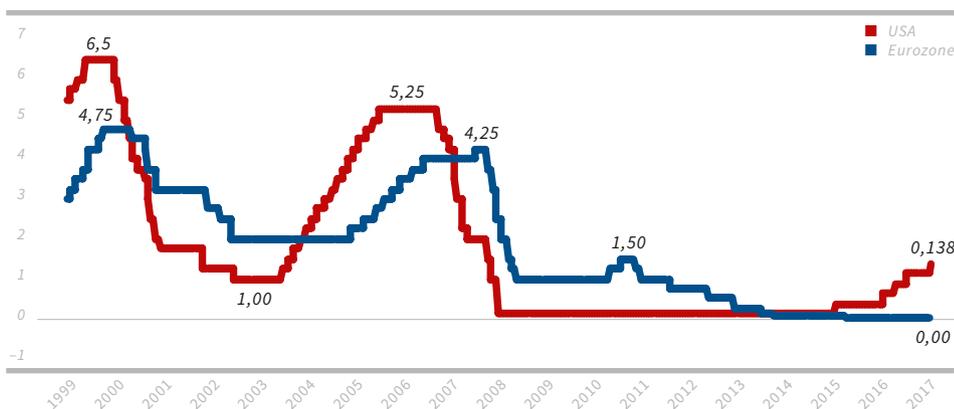
Die österreichische Wirtschaft konnte laut Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) im vergangenen Jahr vom internationalen Aufschwung profitieren und wuchs laut Schätzungen der Europäischen Kommission um real 2,6 %. Die Auslastung der Produktionskapazitäten in der Sachgüterindustrie nahm im Jahresverlauf deutlich zu und stieg in der zweiten Jahreshälfte auf Höchstwerte, weswegen in weiterer Folge die Ausrüstungsinvestitionen ebenfalls zulegen. Neben dem Export stützte der private Konsum diese positive Wirtschaftsentwicklung. Die Arbeitslosenquote sank auf 5,5 %, während die Inflationsrate 2017 (HVPI) mit 2,2 % deutlich über der Teuerungsrate der Eurozone lag. Hierfür verantwortlich zeigten sich insbesondere die deutlichen Preisanstiege in den Bereichen Wohnungsmieten, Treibstoffe, Nahrungsmittel und Bewirtschaftungsleistungen.

# DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

**D**ie internationalen Finanzmärkte blicken auf ein ereignisreiches Jahr 2017 zurück. Während sich in der Geldpolitik die Anzeichen einer sukzessiven Trendwende weiter konkretisierten, konnten die Märkte den sich 2016 manifestierenden Aufwärtstrend fortsetzen. Geopolitische Spannungen sowie Veränderungen in der US-Außenpolitik zeigten nur relativ geringe und zeitlich begrenzte Auswirkungen auf die Volatilität an den globalen Handelsplätzen. Die steigende Verschuldung chinesischer Haushalte und mögliche abrupte Neubewertungen an den internationalen Finanzmärkten stellten 2017 die größten Risikofaktoren für die globale Finanzstabilität dar. Zusätzlich dazu sorgten 2017 die rasanten Kursanstiege diverser Kryptowährungen, allen voran Bitcoin, sowie deren ebenso rasante Abwertung ab Jahresende für Schlagzeilen in den Finanznachrichten.

## GELDPOLITIK

Auch 2017 hielt die Europäische Zentralbank (EZB) an ihrer expansiven geldpolitischen Strategie fest. Nach einer entsprechenden Entscheidung im Dezember 2016 wurde das Anleihenkaufprogramm Asset Purchase Programme (APP) im Oktober 2017 um ein weiteres Mal für mindestens neun Monate bis September 2018 verlängert. Im Zuge dessen wurde jedoch eine Reduktion des Volumens der monatlichen Anleiheaufkäufe von durchschnittlich € 60 Mrd. auf € 30 Mrd. beschlossen, die mit Jänner 2018 in Kraft trat. Ende 2017 betrug das gesamte EZB-Ankaufvolumen im Rahmen des APP rund € 2.286 Mrd., wobei das Public Sector Purchase Programme (PSPP) für den



Gratik 3: **Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone 1998–2017** (in %; Quelle: Federal Reserve Bank St. Louis, Europäische Zentralbank)

Tabelle 1: **Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte 2013–2017** (Quellen: OECD, Eurostat, Europäische Kommission, EZB, OeNB)

	2013	2014	2015	2016	2017 (vorl.)
<b>ZINSEN, KREDITE UND RENDITEN</b>					
<i>Kredite an inländische Nichtbanken (Veränderung in %)</i>	-1,3	0,1	1,8	1,8	0,9
<i>    Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen</i>	-0,5	-3,5	0,1	1,4	5,4
<i>    Kredite an private Haushalte</i>	0,2	2,1	4,3	3,1	2,7
<i>Drei-Monats-EURIBOR (Durchschnitt)</i>	0,2	0,2	0,0	-0,3	-0,3
<i>Rendite deutsche Bundesanleihe 10 Jahre (Durchschnitt)</i>	2,0	1,5	0,7	0,4	0,6
<b>WECHSELKURSE</b>					
<i>Nomineller effektiver Wechselkurs (Durchschnitt 2010 = 100)</i>	98,1	98,4	88,8	90,5	93,0
<i>Realer effektiver Wechselkurs (Durchschnitt 2010 = 100)</i>	99,0	98,4	88,9	90,5	92,8
<i>EUR/USD (Durchschnitt)</i>	1,33	1,33	1,10	1,10	1,14
<i>EUR/JPY (Durchschnitt)</i>	129,6	140,4	133,5	120,4	127,4
<i>EUR/CHF (Durchschnitt)</i>	1,23	1,21	1,06	1,09	1,12

Kauf von öffentlichen Schuldtiteln mit rund € 1.889 Mrd. den größten Anteil ausmachte. Darauf folgten das Covered Bond Purchase Programme (CBPP3) für gedeckte Schuldverschreibungen mit rund € 241 Mrd., das Corporate Sector Purchase Programme (CSPP) für Unternehmensanleihen mit rund € 132 Mrd. und das Asset Backed Securities Purchase Programme (ABSPP) mit € 25 Mrd. Mit der Verlängerung des Programms und der fortlaufenden Nullzinspolitik intendiert die EZB, die Eurozoneninflation näher an ihre Zielquote von knapp unter zwei Prozent zu bringen und die Konjunktur in der Währungsunion weiter zu unterstützen.

Die amerikanische Notenbank Federal Reserve System (Fed) hingegen setzte ihren geldpolitisch restriktiven Kurs im Jahr 2017 weiter fort und hob den Leitzins Federal Funds Target Rate im Jahresverlauf von 0,50 % bis 0,75 % kontinuierlich auf 1,25 % bis 1,50 % an. Zusätzlich zum Ausstieg aus der Nullzinspolitik begann die Fed im Oktober mit dem angekündigten schrittweisen Abbau ihrer Bilanzsumme, die sich mit Jahresende 2017 auf \$ 4.448 Mrd. belief und damit im Zeitverlauf relativ stabil blieb. Der Abbau der Wertpapierbestände aus den geldpolitischen Ankaufprogrammen der vergangenen Jahre soll in den kommenden Jahren weiter forciert werden.

Nachdem die Bank of England (BoE) im Jahr 2016 den Leitzinssatz im Zusammenhang mit einem Stimuluspaket als Reaktion auf das Brexit-Votum auf 0,25 % gesenkt hatte, entschloss sich das Monetary Policy Committee im November 2017 mit sieben zu zwei Stimmen, den Leitzinssatz das erste Mal seit einem Jahrzehnt um 25 Basispunkte anzuheben. Keine Veränderung gab es hingegen in Bezug auf das Ankaufprogramm von Staats- und Unternehmensanleihen, die mit Jahresresultimo 2017 ein Volumen von £ 435 Mrd. bzw. £ 10 Mrd. auswiesen. Die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Rückzug des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – und die damit in Verbindung stehenden Reaktionen der privaten Haushalte, der Unternehmen und der Vermögenspreise – bleiben der wichtigste Einfluss auf die Konjunktur- und Inflationsaussichten und eine Quelle der Unsicherheit.

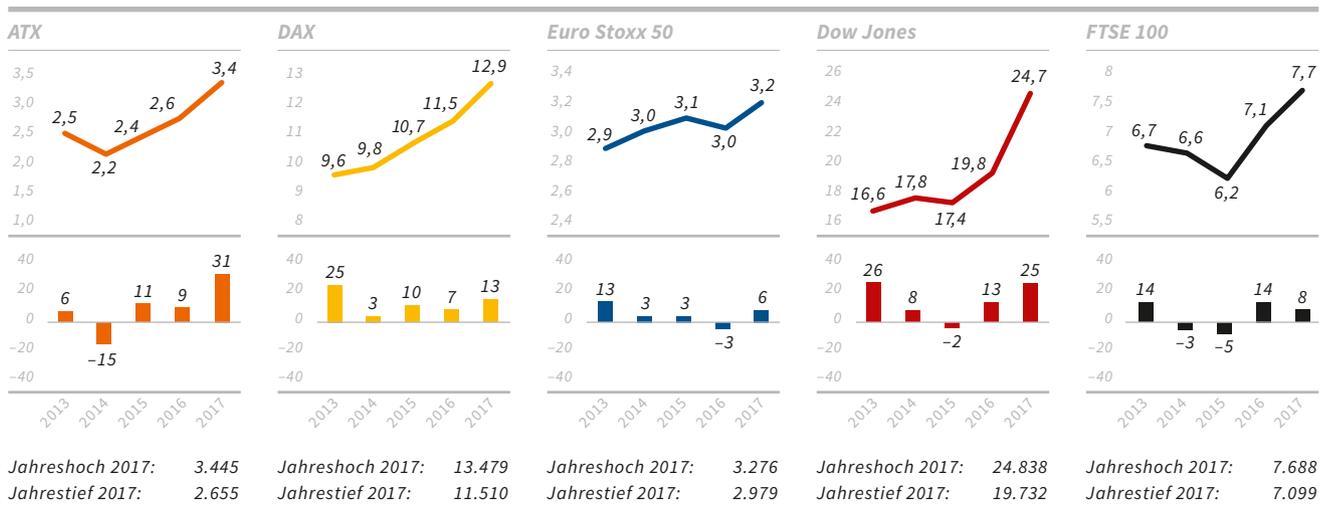
In Japan blieb 2017 die Inflation mit 0,5 % unter dem angestrebten Inflationsziel von zwei Prozent, weswegen die Bank of Japan ihre expansive Geldpolitik weiter fortsetzte. Obwohl das Bruttoinlandsprodukt der drittgrößten Volkswirtschaft der Welt seit 2016 stetig wächst und das Land von einer hohen Nachfrage im Ausland profitiert, ließ die Notenbank den Leitzinssatz unverändert bei -0,1 %, um dadurch die Kreditvergabe weiter zu unterstützen und deflationären Kräften entgegenzuwirken.

## AKTIENMÄRKTE

An den Aktienmärkten verlief das Jahr 2017 durchwegs positiv. Trotz der restriktiveren geldpolitischen Ausrichtung einiger Notenbanken, insbesondere der US-Fed, die im Lauf des Jahres den Leitzins insgesamt drei Mal erhöhte, konnten die Börsen teils deutliche Zuwächse verzeichnen. In den USA stieg der Dow Jones Industrial Average um 25,08 %, während der NASDAQ 100 31,5 % zulegen konnte. Auch der S&P 500 blieb mit +19,4 % über den Erwartungen. Dank der positiven konjunkturellen Aussichten konnten im Verlauf des Jahres 2017 alle drei führenden US-Aktienindizes neue historische Höchststände verbuchen. Beeinflusst wurden die Kurse zudem von den Erwartungen der Märkte hinsichtlich der Steuerreformpläne der neuen US-Administration, die im November im Repräsentantenhaus und im Dezember im Senat verabschiedet wurden. Die europäischen Börsen zeichneten ebenfalls ein positives Bild. Der ATX legte 2017 im Vergleich zum Ultimo 2016 um 30,6 % zu und schloss mit 3.420 Punkten nur knapp unter dem Jahreshoch von 3.445,23 Punkten. Getrieben wurden die positiven Entwicklungen des ATX unter anderem durch die florierende Wirtschaft in Osteuropa, was sich auch in den dortigen Börsenindizes widerspiegelte. So legten etwa der WIG 20 in Warschau im Jahresvergleich um 26,4 % und der BUX in Budapest um 23,0 % zu. Der ATX reihte sich damit im europäischen Umfeld vor vergleichbaren Handelsplätzen ein. Der DAX konnte sich im Jahresverlauf ebenfalls positiv entwickeln – trotz phasenweiser Stagnation, die sich in einer Seitwärtsbewegung niederschlug. Mit 12.917,64 Punkten stieg er im Jahresvergleich um 12,51 %. Im Euroraum kletterte der Euro Stoxx 50 um 213,44 Punkte auf 3.503,96 Punkte und erreichte somit ein Plus von 6,49 % gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres. Auch der Stoxx 600 konnte mit einem Zuwachs von 7,68 % positiv reüssieren. Die Entwicklung des britischen FTSE Index war insbesondere von der Unsicherheit hinsichtlich der Brexit-Verhandlungen gekennzeichnet. Gegen Jahresende konnte der Index zwar zulegen, er blieb mit +7,63 % jedoch deutlich hinter den Top-Performern (> Grafik 4).

Zu den größten Profiteuren des globalen Wirtschaftswachstums zählten neben den Industrienationen jedoch auch zahlreiche Schwellenmärkte. Der MSCI Emerging Markets Index konnte auch 2017 seinen im Vorjahr eingeschlagenen Pfad fortsetzen und

Grafik 4: **Indexentwicklungen 2013–2017** (Börsenindizes in 1.000, Veränderungen in %, jew. gerundet; Quelle: Bloomberg)



legte im Jahresverlauf um 34,4 % zu. In den BRICS-Staaten kletterten der brasilianische Bovespa um 28,2 %, der indische BSE Sensex um 27,9 % und der südafrikanische FTSE/JSE All-Share um 17,5 % nach oben. Nicht zuletzt aufgrund der geopolitischen Rahmenbedingungen entwickelte sich der russische RTS mit +0,18 % deutlich verhaltener. Des Weiteren zeigten in Asien sowohl der Nikkei in Tokio als auch der Hang Seng in Hongkong eine starke Performance und stiegen um 19 % bzw. um 36 %, während der chinesische SSE Composite um +6,6 % zulegen.

Förderlich für die global positiven Entwicklungen am Finanzmarkt war nicht zuletzt auch ein Rückgang der geopolitischen Unsicherheiten im Vergleich zu 2016. Dies zeigte sich vor allem an den historisch geringeren Schwankungen der Volatilitätsindizes, die allgemein als Kennziffern für die Unsicherheit an den Aktienmärkten gelten. Während der VIX, der auf Basis von Optionspreisen die implizite Volatilität des amerikanischen S&P 500 abbildet, zwischen 9 und 16 variierte, verminderte sich die Schwankungsbreite des VSTOXX, der die implizite Volatilität des Euro Stoxx 50 wiedergibt, gegenüber dem Vorjahr auf 10 bis 25. Auch der chinesische Markt folgte dem allgemeinen Trend und wies eine geringere Schwankungsbreite auf als im Vorjahr. Vom guten Umfeld profitierte auch die Emissionstätigkeit an den Börsen. Weltweit kletterte die Zahl der Börsengänge auf ein Zehnjahreshoch, und das Emissionsvolumen stieg um 40 % auf \$ 189 Mrd. (€ 176 Mrd.).

2017 konnten sich schließlich auch Banken- und Versicherungswerte etwas erholen, die noch im Vorjahr von Investoren gemieden wurden. Branchenspezifisch konnte sich der Stoxx Banks nach einem turbulenten Jahr 2016 stabilisieren und mit einem Zuwachs von 8,06 % über dem Niveau des Vorjahres schließen. Ein ähnliches Resultat erzielte der Branchenindex Stoxx Insurance, der nach einem kurzen Durchschnaufen im August seinen Aufwärtstrend fortsetzte und mit einem Plus von 6,93 % zum Vorjahresniveau schloss. Trotz der positiven Entwicklungen notieren die Banken- und Versicherungsindizes mit -65,9 % bzw. -38,7 % jedoch noch immer deutlich unter ihren historischen Höchstständen.

## ANLEIHENMÄRKTE

Die Anleihenmärkte erlebten 2017 ein ereignisreiches Jahr. Der Jahresbeginn war am europäischen Markt vor allem von der Nervosität im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen in Frankreich gekennzeichnet. Prognosen über den Wahlausgang ließen die Renditen auf französische Staatsanleihen steigen. Der Risikoaufschlag zehnjähriger französischer Staatsanleihen auf die entsprechende deutsche Bundesanleihe kletterte im Frühjahr auf bis zu 0,74 Prozentpunkte, während die Rendite französischer Staatsanleihen auf maximal 1,1 % anstieg. Als sich jedoch ein Wahlsieg des nunmehrigen Präsidenten Emmanuel Macron abzeichnete, legte sich die Unsicherheit wieder, und die Märkte normalisierten sich. Die Andeutung einer flächendeckenden Erholung der Wirtschaft in der Eurozone im Frühsommer durch EZB-Präsident Mario Draghi sorgte aufgrund einer befürchteten restriktiveren Geldpolitik abermals für kurzfristige Aufregung mit fallenden Kursen und steigenden Renditen an den Anleihenmärkten. Yields von Staatsanleihen mit zehnjähriger Laufzeit stiegen kurzfristig auf 0,6 % in Deutschland, 0,9 % in Frankreich und auf 0,8 % in Österreich. Die im Oktober beschlossene Verlängerung des Ankaufprogramms von Anleihen durch die EZB führte hingegen zu keinen nennenswerten Reaktionen am Anleihenmarkt.

Ebenso wie in den Vorjahren wirkte auch 2017 die expansive Geldpolitik der EZB dämpfend auf die Anleihenrenditen im Euroraum. Mit Jahresende 2017 rentierten zehnjährige deutsche Staatsanleihen bei 42 Basispunkten, während Österreich bei 58 Basispunkten, Frankreich bei 78 Basispunkten und Italien bei 201 Basispunkten das Jahr beendeten. 2017 konnten erfreulicherweise auch die Anleihenmärkte Griechenlands von der positiven Grundstimmung profitieren, wodurch sich der Aufschlag auf griechische Staatsanleihen im Vergleich zur deutschen Benchmark-Anleihe verringerte. Griechenland hat 2017 mit den Vorbereitungen für den Ausstieg aus dem dritten ESM-Hilfsprogramm begonnen und will sich ab Sommer 2018 wieder selbstständig auf den Kapitalmärkten refinanzieren.

## **ROHSTOFFMÄRKTE**

Die Erholung der Rohstoffpreise setzte sich 2017 überwiegend fort. Dabei zählten der konjunkturelle Aufschwung, die steigende Nachfrage und der schwache Dollar zu den Haupttreibern der Preisentwicklung. Gold konnte von der anziehenden Inflation profitieren und über 12% zulegen. Durchschnittlich notierte das Edelmetall bei \$ 1.258,37. Die Entwicklung des Rohölpreises war trotz des im Jänner 2017 beschlossenen Abkommens über eine befristete Zügelung der Ölfördermengen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) und zehn weiteren führenden Erdölexporteurs, allen voran Russland, zweigeteilt. In der ersten Jahreshälfte fielen die Preise sowohl für die US-amerikanische Sorte West Texas Intermediate (WTI) als auch für die Nordseesorte Brent merklich und erreichten im Juni ihre Tiefstände mit \$ 42,31 bzw. \$ 44,21. Als Gründe wurden in den Medien unter anderem geopolitische Eigeninteressen einiger Teilnehmerländer angeführt, die die vereinbarten niedrigeren Förderquoten unglaubwürdig erscheinen ließen. Nach der anfänglichen Talfahrt setzte jedoch in der Jahresmitte eine Kehrtwende ein, die durch eine im November ausgehandelte weitere Verlängerung der Förderbeschränkungen zusätzlich unterstützt wurde. Mit Jahresende notierte West Texas Intermediate bei \$ 60,42 und die Nordseesorte Brent bei \$ 66,82.

Neben den Rohölpreisen spiegelten 2017 auch Preise anderer Rohstoffe die positive Wirtschaftsentwicklung wider: Im Jahresverlauf stiegen an den Rohstoffbörsen die Metallpreise deutlich an, wobei Kupfer und Zink jeweils um 30% an Wert gewannen und Aluminiumpreise sogar um 32% anzogen. Die Metallpreise haben damit größtenteils wieder das Niveau von vor der Wirtschaftskrise erreicht.

## **DEVISENMÄRKTE**

An den Devisenmärkten verlief das Jahr 2017 für den Euro überwiegend positiv. Durch die insgesamt sinkenden politischen und makroökonomischen Unsicherheiten und getrieben von einem nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung in der Eurozone stieg das Vertrauen der Investoren in den Euro. Diese Faktoren führten dazu, dass der Euro im Jahresvergleich gegenüber den meisten wichtigen Währungen an Wert zulegte. Im Lauf des Jahres profitierte der Euro vor allem vom schwachen Dollar, gegenüber dem der Euro im Jahresverlauf um 14% aufwertete. Mehrere Gründe waren für diese Entwicklung ausschlaggebend: Die Wirtschaft in der Eurozone wuchs stärker als in den USA, was insbesondere auf die wirtschaftliche Erholung in den südeuropäischen Mit-

gliedstaaten zurückzuführen ist. Des Weiteren wies die Währungsunion wie bereits in den Vorjahren einen steigenden Leistungsbilanzüberschuss auf, während die USA einen negativen Leistungsbilanzsaldo verbuchten und sich somit gegenüber dem Ausland weiter verschuldeten. Schließlich begann die EZB 2017 ebenfalls mit einer zaghaften Drosselung der expansiven Geldpolitik, die jedoch für sich noch keinen messbaren Effekt auf den Wechselkurs hatte.

Gegenüber dem Pfund wies der Euro eine grundsätzlich stabile Entwicklung auf. Zu einem markanteren Anstieg des Eurokurses auf 0,92 Euro/Pfund kam es in der Jahresmitte, angetrieben vom Verlust der absoluten Mehrheit der konservativen Regierungsfraktion im britischen Parlament nach den vorgezogenen Parlamentswahlen. Zum Jahresende hin stabilisierte sich das Pfund jedoch wieder, und der Euro notierte mit Jahresende bei 0,88 Pfund (gegenüber 0,85 zum Jahresultimo 2016). Obwohl 2017 der Brexit eines der dominantesten Themen in der Finanzmarktberichterstattung war, waren die Kursverluste des Pfundes aufgrund der nach wie vor guten Wirtschaftsaussichten und des Zinsvorteils begrenzt.

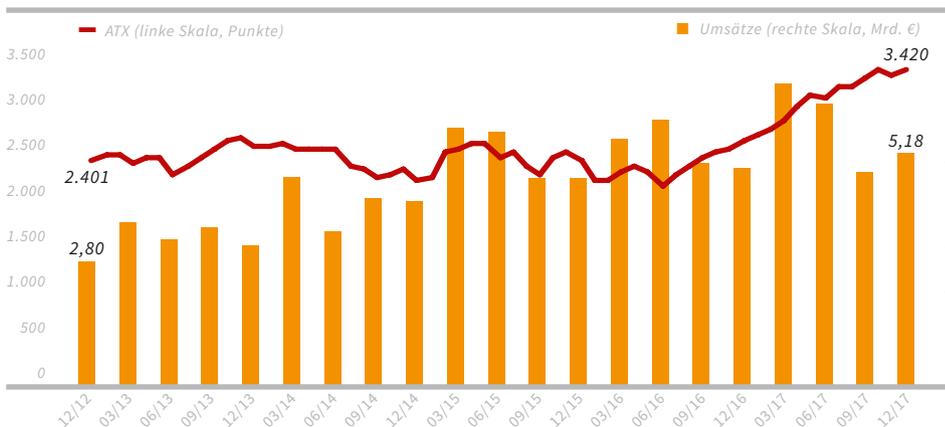
Die Währungen der Länder Zentral- und Osteuropas entwickelten sich schließlich aufgrund des starken Wirtschaftswachstums ebenfalls dynamisch. Als Reaktion auf die Abschaffung der Mindestkursbindung im April wertete die tschechische Krone um 5 % gegenüber dem Euro auf und beendete das Jahr 2017 mit einem Wechselkurs von 25,50 Kronen/Euro (2016: 27,02). Der polnische Zloty konnte gegenüber dem Euro ebenfalls zulegen und notierte mit Jahresende bei 4,18 Zloty/Euro (Vorjahr: 4,40). Der ungarische Forint hielt seinen Wert annähernd konstant und schloss mit einem Kurs von 310,79 Forint/Euro das Jahr ab (2016: 309,41).

# DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

## DIE ENTWICKLUNG DER WIENER BÖRSE

**A**n der Wiener Börse ist das Jahr 2017 überwiegend positiv verlaufen. Der Austrian Traded Index (ATX) stieg im Jahresverlauf um 30,6% auf 3.420 Punkte, wobei der Kursanstieg hauptsächlich ab dem zweiten Quartal 2017 zu beobachten war. Neben der anziehenden Konjunktur im In- und Ausland, die mit einem Anstieg der Konsumnachfrage einherging, konnten die Börsianer weiterhin von einem niedrigen Zinsumfeld profitieren. Zudem zeigten die geopolitischen Ereignisse im Widerspruch zu Erfahrungen aus den vergangenen Jahren relativ wenig Auswirkungen auf den österreichischen Märkten.

Trotz des starken Anstiegs von über 30% blieb der ATX im Jahr 2017 noch weit unter seinem Allzeithoch von 4.982 Punkten. Allerdings konnte im April erstmals seit Februar 2011 wieder die psychologisch wichtige Grenze von 3.000 Punkten durchbrochen und bis zum Jahresende auch gehalten werden (> Grafik 5). Insgesamt verzeichneten im abgelaufenen Jahr 15 Aktien im Wiener Leitindex Kursgewinne, während fünf Aktien Kursverluste hinnehmen mussten. Im Gleichklang mit der europaweiten Entwicklung konnte der ATX wegen der relativ hohen Gewichtung von Banktiteln von deren starker Entwicklung profitieren. Auf Einzeltitelbasis war die Raiffeisen Bank International AG der Titel mit der stärksten Performance im Bankensektor und schloss das Jahr mit einem Plus von 73,76% ab. Die Erste Group Bank AG erzielte ebenfalls einen markanten Kursanstieg von 29,76% im Vergleich zum Schlusskurs des Vorjah-



Grafik 5: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2013-2017 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)

	2013	2014	2015	2016	2017
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	83	76,1	86,2	93,3	123,8
Jahresumsatz im equitymarket.at (in Mrd. €)	38,7	48,4	58,4	55,9	66,7
Umsatz Tagesdurchschnitt (in Mio. €)	156,1	193,3	235,4	224,6	270,08
Jahresendstand ATX	2.547	2.160	2.396	2.618	3.420
Performance ATX (in %)	6,05	-15,18	10,97	9,2	30,62

Tabelle 2: Handelsstatistiken  
aus dem Segment equity-  
market.at 2013–2017

(Quelle: Wiener Börse AG)

res. Im Berichtsjahr entfiel zudem der bei Weitem größte Börsengang auf den Bankensektor. Beim IPO der Bawag Group AG am 25. 10. 2017 handelte es sich um den größten Börsengang in der Geschichte der Wiener Börse, den weltweit größten im 4. Quartal 2017 und den achtgrößten des Jahres 2017. Bei einem Emissionsvolumen von rund € 1,9 Mrd. belief sich die Marktkapitalisierung zum Börsenstart auf € 4,7 Mrd. Die Aktie musste jedoch bis Jahresende einen Kursrückgang von 7,4 % hinnehmen. Bei den Finanztiteln legten neben den Banken auch die beiden Versicherungswerte Uniqqa Insurance Group (22,5 %) und Vienna Insurance Group (20,96 %) zu. Im Energiesektor konnten die Anteilsscheine der OMV AG eine gute Performance hinlegen. Sie verteuerten sich um 57,42 % und blieben somit vor der Verbund AG (+32,75 %). Die Top-Performer im Prime Market waren die Aktien von drei nicht im ATX geführten Firmen: FACC AG (238,7 %), AT&S (152,9 %) und Warimpex (85,7 %). Insgesamt verzeichneten 27 Aktien im Prime Market eine positive Performance, und elf Aktien trugen negativ zur Indexperformance bei.

Die Handelsumsätze (Doppelzählung) im Equity Market (über alle Marktsegmente) stiegen 2017 von € 55,9 Mrd. auf € 66,7 Mrd. und lagen somit um € 10,77 Mrd. (19,2 %) über dem Vorjahreswert (> Tabelle 2). Die Marktkapitalisierung des österreichischen Aktienmarktes erreichte per Jahresende 2017 € 123 Mrd. (dies entspricht rund 33,5 % des BIP) und lag damit etwa € 30 Mrd. höher als zum Jahresende 2016. Im Equity Market wurden auch 2017 Notierungen gelöscht. Im Prime Market verringerte sich durch die Abgänge der conwert Immobilien Invest SE und der RHI AG die Anzahl der Titel von 40 auf 38. Darüber hinaus gab es im Regelmärkte Markt (Amtlicher Handel und Regelmärkte Freiverkehr) vier weitere Notierungslöschungen. Im Gegenzug wurde im Juni 2017 dem Equity Market ein neues Marktsegment hinzugefügt. Im am Dritten Markt angesiedelten Segment Global Market können seither internationale Aktien und Depository Receipts (durch Zertifikate vertretene Aktien) gehandelt werden. Dieses Marktsegment beinhaltete zum Ultimo 2017 insgesamt 452 Titel von 444 Emittenten und erreichte in Summe einen Handelsumsatz von € 385,8 Mio.

Im Bond Market, dem Anleihensegment der Wiener Börse, belief sich das Emissionsvolumen im abgelaufenen Jahr auf € 70,2 Mrd. und lag damit 30,3 % über dem Niveau des Vorjahres. € 31,3 Mrd. wurden von Emittenten des öffentlichen Sektors an den Markt gebracht (+23,0 %), hinzu kamen € 22,3 Mrd. aus dem Finanzsektor (32,7 %) und € 13,8 Mrd. aus dem Unternehmenssektor (+65,8 %).

Die Anzahl der gehandelten Bonds verringerte sich dennoch von 1.957 auf 1.856 Instrumente, der Umsatz ging um 24,9 % von € 319,34 Mio. auf € 239,95 Mio. zurück, wobei ein Rückgang vor allem im Public Sector (-73,76 %) und im Corporate Sector (-42,86 %) zu verzeichnen war.

Bei den Zertifikaten im Regelmärkte Markt erhöhte sich die Anzahl der handelbaren Instrumente von 4.825 auf 5.708, der Umsatz stieg um 27,55 % auf € 531,24 Mio.

## BANKEN

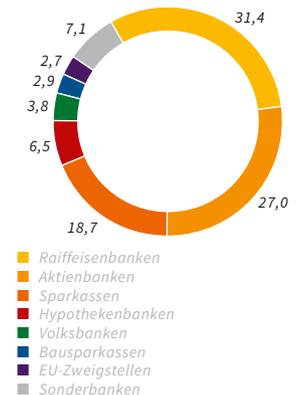
Die Bilanzsumme des Geschäftsvolumens der österreichischen Kreditinstitute erreichte Ende 2017 einen Stand von € 783 Mrd. und verzeichnete damit einen Rückgang von –1,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Positive Wachstumsraten verzeichneten der Bausparkassensektor (+3,6 %) sowie der Sparkassensektor (+3,3 %). Der mit Abstand größte Rückgang war hingegen im Sonderbankensektor (–12,2 %) zu verzeichnen, gefolgt vom Sektor Hypothekenbanken (–6,1 %) und dem Sektor Aktienbanken (–3,4 %). Der Raiffeisensektor konnte die Marktführerschaft, gemessen am Geschäftsvolumen, mit einem Marktanteil von 32,7 % beibehalten. Den zweitgrößten Marktanteil nimmt weiterhin der Sektor Aktienbanken (28,1 %) ein, gefolgt vom Sparkassensektor (19,5 %). Die Marktanteile unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und der betrieblichen Vorsorgekassen sind in Grafik 6 ersichtlich.

Im Jahr 2017 stellten Forderungen an Nichtbanken mit 53,5 % den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors dar (> *Tabelle 3*). Wegen eines Rückgangs der Gesamtaktiva wuchs ihr Anteil relativ um +0,5 Prozentpunkte im Vergleich zu 2016, trotz eines leichten absoluten Rückgangs. Die Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhten sich sowohl volumenmäßig (+0,1 %) als auch anteilmäßig (+1,0 Prozentpunkte) und hatten mit 49,6 % den größten Anteil auf der Passivseite. Der zweitgrößte Anteil an der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 20,1 % aus Sonstigen Aktivposten, diese wiesen damit einen ganz knapp höheren Anteil an der Bilanzsumme aus als die Forderungen an Kreditinstitute (20,0 %). Dieser Bilanzposten ging im Jahresvergleich um 6,6 % zurück. Passivseitig nehmen den zweitgrößten Anteil die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 20,1 % ein. Dies entspricht einer Steigerung um einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahreswert.

## ERTRAGSLAGE

Ende 2017 wird ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von € 6,4 Mrd. erwartet (> *Grafik 8*). Dies entspricht einer Steigerung von 21,4 % gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser positiven Entwicklung ist vor allem ein Rückgang der Betriebsaufwendungen (–6,9 %), während gleichzeitig die Betriebserträge

Grafik 6: Marktanteile 2017 unter Einbeziehung der Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und der Betrieblichen Vorsorgekassen (enthalten im Sektor Sonderbanken) (in %)



## MARKTPRÄSENZ DER ÖSTERREICHISCHEN GROSSBANKEN IN ZENTRAL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA

Ende des 4. Quartals 2017 meldeten die 51 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 205,5 Mrd. Davon entfielen mit 64,6 % mehr als die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004), gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE) mit 14,7 %, den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten (NMS-2007) mit 13,0 % und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) mit 7,7 %. Das Wachstum der österreichischen CESEE-Tochterbanken war für das Geschäftsjahr 2017 mit 11,1 % nach dem starken Rückgang im Jahr 2016 durch die Abspaltung des CESEE-Geschäfts der UniCredit Bank Austria AG wieder positiv.

Grafik 7: Anteil der Bilanzsummen 2017, verteilt nach Regionen (in %)

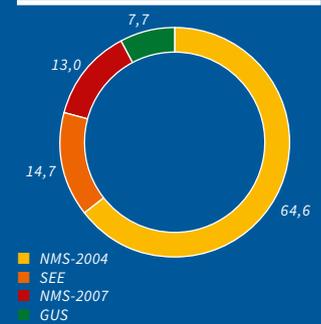


Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors 2013–2017  
(Quelle: OeNB, 2013–2016 Jahresabschlusszahlen, 2017 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

	2013	2014	2015	2016	2017 (vorl.)
<b>BILANZSUMMEN AUF SEKTOREBENE</b> (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	888.697	847.619	824.399	797.971	783.197
Aktienbanken	236.630	245.952	244.483	228.035	220.315
Sparkassen	159.778	150.908	146.150	147.553	152.446
Hypothekenbanken	78.145	59.775	58.270	56.146	52.726
Raiffeisenbanken	281.222	268.462	261.344	257.841	255.996
Volksbanken	50.554	42.426	33.291	31.985	31.072
Bausparkassen	22.730	23.242	22.757	22.679	23.484
Sonderbanken <sup>2</sup>	59.639	56.854	58.103	53.731	47.156
<b>ENTWICKLUNG DER AKTIVA UND PASSIVA</b> (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	888.697	847.619	824.399	797.971	783.197
Forderungen an Kreditinstitute	227.909	198.291	179.202	168.026	156.899
Forderungen an Nichtbanken	429.096	421.707	425.228	422.923	419.193
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	69.583	65.382	54.154	47.742	39.412
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.960	10.021	9.948	11.283	10.163
Sonstige Aktivposten	151.149	152.217	155.867	147.997	157.529
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	211.216	188.351	179.391	157.184	157.541
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	352.032	361.926	371.869	387.940	388.321
Verbriefte Verbindlichkeiten	189.728	164.675	142.971	128.581	117.351
Sonstige Passivposten	135.721	132.667	130.168	124.267	119.984
<b>JAHRESÜBERSCHUSS AUF SEKTOREBENE</b> (unkonsolidiert, in Mio. €)					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	-1.761	-8.014	3.257	4.219	4.690
Aktienbanken	-1.047	-1.763	713	923	1.053
Sparkassen	373	-5.462	1.321	1.462	1.210
Hypothekenbanken	-2.567	-38	178	324	146
Raiffeisenbanken	1.532	-225	681	1.076	1.813
Volksbanken	-210	-884	41	52	97
Bausparkassen	66	112	69	58	62
Sonderbanken <sup>2</sup>	93	246	254	325	310
<b>ERTRAGSLAGE</b> (unkonsolidiert <sup>1</sup> , in Mio. €)					
Nettozinsertrag	8.657	9.119	8.818	8.361	7.930
Betriebsserträge	18.468	19.449	20.352	18.567	18.768
Betriebsaufwendungen	12.515	14.027	13.478	13.333	12.411
Betriebsergebnis	5.953	5.422	6.874	5.234	6.357
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	67,77	72,12	66,23	71,81	66,13
<b>EXPONIERUNG IN CESEE</b> (Periodenendstände in Mio. €) <sup>3</sup>					
Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken	264.998	257.728	265.736	184.966	205.532
NMS-2004 <sup>3</sup>	130.478	130.538	141.626	114.565	132.757
NMS-2007 <sup>4</sup>	39.764	40.135	39.894	25.684	26.747
SEE <sup>5</sup>	50.209	49.493	50.568	29.199	30.303
GUS inkl. Ukraine <sup>6</sup>	44.547	37.562	33.649	15.519	15.724

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

<sup>3</sup> NMS-2004: Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

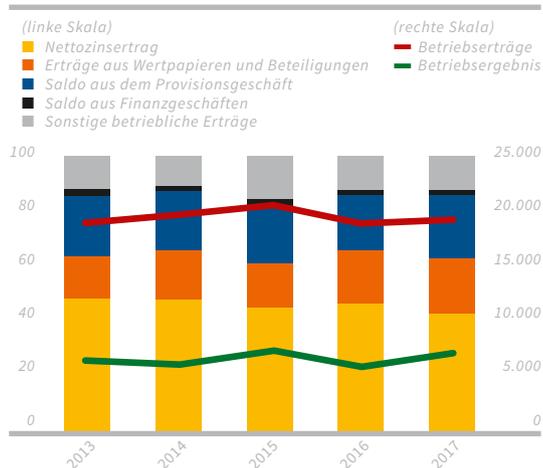
<sup>4</sup> NMS-2007: Bulgarien, Rumänien

<sup>5</sup> SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Mazedonien, Serbien

<sup>6</sup> GUS: Republik Moldau, Russland, Ukraine, Weißrussland

moderat gesteigert werden konnten (+1,1%). Nach einem Rückgang von -5,2% im Jahr 2016 verzeichneten die Nettozinserträge im Jahr 2017 abermals einen Rückgang im gleichem Ausmaß von -5,2%. Mit einem Anteil von 42% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis jedoch weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Die österreichischen Kreditinstitute wiesen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt einen Jahresüberschuss von € 4,2 Mrd. auf, im Jahr 2017 kann weiterhin mit einem positiven Jahresüberschuss gerechnet werden. Finale Zahlen liegen noch nicht vor, die Kreditinstitute prognostizieren jedoch für 2017 einen Jahresüberschuss von rund € 4,7 Mrd. Dabei zeigen die einzelnen Sektoren ein durchwegs positives Bild. Der Raiffeisensektor erzielt nach einem Jahresüberschuss von € 1,1 Mrd. im Jahr 2016 mit voraussichtlich € 1,8 Mrd. den größten Anteil, gefolgt von den Sparkassen und den Aktienbanken. Hinsichtlich der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute mit € 0,9 Mrd. weiterhin ein niedriges Niveau für 2017.



Grafik 8: Entwicklung der Betriebserträge des österreichischen Bankensektors 2013-2017 (in % bzw. Mio. €)

## BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Im Jahr 2017 ist das verwaltete Vermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) von € 9,42 Mrd. auf € 10,61 Mrd. gewachsen und hat damit erstmals die Schwelle von € 10 Mrd. überschritten. Im Jahresvergleich entspricht das einer Zunahme von € 1,19 Mrd. oder 12,59% (> Grafik 9). Die durchschnittlich erzielte Performance im Berichtsjahr betrug 2,18% (2016: 2,23%).

Die Zahl der Beitrittsverträge ist zum Stichtag 31. 12. 2017, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 4,56% von 1.292.940 auf 1.351.933 angestiegen (> Tabelle 4). Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge im Berichtsjahr um 4,47% (von 637.715 auf 666.234) und jene in der Selbstständigenvorsorge um 4,65% (von 655.225 auf 685.699).

Gemessen an den laufenden Beiträgen sind den BV-Kassen im Berichtsjahr in Summe € 1,48 Mrd. (+7,46%) zugeflossen, davon € 1,37 Mrd. (+7,72%) aus der Mitarbeiter- und € 109,46 Mio. (+4,29%) aus der Selbstständigenvorsorge. Im Vergleich dazu waren es

Grafik 9: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 2013-2017 (in Mrd. €)

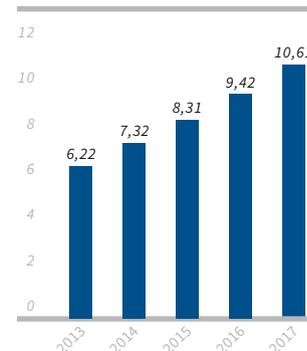
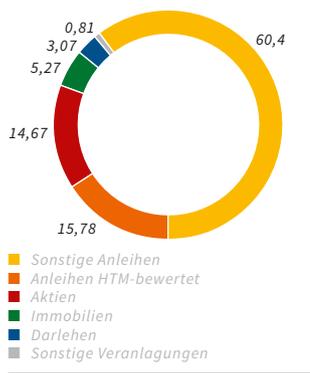


Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2013-2017 (Quelle: Plattform der BVK)

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>ALLGEMEINE DATEN</b>					
Anzahl der Beitrittsverträge	1.078.551	1.152.870	1.224.952	1.292.940	1.351.933
davon Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	542.014	573.631	604.393	637.715	666.234
davon Selbstständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	523.553	566.068	607.289	642.216	672.620
davon Selbstständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	12.984	13.171	13.270	13.009	13.079
Vermögen der BV-Kassen (in Mio. €)	6.220	7.324	8.306	9.423	10.610
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.123	1.200	1.289	1.374	1.476
Performance der BV-Kassen (in %)	2,82	3,94	1,22	2,23	2,18
<b>VERFÜGUNGEN</b>					
Auszahlungen (in Mio. €)	314,11	351,27	387,88	444,7	488,12
Übertragung in eine andere BV-Kasse (in Mio. €)	15,42	14,59	20,00	21,55	34,92
Überweisung an eine Pensionskasse, Pensionszusatzversicherung oder Betriebliche Kollektivversicherung (in Mio. €)	0,47	1,11	1,22	1,78	1,57
<b>Gesamt</b>	<b>330,00</b>	<b>366,97</b>	<b>409,10</b>	<b>468,03</b>	<b>524,61</b>

Grafik 10: **Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen 2017** (in %)



im Jahr 2016 insgesamt € 1,37 Mrd. (davon aus der Mitarbeitervorsorge € 1,27 Mrd. und aus der Selbstständigenvorsorge € 104,96 Mio.).

Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten im Jahr 2017 insgesamt € 488,12 Mio. an 455.752 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 36.034 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 34,92 Mio. an eine andere BV-Kasse. Zudem überwiesen 398 Personen insgesamt € 1,57 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten, wie bereits in den letzten fünf Jahren, zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag.

Die BV-Kassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es BV-Kassen frei, eine über die Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2017 wurde von einer BV-Kasse eine solche Zinsgarantie angeboten.

BV-Kassen haben aufgrund der gesetzlich normierten Kapitalgarantie und der vorgeschriebenen Veranlagungsvorschriften eine eher konservative Veranlagungspolitik zu betreiben. Im Besonderen haben BV-Kassen das Vorsorgekassengeschäft im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und auf Sicherheit, Rentabilität und eine angemessene Streuung der Vermögenswerte zu achten. Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, investieren die BV-Kassen mehrheitlich direkt oder indirekt über Investmentfonds in Anleihen (> Grafik 10).

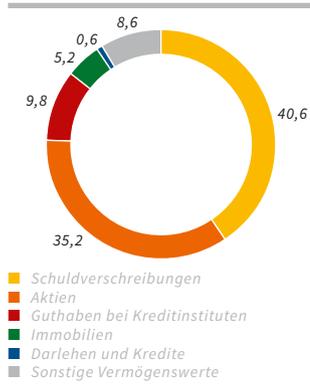
**PENSIONSKASSEN**

Mit Stichtag 31. 12. 2017 wurden auf dem österreichischen Pensionskassenmarkt rund € 22,3 Mrd. verwaltet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rund 7,1 %. Das von dieser Form der betrieblichen Altersvorsorge verwaltete Vermögen entsprach damit rund 6,0% des österreichischen Bruttoinlandsprodukts. Die Veränderung des verwalteten Vermögens beruht im Wesentlichen auf Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung.

Der Pensionskassenmarkt ist weiterhin relativ konzentriert. Die drei größten Anbieter halten, bemessen am Umfang des verwalteten Vermögens im Gesamtmarkt, zusammen einen Marktanteil von 77,6%. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr fast gleich geblieben. Die betrieblichen Pensionskassen haben, am Gesamtmarkt bemessen, einen Anteil von rund 8,42 % am verwalteten Vermögen.

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System überwiesen oder denen bereits eine Pension aus dem System ausbezahlt wird, betrug zum Jahresultimo rund 924.000, was einen Anstieg von rund 2,3 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Von dieser Gesamtheit beziehen rund 10,6 % bereits eine Pensionsleistung, sind also leistungsberechtigt. Der überwiegende Teil der Berechtigten befindet sich demnach noch in der Ansparphase für eine Pensionsleistung. Von allen unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich hatten ca. 22 % eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension (> Tabelle 5).

Grafik 11: **Asset Allocation der Pensionskassen 2017** (in %)



	2013	2014	2015	2016	2017
<b>VERWALTETES VERMÖGEN AM PENSIONS-KASSENMARKT</b>					
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio €)	17.385	19.011	19.646	20.839	22.323
davon: betrieblich	1.953	1.921	1.850	2.020	1.880
davon: überbetrieblich	15.431	17.090	17.796	18.819	20.442
Marktanteil der drei größten Pensionskassen (in % von gesamt)	73,03	76,81	76,68	76,61	77,60
<b>ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONS-KASSENSYSTEM</b>					
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	835.128	858.433	880.141	902.972	924.107
davon: betrieblich	252.474	256.087	254.122	258.914	255.632
davon: überbetrieblich	582.654	602.346	626.019	644.058	668.475
davon: Anwartschaftsberechtigte	754.571	772.835	791.124	809.279	825.778
davon: Leistungsberechtigte	80.557	85.598	89.017	93.693	98.329
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	9,65	9,97	10,11	10,38	10,64
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich <sup>1</sup> )	20,52	20,96	21,67	21,92	21,97
<b>ANZAHL DER PENSIONS-KASSEN UND VRG</b>					
Anzahl der Pensionskassen	16	14	13	12	10
Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	124	118	113	112	104
Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	5	5	5	4	4
Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften	16	23	28	32	34
<b>VERANLAGUNGSPERFORMANCE (in %)<sup>2</sup></b>					
Veranlagungsperformance, gesamt	5,10	7,82	2,32	4,18	6,13
davon: betrieblich	3,90	8,27	2,53	5,13	4,07
davon: überbetrieblich	5,30	7,77	2,30	4,08	6,34

<sup>1</sup> Anzahl der unselbstständig Erwerbstätigen: Statistik Austria. Für die Jahre 2012–2015 wurde der Jahresdurchschnitt herangezogen.

<sup>2</sup> Quelle: OeKB

Tabelle 5: Marktentwicklung der Pensionskassen 2013–2017

Die Anzahl der Pensionskassen ist in den vergangenen fünf Jahren von 16 auf 10 zurückgegangen. Dies ist im Rückzug betrieblicher Pensionskassen und der Übertragung von deren Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende überbetriebliche Pensionskassen begründet. Zu Jahresende 2017 gab es 104 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), 4 Sicherheits-VRG und 34 Sub-VG.

## VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (direkte Gesamtrechnung) ist im Geschäftsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 0,36 % gestiegen (im Vergleich dazu 2015 auf 2016: –2,46 %) und belief sich auf € 16,98 Mrd. (> Tabelle 6).

In der Bilanzabteilung „Lebensversicherung“ fielen die Prämien um –5,07 % von € 6,04 Mrd. im Jahr 2016 auf € 5,73 Mrd. im Jahr 2017. Der Anteil der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist steigend und liegt bei 25,72 % (im Vorjahr: 22,29 %). Die Zahlungen für Versicherungsfälle fielen im Jahr 2017 um –7,54 % auf € 7,17 Mrd. Im Vorjahr betrug der Wert zum Vergleich € 7,75 Mrd.

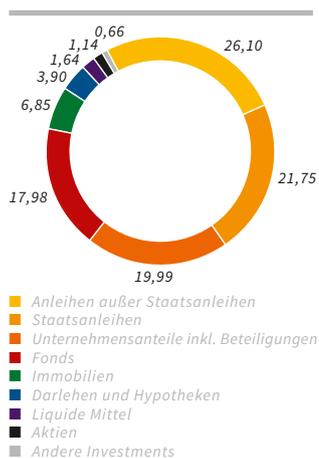
Die Bilanzabteilung „Schaden- und Unfallversicherung“ verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 9,12 Mrd. ein Plus von 3,28 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen auf € 5,77 Mrd. Das entspricht einer Erhöhung von +5,87 %.

Die Bilanzabteilung „Krankenversicherung“ erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe ca. € 2,13 Mrd. ein Plus von 3,8 %. Die Prämien konnten langfristig kontinuierlich

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>VERRECHNETE PRÄMIEN INLAND</b> (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.419	6.663	6.695	6.038	5.732
davon fondsgebundene Lebensversicherung	1.638	1.400	1.401	1.250	1.381
davon indexgebundene Lebensversicherung	184	129	66	96	93
Krankenversicherung	1.821	1.880	1.959	2.051	2.129
Schaden- und Unfallversicherung	8.367	8.534	8.688	8.826	9.115
<b>Summe verrechnete Prämien Inland</b>	<b>16.607</b>	<b>17.077</b>	<b>17.342</b>	<b>16.915</b>	<b>16.976</b>
<b>ZAHLUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE</b> (in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.315	7.081	8.463	7.749	7.165
Krankenversicherung	1.217	1.254	1.297	1.340	1.454
Schaden- und Unfallversicherung	5.258	5.131	5.382	5.446	5.765
<b>ERTRAGSKRAFT</b>					
Versicherungstechnisches Ergebnis (in Mio. €)	592	477	475	560	581
Finanzergebnis (in Mio. €)	3.339	3.211	3.216	3.051	2.815
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT, in Mio. €)	1.574	1.421	1.354	1.414	1.244

Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2013–2017

Grafik 12: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %)



gesteigert werden. Die Zahlungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,45 Mrd. oder rund +8,49%.

Das versicherungstechnische Ergebnis über alle Bilanzabteilungen belief sich auf € 581 Mio. (2016: € 560 Mio.). Das Finanzergebnis reduzierte sich gegenüber dem Vorjahreswert (€ 3,1 Mrd.) auf € 2,8 Mrd. In Summe belief sich das EGT im Jahr 2017 auf € 1,24 Mrd. und fiel damit gegenüber dem Vorjahr um –12,02% (2016: € 1,41 Mrd.).

Die Summe aller Kapitalanlagen zu Marktwerten (exklusive Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) liegt bei € 108,98 Milliarden. Die Kernaktienquote (d. h. Aktien notiert, Aktienfonds, Aktienrisiko in gemischten Fonds) betrug zum Jahresende 2017 4,11% und die erweiterte Aktienquote (d. h. zusätzlich Aktien nicht notiert inklusive Beteiligungen, strukturierte Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie und Darlehen ohne Kapitalgarantie) 15,09% (> Grafik 12).

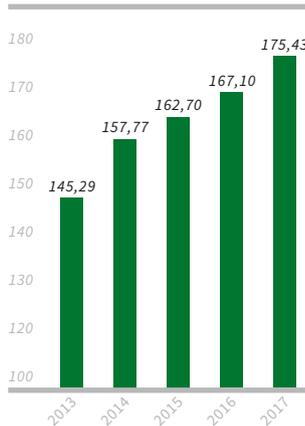
### ÖSTERREICHS VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Um den Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft eines Landes beurteilen zu können, werden die Kennzahlen „Versicherungsdichte“ und „Versicherungsdurchdringung“ herangezogen. Dabei wird die Versicherungsdichte als das Verhältnis von Prämienaufkommen zu Bevölkerungszahl definiert. In der Lebensversicherung sank die Versicherungsdichte gegenüber dem Jahr 2016 von € 700,- auf einen Wert von € 656,-, in der Nicht-Lebensversicherung gab es einen Zuwachs um 2,06% auf € 1.286,-. Im EU-Durchschnitt betrug das Prämienaufkommen pro Person im Jahr 2016 € 1.159,- in der Lebensversicherung bzw. € 621,- in der Nicht-Lebensversicherung, € 215,- entfielen auf die Krankenversicherung.

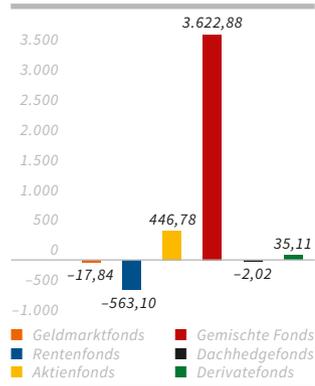
Die Kennzahl Versicherungsdurchdringung ist definiert als das Verhältnis von Prämien zum Bruttoinlandsprodukt. In Österreich ist die Versicherungsdurchdringung im Jahr 2017 mit 4,86% im Vergleich zum Vorjahr (5,02%) erneut etwas zurückgegangen. Im europäischen Durchschnitt betrug die Versicherungsdurchdringung im Vorjahr 7,19%.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Insurance Europe: European Insurance in Figures; 2016, S. 12 f.; Zahlen für 2017 liegen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor.

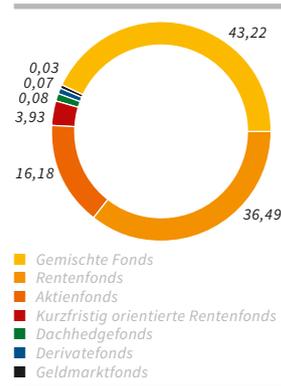
Grafik 13: **Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds 2013–2017** (in Mrd. €)



Grafik 14: **Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie** (in Mio. €)



Grafik 15: **Net Assets nach Fondskategorie** (per 31. 12. 2017, in %)



## INVESTMENTFONDS

Die 18 inländischen Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2017 ein Fondsvolumen von € 175,43 Mrd., exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Kapitalanlagegesellschaften für Immobilienfonds (Immo-KAG). Im Jahresvergleich entspricht dies einer Steigerung von rund € 8,34 Mrd. bzw. einem prozentuellen Anstieg von 4,99 %. Per 31. 12. 2013 belief sich das Gesamtfondsvermögen hingegen noch auf € 145,29 Mrd. (> Grafik 13).

Im Lauf des Jahres 2017 gab es hohe Nettomittelzuflüsse von in Summe € 3,52 Mrd, wobei mit Ausnahme von Jänner und Juli in allen Monaten Nettozuflüsse zu verzeichnen waren. Im Vergleich dazu wies das Vorjahr Nettomittelabflüsse in Höhe von € 642,53 Mio. auf. Aufgeschlüsselt nach Fondskategorien verzeichneten vor allem gemischte Fonds ein deutliches Plus (€ 3,62 Mrd.), gefolgt von Aktienfonds (€ 446,78 Mio.) sowie Derivatefonds (€ 35,11 Mio.). Die stärksten Abflüsse verzeichnete – wie auch schon im Vorjahr – die Kategorie Rentenfonds (€ –563,10 Mio.), gefolgt von Geldmarktfonds (€ –17,84 Mio.) und Dachhedgefonds (€ –2,02 Mio.) (> Grafik 14).

Die Dominanz der Fondskategorie der gemischten Fonds spiegelt sich – wie auch schon in den drei Jahren zuvor – nicht nur in den Nettomittelzuflüssen, sondern auch in der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens wider. Mit 31. 12. 2017 waren in dieser Kategorie € 75,82 Mrd. bzw. 43,22 % des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 64,01 Mrd. bzw. 36,49 %. An dritter Stelle lag die Fondskategorie Aktienfonds mit € 28,39 Mrd. bzw. 16,18 %, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (3,93 %), Dachhedgefonds (0,08 %), Derivatefonds (0,07 %) und Geldmarktfonds (0,03 %) (> Grafik 15).

Unterteilt nach Zielgruppen waren die Investoren zum Jahresende 2017 zu 51,37 % in Publikums- und zu 48,63 % in Spezialfonds investiert.

Die genannten Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 ein.

Zusätzlich verwalteten Alternative Investmentfonds Manager (AIFM), die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2017 ein Fondsvolumen meldepflichtiger AIF von € 1,14 Mrd., wobei davon € 0,60 Mrd. auf Private-Equity-Fonds, € 0,21 Mrd. auf Immobilienfonds, € 0,22 Mrd. auf Hedgefonds und € 0,13 Mrd. auf

Grafik 16: **Fondsvermögen der Immobilienfonds 2013–2017**  
(in Mrd. €)

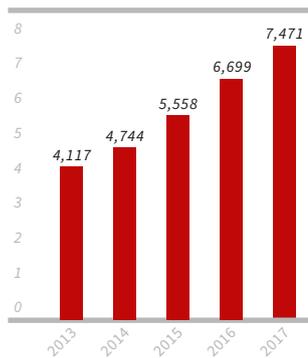


Tabelle 7: **Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Alternativen Investmentfondsmanager mit Zusatzkonzession 2013–2017**

(Quelle: FMA-Datenbank für Konzessionen gemäß § 92 Abs. 12 WAG 2007, FMA-Register gemäß § 28 Abs. 6 WAG 2007, Analysefragebogen 2016)

Dachfonds und sonstige Fonds entfallen. Es ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Zahlen lediglich um vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts handelt.

Zum Stichtag 31. 12. 2017 verwalteten die fünf österreichischen Immo-KAG ein Fondsvolumen von insgesamt € 7,47 Mrd., was im Vergleich zum Vorjahreswert einem Vermögenszuwachs von 11,53 % entspricht. Per Jahresultimo 2016 belief sich das Fondsvolumen auf € 6,70 Mrd. (> Grafik 16).

## WERTPAPIERFIRMEN UND -DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Markt der nach dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) zugelassenen Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) fand im Berichtsjahr die seit Beginn der Finanzkrise andauernde zehnjährige Phase der Reduktion und Konsolidierung der auftretenden Unternehmen einen Abschluss. Erstmals seit 2007 stand den aus dem Markt scheidenden Unternehmen die gleiche Anzahl an neu konzessionierten Unternehmen gegenüber.

Während die wirtschaftliche Entwicklung des ersten Halbjahres noch deutlich hinter den Erwartungen der Wertpapierdienstleister zurückblieb, zogen mit der kräftigen

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Alle Unternehmen</b>	<b>152</b>	<b>141</b>	<b>126</b>	<b>114</b>	<b>114</b>
<i>Wertpapierfirmen</i>	82	74	66	60	60
<i>Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i>	70	65	57	51	51
<i>AIF-Manager mit Zusatzkonzession</i>	0	2	3	3	3
<b>KONZESSIONSART</b>					
<i>Anlageberatung</i>	152	141	126	111	111
<i>Portfolioverwaltung</i>	51	50	45	41	41
<i>Annahme und Übermittlung von Aufträgen</i>	146	136	123	107	108
<i>Multilaterales Handelssystem</i>	0	0	0	0	0
<i>EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr</i>	54	46	45	43	44
<i>EU-Pass für Zweigniederlassungen</i>	6	4	5	6	7
<i>Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern</i>	91	82	73	64	62
<b>RECHTSFORM</b>					
<i>Aktiengesellschaft</i>	16	14	11	9	7
<i>GmbH</i>	108	103	93	88	90
<i>Personengesellschaften</i>	5	3	3	2	3
<i>Einzelunternehmen</i>	23	21	19	15	14
<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>					
<i>Ausübung der Anlageberatung</i>	94	79	63	57	57
<i>Ausübung der Portfolioverwaltung</i>	42	37	32	31	31
<i>Ausübung der Annahme und Übermittlung</i>	95	89	83	76	72
<i>Advisory von Investmentfonds</i>	22	-	-	-	-
- <i>Advisory OGAW</i>	-	20	23	23	23
- <i>Advisory AIF</i>	-	6	6	6	6
<i>Drittmanagement von Investmentfonds</i>	29	-	-	-	-
- <i>Verwaltung OGAW</i>	-	24	23	21	21
- <i>Verwaltung AIF</i>	-	14	11	11	12
<i>Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler</i>	25	27	26	37	34
<i>Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern</i>	31	38	37	30	29
<i>Vertrieb von Eigenprodukten</i>	55	58	50	50	49
<i>Betreuung von Großkunden</i>	34	33	41	33	34

Erholung der Aktienmärkte im zweiten Halbjahr 2017 nicht nur etablierte Wertpapierunternehmen vermehrt Aufträge an sich, sondern es fanden auch junge, innovative Unternehmen Gelegenheit, neue technologiebasierte Geschäftsideen zu entwickeln und bereits teilweise umzusetzen.

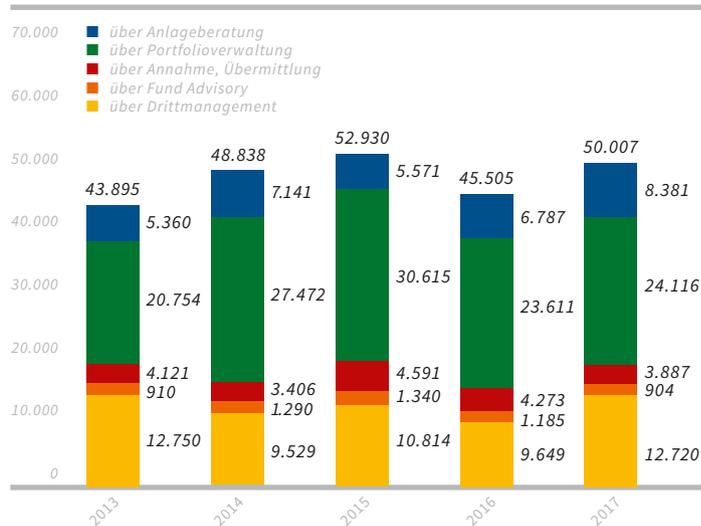
Für die FMA bedeutete das auch in der Aufsicht über WPF und WPDLU, sich proaktiv mit den rasanten Entwicklungen neuer Geschäftsmodelle auseinanderzusetzen und sowohl die dafür erforderliche Rechtsweiterentwicklung zu forcieren wie auch durch transparente Ausübung ihrer aufsichtsbehördlichen Kompetenzen möglichst hohe Rechtssicherheit für Anbieter und Konsumenten von Wertpapierdienstleistungen zu bewirken. Die in zahlreichen Rechtsanfragen an die Behörde herangetragenen Bedürfnisse der Marktteilnehmer ließen die FMA ihren Dialog mit den Wertpapierunternehmen, den Interessenvertretungen, den Beratern und Auditoren dieser Unternehmen vertiefen.

Zusätzlicher Anlass dafür war das mit 2018 erfolgende Inkrafttreten einer Reihe neuer Regularien für Wertpapierdienstleister, in deren Zentrum die Bestimmungen der neuen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) stehen, die durch Umsetzung im neuen Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und in einer Vielzahl unmittelbar anwendbarer europäischer Verordnungen bedeutende Änderungen in den Anforderungen und Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleister bringen. Zur Vorbereitung der Marktteilnehmer führte die FMA mehrere Veranstaltungen durch und informierte in Vorträgen und Publikationen.

Zusätzlicher Anlass dafür war das mit 2018 erfolgende Inkrafttreten einer Reihe neuer Regularien für Wertpapierdienstleister, in deren Zentrum die Bestimmungen der neuen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) stehen, die durch Umsetzung im neuen Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und in einer Vielzahl unmittelbar anwendbarer europäischer Verordnungen bedeutende Änderungen in den Anforderungen und Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleister bringen. Zur Vorbereitung der Marktteilnehmer führte die FMA mehrere Veranstaltungen durch und informierte in Vorträgen und Publikationen.

Eine Betrachtung der Entwicklung der von den Wertpapierunternehmen für 2017 gemeldeten Kundenkennzahlen bringt die Konsolidierung und Professionalisierung dieser Unternehmensgruppe gut zum Ausdruck. Dabei ist aufgrund der unveränderten Anzahl zugelassener Unternehmen eine gute Vergleichbarkeit mit der Vorperiode gegeben. Während die absolute Zahl der Kunden von Wertpapierunternehmen um rund 10% auf etwa 160.000 Kunden sank, stiegen die betreuten Vermögenswerte um fast 10% auf über € 50 Mrd. an (> Grafik 17). Auffällig ist dabei die positive Veränderung vor allem im Bereich der Anlageberatung, wo eine Zunahme der Vermögenswerte von 23% zu verzeichnen ist. Dagegen sind die über Annahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen betreuten Vermögenswerte fortgesetzt rückläufig.

Im Bereich der von Investmentfondsgesellschaften und Alternativen Investmentfonds Managern auf Wertpapierunternehmen ausgelagerten Tätigkeiten des kollektiven Portfoliomanagements (sogenanntes Drittmanagement) und des Fund Advisory wurden 2017 insgesamt um 25% mehr Vermögenswerte betreut als im Vorjahr, womit dieser Dienstleistungsbereich erstmals wieder auf dem hohen Niveau des Jahres 2013 lag.



Grafik 17: Betreutes Kundenvermögen 2013-2017 (in Mio. €)

A close-up, slightly blurred photograph of a person's hands resting on a desk. The desk is covered with several documents featuring various business charts and graphs, including bar charts, line graphs, and pie charts. The charts use a color palette of blue, green, orange, and red. The person's hands are positioned as if they are carefully examining the data. An orange rectangular box is overlaid on the left side of the image, containing the text 'OPERATIVE AUFSICHT' in white, bold, uppercase letters.

**OPERATIVE  
AUFSICHT**

# DAS INTEGRIERTE AUFSICHTSMODELL

**D**ie Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für beinahe den gesamten österreichischen Finanzmarkt. Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag beaufsichtigt sie Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Investmentfonds, konzessionierte Wertpapierdienstleister, Wertpapierbörsen und Kapitalmarktprospekte. Seit 1. 1. 2015 ist die FMA auch die nationale Abwicklungsbehörde für Banken. Darüber hinaus hat sie den ordnungsgemäßen Handel in börsennotierten Wertpapieren und die Einhaltung der Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten zu überwachen. Sie bekämpft das unerlaubte Anbieten von Finanzdienstleistungen und wirkt präventiv gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In der Rechnungslegungskontrolle nimmt die FMA im Einklang mit der EU-Transparenz-Richtlinie die Behördenfunktion in Österreich wahr.

In Zahlen ausgedrückt beaufsichtigt die FMA im Berichtsjahr 892 Unternehmen und Vermögenswerte von insgesamt rund € 1.335,06 Mrd.<sup>1</sup> Darunter insbesondere

- 629 Kreditinstitute (inklusive 27 ausländischer Zweigstellen) mit einer Bilanzsumme von € 815,3 Mrd.
- acht Betriebliche Vorsorgekassen mit einem verwalteten Vermögen von € 10,61 Mrd.
- 86 Versicherungsunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von € 129 Mrd.
- 10 Pensionskassen mit 108 VRG und einem verwalteten Vermögen von € 22,3 Mrd.
- 60 Wertpapierfirmen und 51 Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einem verwalteten Kundenvermögen von € 50,01 Mrd.
- 7.776 ausländische Fonds, die in Österreich vertrieben werden
- 2.084 inländische Investmentfonds, die von nachstehenden Gesellschaften verwaltet werden: 18 Kapitalanlagegesellschaften (davon 16 als AIFM konzessioniert) mit einem verwalteten Fondsvolumen von € 175,43 Mrd., fünf Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (zugleich AIFM, Volumen € 7,47 Mrd.) und weitere vier ausschließlich gemäß AIFMG konzessionierte Gesellschaften sowie 24 registrierte AIFM (Volumen € 1,14 Mrd.)
- 894 Emittenten mit 12.270 gelisteten Wertpapieren sowie 34,31 Mio. dort gemeldete Transaktionen.

Als sektor- und branchenübergreifende Allfinanzaufsicht adressiert die FMA die be-

---

<sup>1</sup> Unkonsolidierter Bruttowert.

sonderen Herausforderungen durch die sehr starken Verflechtungen in Form von Eigentümerstrukturen, Vertriebskooperationen, Finanztransaktionen und Garantieübernahmen innerhalb des Finanzmarktes Österreich. So

- hält 1 Finanzkonglomerat einen Marktanteil von 0,75 % im Bankensektor bzw. rund 4 % im Versicherungssektor (gemessen an der Bilanzsumme);
- halten Investmentfonds<sup>2</sup> € 5,2 Mrd. in Wertpapieren österreichischer Banken;
- halten österreichische Kreditinstitute an 14 von 18 Kapitalanlagegesellschaften eine Beteiligung von mehr als 25 %;
- halten österreichische Versicherungsunternehmen an 5 von 10 Pensionskassen eine Beteiligung von mehr als 25 %;
- halten österreichische Kreditinstitute, Versicherungen oder Pensionskassen an 5 von 8 Betrieblichen Vorsorgekassen mehr als 25 %;
- liegt das Exposure österreichischer Versicherungsunternehmen gegenüber österreichischen Banken bei rund 10 % aller Vermögenswerte;
- sind 25 von 64 Mitgliedern der Wiener Börse österreichische Banken.<sup>3</sup>

Der integrierte Aufsichtsansatz der FMA – der alle Sektoren des Finanzmarktes umfasst, die prudenzielle und die Verhaltensaufsicht vereint sowie Mikro- und Makroaufsicht integriert – ist in der Lage, sektorübergreifende Risikotransfers früh zu erfassen, die Erkenntnisse der Verhaltensaufsicht in der prudenziellen Aufsicht zu berücksichtigen und die Branchenentwicklungen auf Einzelinstitutsebene umzulegen. Er ermöglicht überdies

- eine abgestimmte und rasche Vorgangsweise der Aufsicht über Sektor- und Branchengrenzen hinweg
- einheitliche Standards für alle Sektoren
- eine materienübergreifende konsistente Rechtsauslegung
- eine einheitliche Verwaltungspraxis
- die Minimierung der Aufsichtsarbitrage
- und verhindert das Ausweichen der Beaufsichtigten durch Verlagerung von Geschäftsaktivitäten oder Risiken in andere Sektoren.

## STABILITÄT

### EIGENMITTELAUSSTATTUNG DER BANKEN UND VERSICHERUNGEN

Die Kapitalausstattung von Banken und Versicherungen – sowohl ihre Qualität als auch Quantität – ist eine wesentliche Kennzahl, mit deren Hilfe die FMA die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Unternehmen und des gesamten Marktes beurteilt. In wirtschaftlich guten Zeiten gilt es, auf die Kapitalausstattung der Unternehmen zu achten und den Aufbau dieses Polsters konsequent einzufordern.

Die FMA hat gemeinsam mit der OeNB in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Verbesserung der Eigenkapitalquoten in den Banken erreicht. Der Fokus lag dabei auf dem Aufbau des besonders verlusttragfähigen harten Kernkapitals. Seit Ausbruch der globalen Finanzkrise 2008 konnte diese wichtige Quote durch regulatorische Neuerungen – vor allem die Einführung des Basel-III-Regelwerks ab 2014 –, aber auch

<sup>2</sup> Exkl. AIF, die ausschließlich nach AIFMG zugelassen sind.

<sup>3</sup> Stand: Anfang April 2018.

durch beständigen aufsichtlichen Druck mehr als verdoppelt werden und beträgt mit Jahresende 2017 15,1 % (> Grafik 18).

Im Bereich der Versicherungsunternehmen wurde im Jahr 2016 mit dem Solvency-II-Regime ein risikobasiertes System der Eigenmittelberechnung eingeführt. Die Solvabilitätsquote der österreichischen Versicherungen konnte im vergangenen Jahr gesteigert werden und beträgt nun im ungewichteten Durchschnitt 278,7% (nach 260,7% im Vorjahr). Ein Hauptaugenmerk der FMA liegt auf der Qualität der Eigenmittelbestandteile. Versicherungsunternehmen, die im Rahmen der Übergangphase bis zur vollständigen Anwendung von Solvency II Übergangsmaßnahmen in Anspruch nehmen, werden von der FMA besonders aufmerksam beaufsichtigt, um sicherzustellen, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit ihrer Versicherungsverpflichtungen gewährleistet ist. Mit Jahresende 2017 erfüllten alle österreichischen Versicherungsunternehmen die regulatorischen Solvabilitätsanforderungen auch nach Herausrechnung der Übergangsmaßnahmen.

Grafik 18: Entwicklung der harten Kapitalquote der österreichischen Banken 2008–2017 (konsolidiert, in % risikogewichteter Aktiva)

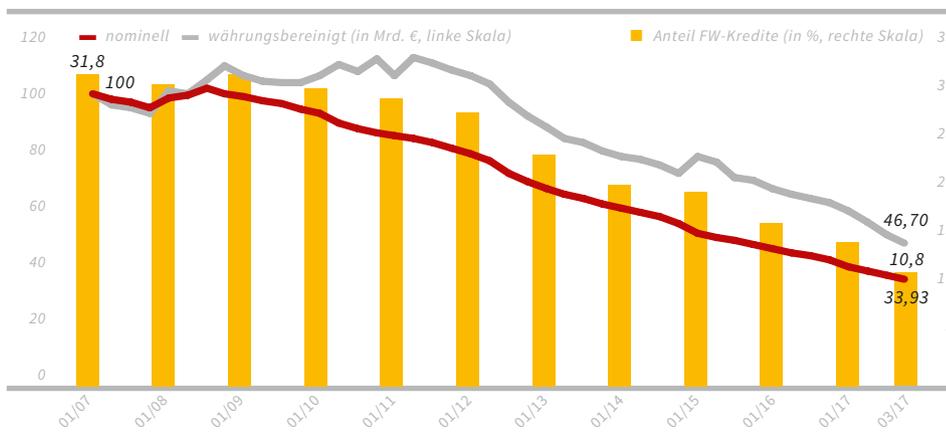


## KREDITQUALITÄT

### ENTWICKLUNG FREMDWÄHRUNGSKREDITE UND NEUE FMA-MINDESTSTANDARDS

Der Abbau der Bestände von Fremdwährungskrediten und die Begrenzung ihrer Risiken waren auch im Jahr 2017 ein Schwerpunkt der FMA-Aufsichtstätigkeit im Bereich der Finanzmarktstabilität. Die FMA hat gemeinsam mit der OeNB frühzeitig vor den Risiken von Fremdwährungskrediten für Kreditnehmer und das Finanzsystem gewarnt und im Jahr 2008 einen De-facto-Neuvergabestopp verhängt. Seit Herbst 2008 konnten sowohl das aushaftende Volumen (um € 30,97 Mrd.<sup>4</sup> auf € 16,07 Mrd. per 31. 12. 2017) als auch der Anteil der Fremdwährungskredite am gesamten ausstehenden Kreditvolumen (von 31,8% 2008 auf 10,8% per 31. 12. 2017) drastisch reduziert werden (> Grafik 19).

Im Juni 2017 wurden die FMA-Mindeststandards zu Fremdwährungskrediten, in denen der Neuvergabestopp festgeschrieben ist, überarbeitet und der derzeitigen Situation angepasst. Die neuen Mindeststandards verpflichten Banken, Strategien zur Reduktion des bestehenden Volumens von Fremdwährungskrediten gegenüber Verbrauchern zu entwickeln. Dazu müssen sie Kreditnehmer nunmehr aktiv über Möglichkeiten der Risikoreduktion bei bestehenden Krediten aufklären.



Grafik 19: Reduktion des Risikos aus Fremdwährungskrediten in Österreich (in % bzw. in Mrd. €)

<sup>4</sup> Alle angegebenen Volumswerte sind Wechselkursbereinigt.

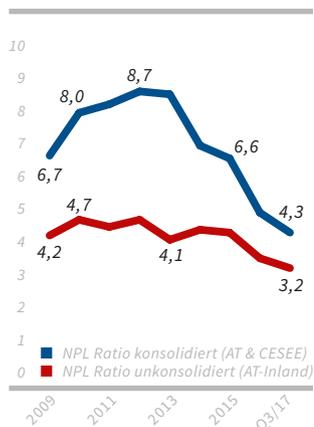
Für die FMA ist es aus Gründen zur Wahrung der Finanzstabilität, aber auch des Schutzes der Verbraucher wichtig, dass die beim Abbau des Bestands weiterhin bestehenden Risiken dort gemanagt werden, wo man dazu am besten in der Lage ist: in den Banken – und nicht den privaten Haushalten.

### NOTLEIDENDE KREDITE IN ÖSTERREICH UND EUROPA

Allgemein war die Kreditqualität im Jahr 2017 ein wichtiges Thema aus Sicht der Finanzmarktstabilität. Im Zentrum stand dabei nicht nur die Situation in Österreich, sondern jene in der gesamten Eurozone. Im Nachgang zur globalen Finanzkrise 2007 und der europäischen Staatsschuldenkrise ab 2010 haben sich vor allem in den Bankbilanzen der wirtschaftlich und finanziell schwächeren Staaten des gemeinsamen Währungsraums enorme Bestände von notleidenden Krediten (Non-Performing Loans, NPLs) angehäuft. Mit Stand drittes Quartal 2016 waren noch € 920 Mrd. an Krediten in der Eurozone als notleidend ausgewiesen; im dritten Quartal 2017 waren es immer noch € 759,1 Mrd. Im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) der Eurozone wurde der Reduktion der notleidenden Kredite daher 2017 oberste Priorität eingeräumt. Der SSM erließ im März 2017 einen aufsichtlichen Leitfaden zur aktiven Verringerung notleidender Kredite in den besonders betroffenen signifikanten Banken der Währungsunion. Dieser Leitfaden, der von der FMA mitbeschlossen wurde, wird im Jahr 2018 noch durch konkrete Maßnahmen ergänzt werden.

Auch in Österreich sind mit der globalen Finanzkrise die Quoten notleidender Kredite angestiegen – bis zu einem Höchststand im Jahr 2012 von 8,7 % der Ausleihungen in den konsolidierten Bankbilanzen (einschließlich der Tochterinstitute in Zentral-, Ost- und Südosteuropa, CESEE). In einer nur auf Österreich bezogenen Betrachtung wurde der Höchststand im selben Jahr mit 4,7% erreicht. Mit derzeit 4,3% bzw. 3,2% (per drittem Quartal 2017) liegt Österreich unter dem Schnitt der Eurozone von 4,4% (> Grafik 20). Diese signifikante Reduktion der notleidenden Kredite in österreichischen Banken ist auch das Resultat eines frühzeitigen Eingreifens der Aufsicht, nicht zuletzt im Bereich der Fremdwährungskredite und in der nachhaltigen Ausrichtung des CESEE-Geschäfts.

Grafik 20: Notleidende Kredite in Österreich 2009–2017 (in % der ausstehenden Kredite)



### AUFSICHTSFOKUS IMMOBILIENKREDITE

Gerade vor dem Hintergrund der sehr positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des guten Entwicklungspfades bei den Quoten notleidender Kredite gilt es für die Aufsicht, den Markt wachsam zu beobachten. Das Wachstum privater Immobilienkredite ist im Jahr 2017 mit 4,5% deutlich stärker angestiegen als das allgemeine Kreditwachstum (3%). Bereits im Jahr 2016 hat das österreichische Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG), in dem die FMA mit Sitz und Stimme vertreten ist, darauf hingewiesen, dass in einem Umfeld mit niedrigen Zinsen und steigenden Immobilienpreisen hohe Standards bei der Vergabe von Immobilienkrediten beibehalten werden müssen. Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 neue rechtliche Möglichkeiten verankert, bestimmte Parameter bei der Kreditvergabe – etwa Beleihungsquoten und Schuldenquote – makroprudenziell zu begrenzen, sollte sich am Markt für Immobilienkredite ein systemisches Risiko aufbauen.

Die FMA sieht diese Möglichkeit als Ultima Ratio. Um makroprudenzielle Maßnahmen erst gar nicht einsetzen zu müssen, hat sie beginnend mit 2017 einen Aufsichtsfokus

auf die Kreditvergabestandards bei Immobilienkrediten österreichischer Banken gelegt. Das Ziel dieses Prüfungsschwerpunkts, der 2018 verstärkt wird, ist, mit präventiven Maßnahmen auf Einzelinstitutsebene ein Absinken der Kreditvergabestandards zu verhindern. Dort, wo Standards bereits gelockert wurden, soll eine Verhaltensänderung herbeigeführt werden, um Risiken für die Stabilität einzelner Banken und für das gesamte Finanzsystem frühzeitig zu drosseln.

## **KONSISTENZ INTERNER MODELLE IN EUROPA – DAS PROJEKT TRIM**

Im Jahr 2017 wurde im SSM der Targeted Review of Internal Models (TRIM) zur Evaluierung interner Modelle in den signifikanten Banken gestartet. Damit treibt der SSM die Europäisierung der Aufsicht über signifikante Banken weiter voran.

Gerade im Bereich der internen Modelle zeichnen sich seit Jahren große Ungleichheiten innerhalb Europas ab. Interne Modelle erlauben es Banken, ihr gesetzliches Mindesteigenmittelerfordernis auf Basis eigener Daten zu berechnen, anstatt die regulatorisch vorgegebene Standardformel zu verwenden. Bis zur Einführung des SSM wurden diese Modelle durch die nationalen Aufsichtsbehörden genehmigt und beaufsichtigt. Dabei wurde nicht immer europaweit einheitlich vorgegangen. Eigenmittelanforderungen von Banken mit internen Modellen wiesen nicht nur große Unterschiede auf; Modelle wurden auch gezielt verwendet, um Eigenmittelanforderungen zu drücken. Das Resultat waren Wettbewerbsverzerrungen und negative Auswirkungen für die Kapitalisierung des europäischen Bankensektors.

SSM-weit wurden in diesem Projekt allein im Jahr 2017 108 Prüfungen abgeschlossen oder zumindest begonnen. Für 2018 sind weitere 68 Prüfungen geplant. Bei signifikanten Banken in Österreich fanden sechs Prüfungen statt, weitere drei sind für 2018 geplant. Die FMA ist gemeinsam mit der OeNB als integraler Teil des SSM aktiv an diesem Projekt beteiligt. TRIM leistet einen essenziellen Beitrag dafür, in einem sensiblen Bereich Aufsichtsarbitrage im SSM zu beenden und die Kapitalausstattung der Banken weiter zu stärken.

## **FMA-MASSNAHMEN IM NIEDRIGZINSUMFELD**

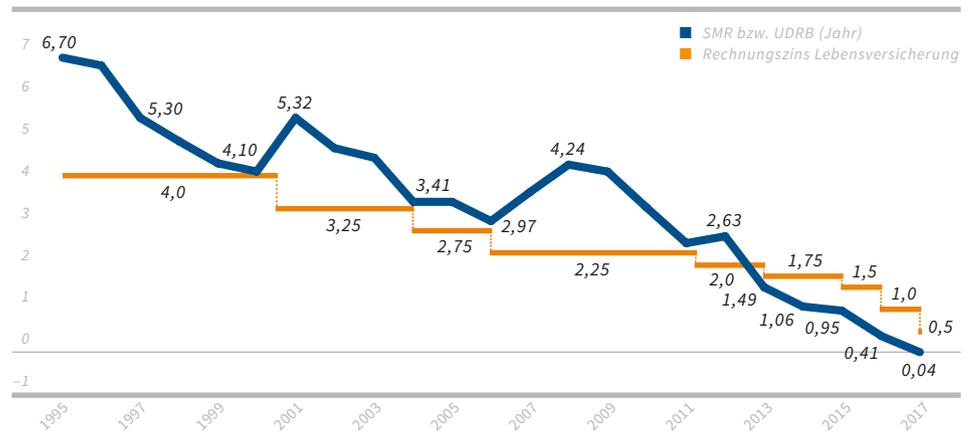
Das anhaltend niedrige Zinsniveau in den Industriestaaten und vor allem in der Eurozone stellt bereits seit einigen Jahren eine Herausforderung für den österreichischen Finanzmarkt dar und betrifft sowohl Anleger als auch Unternehmen. Längerfristig niedrige oder gar negative Zinssätze treffen Geschäftsmodelle und Produkte besonders stark, deren Rentabilität und Erfüllbarkeit garantiert werden und von Veranlagungserträgen abhängen. Das Niedrigzinsumfeld wirkt sich aber auch auf weniger langfristige Veranlagungen ohne Kapital- oder Ertragsgarantien, etwa Fonds, aus.

Die FMA legt seit Jahren ein besonderes Augenmerk auf die Stabilität der beaufsichtigten Unternehmen und die langfristige Erfüllbarkeit von Garantien im Niedrigzinsumfeld. Im Jahr 2017 hat sie diesen Fokus konsequent weitergeführt und verstärkt.

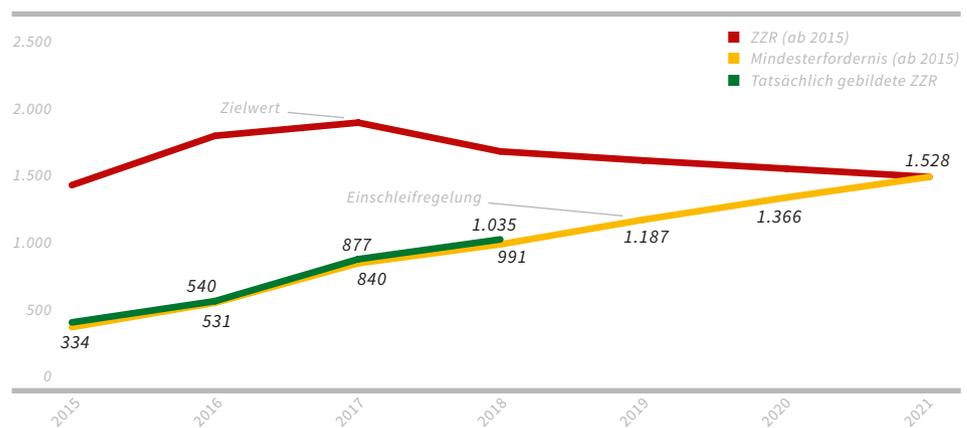
## **LEBENSVERSICHERUNG**

Mit dem Rechnungszinssatz wird in der klassischen Lebensversicherung das bereits angesparte Kapital jährlich mindestens verzinst. Mit 1. 1. 2017 wurde der höchstzulässige Rechnungszinssatz für Neuverträge in der Lebensversicherung der FMA-Verord-

Grafik 21: Entwicklung UDRB, Rechnungszins Lebensversicherung



Grafik 22: Dotierung der Zinszusatzrückstellung (in Mio. €)



nung von 1,0% auf 0,5% abgesenkt. Mit diesem Absenkungsschritt wurde dem anhaltend niedrigen Stand des für Österreich ausschlaggebenden Referenzwerts für Kapitalmarktzinsen, der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) Rechnung getragen. Lag die UDRB für das Jahr 2015 im Jahresschnitt noch bei 0,41%, so betrug sie 2017 nur noch 0,04% (> Grafik 21).

Das äußerst niedrige Zinsniveau machte auch im Jahr 2017 parallel zur Anpassung des Rechnungszinssatzes den weiteren Aufbau der Zinszusatzrückstellung für Lebensversicherungen nötig. Damit setzt die FMA weiterhin auf den Aufbau eines Sicherheitspolsters, der im Fall anhaltend niedriger Zinsen sowohl den Unternehmen als auch den Versicherten zugutekommen wird (> Grafik 22).

### KRANKENVERSICHERUNG

Im Jahr 2017 führte die FMA auch eine eingehende Analyse zur Nachhaltigkeit der Alterungsrückstellung im Bereich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung durch. Private Krankenversicherungsverträge werden in Österreich in aller Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Versicherungsunternehmen bilden daher für jeden Versicherten eine Alterungsrückstellung. Diese wird in jüngeren Jahren angespart, um bei einer möglichst gleichbleibenden Prämie das höhere Krankheitsrisiko im Alter abzufedern. Ihre Höhe muss laufend anhand eines Rechnungszinssatzes bewertet werden. Die Ergebnisse der Analyse legten nahe, dass für Neuverträge beim Rechnungszinssatz ein Anpassungsbedarf nach unten besteht, um die langfristige Stabilität der Unternehmen und die Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen. Im Juli

2017 teilte die FMA per Rundschreiben mit, dass sie beginnend mit Jahresbeginn 2018 für neu abgeschlossene Krankenversicherungsverträge einen Rechnungszinssatz von 1 % statt 1,75 % als angemessen erachtet.

### **PENSIONS KasSEN**

Anders als in der Lebens- oder Krankenversicherung haben Pensionskassen im Hinblick auf die Leistungsphase dafür vorzusorgen, dass sie die Verwaltungskosten, die bei der Auszahlung der angesparten Pensionssumme anfallen, jederzeit abdecken können. Auch dafür muss eine Rückstellung gebildet und mit einem Rechnungszins bewertet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wurde von der FMA mit Verordnung auch der Rechnungszins für die Verwaltungsrückstellung der Pensionskassen ab 1. 1. 2018 von 3 % auf 2 % reduziert.

Besondere Vorsicht gilt im Pensionskassensektor für Zusagen, die im Rahmen der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) gemacht werden. Der Rechnungszins wurde für diese auf 1,25 % angepasst, um dem Charakter der besonderen Sicherheit nachhaltig Rechnung zu tragen.

### **BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN**

Um angesichts niedriger Kapitalmarktzinsen die Kapitalgarantie an die einzahlenden Anwartschaftsberechtigten bedecken zu können, haben Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) eine Rücklage zu dotieren. Die FMA hat im Jahr 2017 anhand mehrerer hypothetischer Szenarien eingehend analysiert, ob diese Rücklage ausreicht, wenn die Kapitalmarktzinsen mittelfristig niedrig oder negativ sind. Dabei wurde festgestellt, dass unter niedrigen Zinsen die Rücklagen zur Bedeckung der Kapitalgarantie ausreichend sind. Eine weitere Absenkung in Richtung eines nachhaltig negativen Zinsniveaus wäre ebenfalls bewältigbar, würde aber gezielte Gegenmaßnahmen der Unternehmen erfordern. Die Detailergebnisse aus dieser Analyse werden im Jahr 2018 als Themenschwerpunkt in die Aufsichtstätigkeit gegenüber den einzelnen BVK einfließen.

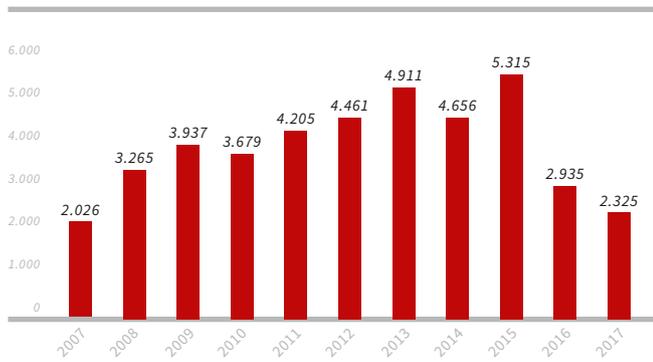
### **ASSET MANAGEMENT**

Da Fondsanteile üblicherweise keine Kapital- oder Ertragsgarantien beinhalten, wirkt sich ein anhaltendes Niedrigzinsszenario auf den wirtschaftlichen Wert für den Anleger und nicht auf die Bedeckbarkeit einer vertraglich vereinbarten Leistung aus. Die FMA hat daher auch eine Analyse der Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes auf den Fondsmarkt durchgeführt, um Risikopotenziale für den Markt insgesamt, vor allem aber auch für einzelne Anbieter zu ermitteln. Die Erkenntnisse werden in die Aufsichtstätigkeit im Jahr 2018 einfließen.

## **SCHUTZ VON SPARERN, ANLEGERN UND VERSICHERTEN**

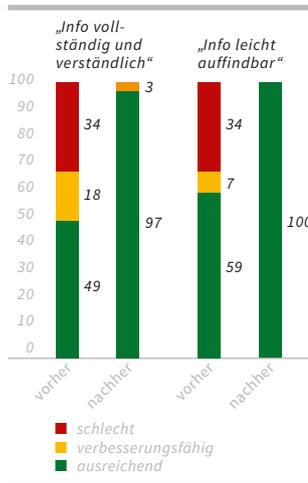
### **FMA-VERBRAUCHERINFORMATION**

Die FMA verfügt seit Jahren über eine gut etablierte Verbraucherinformation als Ansprechpartnerin für Verbraucher, die Anfragen oder Beschwerden zu Finanzprodukten und -dienstleistern, aber auch zu betrügerischen Anbietern haben (s. dazu mehr im Kapitel Verbraucherschutz). Beschwerden sind für die FMA eine wichtige Informationsquelle zu möglichen Missständen in beaufsichtigten Unternehmen und



Grafik 23: Anzahl der eingegangenen Beschwerden 2007–2017

Grafik 24: Information zur Beschwerdeabwicklung in Banken, vor und nach FMA-Prüffokus (in %)



über Markttrends bei Finanzdienstleistungen und -produkten. Die FMA ist dabei dem kollektiven Verbraucherschutz verpflichtet. Sie überwacht, dass die Rechte der Verbraucher in der Beschwerdeabwicklung durch die Unternehmen gewahrt werden. Sie kann Verbrauchern nicht zur Durchsetzung individueller Ansprüche verhelfen.

Seit Einführung der europäischen Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung im Jahr 2016 sind Banken und Versicherungen verpflichtet, ein eigenes Beschwerdemanagement einzurichten. Gleichzeitig wurden die Ver-

pflichtungen, verbraucherrelevante Informationen leicht zugänglich und in verständlicher Form zur Verfügung zu stellen, erweitert. Mit der Einführung der Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung veränderte sich die Beschwerdebearbeitung durch die FMA grundlegend: Erster Ansprechpartner für den Kunden ist seither grundsätzlich das Unternehmen, das die Beschwerde im Rahmen ihres Beschwerdewesens zu bearbeiten hat. Falls in diesem Schritt keine Lösung erzielt werden kann, können sich Verbraucher an die FMA wenden. Die FMA überprüft, ob das Unternehmen die Beschwerde korrekt bearbeitet hat und ob sich inhaltlich aus der Vorgehensweise des Unternehmens ein Verstoß gegen das Aufsichtsrecht ergibt. Falls erforderlich, kann die FMA Maßnahmen verhängen oder ein Verwaltungsstrafverfahren führen. Seit 2016 haben sich die Anfragen und Beschwerden an die FMA deutlich reduziert (> Grafik 23). Im Jahr 2017 haben die FMA dennoch 2.325 Beschwerden erreicht.

Im Sinne des Ansatzes Prävention statt Sanktion führte die FMA im Jahr 2017 einen Dialog mit Banken und Bankenverbänden zur Beschwerdebearbeitung und -abwicklung. Analysen der FMA hatten ergeben, dass Banken ihren Informationspflichten gegenüber Kunden nicht immer vollständig nachkamen und vor allem die leichte Auffindbarkeit der Informationen nicht zufriedenstellend war. Der Fokus der Analyse lag dabei auf Informationspflichten zur Beschwerdeabwicklung in den Banken, um Verbrauchern zu ermöglichen, schon in den beaufsichtigten Unternehmen ihre Beschwerde effizient vorbringen zu können. Zusätzlich wurden die Informationen zur Einlagensicherung und zum Zugang zum Basiskonto überprüft.

In allen drei Bereichen ergab eine Vorher-Nachher-Betrachtung, dass durch diesen Dialog die Qualität der Informationen hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Auffindbarkeit deutlich verbessert werden konnte (> Grafik 24). Wesentliche Verbesserungen für Verbraucher konnten auch bei den Informationen zu den Themen Basiskonten und Einlagensicherung erreicht werden.

## PRÄVENTION

### RISIKOBASIERTER ANSATZ IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

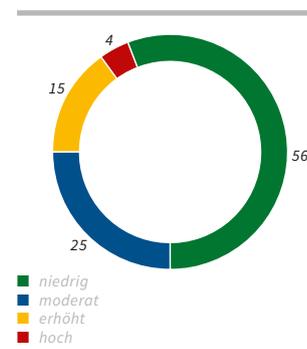
Die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in den vergangenen Jahren auf internationaler und nationaler Ebene zu einem zentralen Aufgabengebiet der Finanzaufsicht ausgebaut. In Österreich wurde dem – auch als Ausfluss aus der umfassenden Länderprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) im Jahr

2016 – durch die Einführung des neuen Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) Rechnung getragen, das mit Jahresbeginn 2017 in Kraft getreten ist.

Ein zentraler Aspekt im neuen FM-GwG ist die Stärkung des sogenannten risikobasierten Aufsichtsansatzes. Mit dem risikobasierten Ansatz ist es der FMA möglich, sich in ihrer präventiven Aufsichtstätigkeit auf jene Institute – etwa Banken, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen – zu konzentrieren, die ein hohes Risiko aufweisen, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Damit hat die FMA trotz der herausfordernd großen Zahl an beaufsichtigten Unternehmen (per Jahresende 2017 fielen etwas mehr als 900 unter die Aufsicht zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) auch eine Handhabe, um ihre Funktion effektiv und im Sinne der Proportionalität wahrnehmen zu können: Aufsichtsmaßnahmen, etwa Vor-Ort Prüfungen, können auf riskante Bereiche konzentriert werden.

Zur operativen Umsetzung des risikobasierten Ansatzes hat die FMA ein Risikoklassifizierungstool entwickelt, mit dem das einschlägige Risiko der individuellen Unternehmen nach objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Unternehmen werden unter anderem nach den Indikatoren Geschäftsmodell, Region der Geschäftstätigkeit, angebotene Produkte, Kundenstruktur und Beziehungen zu Offshore-Zentren in Risikoklassen eingeteilt. Als risikoreicher eingestufte Unternehmen werden häufiger und intensiver geprüft. Die Prüfgebiete wiederum können risikobasiert je nach spezifischem Unternehmensrisiko ausgewählt werden. Durch eine verbesserte Ressourcenausstattung konnte die FMA die Zahl ihrer Vor-Ort Aktivitäten 2017 noch einmal im Vergleich zum Vorjahr von 62 auf 67 erhöhen. Zusätzlich zu dieser quantitativen Verbesserung konnten aber auch die Qualität und Zielgenauigkeit der Prüfungen erheblich gesteigert werden.

Grafik 25: Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen (in %)



## DIGITALISIERUNG, RISIKEN UND CHANCEN NEUER GESCHÄFTSMODELLE

Die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen stellt hohe Anforderungen an die Unternehmen am Finanzmarkt. Neue Anbieter drängen mit innovativen Geschäftsmodellen auf den Markt, und auch bestehende Anbieter setzen zunehmend auf digitale Angebote, auch um die steigende Nachfrage von Kunden zu befriedigen. Laut Zahlen der EU-Statistikbehörde Eurostat nutzten im Jahr 2017 57% der Österreicher zwischen 16 und 74 Jahren Online-Banking-Angebote. In der Altersgruppe der 16- bis 29-Jährigen waren es 72%. Damit lag Österreich in beiden Alterskategorien über dem EU-Schnitt (51% bzw. 55%). Digitales Angebot und Nachfrage stellen eine Lebensrealität dar. Die FMA schafft die Voraussetzungen, dass digitale Finanzdienstleistungen in einem sicheren und regulierten Umfeld angeboten und wahrgenommen werden können.

## FMA-VERORDNUNG ZUR VIDEOIDENTIFIZIERUNG

Zu Beginn des Jahres 2017 hat die FMA eine Verordnung über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden erlassen. Damit ist es auch österreichischen Finanzmarktteilnehmern wie etwa Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen gestattet, per Video die Identität von Kunden festzustellen und ihre Legitimation

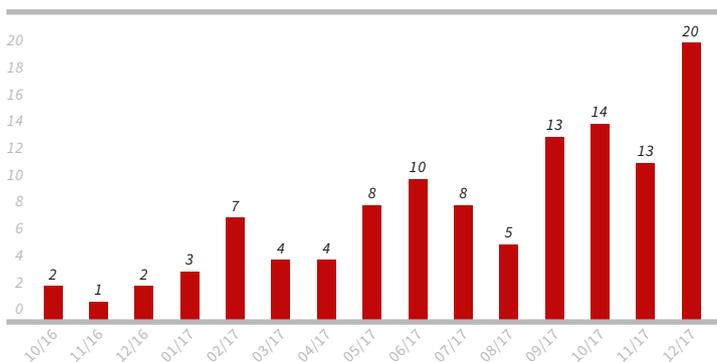
zu überprüfen. Die Identitätsfeststellung ist ein wichtiger Schritt im Rahmen der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am Finanzmarkt. Auf Basis des FM-GwG legte die FMA in ihrer Verordnung fest, unter welchen regulatorischen Rahmenbedingungen eine Videoidentifizierung erfolgen kann. Dabei mussten den neuen digitalen Möglichkeiten auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gegenübergestellt werden, um Risiken, die aus der physischen Abwesenheit des Kunden für die Identitätsfeststellung und -überprüfung resultieren, zu verringern. Mit der Online-Identifikationsverordnung trug die FMA sowohl der zunehmenden Digitalisierung des Finanzsektors und dem Kundenwunsch, neue Geschäftsbeziehungen online einzugehen, als auch der gesetzlichen Notwendigkeit zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung Rechnung.

**EIN JAHR KONTAKTSTELLE FINTECH**

Die FMA hat bereits im Oktober 2016 ihre Kontaktstelle FinTech eingerichtet, um in ihrer Aufsichtstätigkeit für die Anforderungen neuer digitaler Geschäftsmodelle gerüstet zu sein. Die Kontaktstelle FinTech ist ein One-Stop-Shop für innovative Unternehmer, die dort die regulatorischen und aufsichtlichen Rahmenbedingungen für ihre Geschäftsideen klären können. Im Sinne der Technologieneutralität wird diesen zumeist kleinen, in der Regel in der Start-up-Phase befindlichen Unternehmen damit ein niederschwelliger Kontakt zur Aufsicht ermöglicht.

Von Beginn ihrer Tätigkeit im Oktober 2016 bis Jahresende 2017 erreichten die Kontaktstelle 112 Anfragen von Unternehmen (> Grafik 26). Die Geschäftsmodelle berührten dabei eine Vielzahl von Themenfeldern der FMA – von mobilen Zahlungsdiensten, automatisierten Beratungsplattformen, Crowdfunding bis hin zu virtuellen Währungen.

Grafik 26: Anzahl der Anfragen



Das Angebot der Kontaktstelle umfasst einerseits ein Online-Kontaktformular und den FinTech Navigator auf der FMA-Website, auf dem ein kompakter Überblick über das regulatorische Umfeld für FinTech-Unternehmen gegeben wird. Andererseits sind die Mitarbeiter der Kontaktstelle auch auf Veranstaltungen präsent, um bei Vorträgen über die Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der FMA zu informieren und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

# AUFSICHT ÜBER BANKEN

## EUROPÄISCHE UND NATIONALE BANKENAUF SICHT

**I**m November 2014 nahm der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) seine Tätigkeit in den Staaten der Eurozone auf, um große, grenzübergreifend tätige Bankengruppen einer einheitlichen und supranationalen Aufsicht zu unterwerfen. Seither ist die Aufsichtsverantwortung für die Banken des Euroraums zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities, NCAs) geteilt. Die NCA für Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Die OeNB ist als Analystin und Vor-Ort-Prüferin integraler Bestandteil der Bankenaufsicht, sowohl national als auch im SSM.

Nunmehr erfolgt die Bankenaufsicht im Rahmen des SSM in den teilnehmenden Mitgliedstaaten<sup>1</sup> in einem dezentral organisierten System in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs. In Österreich wurden zum Start des SSM insgesamt acht Bankengruppen als sogenannte signifikante Banken (Significant Institutions, SIs) identifiziert und damit rund 150 Einzelkreditinstitute der direkten Aufsicht der EZB unterstellt. Mit Jahresende 2017 waren es noch sieben Bankengruppen<sup>2</sup>. Von der FMA direkt beaufsichtigt werden die anderen in Österreich ansässigen Kreditinstitute, die als sogenannte weniger bedeutende Kreditinstitute (Less Significant Institutions, LSIs) im Rahmen vorab definierter Kriterien eingestuft wurden. Neben ihrer Rolle in der Aufsicht über die SIs war die FMA im Berichtsjahr daher auch weiterhin für etwa 530 österreichische LSIs direkte Aufsichtsbehörde. Die EZB nimmt im Hinblick auf die Aufsicht über LSIs eine indirekte Rolle ein. Selbstverständlich orientiert sich die FMA auch bei der Aufsicht über LSIs an SSM-weit einheitlichen Regelungen.

Im folgenden Kapitel werden Daten und Fakten zur behördlichen Tätigkeit der FMA präsentiert. Diese Darstellung umfasst neben der Tätigkeit im Bereich der LSIs auch die direkte Aufsicht über SIs, da hier die EZB trotz ihrer behördlichen Letztverantwortung sehr stark auf Ressourcen bzw. Leistungen der FMA zurückgreift. Insgesamt ver-

<sup>1</sup> Der SSM erstreckt sich grundsätzlich auf die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Das sind 19 Mitgliedstaaten, wobei EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, freiwillig an der neuen europäischen Bankenaufsicht teilnehmen können. Ein freiwilliges „Opt-in“ ist bislang nicht erfolgt.

<sup>2</sup> Raiffeisen Bank International AG, Erste Group Bank AG, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Volksbank Wien AG (als Spitzeninstitut des Volksbanken-Verbands), Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H., Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, und Sberbank Europe AG.

bleibt innerhalb des SSM der Arbeitsaufwand in der Aufsicht über Banken zum überwiegenden Teil bei den NCAs.

Dies spiegelt sich einerseits in den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams, JSTs) wider, die die Aufsichtsarbeit im Sinne der direkten Aufsicht gegenüber den der EZB unterstellten SIs leisten und im Hinblick auf personelle Ressourcen zu 75 % bis 90 % aus Mitarbeitern der nationalen Aufsichtsbehörden bestehen. Den sogenannten gemeinsamen Verfahren (Common Procedures) ist ein weiterer durch den SSM entstandener Mehraufwand zuzuordnen. Ungeachtet der Einstufung eines Kreditinstituts als bedeutend oder weniger bedeutend obliegt der EZB die endgültige Entscheidung über die Erteilung und den Entzug einer Konzession oder die Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen. Die Vorbereitung dieser gemeinsamen Verfahren erfolgt zu einem guten Teil auf Ebene der NCAs.

Nicht nur im Bereich der laufenden Aufsicht ist das grenzüberschreitende Zusammenwirken der Behörden vielschichtiger geworden. Auch im Bestreben einer EU-weiten Harmonisierung der bankaufsichtlichen Regulierung erfolgen Beiträge seitens der NCAs und der EZB in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in London<sup>3</sup> als gesamteuropäischer Standardsetzer. Dies bedingt Koordination, Abstimmung und Harmonisierung auf allen Ebenen und damit verbunden einen deutlichen Mehraufwand in den NCAs.

Die FMA ist, teilweise gemeinsam mit der OeNB, in zahlreichen Gremien, Arbeitsgruppen und horizontalen Networks der EZB und der EBA vertreten, in denen aufsichtspolitische, rechtliche und institutsspezifische Fragen besprochen und entschieden werden. Hierbei können – auch durch die soweit möglich parallele Besetzung von Arbeitsgruppen zu vergleichbaren Themen bei EZB und EBA – Anliegen der österreichischen Aufsicht effizient transportiert werden. Diese synergetische Besetzung durch denselben Experten kam österreichischen Anliegen – z. B. im Bereich Governance / Fit & Proper, Auslegung von Eigenmittelbestimmungen oder der einheitlichen Ausgestaltung des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) – sehr zugute. Im Bereich der indirekten Aufsicht über LSIs arbeitet die FMA ebenfalls in zahlreichen Gremien mit, in denen zu wesentlichen Fragen der Aufsicht sogenannte Joint Supervisory Standards ausgearbeitet werden. Dies soll in der Eurozone möglichst hohe und einheitliche aufsichtliche Standards verankern, ohne jedoch den Grundsatz der Proportionalität außer Acht zu lassen.

#### **SUPERVISORY RISK EVALUATION PROCESS (SREP)**

Von besonderer Bedeutung im Berichtsjahr ist die Umsetzung des Supervisory Risk Evaluation Process (SREP) für LSIs.

Im Rahmen des SREP werden jährlich jene Institute, die der direkten Beaufsichtigung der FMA unterliegen, einem umfassenden quantitativen und qualitativen Überprüfungsprozess unterzogen. In diesem Prozess werden die für die individuelle Bank relevanten Risiken erhoben und den Vorkehrungen der Bank zur Risikotragung – insbesondere ihrer Governance und Eigenmittelausstattung – gegenübergestellt. An seinem Ende ist von der Aufsicht eine an die individuelle Situation der Bank angepasste Eigenmittelquote festzulegen. Für diesen im Basler Regelwerk als zweite Säule<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Gemäß Entscheidung vom 20. 11. 2017 wird mit dem für März 2019 geplanten EU-Austritt Großbritanniens (Brexit) der Standort der EBA nach Paris verlegt.

<sup>4</sup> Die erste Säule bilden dabei die gesetzlichen Mindesteigenmittelquoten, die für alle Banken gleich sind.

bezeichneten Prozess wurden von der EBA Leitlinien zur Harmonisierung, Systematisierung, Standardisierung und Konkretisierung der aufsichtlichen Überprüfung erlassen, die sowohl von der FMA als auch von der EZB anzuwenden sind.

Die Umsetzung des SREP für die LSIs erfolgt unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips. LSIs werden nach Größe, Art des Geschäftsmodells und anderen Risikokriterien eingestuft. Je nach Kategorisierung werden die SREP-Verfahren vollumfänglich jedes Jahr bzw. alle zwei oder drei Jahre durchgeführt. Eine vollumfängliche Analyse resultiert in einer bescheidmäßigen Vorschreibung einer Gesamteigenmittelquote. In den Jahren, in denen kein vollumfänglicher SREP mit anschließendem Bescheid durchgeführt wird, werden weniger detaillierte Überprüfungsmaßnahmen gesetzt. Wenn jedoch wesentliche Änderungen festgestellt werden, ist eine vollumfängliche, per Bescheid abzuschließende Analyse vorzunehmen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 25 SREP-Bescheide zu LSIs erlassen.

Die systematische und strukturierte Analyse im Rahmen des EU-weit harmonisierten SREP ist aus Sicht der FMA als wichtiger Mehrwert im Rahmen der laufenden Aufsicht über Kreditinstitute zu bewerten. Im Rahmen des SREP wird von der FMA das Analyseelement Governance verantwortet. Dieses Element umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der Governance- und Risikomanagementstrukturen der Kreditinstitute. Die Detailanalyse der Governance-Strukturen ermöglicht ein tiefes Verständnis der Prozesse und Abläufe innerhalb der beaufsichtigten Institute. Die FMA ergänzt damit die überwiegend quantitativen SREP-Elemente – etwa die Überprüfung der Kapital- oder Liquiditätssituation – durch eine gesamthafte, qualitative und rechtliche Sicht auf das jeweilige Institut. Erkenntnisse aus anderen Aufsichtsbereichen wie z. B. der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder der Aufsicht über die Wertpapier-Compliance werden im Sinne der integrierten Aufsicht der FMA im SREP berücksichtigt. Die von der FMA aus dem SREP potenziell ableitbaren aufsichtlichen Maßnahmen beschränken sich nicht allein auf die allfällige Vorschreibung höherer Kapital- oder Liquiditätsanforderungen, sondern können auch Auflagen bezüglich Risikokontrolle und -steuerung, Anpassungen am Geschäftsmodell oder sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) umfassen.

## **BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT**

### **BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN**

Per 31. 12. 2017 gab es in Österreich 602 Kreditinstitute. Hinzu kamen 27 Zweigstellen von Kreditinstituten, die gemäß § 9 Bankwesengesetz (BWG) im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren. Ausschlaggebend für die Kategorisierung als Kreditinstitut im Sinne des BWG ist das Innehaben einer Konzession für den Betrieb mindestens eines Bankgeschäfts nach § 1 Abs. 1 BWG. Die Gesamtzahl der Kreditinstitute sank gegenüber dem Jahresende 2016 um 43, womit sich auch in diesem Berichtsjahr ein seit Jahren anhaltender Trend fortgesetzt hat (->Tabelle 8). Im Bereich der dezentralen Sektoren (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Volksbanken), wo die Zahl der Kreditinstitute von 517 auf 482 zurückging, kam es – wie schon in den Jahren zuvor – zu einer weiteren Konsolidierung.

Tabelle 8: Anzahl der Kreditinstitute 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Aktien- und Sonderbanken</i>	84	77	76	75	72
<i>Sparkassen</i>	49	49	49	49	49
<i>Raiffeisenbanken</i>	509	498	488	448	419
<i>Volksbanken</i>	61	53	42	20	14
<i>Hypothekenbanken</i>	11	11	10	10	9
<i>Bausparkassen</i>	4	4	4	4	4
<i>Kapitalanlagegesellschaften (inkl. Immobilien-KAG)</i>	29	29	29	26	23
<i>Betriebliche Vorsorgekassen</i>	10	10	9	8	8
<i>Wechselstuben/Finanztransferinstitute</i>	3	3	3	4	4
<i>EU-Zweigstellen</i>	30	30	30	28	27
<b>Summe</b>	<b>790</b>	<b>764</b>	<b>740</b>	<b>672</b>	<b>629</b>

Tabelle 9: Anzahl der Zahlungsinstitute 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Konzessionierte Zahlungsinstitute</i>	3	3	3	4	5
<i>Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.</i>	0	1	1	0	0
<i>Passive Notifikationen</i>	66	100	255	247	183

### ZAHLUNGSINSTITUTE

Zahlungsinstitute sind zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Überweisungen oder etwa um die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten. Mit Stichtag 31. 12. 2017 waren fünf Zahlungsdienstleister in Österreich konzessioniert (>Tabelle 9). Im Berichtsjahr hat ein Institut um eine Konzession gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) angesucht.

Darüber hinaus waren vier Zweigstellen von Zahlungsinstituten im Rahmen der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig.

### KONZESSIONSVERFAHREN

Die Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen obliegt im Rahmen des SSM bei sogenannten CRR-Kreditinstituten ausschließlich der EZB und wird im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens getroffen. Bei diesen Kreditinstituten handelt es sich um SIs oder LSIs, die sowohl für die Entgegennahme von Publikumsgeldern als auch für die Kreditvergabe konzessioniert sind. Im Rahmen der gemeinsamen Verfahren sind trotz Letztentscheidungskompetenz der EZB verfahrenseinleitende Anträge weiterhin direkt bei der FMA einzubringen. Diese hat die Anträge vorab zu bearbeiten und danach mit einem Beschlussentwurf an die EZB zur offiziellen Entscheidungsfindung weiterzuleiten.

Für das Konzessionswesen bei allen nicht der CRR unterliegenden Kreditinstituten sowie bei Zahlungsinstituten, also Instituten gemäß § 1a Abs. 2 BWG bzw. Instituten gemäß ZaDiG, ist ausschließlich die FMA zuständig.

Im Jahr 2017 wurde eine neue Konzession nach dem ZaDiG erteilt. Ebenso wurde eine Konzessionserweiterung gewährt. Insgesamt wurden im Berichtsjahr fünf Konzessionen im Sinne der §§ 6 und 7 BWG sowie § 162 (3) BaSAG für erloschen erklärt, zurückgenommen oder zurückgelegt. Zum Stichtag 31. 12. 2017 war ein Konzessions(erweiterungs)verfahren nach dem BWG anhängig (>Tabelle 10).

Keiner gesonderten Konzession bedürfen Kredit- und Finanzinstitute, die in einem

Tabelle 10: **Konzessionsverfahren 2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Aufrechte Konzessionen*</i>	760	734	710	650	603
<i>Konzessionserteilungen (Neukonzessionen inkl. ZaDiG)</i>	0	2	1	4	1
<i>Konzessionserweiterungen</i>	9	0	2	0	1
<i>Konzessionsverweigerung gemäß § 5 (1) BWG</i>	0	0	0	0	0
<i>Konzessionsrücknahme/-erlöschung gemäß §§ 6 und 7 BWG</i>	18	28	15	6	5
<i>Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit</i>					
<i>Passive Notifizierungen gemäß § 9 BWG</i>	33	40	102	111	135
<i>Aktive Notifizierungen gemäß § 10 BWG</i>	53	32	76	163	108

\* Anzahl in Österreich konzessionierter KI (ohne Zweigstellen aus EWR-/Nicht-EWR-Staaten)

anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind. Diese Institute können aufgrund der im EWR gültigen Grundfreiheiten ihre Dienste auch in Österreich anbieten. Das kann im Wege der Niederlassungsfreiheit durch eine eigene Zweigstelle oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit durch grenzüberschreitendes Direktanbieten der Leistungen erfolgen. In beiden Fällen benötigen die Institute lediglich eine Notifizierung.<sup>5</sup>

Im Berichtszeitraum haben 135 Kreditinstitute und 183 Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedstaaten ihr Tätigwerden in Österreich notifiziert (passive Notifizierung). Von österreichischen Kreditinstituten wurde im Wege der FMA bei Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten die geplante Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit 108-mal notifiziert (aktive Notifizierung). Diese Zahlen umfassen Neumeldungen sowie Änderungen bestehender Notifizierungen im Jahr 2017.

## INFORMATIONSQLUELLEN DER AUFSICHT

### MELDE-, ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN DER KREDIT- UND ZAHLUNGsinSTITUTE

Die Systematik der österreichischen Bankenaufsicht beruht auf einem mehrstufigen, aufeinander aufbauenden System von Kontrollinstanzen. Die erste Kontrollinstanz ist im Rahmen ihres internen Kontrollsystems das Kreditinstitut selbst. Die Geschäftsleiter, die Interne Revision sowie der Aufsichtsrat haben Kontrollfunktionen im Sinne des BWG zu erfüllen. Die zweite Kontrollinstanz ist der externe Bankprüfer. Erst danach beginnt die eigentliche staatliche Aufsicht – durch die FMA als zuständige Behörde und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) als ihr Partner für Datensammlung, Analyse und Vor-Ort-Prüfung. Im Sinne dieses Stufenbaus der Aufsicht sind die erste und wichtigste Informationsquelle der Aufsicht die Kreditinstitute selbst. Sie haben umfassende gesetzliche Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Im jährlichen Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) sind jene Zahlen an die Aufsicht zu übermitteln, die dieser eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation sowie der Einhaltung der risikospezifischen Sorgfaltspflichten erlauben. Die Meldungen nach der CRR geben einen Überblick darüber, ob Kreditinstitute zentrale Normen des Aufsichtsrechts, insbesondere Eigenmittelbestimmungen und Großkreditgrenzen,

<sup>5</sup> Mit dem SSM änderte sich das Passporting Regime teilweise, da die EZB in mehreren Mitgliedstaaten die zuständige Behörde ist und damit der offizielle Verständigungsprozess hinfällig ist. Derartige Sachverhalte werden nunmehr in den Joint Supervisory Teams besprochen.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzeigen über Änderungen bei Geschäftsleitern gemäß § 73 Abs. 1 Z 3 BWG	191	198	229	214	168
Anzeige der Änderung in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28a Abs. 4 BWG	33	168*	99	89	75
Anzeige von Gläubigergefährdung, möglicher Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch Geschäftsleiter gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 oder 6 BWG bzw. § 11 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 ZaDiG	2	3	0	3	0
Auskunftseinholung, Einschau bei Kreditinstitut gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG	433	401	445	279	310
Auskunftseinholung bei Bankprüfer, Sicherungseinrichtung und Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 1 Z 2 BWG	19	19	18	12	7
Anzeigen berichtspflichtiger Tatsachen durch Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 3 BWG	29	14	36	12	19
Bankprüfer-/Früherkennungsgespräche	40	46	41	23	27
Managementgespräche	62	54	50	68	107

Tabelle 11: Informationsquellen  
2013–2017

\* Der deutliche Anstieg der Zahl im Vergleich zu den Vorperioden ergibt sich aus dem Übergang auf die Basel-III-Bestimmungen. Mit 1. 1. 2014 wurde die bisherige Anzeigepflichtung auf sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeweitet. Auch war bis August 2014 eine Wiederbestellung anzeigespflichtig.

einhalten. Hinzu kommen noch weitere Angaben wie etwa Details zu Fremdwährungsrisiken, etwaige Immobilienverluste etc.

Neben den standardisierten und regelmäßigen Meldungen sind bestimmte Ereignisse und Entwicklungen der FMA anzuzeigen. 2017 gingen insgesamt 168 Anzeigen bezüglich Änderungen bei den Geschäftsleitern sowie 75 Anzeigen hinsichtlich der Änderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei der FMA ein (>Tabelle 11). In jedem dieser Fälle ist durch die zuständige Behörde – FMA bei LSIs oder EZB bei SIs – zu prüfen, ob der neue Funktionsinhaber persönlich und fachlich geeignet ist, die Funktion auszuüben. Neben Informationen aus den Melde- und Anzeigeverpflichtungen kann die FMA auch jederzeit von den beaufsichtigten Kredit- und Zahlungsinstituten Auskünfte verlangen und in deren Geschäftsunterlagen einsehen. Im Jahr 2017 wurden durch die FMA 310 derartige Auskunftseinholungen bzw. Einschauen durchgeführt.

Zudem kann die FMA an Bankprüfer, Revisionsverbände, Sicherungseinrichtungen und Regierungskommissäre der jeweiligen Institute mit Auskunftersuchen herantreten. Im Jahr 2017 ergingen seitens der FMA sieben solche Auskunftersuchen.

## BANKPRÜFER UND STAATSKOMMISSÄR

Der Jahresabschluss jedes Kredit- und Zahlungsinstituts, aber auch der Konzernabschluss jeder Kreditinstitutsgruppe müssen – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernlageberichts – durch die Bank- bzw. Abschlussprüfer hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit geprüft werden. Dabei werden auch die Beachtung der Eigenmittelanforderungen, Liquidität und Großkredite sowie die Zuordnung von Positionen im Handelsbuch und andere aufsichtsrelevante Bestimmungen, etwa aus dem Wertpapieraufsichts- oder Investmentfondsgesetz, geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer Anlage zum Prüfbericht dargestellt und besteht in einer Zusicherung des Bankprüfers. Die Anlage zum Prüfbericht muss den Geschäftsleitern und dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan gleichzeitig mit dem Prüfbericht über den Jahresabschluss übermittelt werden und spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag bei der Aufsicht eingereicht werden.

Stellen die Prüfer im Rahmen ihrer Tätigkeit relevante Tatsachen von besonderer Bedeutung fest, zum Beispiel eine Bestandsgefährdung, eine wesentliche Verschärfung der Risikolage oder schwerwiegende Gesetzesverstöße, muss dies der FMA unverzüglich in Form der Redepflicht angezeigt werden.

Die FMA pflegt einen regelmäßigen Austausch mit allen Bankprüfern der österreichischen Kreditinstitute. Ähnliche Gespräche, sogenannte Früherkennungsgespräche, führt die FMA mit den jeweiligen Einlagensicherungseinrichtungen der Sektoren. Abgesehen von den anlassbezogenen Treffen mit den Bankprüfern wurden im Jahr 2017 insgesamt 27 Bankprüfer- und Früherkennungsgespräche durchgeführt.

Für Kreditinstitute, deren Bilanzsumme € 1 Mrd. überschreitet, sind vom Bundesminister für Finanzen Staatskommissäre – für eine Frist von längstens fünf Jahren – zu bestellen.<sup>6</sup> Die Staatskommissäre handeln als Organe der FMA und sind daher in Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen der FMA unterworfen. Kraft ihrer Funktion sind sie berechtigt, an allen Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. bei beschlussfassenden, entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Auf ihren Antrag hin ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Protokolle dieser Sitzungen sind ihnen zuzustellen. Gegenüber der FMA müssen Staatskommissäre über ihre Tätigkeit berichten.

Wird einem Staatskommissär im Zuge seiner Tätigkeit eine Tatsache bekannt, die auf eine Gefährdung des Kreditinstituts hinweist, so muss dieser Sachverhalt unverzüglich der FMA mitgeteilt werden. Staatskommissäre sind verpflichtet, gegen Beschlüsse Einsprüche zu erheben, sofern bankaufsichtsrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Sofern Beschlüsse außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind diese dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

### MANAGEMENTGESPRÄCHE

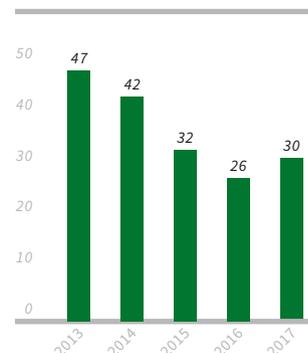
Regelmäßig durchgeführte, strukturierte Gespräche mit den Führungskräften der Kreditinstitute stellen eine wichtige ergänzende Informationsquelle dar. Turnusmäßig stattfindende Managementgespräche bei Großbanken sind ein wesentlicher Bestandteil der routinemäßigen Analyse. Sie sollen unter anderem dazu beitragen, Kontakt mit dem Management zu halten und die Risikoeinschätzung und Strategie von Kreditinstituten eingehender zu beleuchten. In diesem Sinne unterscheidet man je nach Themenschwerpunkt zwischen Managementgesprächen und Risikogesprächen. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 107 derartige Gespräche statt.

### VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Mit Vor-Ort-Prüfungen bei Banken hat die FMA im Regelfall die OeNB zu beauftragen. Dazu wird gemeinsam ein risikobasiertes Prüfungsprogramm für das jeweils nachfolgende Jahr festgelegt. Dabei wird Bedacht genommen, dass auch ad hoc zu beauftragende, anlassbezogene Prüfungen abgedeckt werden können.

Für das Jahr 2017 wurden insgesamt 30 Prüfungsaufträge an die OeNB erteilt (siehe Grafik), wobei die themenmäßigen Prüfungsschwerpunkte auf dem Adressenausfallrisiko, der internen Governance und dem Risikomanagement lagen. Der Rückgang bei den Prüfungsaufträgen im Vergleich zu den Vorjahren ist dadurch begründet, dass die Planung und die Veranlassung von Vor-Ort-Prüfungen bei SIs von der EZB verantwortet werden. Die nebenstehende Grafik 27 enthält daher ab dem Jahr 2015 nur noch Prüfungen von LSIs.

Grafik 27: Prüfungsaufträge 2013–2017\*



\* Erteilte Prüfungsaufträge an die OeNB gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG und § 63 Abs. 1 Z 4 ZaDiG

<sup>6</sup> Eine Wiederbestellung ist jedoch möglich.

## AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

### ALLGEMEINES UND BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Die FMA hat entsprechend ihrem Auftrag, die Einhaltung bankrechtlicher Vorschriften zu überwachen, Gläubigergefährdungstatbestände festzustellen und im Bedarfsfall entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen.

#### **MASSNAHMEN BEI GEFÄHRDUNG DER GLÄUBIGER**

Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kredit- oder Zahlungsinstituts gegenüber den Gläubigern und Kunden, so kann die FMA Kapital- oder Gewinnausschüttungen oder die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagen, einen Regierungskommissär bestellen oder Geschäftsleiter abberufen. Im Jahr 2017 hat die FMA keine derartige Maßnahme angeordnet.

#### **MASSNAHMEN ZUR HERSTELLUNG DES GESETZMÄSSIGEN ZUSTANDS**

Eine in der Praxis besonders relevante behördliche Ermächtigung für die FMA findet sich in § 70 Abs. 4 BWG. Liegt eine Konzessionsvoraussetzung nicht mehr vor bzw. verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen des BWG oder eines anderen Sondergesetzes, kann die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Zunächst ist das Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe zu beauftragen, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Kommt es diesem Auftrag nicht nach, ist den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, es sei denn, dies wäre nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen, und eine Wiederholung der ersten Maßnahme lässt die Herstellung des gesetzlichen Zustands erwarten. In diesem Fall ist die angedrohte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Strafe erneut auszusprechen. Können diese Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts nicht sicherstellen, ist – als Ultima Ratio – die Konzession zurückzunehmen. Im Berichtszeitraum hat die FMA viermal unter Androhung einer Zwangsstrafe den Auftrag erteilt, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Diese Aufforderungen sind in Form eines Bescheids ergangen.

#### **CAPITAL ADD-ON / EINSCHRÄNKUNG VON KAPITAL- ODER GEWINNAUSSCHÜTTUNG**

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind in § 70 Abs. 4a bis 4c BWG enthalten. Diese dienen unter anderem dazu, festgestellte Risikolagen wirkungsvoll zu adressieren. Liegt z. B. bei einem Kreditinstitut, einem Kreditinstituteverbund oder einer Kreditinstitutsgruppe keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken vor und ist eine kurzfristige Begrenzung dieser Risiken auch nicht zu erwarten, hat die FMA unbeschadet anderer Maßnahmen ein über das gesetzliche Mindesteigenmittelerfordernis hinausgehendes Eigenmittelerfordernis vorzuschreiben (Capital-Add-on-Maßnahme). Im Berichtsjahr wurde in 25 Fällen ein Capital Add-on vorgeschrieben.

#### **ABSCHÖPFUNGSZINSEN**

Ein weiteres behördliches Instrument ist im § 97 BWG normiert. Demnach hat die FMA bei Gesetzesverstößen, die in der Über- oder Unterschreitung vorgegebener Schwellenwerte liegen, Abschöpfungszinsen vorzuschreiben. Dies liegt beispielsweise bei

	2013	2014	2015	2016	2017
Maßnahmen bei Gefährdung der Gläubiger gemäß § 70 Abs. 2 BWG	2	2	2	0	0
Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 70 Abs. 4 Z 1-3 BWG	7	16	9	16	4
Zinsvorschreibungen gemäß § 97 BWG	16	15	23	4	7

Tabelle 12: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG 2013-2017

Verletzung der Großkreditobergrenzen oder des Mindesteigenmittelerfordernisses vor. Hierdurch sollen Wettbewerbsvorteile, die aus der Missachtung des Gesetzes entstehen, ausgeglichen werden. Im Jahr 2017 erfolgten sieben derartige Zinsvorschreibungen gemäß § 97 BWG (>Tabelle 12).

### EIGENTÜMER- UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Erwerb von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Kredit- bzw. Zahlungsinstitut handelt es sich um eine sogenannte qualifizierte Beteiligung. Hat eine Person die Absicht, eine derartige Beteiligung zu erwerben oder die Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20%, 30% oder 50% der Anteile an den Stimmrechten oder am Kapital überschritten werden, so ist diese Person verpflichtet, dies der FMA anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Gleiches gilt auch für den umgekehrten Fall, also wenn die Schwellenwerte durch Veräußerung unterschritten werden.

Innerhalb von 60 Arbeitstagen kann eine derartige Transaktion seitens der FMA untersagt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die neuen Eigentümer den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

Im Jahr 2017 erreichten die FMA insgesamt neun Anzeigen des geplanten Eigentums-erwerbs an einem inländischen Kredit- oder Zahlungsinstitut. Davon endeten ein Verfahren durch Zurückziehung der Anzeige und acht mit Nichtuntersagung des Eigen-

Tabelle 13: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG und ZaDiG 2013-2017

ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS BWG	2013	2014	2015	2016	2017
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Kreditinstitut gemäß § 20 Abs. 1 BWG	68	27	11	27	9
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 20a Abs. 2 BWG	55	8	8	0	8
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 BWG	0	0	1	0	0
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 20a Abs. 2 BWG	2	1	0	0	1
Laufende Verfahren gemäß § 20 Abs. 11 BWG	11	18	2	0	2
Bewilligung von Verschmelzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 BWG	21	21	10	54	37
Bewilligung von Spaltungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 BWG	1	1	3	2	0
ANZEIGEN UND BEWILLIGUNGEN GEMÄSS ZADiG					
Anzeige von qualifizierten Beteiligungen an einem österreichischen Zahlungsinstitut gemäß § 11 Abs. 2 ZADiG	0	1	0	1	0
Verfahrensende durch Fristablauf (= Nichtuntersagung) oder nichtuntersagenden Bescheid vor Fristablauf gemäß § 11 Abs. 2 ZADiG	0	1	0	1	0
Verfahrensende durch Untersagung der Beteiligung gemäß § 11 Abs. 2 ZADiG	0	0	0	0	0
Verfahrensende durch Zurückziehung der Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 ZADiG	0	0	0	0	0
Laufende Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 ZADiG	0	0	0	0	0

tumserwerbs. Im Rahmen der gemeinsamen Verfahren im SSM ist die EZB die zuständige Behörde für Eigentümer-Kontrollverfahren, die auch allfällige Rechtsakte setzt. Sie tut dies jedoch auf Basis umfangreicher Vorbereitungsarbeiten der FMA. Im Berichtszeitraum bewilligte die FMA zudem 37 Verschmelzungen zwischen Kreditinstituten. Spaltungen gab es keine (>Tabelle 13).

#### **MODELLBEWILLIGUNGEN**

Seit dem Jahr 2007 haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß dem IRB (auf internen Ratings basierender Ansatz) zu berechnen. Hinzu kommt, dass der fortgeschrittene Messansatz (Advanced Measurement Approach, AMA) für den Bereich des operationellen Risikos eingesetzt werden kann. Auch im Bereich des Marktrisikos können Modelle verwendet werden. Diese Modelle ersetzen, sofern sie durch die Aufsicht bewilligt werden, den für die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses in der Säule eins laut Basler Rahmenwerk gebräuchlichen Standardansatz. Interne Modelle verwenden – im Gegensatz zu vorgegebenen Risikogewichtungen unterschiedlicher Assetklassen – unternehmenseigene historische Daten zur Risikomessung. Die weit überwiegende Anzahl aller österreichischen Banken, die über Modellbewilligungen verfügen, unterliegen als SIs mittlerweile der direkten Aufsicht der EZB. Der Vollzug der Modellaufsicht erfolgt in diesen Fällen nunmehr über die JSTs.

#### **KONSOLIDIERTE AUFSICHT**

##### **COLLEGES ALS INSTRUMENT DER KONSOLIDIERTEN AUFSICHT**

Neben der zum Teil federführenden Mitwirkung in internationalen Organisationen spielt für die FMA die Pflege bi- und multilateraler Beziehungen zu anderen Aufsichtsbehörden eine bedeutende Rolle. Einen Schwerpunkt dieser Kontakte stellt entsprechend der Aktivitäten der österreichischen Kreditinstitute die Region Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) dar.

Zentrales Instrument der konsolidierten Aufsicht über grenzüberschreitende Kreditinstitute sind sogenannte Aufsichts-Colleges. In diesen werden Joint Decisions (gemeinsame Entscheidungen) unter anderem im Rahmen von Modellbewilligungsverfahren und dem jährlichen SREP getroffen. Ebenso werden hier beispielsweise auch Fragen der laufenden Aufsicht im Bereich der Gesamtrisikosteuerung erörtert. Die Mitglieder im College, d. h. die Heimatland- sowie alle Gastlandaufsichtsbehörden, haben jährlich zu einer gemeinsamen Risikobewertung der betreffenden Kreditinstitutsgruppe zu kommen. Das ist das sogenannte Joint Risk Assessment. Auf dessen Basis wird eine gemeinsame Entscheidung über die Kapital- und Liquiditätsausstattung getroffen. Dieser Prozess wird Joint Risk Assessment and Decision Process (JRAD-Prozess) genannt. Darauf aufbauend wird zwischen den College-Mitgliedern jährlich ein Supervisory Action Plan abgestimmt, der das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörden gegenüber der jeweiligen Bankengruppe festlegt. Im Rahmen des SSM koordiniert die EZB die Colleges für österreichische SIs, wobei auch in diesem Bereich ein wesentlicher Teil der praktischen Zusammenarbeit mit den eingebundenen Schwesterbehörden aus dem CESEE-Raum durch die FMA erfolgt.

# AUFSICHT ÜBER BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

**D**ie Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen), deren Tätigkeit durch das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG) geregelt ist, sind der Aufsicht der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) unterstellt. Laut BMSVG verlangt das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft, also die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen, eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz (BWG). Folglich sind BV-Kassen als Sonderkreditinstitute verpflichtet, die Bestimmungen des BWG einzuhalten, soweit keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen dabei aber keine weiteren Bankgeschäfte laut BWG ausüben.

## BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

Zum Stichtag 31. 12. 2017 waren insgesamt acht BV-Kassen in Österreich konzessioniert. Im Berichtszeitraum hat keine BV-Kasse eine Konzession beantragt bzw. zurückgelegt.

Zwei BV-Kassen verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BV-Kassen verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt.

## AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ab dem Zeitpunkt der Konzessionierung unterliegen BV-Kassen der Aufsicht der FMA. Die Aufsichtstätigkeit der FMA umfasst unter anderem die Einleitung und Führung aufsichtsbehördlicher Verfahren sowie die Bearbeitung von Anzeigen gemäß BWG. Zentrale Aufgabe der FMA ist dabei die Beurteilung der Eignung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder der BV-Kassen, wobei die FMA hierfür gegebenenfalls Fit-&-Proper-Tests durchführt. Darüber hinaus bedarf jede Änderung der Veranlagungsbestimmungen einer Bewilligung der FMA. Weiters ist für die Bestellung und den Wechsel der Depotbank eine Bewilligung der FMA erforderlich. Die Aufsicht über die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften gemäß § 20 BMSVG und der Veranlagungsvorschriften gemäß § 30 BMSVG fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der FMA. Die FMA stützt sich in ihrer Tätigkeit unter anderem auf Meldungen, welche die BV-Kassen gemäß Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsverordnung (BVQA-V) und Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung (SK-EMV) erstatten müssen.

Im Jahr 2017 wurden sechs Eigentümerkontrollverfahren gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 20 Abs. 1 BWG betreffend BV-Kassen geführt. Weiters wurden im Zuge der laufenden Aufsichtstätigkeit acht Änderungen der Veranlagungsbestimmungen sowie zwei Wechsel der Depotbank bei BV-Kassen bewilligt.

Im Berichtsjahr wurde ein aufsichtsrechtliches Verfahren gemäß § 70 Abs. 4 BWG zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands wegen Verletzung von Bestimmungen des BMSVG eingeleitet. Bei einer BV-Kasse wurde ein Antrag auf Entwidmung einer HTM-gewidmeten Schuldverschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG abgewiesen.

## LAUFENDE AUFSICHT

### MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSQUELLEN

Die BV-Kassen treffen aufsichtliche Melde- und Berichtspflichten. Als Sonderkreditinstitute haben BV-Kassen Anzeige- und Meldebestimmungen des BWG sowie die SK-EMV einzuhalten. Im Rahmen der SK-EMV sind der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) quartalsweise Eigenmittelmeldungen zu erstatten. Weiters haben BV-Kassen gemäß der BVQA-V binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der OeNB Meldungen zu übermitteln, die insbesondere die Vermögensaufstellung der Veranlagungsgemeinschaft beinhalten. Darüber hinaus haben BV-Kassen der FMA jährlich den geprüften Jahresabschluss, die Anlage zum Prüfungsbericht, den geprüften Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft sowie den Prüfungsbericht über den Rechenschaftsbericht rechtzeitig zu übermitteln. Regelmäßige Berichtspflichten gegenüber der FMA treffen auch die bei den BV-Kassen eingesetzten Staatskommissäre.

Im Rahmen der laufenden Aufsicht werden neben den Standardanalysen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens und der Berichterstattung auch stichprobenartige Analysen der beaufsichtigten Unternehmen sowie Spezialanalysen über den Markt durchgeführt. Die Auswahl der Schwerpunkte der Off-Site-Analysetätigkeit, die auch im Rahmen von Managementgesprächen Berücksichtigung finden, erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der FMA, aktueller Risiken im Finanzsektor sowie der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht. Die Analyseergebnisse finden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FMA Berücksichtigung, und es werden aus den durchgeführten Analysen zielgerichtete unternehmensspezifische On- und Off-Site-Aufsichtsmaßnahmen abgeleitet.

Um die Auswirkungen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds auf die BV-Kassen und ihre Kapitalausstattung besser abschätzen zu können, wurden im Jahr 2017 durch die FMA Analysen und Stresstests durchgeführt. Im Vordergrund steht die Sicherstellung zukünftiger Zahlungen aus dem Titel der gesetzlich normierten Kapitalgarantie. Im Rahmen der Stresstests wurden daher die geschätzten zukünftigen Entwicklungen der Kapitalgarantierücklage unter Stressszenarien der acht BV-Kassen erhoben. Es wurden sowohl aktiv- (reduzierte Performance) als auch passivseitige (erhöhte Verfügungen) Stressszenarien im Zeitraum von fünf Jahren (2017 bis 2021) unterstellt. Ziel der Stresstests ist es, zusätzliche Informationen für die Analyse von BV-Kassen zu erhalten und deren Bewusstsein für das Thema zu stärken. So sollen Sensitivitäten frühzeitig erkannt und die Ergreifung notwendiger Maßnahmen sichergestellt werden. Wo es nötig ist, werden die Ergebnisse und geplanten Schritte mit den BV-Kassen diskutiert und bereits ergriffene Maßnahmen beobachtet.

Eine begleitend zu den Stresstests im Rahmen der Managementgespräche durchgeführte Erhebung zeigte, dass aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds bei manchen BV-Kassen bereits Änderungen der Geschäfts- und Veranlagungspolitik durchgeführt wurden bzw. in Betracht gezogen werden.

### **PUBLIZITÄTSPFLICHTEN**

Die BV-Kassen treffen gegenüber ihren Anwartschaftsberechtigten jährliche Berichtspflichten in Form von Kontonachrichten. Diese haben Auskünfte über die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft, die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten, die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft zu enthalten. Die von der FMA erlassenen Mindeststandards für die Ausgestaltung der Kontoinformationen stellen einen einheitlichen und übersichtlichen Aufbau dieser Kontonachricht sicher. Zudem haben BV-Kassen den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten auf Verlangen die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften zu übermitteln.

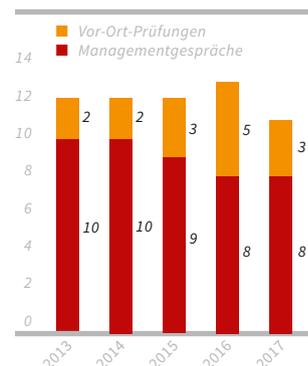
### **VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE**

Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Prüfungstätigkeit betreffend BV-Kassen folgt die FMA einem risikobasierten Ansatz. Die FMA führte im Jahr 2017 bei drei BV-Kassen eine Vor-Ort-Prüfung durch. Bei zwei BV-Kassen wurde der Bereich Portfoliomanagement und bei einer die Organisation geprüft.

Im Jahr 2017 wurden mit jeder der acht bestehenden BV-Kassen Managementgespräche geführt. Gegenstand dieser Gespräche sind aufsichtsrechtliche Belange, die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen und die Abweichungen vom Geschäftsplan der Gesellschaft. Weiters wurde bei der Auswahl der Themen im Jahr 2017 ein Schwerpunkt auf Auswirkungen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds auf die Geschäfts- und Anlagepolitik der BV-Kassen gesetzt.

Die Entwicklung der Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen sowie Managementgespräche in den letzten fünf Jahren wird in Grafik 28 zusammengefasst.

Grafik 28: **Vor-Ort-Maßnahmen 2013–2017**



# AUFSICHT ÜBER PENSIONSKASSEN

## BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN

**B**ei den Pensionskassen sind zwei unterschiedliche Typen zu unterscheiden: betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen. Betriebliche Pensionskassen sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Einerseits sollten damit den Arbeitnehmern Leistungen von der „eigenen“ Pensionskasse angeboten werden können, andererseits ist dadurch auch ein größerer Einfluss der Trägerunternehmen auf die Veranlagung und die Gestaltung der Bedingungen möglich. Überbetriebliche Pensionskassen können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber betreiben. Im Geschäftsjahr 2017 hatten jeweils sechs Unternehmen eine Konzession für den Betrieb von betrieblichen bzw. überbetrieblichen Pensionskassengeschäften.

Zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts in Österreich sind Unternehmen mit Sitz im Inland berechtigt, die von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) eine entsprechende Konzession dazu erhalten haben. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind insbesondere ausreichendes Eigenkapital, die Vorlage eines genehmigungsfähigen Geschäftsplans, der geeignete versicherungsmathematische Grundlagen umfasst, sowie die Eignung der Vorstandsmitglieder und der qualifizierten Eigentümer. Auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist eine der Voraussetzungen für eine Konzession.

Im Jahr 2017 gab es keine Anträge auf Erteilung einer Konzession. Im 1. Quartal 2017 erlosch die Konzession der betrieblichen Infineon Technologies Austria Pensionskasse AG, ihr Bestand wurde auf die überbetriebliche Allianz Pensionskasse AG übertragen. Ebenso erloschen ist im 3. Quartal 2017 die Konzession der betrieblichen EVN-Pensionskasse AG, die auf die überbetriebliche VBV-Pensionskasse AG verschmolzen wurde. Ende des Jahres 2017 waren somit nur mehr zehn Pensionskassen in Österreich konzessioniert.

## LAUFENDE AUFSICHT

Zu den wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags der FMA gehören die laufende Analyse der Entwicklung des Pensionskassenmarktes und der einzelnen Pensionskassen, sowie der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), die Überprüfung der

Einhaltung der im PKG normierten Veranlagungsgrenzen, der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des ausreichenden Vorhandenseins der vorgeschriebenen Eigenmittel sowie die Überprüfung der Einhaltung der Risikomanagementverordnung Pensionskassen (RIMAV-PK).

## INFORMATIONSQLLEN

Der Pensionskassenaufsicht stehen mehrere standardisierte Informationsquellen zur Verfügung:

- Quartalsmeldungen zur Vermögensveranlagung
- Quartalsweise Performancekennzahlen
- Quartalsweise Staatskommissärsberichte aus den Organsitzungen der Pensionskassen.
- Jahresabschluss der Pensionskassen
- Rechenschaftsberichte je VRG
- Prüfungsbericht über Jahresabschluss und Rechenschaftsberichte
- Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik je VRG

Neben dem Informationsfluss aus diesem standardisierten Melde- und Berichtswesen hat die FMA die Möglichkeit, von den Pensionskassen jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen. Zudem unterliegen die Pensionskassen den Anzeigepflichten des § 36 PKG, nachdem der FMA etwa Änderungen in der Zusammensetzung der Organe, wesentliche Beteiligungen, die Bildung neuer VRG oder auch Umstände, die eine Gefährdung der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen bewirken können, unverzüglich anzuzeigen sind.

## VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr 2017 fanden zwei Prüfungen bei Pensionskassen mit den Themenschwerpunkten Veranlagung und Risikomanagement statt (> *Grafik 29*). Speziell das Risikomanagement ist seit einigen Jahren ein Schwerpunktthema bei den Pensionskassen, wobei mittlerweile alle Unternehmen am Markt hinsichtlich der Adäquanz ihres Risikomanagementsystems überprüft wurden. Auch die Veranlagung bzw. der Veranlagungsprozess stehen seit einigen Jahren im Fokus der Prüftätigkeit, da hier die größten Risiken für die VRG liegen.

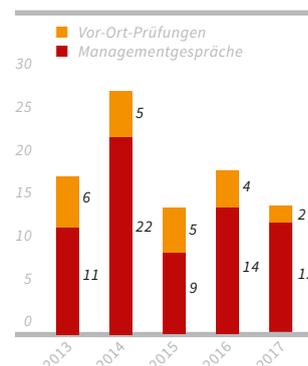
Zusätzlich zu den Vor-Ort-Prüfungen wurden im Berichtsjahr 12 Managementgespräche durchgeführt. Bei diesen Gesprächen werden mit den Vorständen aktuelle wirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Fragen sowie anlassbezogene Themen besprochen. Einen Schwerpunkt dieser Gespräche bilden das Ergebnis der Analyse der Jahresabschlüsse der Pensionskassen und die sich daraus ergebenden Fragen.

Maßnahmenverfahren gemäß § 33 Abs. 6 Z 1 PKG zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. der (Überwachung) der Behebung von Mängeln durch Pensionskassen bezogen sich im Berichtsjahr auf Themenstellungen, die sich aus Prüfungen vor Ort ergaben. Es wurden 2017 insgesamt zwei Maßnahmenverfahren eingeleitet und vier beendet. Themen waren das Konsortialgeschäft, Verwaltungsprozesse und Steuerungsmechanismen sowie das Asset Management.

## STRESSTEST

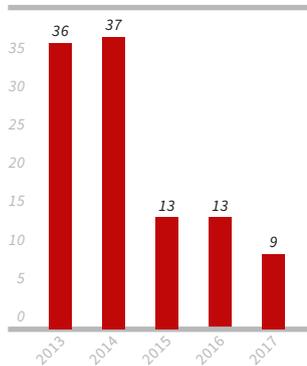
Zur Analyse der makroprudenziellen Risiken und Verwundbarkeiten des Sektors der

Grafik 29: On-Site-Aktivitäten 2013–2017



betrieblichen Altersvorsorge führt die FMA seit 2015 regelmäßig Stresstests bei Pensionskassen durch. Beim Pensionskassen-Stresstest 2017 wurden die von EIOPA vorgegebenen Szenarien („Double Hit“-Szenario, d. h. Reduktion der risikolosen Zinskurve und Preisverfall der gehaltenen Vermögenswerte) um spezifische Schocks (eine Beitragsreduktion sowie ein Niedrigzinsszenario in Verbindung mit einem starken Performanceanstieg) ergänzt, um den nationalen Gegebenheiten des österreichischen Altersvorsorgesystems besser Rechnung zu tragen. Die FMA nutzt die Daten aus den Stresstests, um die Sensitivitäten und Verwundbarkeiten beurteilen zu können. Die Erkenntnisse fließen in die Schwerpunktsetzung und Analyse im Rahmen der Finanzaufsicht mit ein.

Grafik 30: Bewilligung von Geschäftsplänen 2013–2017



#### BEWILLIGUNG VON GESCHÄFTSPLÄNEN

Die Pensionskassen haben gemäß § 20 PKG einen Geschäftsplan zu erstellen, der sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäfts erforderliche Angaben und versicherungsmathematische Grundlagen zu enthalten hat. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung desselben bedürfen einer Bewilligung der FMA. Dem Antrag auf Bewilligung ist ein Bericht des Prüfactuars anzuschließen, der den Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans zu prüfen hat.

Im Berichtsjahr 2017 wurden neun Geschäftspläne bewilligt (> Grafik 30).

# AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

**D**er Schutz der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigten ist das Hauptziel der Versicherungsaufsicht. Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben aber auch die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Finanzstabilität, auch in anderen EU-Mitgliedstaaten und insbesondere auch in Krisensituationen, zu berücksichtigen. In Zeiten außergewöhnlicher Bewegungen auf den Finanzmärkten hat die FMA außerdem die potenziellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen zu berücksichtigen. Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994), im Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz (VOEG), im Atomhaftungsgesetz 1999 (AtomHG 1999), im Finanzkonglomeratengesetz (FKG) und im Ratingagenturenvollzugsgesetz (RAVG) geregelt und der FMA zugewiesen sind.

Die FMA hat im Umfang der gemäß § 6 Abs. 1 VAG 2016 erteilten Konzession die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu überwachen. Dies umfasst die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, insbesondere des VAG 2016, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und der weiteren europäischen technischen Standards. Hierbei ist auf eine angemessene Kombination von Analyse und Prüfungen vor Ort zu achten.

Die Aufsichtstätigkeit der FMA hat vorausschauend und risikobasiert zu sein. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse hat die FMA die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einhergehen, angemessen zu berücksichtigen.

## BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Per Jahresende 2017 verfügten 86 inländische Versicherungsunternehmen über eine Konzession der FMA und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht. Die Zahl der Versicherungsunternehmen ist damit seit dem Jahr 2000 um 35 gesunken (> *Tabelle 14*).

### AKTIENGESELLSCHAFTEN UND GROSSE VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (VVAG)

In Österreich waren – abgesehen von 49 kleinen Versicherungsvereinen auf Gegensei-

Tabelle 14: **Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen 2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)</i>	6	6	6	7	7
<i>Kleine Versicherungsvereine</i>	53	52	52	50	49
<i>Aktiengesellschaften</i>	40	37	35	31	30
<i>Gesamt</i>	99	95	93	88	86
<i>Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen</i>	6	6	6	6	6

Tabelle 15: **Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen 2013–2017** (außer kleine VVaG)

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Lebensversicherer</i>	30	28	27	23	23
<i>Schaden- und Unfallversicherer</i>	38	38	35	33	32
<i>Krankenversicherer</i>	8	9	9	9	9
<i>Reine Rückversicherer</i>	3	3	2	3	2

tigkeit (VVaG) – insgesamt 37 inländische Versicherungsunternehmen tätig. Dabei handelte es sich um sieben Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 30 Aktiengesellschaften.

Aus Drittstaaten außerhalb des EWR ist seit dem Jahr 2010 mit der Helvetia Versicherungen AG aus der Schweiz nur mehr ein ausländisches Versicherungsunternehmen in Österreich zugelassen. Insgesamt betreiben die damit insgesamt 38 in Österreich konzeSSIONierten in- und ausländischen Versicherungsunternehmen, VVaG nicht mitgerechnet, 66 Geschäftsbereiche (> Tabelle 15).

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor. Unter dieser Bezeichnung versteht man Versicherungsgesellschaften, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also die Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben. Das Spartenrennungsgebot, das in Österreich mit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1992 wirksam wurde, findet auf zahlreiche heimische Versicherer keine Anwendung, da diese bereits vor dem genannten Stichtag als Kompositversicherer tätig waren und somit den Betrieb uneingeschränkt fortsetzen konnten.

#### **KLEINE VVaG**

Die FMA beaufsichtigte per Ende Dezember 2017 in Summe 49 kleine VVaG. Davon sind rund zwei Drittel als Brandschadenversicherungsvereine und ein Drittel als Tierversicherungsvereine tätig (> Tabelle 16).

#### **EWR- UND DRITTSTAATENVERSICHERER**

Seit Anfang Juli 1994 gilt für den europäischen Versicherungsbinnenmarkt – der sämtliche Länder des EWR umfasst – bei der europaweiten Zulassung zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen das Herkunftslandprinzip. Demnach haben

Tabelle 16: **Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich 2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Brandschadenversicherungsvereine</i>	35	34	34	34	33
<i>Tierversicherungsvereine</i>	17	17	17	16	16
<i>„Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine“</i>	1	1	1	0	0
<i>Vereine gesamt</i>	53	52	52	50	49

Tabelle 17: **EWR-Versicherer in Österreich 2013–2017**  
(außer kleine VVaG)

	2013	2014	2015	2016	2017
Über Zweigniederlassungen	29	30	30	29	29
Im Dienstleistungsverkehr	903	953	945	982	1.012

österreichische Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmer aus einem Land des EWR die Möglichkeit, Versicherungen nicht nur bei im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen, sondern auch bei Versicherungsunternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, abzuschließen. Der Versicherungsbinnenmarkt ermöglicht Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat und einer lokalen Zulassung, im Rahmen des Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehrs ohne neue Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates tätig zu werden (Single Licence Principle). Um die Versicherungstätigkeit in einem EWR-Land aufnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung bei der Behörde des Herkunftslandes sowie der Vorlage bestimmter Unterlagen. Als Herkunftsmittgliedstaatsbehörden werden die Behörden jener Länder bezeichnet, in denen die Versicherungsunternehmen ihren Sitz haben.

Für die Beaufsichtigung zuständig ist grundsätzlich die Herkunftslandbehörde und nicht die ausländische Aufsichtsbehörde, in deren Land das Versicherungsunternehmen tätig ist.

Per Ende Dezember 2017 waren 29 Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig. Daneben waren 1.012 Unternehmen zum Dienstleistungsverkehr angemeldet. Gegenüber 2016 bedeutet das ein Plus von 30 Versicherungsunternehmen (> Tabelle 17).

## LAUFENDE AUFSICHT

### ANALYSE

Die FMA überprüft die Angemessenheit der Strategien, Prozesse und Meldeverfahren, die Versicherungsunternehmen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingeführt haben. Dabei bewertet die FMA insbesondere die von den Versicherungsunternehmen umgesetzten qualitativen Anforderungen hinsichtlich des Governance-Systems, die Risiken, denen das betreffende Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte, und die Fähigkeit des einzelnen Unternehmens, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds beurteilen zu können. Im Mittelpunkt des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens stehen folgende Themengebiete:

1. Governance-System einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und der Anlagevorschriften
  2. versicherungstechnische Rückstellungen
  3. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
  4. Qualität und Quantität der Eigenmittel und
  5. gegebenenfalls die laufende Einhaltung der Anforderungen für ein internes Modell.
- Beurteilt wird außerdem die Angemessenheit der Methoden und Praktiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die dazu dienen, mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen festzustellen, die sich ungünstig auf die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unterneh-

mens auswirken könnten. Auch die Fähigkeit der Versicherungsunternehmen, diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen standhalten zu können, wird analysiert.

Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz der Aufsicht sollen durch dieses regelmäßige Überprüfungsverfahren jene Versicherungsunternehmen identifiziert werden, die aufgrund finanzieller, organisatorischer oder sonstiger Merkmale ein höheres Risiko-profil aufweisen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Bewertung werden dann aufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

Die FMA führt einmal pro Quartal eine risikoorientierte Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen durch. Im Rahmen dieser routinemäßigen Analysen veröffentlicht die FMA seit dem Jahr 2010 Quartalsberichte zum österreichischen Versicherungsmarkt, die auf der Webseite der FMA<sup>1</sup> abrufbar sind. Bei Bedarf kann die FMA zusätzlich ihr Auskunftsrecht gemäß § 272 Abs. 1 VAG in Anspruch nehmen.

### AUFSICHTSENTWICKLUNG UND STRESSTESTS

Die FMA kann nach § 273 VAG quantitative Instrumente entwickeln, um zu überprüfen, ob Versicherungsunternehmen ihren Verpflichtungen auch in schwierigen wirtschaftlichen Situationen nachkommen können. Eines dieser Instrumente stellen Stresstests für die Unternehmen dar, die von der FMA regelmäßig durchgeführt werden. Bei einem Stresstest müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Geschäftsverlauf in besonders nachteiligen Szenarien simulieren. Dies können etwa starke Rückgänge an den Kapitalmärkten, (Natur-)Katastrophen oder deutlich steigende Kosten sein. Anhand dieser von der FMA bzw. der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) definierten Szenarien kann die FMA abschätzen, inwieweit Versicherungsunternehmen auch in widrigen Situationen ihre Verpflichtungen dauerhaft erfüllen können. Gegebenenfalls kann die Aufsicht die einzelnen Unternehmen anhalten, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Widerstandskraft zu erhöhen.

Aufgrund des anhaltend herausfordernden ökonomischen Umfelds und insbesondere des niedrigen Zinsniveaus führte die FMA im Jahr 2017 einen Stresstest für Versicherungsunternehmen durch. Um dem Prinzip der Proportionalität Rechnung zu tragen, wurden nur Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als € 1 Mrd. einbezogen. In diesem Stresstest wurden die Auswirkungen eines raschen Zinsanstiegs sowohl mit als auch ohne gleichzeitiger Ausweitung der Credit Spreads eruiert. Weiters wurde anhand eines Niedrigzinsszenarios die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Lebensversicherungsunternehmen untersucht. Ziel des Stresstests war es, die Sensitivitäten und Verwundbarkeiten der Versicherungsunternehmen am Markt rechtzeitig erkennen zu können. Im Vordergrund stand nicht, ob ein Versicherungsunternehmen den Stresstest „besteht“ oder nicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass selbst ein rascher Zinsanstieg aus heutiger Sicht vom österreichischen Versicherungsmarkt gut verkraftet werden kann, aber Sensitivitäten gegenüber einer Ausweitung der Credit Spreads bestehen. Im Niedrigzinsszenario zeigte sich, dass die Lage weiterhin herausfordernd bleibt, sich im Ver-

---

<sup>1</sup> <https://www.fma.gv.at/versicherungen/offenlegung/quartalsberichte/>

gleich zu den letzten Stresstests zu Niedrigzinsszenarien jedoch verbessert hat. Diese Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit, aber auch die Wirksamkeit der von der FMA bereits getroffenen Maßnahmen, etwa die mehrfache Absenkung des Höchstzinsatzes in den vergangenen Jahren sowie die Änderung der Kriterien für die Bildung der Zinszusatzrückstellung. Die Erkenntnisse des Stresstests fließen in die Gesamtanalyse der Versicherungsunternehmen ein, um risikobasiert die Aufsichtsintensität für die einzelnen Unternehmen festlegen zu können.

Für Lebensversicherungsverträge und somit auch für die betriebliche Kollektivversicherung und die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge legt die FMA den höchstzulässigen Rechnungszins für Neuverträge mittels Verordnung fest. Der Rechnungszins ist ein erwarteter Veranlagerungsertrag des Deckungsstockvermögens und Bestandteil der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung. Er wurde ab dem 1. 1. 2017 auf 0,50 % abgesenkt. Die Angemessenheit wird von der FMA regelmäßig überprüft, wobei die letzte Überprüfung ergab, dass für 2018 keine weitere Anpassung erforderlich ist.

Der Abzinsungsfaktor der Zusatzrückstellung für den nicht abgesicherten Aktienanteil der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge beträgt seit dem 1. 1. 2016 1,75 %. Die letzte Überprüfung Anfang 2018 ergab keine zwingende Notwendigkeit einer Anpassung.

Mit Rundschreiben vom Juli 2017 wurde der Rechnungszins für die Alterungsrückstellung in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung von 1,75 % auf 1,00 % abgesenkt. Die Reduktion gilt ab 1. 1. 2018 für Neuabschlüsse von Krankenversicherungsverträgen nach Art der Lebensversicherung sowie für neu hinzukommende Versicherte zu bestehenden Verträgen der Gruppenkrankenversicherung.

Ab 2016 hat die FMA selbst umfangreiche Offenlegungspflichten zu erfüllen.<sup>2</sup> Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Informationen im gesamten Versicherungsbinnenmarkt gewährleistet werden. Gemäß § 256 VAG hat die FMA auf ihrer Webseite folgende Informationen offenzulegen:

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeine Leitlinien
- aufsichtliches Überprüfungsverfahren
- aggregierte statistische Daten
- Ausübung der in der Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG) vorgesehenen Optionen
- Ziele, Hauptfunktionen und -tätigkeiten der Beaufsichtigung.

## BEHÖRDLICHE AUFSICHT

Unternehmen mit Sitz in Österreich und ausländische Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR (Drittstaatenversicherer) benötigen in Österreich zum Betrieb der Vertragsversicherung eine Konzession der FMA. Nach dem Prinzip der einheitlichen Zulassung erstreckt sich die Konzession eines inländischen Versicherungsunternehmens auf den gesamten EWR. Demgegenüber gilt die Konzession eines Drittstaatversicherers nur für Österreich. Eine Vielzahl von Voraussetzungen ist durch ein antragstellendes Unternehmen zur Erteilung einer Konzession durch die FMA zu erfüllen. Unter anderem ist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft bzw. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit einzuhalten. Die Ausstattung mit den erforderlichen Eigenmitteln hat vorzuliegen. Vorstandsmitglieder müssen persönlich und fachlich geeignet sein; aber auch

---

<sup>2</sup> <https://www.fma.gv.at/versicherungen/offenlegung/aufsichtliche-offenlegung/>

Tabelle 18: **Behördliche Tätigkeiten 2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Konzessionsangelegenheiten</i>	0	3	3	3	38
<i>Bestandsübertragungen</i>	1	4	3	5	1
<i>Auslagerungen</i>	12	24	17	55	40
<i>Satzungsänderungen (VU und kleine Vereine)</i>	20	12	15	21	49
<i>Treuhänderbestellungen</i>	25	11	15	32	13
<i>Genehmigung ergänzender Eigenmittel</i>	–	–	1	3	1
<i>Genehmigung unternehmensspezifischer Parameter</i>	–	–	0	1	0
<i>Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen</i>	–	–	2	0	3
<i>Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen</i>	–	–	1	0	2

Tabelle 19: **Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen 2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Anzahl der jährlich vorgelegten Tarife</i>	99	104	84	148	87

Aktionäre müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Ein Geschäftsplan hat den Tätigkeitsbereich und den Umfang der Tätigkeit zu präzisieren, und es müssen Planungen zur künftigen Geschäftstätigkeit vorliegen. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt.

Die bereits zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmen müssen die Konzessionsvoraussetzungen auch weiterhin erfüllen, was ebenfalls von der FMA zu überwachen ist. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Prüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit von neu bestellten Vorstandsmitgliedern. Weitere Schwerpunkte sind die Aktionärskontrolle bei Erwerb und Aufgabe qualifizierter Beteiligungen an Versicherungsunternehmen sowie die Überprüfung bzw. Genehmigung wesentlicher gesellschaftsrechtlicher Vorgänge und Änderungen des Geschäftsbetriebs, etwa Verschmelzungen, Bestandübertragungen, Satzungsänderungen und Auslagerungen.

Behördliche Tätigkeiten der FMA im Versicherungsbereich sind in Tabelle 18 aufgeschlüsselt. Die große Steigerung der Konzessionsangelegenheiten von drei Konzessionen im Jahr 2016 auf 38 Konzessionen im Jahr 2017 ergibt sich durch Erteilungen der Konzession für den Versicherungszweig 3, Landfahrzeug-Kasko, bei kleinen Versicherungsvereinen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 92 VAG wurden der Aufsichtsbehörde im Jahr 2017 insgesamt 87 Geschäftspläne zu versicherungsmathematischen Grundlagen vorgelegt (> Tabelle 19).

Die FMA führt Maßnahmenverfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. zur Überwachung der Behebung von Mängeln durch Versicherungsunternehmen. Die Verfahren bezogen sich im Berichtsjahr auf eine Reihe von Themenstellungen, die sich aus Prüfungen vor Ort, der Finanzanalyse oder anderen Erkenntnisquellen, etwa eigene Schwerpunktaktionen und Eingaben von externen Personen, ergaben. Es wurden 2017 insgesamt 55 Verfahren eingeleitet und 90 beendet. Wesentliche Themen waren Best Estimate in der Lebensversicherung, Governance-Struktur, Follow-up-Verfahren aus dem Stresstest 2016 zur stochastischen bzw. deterministischen Berechnung des Best Estimate und der Modellierung von Negativzinsen, Beschwerdeberichte, Informationspflichten in der Lebensversicherung und der Krankenversicherung, Werbung auf den Unternehmens-Websites und in sozialen

Medien und der Vorbereitungsstand auf die „Product Oversight and Governance“-Leitlinien der EIOPA.

Das Business Continuity Management (Notfallpläne) wurde bei allen 38 inländischen Versicherungsunternehmen überprüft. Dies geschah einerseits anhand eines Fragebogens; andererseits wurde von einer risikoorientiert gezogenen Stichprobe die Vorlage der tatsächlichen Notfallpläne verlangt. Aufgrund der vorliegenden Evaluierung wurde sichtbar, dass es bei den österreichischen Versicherungen einen adäquaten organisatorischen Aufbau und Ablauf des Business Continuity Managements gibt.

Bei allen in Österreich konzessionierten Versicherungsunternehmen, die Krankenversicherungsprodukte anbieten, wurde mittels eines Fragebogens der Umsetzungsstand der mit Jahresanfang 2016 per Verordnung eingeführten Informationspflichten zur Krankenversicherung abgefragt. Die Analyse führte zu einigen Beanstandungen, die im Berichtszeitraum behoben wurden.

Anhand eines Fragebogens wurden auch die Werbeaktivitäten von Versicherungsunternehmen in sozialen Medien überprüft. Der Fokus der Abfrage lag zum einen darauf, ob und welche sozialen Medien durch die Branche genutzt werden, und zum anderen auf der Darstellung des Zwecks und der technischen Zielgerichtetheit der Auftritte in sozialen Medien. Mindestanforderungen und die Erwartungshaltung der FMA an den ordnungsgemäßen Umgang mit Werbung in sozialen Medien wurden definiert sowie die Ergebnisse der Erhebung an die Branche kommuniziert.

Vorausschauend wurde eine branchenweite Abfrage zum Stand der Vorbereitungen der Versicherungsunternehmen zur Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung und unternehmensinternen Etablierung des Produktentwicklungsprozesses, der in Umsetzung der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie verpflichtend wird, durchgeführt. Aus den Antworten zum Fragebogen bzw. aus weiteren Rückfragen bei einigen VU konnte der Vorbereitungsstand als adäquat eingestuft werden.

## VOR-ORT-AKTIVITÄTEN

Hinsichtlich der On-Site-Aktivitäten werden in der Versicherungsaufsicht folgende Begriffe verwendet:

- **Vor-Ort-Prüfung:** Prüfungen im Unternehmen, die sich auf bestimmte Themenbereiche beziehen und in einen Prüfbericht münden. Rechtliche Grundlage ist § 274 VAG.
- **Einsichtnahme:** gesetzlich definierte Möglichkeit der FMA, in Anlassfällen im Unternehmen tätig zu werden, um Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu erhalten. Diese Tätigkeit vor Ort wird im Rahmen der Vorantragsphase und in der Antragsphase bei internen Modellen nach Solvency II angewendet.

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der Prüfungen vor Ort Schwerpunkte zu den Themen Risikomanagement und Best-Estimate-Berechnungen gesetzt. Die Themen Darlehens-

	2013	2014	2015	2016	2017
Prüfungen	15	19	11	23	19
Einschauen	6	9	12	3	9
Managementgespräche und Company Visits	37	61	109	47	55
Managementgespräche geplant					47
Managementgespräche ad hoc					8

Tabelle 20: Vor-Ort-Präsenzen 2013–2017

vergabeprozess, Rückversicherung sowie die Angemessenheit der UGB-Rückstellung in der Sachversicherung wurden ebenfalls aufgegriffen.

Neben Prüfungen vor Ort wurden bei den Versicherungsunternehmen im Jahr 2017 mehrere Einsichtnahmen abgewickelt. Diese hatten als zentrales Thema die Überprüfung interner Modelle sowohl im Rahmen der Vorantragsphase für die Genehmigung eines internen Solvenzmodells als auch in der Folge im Rahmen der Antragsphase. Zusätzlich kam es zu Einsichtnahmen im Rahmen von Modelländerungsanträgen von bereits genehmigten internen Solvenzmodellen (> Tabelle 20).

### AUSLANDSTÄTIGKEIT ÖSTERREICHISCHER VERSICHERUNGSGRUPPEN

Im Jahr 2017 haben österreichische Versicherungsgruppen in 26 Ländern Versicherungsgeschäft über Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen betrieben. Während die beiden größten österreichischen Versicherungsgruppen auch in Westeuropa über Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen verfügen, sind die übrigen Gruppen ausschließlich im CESEE-Raum tätig (> Tabelle 21).

Der Anteil des Auslandsgeschäfts am gesamten Prämienvolumen der Gruppe hat sich im Vergleich zum Jahr 2016 aufgrund des Verkaufs einer Unternehmensbeteiligung in Italien etwas verringert. Der Anteil der ausländischen Prämien am Gesamtprämienvolumen der Gruppen liegt aber nach wie vor deutlich über 30%.

Tabelle 21: Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE (zum 31. 12. 2017)

	VIG	Unica	GraWie	Merkur	Wüstenrot	Erigo
<b>WESTEUROPA</b>						
Deutschland	■					
Liechtenstein	■	■				
Schweiz		■				
<b>CESEE-LÄNDER</b>						
Albanien	■	■				
Bosnien-Herzegowina	■	■	■			
Bulgarien	■	■	■			
Estland	■					
Georgien	■					
Kroatien	■	■	■	■	■	■
Lettland	■					
Litauen	■					
Mazedonien	■	■	■			
Moldawien	■		■			
Montenegro	■	■	■			
Polen	■	■				
Rumänien	■	■	■			■
Russland		■				
Serbien	■	■	■	■		
Slowakei	■	■			■	■
Slowenien			■	■		■
Tschechien	■	■				■
Türkei	■					
Ukraine	■	■	■			
Ungarn	■	■	■			■
Weißrussland	■					
Zypern			■			

In Rahmen der jährlichen Auslandsgeschäftsanalyse wurden sechs Auslandsmärkte als Kernmärkte definiert, da die österreichischen Versicherungsgruppen in diesen Märkten über wesentliche Geschäftsanteile verfügen und eine substantielle Bedeutung für die Ergebnisse der österreichischen Gruppen abgeleitet werden kann. Bei diesen Märkten handelt es sich um die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Polen, Rumänien, Ungarn sowie Kroatien. Für diese Märkte werden detailliertere Analysen im Hinblick auf den Versicherungsmarkt sowie den makroökonomischen und regulatorischen Rahmen vorgenommen.

Die Auslandstätigkeit österreichischer Versicherungsgruppen stellt die FMA als zuständige Gruppenaufsichtsbehörde vor zahlreiche Aufgaben, um eine effektive und risikoorientierte Aufsicht über die Versicherungsgruppen sicherzustellen. Zu den entsprechenden Aufsichtsaktivitäten zählen regelmäßige Analysen des Auslandsgeschäfts, ein Monitoring der Entwicklungen der ausländischen Versicherungsmärkte sowie Gespräche mit dem Management der Versicherungsgruppen. Wesentliche Pfeiler der Versicherungsgruppenaufsicht sind der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den relevanten nationalen Aufsichtsbehörden. Dies erfolgt entweder über die sogenannten Aufsichts-Colleges oder auf bilateraler Ebene.

Aufsichts-Colleges werden analog zur Bankenaufsicht für jede international tätige Versicherungsgruppe eingerichtet, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in Österreich hat und die Versi-

cherungsgeschäft über Beteiligungen in mehr als einem Land betreibt. Sie setzen sich aus der Gruppenaufsichtsbehörde und den relevanten nationalen Aufsichtsbehörden zusammen. Mit der Einführung von Solvency II und der Umsetzung des VAG 2016 wurde dieses Gremium stärker institutionalisiert, und ihm wurden zahlreiche Befugnisse und Aufgaben, etwa die gemeinsame Entscheidung über die Genehmigung eines gruppen-internen Modells, zugeteilt. Ein wesentliches Ziel der Colleges ist es, unter Einbeziehung des Markt- und Unternehmenswissens der lokalen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil einer Versicherungsgruppe zu erhalten und einen gemeinsamen Wissensstand unter den relevanten zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Die FMA als Gruppenaufsichtsbehörde hat mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Koordinierungsvereinbarungen zu schließen, in denen die Modalitäten für die Errichtung und die Arbeitsweise des Aufsichtskollegiums und Regelungen zum Informationsaustausch innerhalb der Colleges festzulegen sind. Im Jahr 2017 organisierte die FMA Sitzungen der Colleges für fünf international aktive österreichische Versicherungsgruppen.

# AUFSICHT ÜBER INVESTMENTFONDS, IMMOBILIENFONDS UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

**D**ie Verwaltung von Investmentfonds gemäß dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) stellt ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) dar. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) sind somit als Sonderkreditinstitute anzusehen und haben neben dem InvFG 2011 zudem die Bestimmungen des BWG einzuhalten. Ist eine KAG zugleich für die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) konzessioniert, sind für sie zusätzlich die Bestimmungen im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) maßgeblich. Die mit 13. 10. 2016 in Kraft getretene delegierte Verordnung (EU) 2016/438 normiert ergänzende Vorschriften für die Verwahrstellen von Kapitalanlagefonds.

Eine Erweiterung der Konzession ist gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 auf das Erbringen von bestimmten Finanzdienstleistungsgeschäften – nämlich die (individuelle) Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 5 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011), die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. a InvFG 2011) und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (§ 5 Abs. 2 Z 4 lit. b InvFG 2011) – möglich. Eine derartige Konzessionserweiterung setzt die Einhaltung ausgewählter Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) voraus (siehe diesbezüglich § 6 Abs. 2 Z 12 InvFG 2011).

KAG haben die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung, die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, die Kundeninformationsdokument-Verordnung, die Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung, die Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung und, sofern derartige Fonds verwaltet bzw. Geschäfte getätigt werden, die Teilfondsverordnung, die Geldmarktfondsverordnung, die Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung sowie die Verordnung über den Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken von Investmentfonds einzuhalten. Bei diesen Verordnungen handelt es sich allesamt um Verordnungen, die von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) – aufgrund gesetzlicher Ermächtigung – erlassen wurden. Die Bestimmungen des AIFMG finden überdies auf KAG Anwendung, sofern diese AIF verwalten.

Für Kapitalanlagegesellschaften für Immobilienfonds (Immo-KAG), die eine Bankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG halten, gilt in erster Linie das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) samt den Bestimmungen des BWG. Zusätzlich verfügen Immo-KAG auch über eine Konzession gemäß AIFMG, da Immobilienfonds bzw. Immobilienspezialfonds zu den AIF zählen. Die Bestimmungen des AIFMG finden somit auch auf Immo-KAG Anwendung. Des Weiteren hat eine Immo-KAG die Immobilienfonds-

OTC-Derivate-Gegenpartei-Verordnung, die Immobilienfonds-Prospektinhalt-Verordnung, die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung sowie die Risikohinweisverordnung zu berücksichtigen.

Das AIFMG regelt die Tätigkeiten der Verwalter von Alternativen Investmentfonds – Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) – und unterstellt diese ebenfalls der Aufsicht der FMA. Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 enthält Vorschriften für die Berechnung der Schwellenwerte und für Hebelfinanzierungen, die Bedingungen für die Tätigkeit der AIFM einschließlich Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung und Übertragung von Aufgaben, detaillierte Anforderungen in Bezug auf die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstellen der AIF sowie Vorschriften zur Transparenz und spezifische Anforderungen in Bezug auf Drittländer.

Weiters sieht das AIFMG die Möglichkeit der Erteilung einer Zusatzkonzession zur Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis (§ 4 Abs. 4 Z 1 AIFMG) sowie zur Erbringung der Nebendienstleistungen der Anlageberatung (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. a), der Verwahrung und technischen Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. b) sowie anders als im Anwendungsbereich des InvFG 2011 auch für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 4 Z 2 lit. c), vor. Die Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapier- bzw. Wertpapiernebenleistungen setzt die Einhaltung ausgewählter Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) voraus (siehe diesbezüglich § 4 Abs. 6 AIFMG).

AIFM haben darüber hinaus die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung sowie gegebenenfalls die AIF-Warnhinweisverordnung einzuhalten.

Durch die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO), Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO) sowie 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) wurden eigene europarechtlich geregelte AIF-Fondskategorien geschaffen.

Die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung (SFT-VO) ist seit 2016 in Kraft, wobei aufgrund von Übergangsbestimmungen die gesamte Verordnung erst im Jahr 2019 zur Anwendung kommen wird. Die SFT-VO normiert unter anderem Transparenzvorschriften für Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Lombardgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps sowie die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten. Ziel der Verordnung ist es, die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu erhöhen, insbesondere sollen die mit solchen Finanztransaktionen verbundenen Risiken frühzeitig erkannt und überwacht werden. Gegenparteien haben jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft sowie jede Änderung oder Beendigung einem registrierten oder anerkannten Transaktionsregister zu melden. Darüber hinaus ist die Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Vom Anwendungsbereich der SFT-VO erfasst sind Gegenparteien eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, Verwaltungsgesellschaften von OGAW, AIFM und Gegenparteien, die Weiterverwendung betreiben.

## **BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN / KONZESSIONSWESEN**

Insgesamt 18 KAG verfügten zum Stichtag 31. 12. 2017 über eine Konzession gemäß

Tabelle 22: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Inländische OGAW von KAG</b>					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	1.102	1.096	1.071	1.038	995
§ 75 InvFG	3	4	2	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>1.105</b>	<b>1.100</b>	<b>1.073</b>	<b>1.040</b>	<b>997</b>
<b>Ausländische Investmentfonds</b>					
§ 181 InvFG sowie ausländische Immobilienfonds	30	16	1	1	1
§ 140 InvFG (OGAW)	5.669	6.094	6.544	6.661	6.971
EU-OGAW via Management Company Passport	-	-	-	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>5.699</b>	<b>6.110</b>	<b>6.545</b>	<b>6.662</b>	<b>6.973</b>
<b>Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierte und registrierte AIFM</b>					
§ 166 InvFG	220	181	165	154	152
§ 168 ff. InvFG	22	20	16	12	9
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	8	8	9	11	13
Spezialfonds	831	813	835	844	875
AIF von registrierten AIFM	-	30	29	24	32
EuVECA	-	-	3	3	6
Übrige verwaltete AIF	-	-	6	6	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.081</b>	<b>1.052</b>	<b>1.063</b>	<b>1.054</b>	<b>1.087</b>
<b>Ausländische AIF</b>					
§ 29 AIFMG	-	-	3	3	3
§ 31 AIFMG	-	-	437	565	702
§ 31 iVm § 29 AIFMG	-	-	5	9	12
EuSEF	-	-	2	2	2
EuVECA	-	-	31	43	57
ELTIF	-	-	-	-	1
Übrige AIF	-	-	3	21	26
<b>Gesamt</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>481</b>	<b>643</b>	<b>803</b>
<b>Kapitalanlagegesellschaften</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>18</b>
<b>Konzessionierte Alternative Investmentfonds Manager</b>	<b>-</b>	<b>22</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>25</b>
<b>Registrierte Alternative Investmentfonds Manager</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>24</b>

InvFG 2011. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl der KAG von 21 auf 18 KAG, von denen zugleich 16 als AIFM konzessioniert sind. Es wurden keine neuen Konzessionen gemäß InvFG 2011 vergeben, jedoch wurde ein Verfahren zur Konzessionserweiterung geführt.

Überdies beaufsichtigt die FMA auch die Depotbanken der Investmentfonds in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen für die Depotbank relevanten Bestimmungen des InvFG 2011 und AIFMG sowie dazu ergangener delegierter Rechtsakte. Insbesondere hat die FMA die ausreichende Erfahrung der Geschäftsleiter der Depotbank in Bezug auf den Typ der zu verwahrenden Investmentfonds vorab zu würdigen. Zum Stichtag 31. 12. 2017 fungierten 16 Kreditinstitute als Depotbank für Investmentfonds.

Verwaltet ein AIFM Vermögenswerte von weniger als € 100 Mio. inklusive Hebelfinanzierung oder Vermögenswerte von weniger als € 500 Mio. ohne Hebelfinanzierung und dürfen die Investoren fünf Jahre keine Rücknahmerechte ausüben, so ist keine Konzession der FMA erforderlich. Diese AIFM müssen sich hingegen bei der FMA gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG registrieren lassen. Im Jahr 2017 wurden bei der FMA sechs Registrierungsverfahren geführt, von denen fünf Verfahren abgeschlossen wurden, wobei bei zwei Verfahren zusätzlich eine Zulassung als EuVECA-Manager erfolgte. Zum Stichtag 31. 12. 2017 waren 24 AIFM, davon sechs EuVECA-Manager, bei der FMA registriert.

Zudem wurden zwei Konzessionsverfahren gemäß AIFMG geführt, von denen ein Verfahren abgeschlossen wurde. Mit Jahresultimo 2017 waren bei der FMA 25 AIFM (ein AIFM weniger als im Vorjahr) konzessioniert.

Per 31. 12. 2017 verwalten in Österreich fünf Immo-KAG insgesamt acht Publikumsimmobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt AIF. Im Berichtsjahr 2017 wurde keine neue Konzession für eine Immo-KAG erteilt.

Zum Stichtag 31. 12. 2017 gab es insgesamt 2.084 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM in Österreich (Ende 2016: 2.094). Diese Zahl inkludiert in Summe 38 AIF (davon sechs European Venture Capital Funds – EuVECA), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Die Entwicklung der Anzahl inländischer Fonds der letzten fünf Jahre, sowohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als auch AIF, wird in Tabelle 22 dargestellt.

## **DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT**

Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassene KAG, die die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen oder eine Zweigniederlassung gemäß der Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) in einem anderen Mitgliedstaat gründen, können die Tätigkeiten, für die sie in ihrem Heimatstaat konzessioniert sind, nach erfolgter Notifikation im gesamten EWR anbieten. Selbiges gilt für konzessionierte AIFM, die gemäß der AIFM-Richtlinie nach entsprechender Notifikation zur grenzüberschreitenden Verwaltung von AIF bzw. zum grenzüberschreitenden Vertrieb der AIF in der gesamten EU berechtigt sind.

In Summe waren 7.776 Fonds ausländischer KAG bzw. AIFM in Österreich zum Vertrieb zugelassen (Ende 2016: 7.305). Davon waren 743 EU-AIF, 57 EuVECA sowie zwei europäische Fonds für soziales Unternehmertum – European Social Entrepreneurship Funds (EuSEF) – und ein europäischer langfristiger Investmentfonds – European Long-Term Investment Fund (ELTIF) – aus anderen Mitgliedstaaten zum Vertrieb zugelassen. Angemerkt wird, dass EU-AIF nach erfolgter Notifikation lediglich an professionelle Anleger sowie qualifizierte Privatkunden vertrieben werden dürfen. Über eine zusätzliche Zulassung für den Vertrieb an Privatkunden in Österreich verfügen 12 EU-AIF. Die Entwicklung der Anzahl ausländischer Fonds der letzten fünf Jahre, sowohl OGAW als auch AIF, wird in Tabelle 22 zusammengefasst.

### **OGAW-BEREICH**

Im Berichtsjahr 2017 waren insgesamt drei österreichische KAG im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR, nämlich in den Ländern Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Schweden und Spanien, tätig. Umgekehrt waren per 31. 12. 2017 insgesamt 75 KAG aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich vertreten.

In Bezug auf die Niederlassungsfreiheit im OGAW-Bereich sind insgesamt zwei österreichische KAG mit einer Zweigniederlassung im Ausland vertreten. Dabei verfügt eine KAG jeweils in Deutschland sowie Italien und eine KAG in der Tschechischen Republik über eine Zweigniederlassung. In Österreich sind im Wege der Niederlassungsfreiheit insgesamt vier Gesellschaften (drei aus Luxemburg und eine aus Frankreich) tätig.

**AIF-BEREICH**

Im Jahr 2017 haben drei österreichische AIFM von der Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Raum zu erbringen, Gebrauch gemacht. Diese AIFM sind im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Luxemburg, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Luxemburg und Zypern tätig. Dem stehen insgesamt 102 EU-AIFM gegenüber, überwiegend aus Großbritannien, aber auch aus Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Malta und den Niederlanden, die aufgrund des Passportregimes der AIFM-Richtlinie in Österreich im Zuge der Dienstleistungsfreiheit tätig sind. Betreffend die Niederlassungsfreiheit im AIF-Bereich ist ein österreichischer AIFM jeweils mit einer Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik vertreten. Von der Niederlassungsfreiheit gemäß AIFMG haben zwei Gesellschaften aus Luxemburg und Frankreich durch die Errichtung einer Zweigstelle in Österreich Gebrauch gemacht.

**AUFSICHTSBEHÖRDLICHE VERFAHREN**

Die aufsichtsbehördlichen Verfahren zu inländischen Beaufsichtigten umfassen sowohl Anzeige- als auch Bewilligungsverfahren. Die fondsspezifischen Anzeigeverfahren betreffen insbesondere die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten, Spezialfondsmeldungen, die Übersendung von Anzeigen bezüglich Fondsschließungen und wesentliche Änderungen iSd § 29 Abs. 5 AIFMG sowie die Anzeige von Delegationen von Aufgaben an Dritte. Nennenswert an dieser Stelle sind auch die Notifikationsverfahren (sogenannter EU-Pass), bei denen Dokumente von der FMA an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates übermittelt werden. Die Bewilligungsverfahren im Bereich des InvFG 2011 umfassen beispielsweise Fondsaufgaben, Änderungen der Fondsbestimmungen von Kapitalanlagefonds sowie Bewilligungen von Verschmelzungen, Übertragungen der Verwaltung sowie des Wechsels der Depotbank. Im Bereich des AIFMG sind die Vertriebsbewilligungen hervorzuheben.

Im Jahr 2017 war die Anzahl der behördlichen Anzeige- und Bewilligungsverfahren mit 4.344 Verfahren etwas niedriger als im Vorjahr (2016: 4.676 Verfahren). Wie auch schon in den Jahren zuvor fanden zahlreiche Verschmelzungen von Kapitalanlagefonds statt. Weiters wurden drei Master-Feeder-Strukturen bewilligt.

Bei zwei Immobilienfonds wurden Änderungen der Fondsbestimmungen bewilligt, es kam außerdem zu einer Neuauflage. Im Berichtsjahr gab es einen Maßnahmenbescheid gemäß § 70 Abs. 4 BWG, § 148 Abs. 5 InvFG 2011 oder §§ 56f AIFMG.

Im Jahr 2017 wurden zehn Eigentümerkontrollverfahren betreffend KAG geführt, in Bezug auf Immo-KAG wurden im gegenständlichen Berichtsjahr drei Eigentümerkontrollverfahren abgeschlossen. Weiters erfolgte eine Prüfung der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei einem AIFM.

Tabelle 23: **Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Verfahren ausländischer OGAW</i>	6.644	7.377	6.949	6.993	8.901
<i>davon Notifikation</i>	651	953	988	680	881
<i>Verfahren ausländischer AIF</i>	20	179	395	489	687
<i>davon Notifikation</i>	11	425	360	329	369
<b>Gesamt</b>	<b>6.664</b>	<b>7.556</b>	<b>7.344</b>	<b>7.482</b>	<b>9.588</b>

Insgesamt bewilligte die FMA im Jahr 2017 zwei Verschmelzungen in Bezug auf KAG. Bei zwei KAG kam es zu einer Zurücklegung der Konzession.

Die laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds umfasst sowohl die Notifikationsverfahren von OGAW und AIF aus dem EWR-Raum – die Dokumente werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt – als auch die fondsspezifischen laufenden Anzeigeverfahren bezüglich der Übermittlung von Rechenschaftsberichten, Halbjahresberichten, Kundeninformationsdokumenten und Prospekten. Weiters werden Anzeigen von Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds an die FMA übermittelt. Im Jahr 2017 erreichte die Anzahl der Eingaben mit 9.588 (2016: 7.482) einen historischen Höchststand (> *Tabelle 23*).

## LAUFENDE AUFSICHT

### MELDE-/BERICHTSWESEN UND INFORMATIONSMITTELN

KAG und Immo-KAG haben umfassende gesetzliche Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten zu erfüllen. Als Sonderkreditinstitute haben KAG und Immo-KAG Anzeige- und Meldebestimmungen des BWG sowie die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung einzuhalten. Darüber hinaus haben KAG Anzeige- und Meldebestimmungen des InvFG 2011 einzuhalten und müssen ihrer Meldeverpflichtung nach den Bestimmungen der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung zu den im Fondsvermögen befindlichen Derivaten und dem damit verbundenen Gesamtrisiko mittels normierten Meldeformats quartalsweise nachkommen. Die bei KAG und Immo-KAG eingesetzten Staatskommissäre haben regelmäßig Berichte zu erstellen und der FMA zu übermitteln. Darüber hinaus trifft KAG, Immo-KAG und konzessionierte AIFM die Pflicht, jährlich den geprüften Jahresabschluss sowie – für KAG und Immo-KAG – die Anlage zum Prüfungsbericht der FMA rechtzeitig zu übermitteln.

Für konzessionierte AIFM ist das Melde- und Berichtswesen im § 22 AIFMG geregelt, für registrierte AIFM finden sich die entsprechenden Vorschriften im § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG. Diese werden durch die Bestimmungen der Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung im Hinblick auf die Meldeverpflichtungen sowie Art, Form und Systeme für die Übermittlung der zu meldenden Daten näher definiert. AIFM haben die FMA regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf oder mit denen sie für Rechnung der von ihnen verwalteten AIF handeln, zu unterrichten. Ebenso haben sie unter anderem Informationen zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihnen verwalteten AIF vorzulegen. Um eine effektive Überwachung von Systemrisiken zu ermöglichen, hat die FMA die erhobenen Meldedaten zum Zwecke der makroprudenziellen Analyse an die OeNB weiterzuleiten. Für die OeNB besteht wiederum die Verpflichtung, ihre Analyseergebnisse unverzüglich an die FMA zu übermitteln, wenn Systemrisiken festgestellt werden. In diesem Fall hat die FMA, sofern dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, sämtliche der oben genannten Informationen den zuständigen Behörden anderer betroffener Mitgliedstaaten, der ESMA und dem ESRB zur Verfügung zu stellen. Um eine verbesserte Einschätzung und Überwachung von Systemrisiken österreichischer AIFM gemäß § 23 AIFMG zu ermöglichen, wurde die Wertpapieraufsicht somit um den Aspekt der makroprudenziellen Aufsicht erweitert.

Im Rahmen der laufenden Aufsicht werden neben den Standardanalysen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens und der Berichterstattung auch stichprobenartige

Analysen der beaufsichtigten Unternehmen sowie Spezialanalysen über den Markt durchgeführt. Die Auswahl der Schwerpunkte der Off-Site-Analysetätigkeit, die auch im Rahmen der Managementgespräche Berücksichtigung finden, erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der FMA, aktuellen Risiken im Finanzsektor sowie der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht. Aus den durchgeführten Analysen werden gegebenenfalls Maßnahmen für den Markt abgeleitet sowie zielgerichtete unternehmensspezifische On- und Off-Site-Aufsichtsmaßnahmen gesetzt. Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds wurden im Jahr 2017 durch die FMA im Rahmen von Spezialanalysen Stresstests hinsichtlich des österreichischen Fondsmarktes durchgeführt. Ziel der Stresstests ist es, zusätzliche Informationen für die Analyse von KAG und AIFM zu erhalten, sodass Sensitivitäten frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können. Darüber hinaus wurden Daten über Fondsgebühren österreichischer Publikumsfonds von KAG und AIFM erhoben und zur Verbesserung der Markttransparenz für Anleger in aggregierter Form nach Fondskategorien veröffentlicht.

#### **PUBLIZITÄTSPFLICHTEN**

Die Publizitätspflichten der KAG sind im InvFG 2011 geregelt, wonach die KAG jeweils einen aktuellen Prospekt, Halbjahres- und Rechenschaftsbericht für jeden Kapitalanlagefonds sowie den jeweils aktuellen Jahresabschluss der KAG zu veröffentlichen hat. Im Fall von Anderen Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds und Spezialfonds treten, da sie AIF darstellen, anstelle des Prospekts Informationen gemäß § 21 AIFMG. Weiters trifft die KAG oder, sofern die KAG diese Aufgaben an die Depotbank übertragen hat, die Depotbank eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises der Anteile jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattgefunden hat. Dies muss jedoch mindestens zweimal im Monat erfolgen. Wesentliche Änderungen des Prospekts sind von der KAG ebenfalls zu veröffentlichen. Ihren Kunden hat sie zudem ein Kundeninformationsdokument (KID) zur Verfügung zu stellen.

Die Publizitätspflichten der Immo-KAG sind im Immo-InvFG nahezu gleichlautend wie die Bestimmungen des InvFG 2011 geregelt.

Unterliegt ein von einem AIFM verwalteter AIF der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG), so trifft ihn die Pflicht zur Veröffentlichung der geprüften Jahresberichte des AIF. Darüber hinaus kann der AIF gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) bzw. gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) verpflichtet sein, einen Prospekt zu veröffentlichen. Im Fall des Vertriebs des AIF an Privatkunden hat der AIFM den Nettoinventarwert des AIF je nach AIF-Art entweder mindestens einmal (AIF in Immobilien, Managed-Futures-Fonds) oder zweimal (Private-Equity-Dachfonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen) im Monat zu veröffentlichen. Für AIF, die an Privatkunden vertrieben werden, besteht zudem die Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresberichts sowie eines Kundeninformationsdokuments. Grundsätzlich hat ein AIFM für jeden von ihm verwalteten AIF ein Informationsdokument gemäß § 21 AIFMG zu erstellen.

#### **VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE**

Die FMA ist gemäß BGBl. I Nr. 72/2010 vom 18. 8. 2010 für die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit bei den KAG und Immo-KAG zuständig. Ebenso ist sie mit der Zuständigkeit für

Tabelle 24: **Vor-Ort-Maßnahmen  
2013-2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Vor-Ort-Prüfungen</i>					
<i>KAG/AIFM</i>	10	10	11	11	11
<i>Immo-KAG</i>	1	1	3	3	3
<i>Depotbanken bzw. Verwahrstellen</i>	1	3	5	5	6
<i>Gesamt</i>	12	14	19	19	20
<i>Managementgespräche</i>					
<i>KAG/AIFM</i>	23	24	26	27	25
<i>Immo-KAG</i>	5	5	5	5	5
<i>Gesamt</i>	28	29	31	32	30

Vor-Ort-Prüfungen gemäß AIFMG betraut. Darüber hinaus ist die FMA auch für die Abhaltung von Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken nach dem InvFG 2011 und bei Verwahrstellen nach dem AIFMG zuständig.

Im Berichtsjahr wurden acht Vor-Ort-Prüfungen bei KAG, drei Vor-Ort-Prüfungen bei Immo-KAG, sechs Vor-Ort-Prüfungen bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen und drei Vor-Ort-Prüfungen bei AIFM durchgeführt. Prüfungsschwerpunkte waren dabei Portfolio- und Risikomanagement. Bei elf dieser Prüfungen handelte es sich um Follow-up-Prüfungen.

Es wurden mit allen 18 KAG, die zum 31. 12. 2017 über eine Konzession verfügten, und allen fünf Immo-KAG im Berichtsjahr Managementgespräche geführt. Überdies wurden die Vertreter von sieben AIFM, die ausschließlich gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, von der FMA zu Managementgesprächen eingeladen. Bei der Auswahl der Themen der Managementgespräche wurde im Jahr 2017 ein Schwerpunkt auf die Auswirkungen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds auf die Geschäfts- und Anlagepolitik der KAG und AIFM gesetzt. Jedenfalls Gegenstand dieser Gespräche sind aufsichtsrechtliche Belange, die Entwicklung und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, die Veranlagung, organisatorische Änderungen sowie Abweichungen vom Geschäftsplan. Weiters können auch allfällige Anliegen in diesem Rahmen kommuniziert und diskutiert werden.

Die Entwicklung der Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen sowie Managementgespräche in den letzten fünf Jahren wird in Tabelle 24 zusammengefasst.

# AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

**D**ie gewerbliche Erbringung nachfolgender Wertpapierdienstleistungen setzt gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) eine einschlägige Konzession der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) voraus: die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente; die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält; die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; der Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

Als Finanzinstrumente gelten gemäß WAG 2007 übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und an Alternativen Investmentfonds (AIF) offenen Typs, Derivatkontrakte (insbesondere Optionen, Futures, Forwards, Swaps) in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Zinserträge, finanzielle Indizes, Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, derivative Instrumente zum Transfer von Kreditrisiken, finanzielle Differenzgeschäfte und Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und offizielle Wirtschaftsstatistiken.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind im WAG 2007 zwei Arten von Konzessionen mit unterschiedlichen Berechtigungsumfängen hinsichtlich der Art der Wertpapierdienstleistungen und der Finanzinstrumente, auf die sich diese Dienstleistungen beziehen, geregelt. Dabei handelt es sich um die Konzession als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 WAG 2007 und jene als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) gemäß § 4 WAG 2007.

Die Berechtigung von WPF zur Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen kann sich uneingeschränkt auf alle Finanzinstrumente im Sinne des WAG 2007 beziehen.

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID (ebenso wie seit 2018 MiFID II) bildet die Grundlage dafür, dass WPF aus dem EWR sowohl über Zweigniederlassungen als auch im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im ganzen EWR tätig sein

können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ist, dass nach Erlangung einer entsprechenden Konzession ein Notifikationsverfahren durch die jeweilige Heimataufsichtsbehörde durchgeführt wird. Der sogenannte Europäische Pass gewährt WPF die Möglichkeit, jene Wertpapierdienstleistungen gemäß MiFID, zu denen sie aufgrund der Zulassung in ihrem Heimatmitgliedstaat berechtigt sind, ohne weitere Zulassungsverfahren auch in weiteren Mitgliedstaaten zu erbringen. Dementsprechend können auch österreichische WPF den Europäischen Pass in Anspruch nehmen und ihre Dienstleistungen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anbieten.

Im Jahr 2017 verfügten insgesamt 2.755 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat über die Berechtigung, im Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels des Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Das entspricht im Jahresvergleich einem Anstieg um 5 %. Mit Ende 2017 waren 21 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen in Österreich notifiziert. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 1.967 Unternehmen (71,4 %) aus Großbritannien, dahinter folgen Deutschland mit 197 (7,1 %) und Zypern mit 195 (7,1 %).

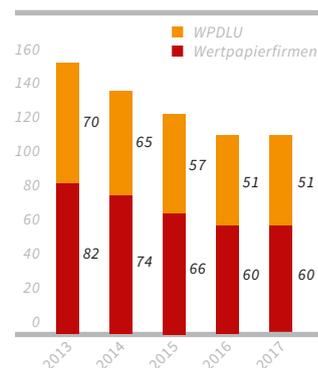
WPDLU verfügen dagegen über eine rein nationale Konzession. Sie unterliegen im Vergleich zu WPF hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen der Einschränkung, ausschließlich die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen zu dürfen. Sie sind in ihrer Tätigkeit auf Österreich beschränkt und können keinen Europäischen Pass in Anspruch nehmen. Im Gegenzug gelten für WPDLU hinsichtlich der Konzessionsvoraussetzungen einige Erleichterungen: Die Bestellung eines einzigen Geschäftsführers, der auch einen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens, von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben kann, ist ausreichend. Ebenso ist die freie Wahl der Rechtsform des Unternehmens möglich – neben Kapitalgesellschaften dürfen auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen als WPDLU konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten. Das Eigenkapitalerfordernis kann durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden. Schließlich sind Erleichterungen in Bezug auf Rechnungslegung und Abschlussprüfung zulässig.

Der rechtliche Rahmen für WPDLU wurde 2014 durch eine Novelle des WAG 2007 dahingehend geändert, dass Unternehmen seither bis zu einer Schwelle für Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften von € 2 Mio. als WPDLU – darüber ausschließlich als WPF – zugelassen sein können. Diese Schwelle lag zuvor bei € 730.000,- Gesamtumsatzerlös.

Nach § 4 Abs. 4 AIFMG kann die FMA einem AIFM eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilen. Dazu zählen insbesondere die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios und als Nebendienstleistungen die Anlageberatung, die Verwahrung und technische Verwaltung von AIF-Anteilen sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Zum Stichtag 31. 12. 2017 waren insgesamt 111 Unternehmen im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA als WPF oder WPDLU, davon 60 als WPF und 51 als WPDLU (> Grafik 31). Drei Unternehmen verfügten als Manager alternativer Investmentfonds über eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Der Vergleich mit den Daten der Vorjahre zeigt, dass die Zahl der Konzessionen seit dem

Grafik 31: Anzahl der aufrechten Konzessionen 2013–2017



Jahr 2016 unverändert geblieben ist, somit kam es erstmals seit Jahren zu keinem weiteren Rückgang der Konzessionen.

Alle 111 Wertpapierunternehmen verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 41 WPF hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 108 WPF und WPDLU waren zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Einen Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 44 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon hatten sieben Unternehmen Zweigniederlassungen im EWR.

Hinsichtlich der geografischen Verteilung der konzessionierten WPF und WPDLU innerhalb Österreichs ist anzumerken, dass zum Stichtag 31. 12. 2017 insgesamt 61 Unternehmen – und somit 54,95 % aller konzessionierten Unternehmen – ihren Sitz in Wien hatten. Es folgen Oberösterreich mit elf sowie Salzburg mit zehn Unternehmen.

### NEUKONZESSIONIERUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

Im Berichtsjahr 2017 wurden fünf Konzessionsanträge nach WAG 2007 bei der FMA eingebracht, davon zwei von Verwaltungsgesellschaften, die ihre Konzession als KAG zurückgelegt haben und als WPF fortgeführt werden sollen; einer von einer WPF, die als WPDLU fortgeführt werden soll, sowie zwei Neuanträge als WPF. Es wurden zwei neue Konzessionen für WPF und eine Konzession für ein WPDLU erteilt; zwei Verfahren waren zum 31. 12. noch anhängig.

Das WAG 2007 trat mit der Umsetzung der neuen Finanzmarktrichtlinie MiFID II mit Ablauf des 2. 1. 2018 außer Kraft und wurde per 3. 1. durch das neue WAG 2018 ersetzt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WAG 2018 bestehende Konzessionen gelten gemäß § 112 Abs. 1 WAG 2018 in bestehendem Umfang fort, ohne dass eine neue Konzession gesondert zu beantragen ist.

### MITARBEITER VON WERTPAPIERFIRMEN UND WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

WPF und WPDLU können sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sogenannter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese dürfen, ohne selbst über eine Konzession nach dem WAG 2007 verfügen zu müssen, Wertpapierdienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines konzessionierten Unternehmens erbringen. Mit dem vertraglich gebundenen Vermittler und dem Wertpapiervermittler gibt es zwei rechtliche Ausformungen dieser Erfüllungsgehilfen.

Der **Vertraglich gebundene Vermittler (VGV)** kann eine natürliche oder juristische Person sein. Für ihn gilt der Grundsatz der Exklusivität. Das bedeutet, dass der VGV jeweils nur für eine einzige WPF, ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Zweigstelle einer WPF oder eines Kreditinstituts tätig werden darf. Mit Inkrafttreten des WAG 2018 am 3. 1. 2018 darf ein VGV auch für ein WPDLU tätig sein. Er kann für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen herangezogen werden, die vom Rechtsträger angeboten werden.

Eine WPF, die einen VGV heranzieht, haftet gemäß § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für jede Handlung oder Unterlassung durch diesen, wenn er im Namen des Rechtsträgers tätig ist. Sie hat daher dessen Tätigkeit auch entsprechend zu überwachen. Der VGV hat, sofern er in Österreich ansässig ist, über eine Gewerbeberechtigung zur gewerblichen Vermögensberatung gemäß § 136a Gewerbeordnung (GewO) zu verfügen und ist in das bei der FMA geführte öffentliche Vermittlerregister einzutragen.

Zum Stichtag 31. 12. 2017 waren für 26 österreichische WPF insgesamt 1.411 Personen als VGV bei der FMA registriert; 11 VGV waren bei acht in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR und 435 natürliche sowie 26 juristische Personen als VGV bei sieben österreichischen Kreditinstituten registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 245 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

Im Unterschied zum VGV ist das Tätigkeitsfeld eines **Wertpapiervermittlers (WPV)** eingeschränkt. Nur natürliche Personen können als WPV herangezogen werden. Der WPV darf ausschließlich im Inland tätig werden und benötigt eine Gewerbeberechtigung nach § 136a oder § 136b GewO. Da das Gewerbe des WPV reglementiert ist, muss die Person zum Erhalt der Gewerbeberechtigung einen Befähigungsnachweis erbringen. Im Gegensatz zum VGV ist die Tätigkeit des WPV auf die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente beschränkt, konkret auf übertragbare Wertpapiere und Anteile an Investmentfonds bzw. Alternativen Investmentfonds offenen Typs. Der WPV kann im Namen und auf Rechnung von maximal drei WPF bzw. WPDLU tätig werden, nicht hingegen für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen.

WPV erbringen ihre Dienstleistungen als Erfüllungsgehilfen für WPF oder WPDLU. Ihr Verhalten ist dem jeweiligen Rechtsträger zuzurechnen. Deshalb tritt die Erfüllungsgehilfenhaftung der WPF oder des WPDLU nach § 1313a ABGB unabhängig davon ein, ob der WPV den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht. Hinzu tritt die in § 136d GewO geregelte Solidarhaftung aller WPF und WPDLU, wenn sie denselben WPV im FMA-Vermittlerregister eingetragen haben. Diese solidarische Haftung ist dann vorgesehen, wenn der WPV eine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn unterlässt.

Ebenso wie VGV sind auch WPV in das bei der FMA geführte öffentliche Register einzutragen. Die Heranziehung von WPV bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen setzt voraus, dass dies im Konzessionsbescheid der WPF oder des WPDLU bewilligt ist.

Zum Stichtag 31. 12. 2017 verfügten 62 österreichische WPF und WPDLU über die Berechtigung, mittels WPV tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 29 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2017 waren bei der FMA 559 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

## **LAUFENDE AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN, WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN UND ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER MIT ZUSATZKONZESSION**

Alle konzessionierten WPF und WPDLU sowie AIFM mit Zusatzkonzession werden von der FMA hinsichtlich der Einhaltung der im WAG 2007 normierten Pflichten beaufsicht-

tigt. Dazu gehören die Einhaltung umfangreicher organisatorischer Anforderungen, beispielsweise die Verpflichtung zur Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion, einer Risikomanagement-Funktion und einer Internen Revision, sowie die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten. Zentral ist die Beaufsichtigung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln auf Basis der Klassifikation der Kunden des jeweiligen Instituts in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die von der Wertpapieraufsicht erfassten Verpflichtungen des WAG 2007 umfassen auch die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, des Umfangs der erteilten Konzession, Anzeige-, Melde- und Vorlagepflichten sowie die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung.

WPF und WPDLU haben einmal im Jahr einen Wirtschaftsprüfer damit zu betrauen, einen Prüfungsbericht gemäß § 73 bzw. § 74 WAG 2007 zu erstellen. Dieser dient zur Dokumentation der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des geprüften Unternehmens – bei den meisten WPF und WPDLU somit zum 30. 6. – an die FMA übermittelt werden.

Die Erfassung, Prüfung und Auswertung der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Meldedaten liefern maßgebliche Indikatoren für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Standards bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie Ansatzpunkte für aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Ein weiteres wesentliches Aufsichtsinstrument ist der elektronische Analysefragebogen für WPF und WPDLU, der jährlich online zu beantworten ist. Dieser besteht aus zehn Modulen und beinhaltet 54 Fragen. Dabei erfolgt eine Gliederung in die Themengebiete Angaben zum Unternehmen, Eigenkapital und Versicherungsschutz, Unternehmensstruktur – Geschäftsstellen und Mitarbeiter, Organisation gemäß WAG 2007, Geschäftstätigkeit, Kundenstruktur, Digitalisierung von Geschäftsbereichen, virtuelle Währungen, Bail-in-fähige Instrumente – und speziell im Jahr 2017 die Vorbereitungen auf das WAG 2018. Die Auswertung der Analysefragebögen vermittelt der FMA einerseits wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der beaufsichtigten Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefert andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

## VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Im Berichtsjahr wurden bei WPF und WPDLU insgesamt 30 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt; vier davon waren anlassbezogen. Im Jahr 2016 gab es 32 Vor-Ort-Prüfungen, sechs davon anlassbezogen (> *Tabelle 25*).

Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung können vom Unternehmen sowie von dessen Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten angefordert werden. Ebenso kann in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger des zu prüfenden Unternehmens Einsicht genommen werden. Von den Abschlussprüfern der geprüften Unternehmen können zusätzlich ergänzende Prüfungsberichte und Auskünfte eingeholt werden. Der Schwerpunkt von Vor-Ort-Prüfungen liegt auf der Einhaltung der Organisationspflichten und Wohlverhaltensregeln, aber auch auf der Einhaltung des Konzessionsumfangs laut WAG 2007 und allfälliger bescheidmäßig erteilter Auflagen oder Einschränkungen.

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Vor-Ort-Prüfungen</i>	30	30	34	32	30
<i>plangemäß</i>	22	23	32	26	26
<i>anlassbezogen</i>	8	7	2	6	4
<i>Managementgespräche</i>	118	92	67	71	74
<i>Company Visits</i>	–	–	13	15	12
<i>plangemäß</i>	–	–	11	9	11
<i>anlassbezogen</i>	–	–	2	6	1

Tabelle 25: **On-Site-Aktivitäten  
2013–2017**

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Einstellungen</i>	1	13	9	1	3
<i>Ermahnungsverfügungen</i>	2	1	3	0	2
<i>Straferkenntnisse</i>	21	8	7	13	4
<i>Strafverfügungen</i>	15	4	11	2	0
<i>Ermahnungen</i>	0	0	0	0	3
<i>Gesamt</i>	39	26	30	16	12

Tabelle 26: **Abgeschlossene  
Verwaltungsstrafverfahren  
zum WAG – Wertpapierfirmen  
inkl. unerlaubter Betrieb  
2013–2017**

Im Jahr 2017 erfolgten zwölf Company Visits bei WPF und WPDLU, einer davon war anlassbezogen. Im Jahr 2016 waren es 15 Company Visits, sechs davon anlassbezogen. Company Visits finden in der Regel in den Räumlichkeiten der konzessionierten Unternehmen statt und dienen vorrangig dazu, standortbezogene Informationen von beaufsichtigten Unternehmen einzuholen. Im Fall der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Aufgaben eines Konzessionsträgers an Dritte (Dienstleister) ist die FMA ermächtigt, auch gegenüber diesen Dienstleistern von ihren Zutritts- und Auskunftsrechten Gebrauch zu machen.

Im Berichtsjahr wurden zudem 74 Managementgespräche mit WPF und WPDLU durchgeführt. Managementgespräche werden mit der Geschäftsleitung von beaufsichtigten Unternehmen in der Regel in den Räumlichkeiten der FMA abgehalten und dienen insbesondere der Erörterung wechselseitiger Fragestellungen sowie dem direkten und raschen Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Unternehmensleitung. Sie werden aber auch in behördlichen Verfahren zur Wahrung des Parteihörs bzw. für Fit-&-Proper-Tests von angehenden Geschäftsleitern beaufsichtigter Unternehmen eingesetzt.

# COMPLIANCE-AUFSICHT

**C**ompliance oder Wohlverhalten leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, das Vertrauen der Marktteilnehmer in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. Der Begriff bedeutet im weiteren Sinne die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verhaltenspflichten, Regeln und Usancen beim Vertrieb von Finanzprodukten, insbesondere an Kleinanleger. Durch eine entsprechende Compliance sollen verwaltungsrechtliche Sanktionen sowie straf- und zivilrechtliche Folgen vermieden werden. Sie ist Aufgabe des Managements, wodurch insbesondere Geschäfts- und Reputationsrisiken gesteuert werden sollen.

Der österreichische Finanzmarkt ist stark verflochten. Als integrierte Aufsicht über alle Sektoren gewährleistet die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gleiche Regeln für den Vertrieb unterschiedlicher Finanzprodukte. Gerade Compliance ist heute ein sektorübergreifendes Aufsichtsthema, das in den letzten Jahren verstärkt im Fokus der Unternehmen, aber auch der Aufsicht steht. Einerseits haben aufsehenerregende Fälle, in denen Anleger durch mangelnde Wertpapierberatung, unangemessene Provisionszahlungen oder fehlende Transparenz geschädigt und die anbietenden Banken zu hohen Strafzahlungen verurteilt wurden, gezeigt, dass Compliance-Verfehlungen auch zu einer Schwächung der wirtschaftlichen Solidität von Unternehmen führen können. Andererseits führen regulatorische Entwicklungen zu Wechselwirkungen zwischen Solvenz- und Compliance-Aspekten in der Aufsicht. So haben Banken künftig bestimmte Kapitalmarktinstrumente zu begeben, die im Falle einer Abwicklung für eine Wandlung in Eigenkapital oder eine Herabsetzung des Wertes zu berücksichtigen sind – Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities (MREL). Banken können aufgrund regulatorischer Anforderungen ein gesteigertes Interesse zeigen, diese Instrumente auch zu platzieren. Da die Risiken dieser Instrumente allerdings für Kleinanleger teilweise schwer durchschaubar sind, muss das Augenmerk verstärkt auf die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen im Vertrieb und insbesondere auf einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten gelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Misselling kommt und derartige Instrumente nicht als Sparbuchersatz an Kunden verkauft werden, ohne den Kunden angemessen über alle Risiken aufzuklären.

Die Aufsichtsgesetze enthalten zum Teil sehr konkrete und detaillierte Anforderungen an das Compliance-Konzept sowie die Einrichtung einer Compliance-Funktion eines Unternehmens. Im Rahmen der Compliance-Aufsicht überwacht die FMA Kreditinstitute, KAG, Emittenten, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen im Hinblick

auf die Einhaltung der in den einzelnen Materiengesetzen wie WAG 2007, BörseG und InvFG 2011 normierten Compliance-Bestimmungen.

## BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

Zum Stichtag 31. 12. 2017 unterlagen der Compliance-Aufsicht der FMA (Vergleichszahlen 2016 in Klammern)<sup>1</sup>:

- 629 in Österreich konzessionierte Kreditinstitute (672), davon 23 Verwaltungsgesellschaften (26)
- 37 in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland (38)
- 10 inländische betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen (12), davon vier betriebliche und sechs überbetriebliche und
- 444 Emittenten (436), davon unterlagen 72 der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007), die mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft getreten ist.<sup>2</sup>

## LAUFENDE AUFSICHTSTÄTIGKEIT

### VOR-ORT-PRÜFUNGEN, COMPANY VISITS UND MANAGEMENTGESPRÄCHE

Der gezielten Überprüfung der Einhaltung der compliancerelevanten Gesetzesbestimmungen dienen insbesondere die Vor-Ort-Prüfungen. Dabei überprüft die FMA, inwieweit die Compliance-Einrichtungen der jeweiligen Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Wohlverhaltensregeln auch tatsächlich eingehalten werden.

Weitere Aufsichtsmaßnahmen sind Company Visits und Managementgespräche. Diese dienen vor allem dazu, den laufenden Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen sowie anlassbezogen konkrete Problemstellungen mit den Unternehmen zu erörtern und dadurch den Marktstandard im Compliance-Bereich zu heben. Company Visits und Managementgespräche werden darüber hinaus gezielt als Follow-up-Maßnahmen eingesetzt.

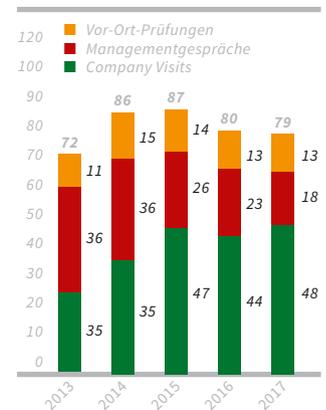
Im Jahr 2017 wurden insgesamt 79 Vor-Ort-Maßnahmen (Vor-Ort-Prüfungen und Company Visits) bzw. Managementgespräche durchgeführt (> Grafik 32).

Des Weiteren analysiert die FMA die von den Wirtschaftsprüfern erstellten Anlagen zum Prüfungsbericht und an die FMA übermittelte Jahrestätigkeitsberichte von Emittenten. Bei Bedarf überprüft die FMA mittels Fit-&-Proper-Tests bei Compliance-Beauftragten bzw. bei Geschäftsleitern von Kreditinstituten die fachliche Eignung im Bereich Wohlverhaltensregeln und Compliance.

### BEHÖRDLICHE VERFAHREN

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dafür, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Compliance-Bestimmungen bzw.

Grafik 32: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2013–2017



<sup>1</sup> Quelle: FMA-Unternehmensdatenbank; Zahl der Emittenten: Monatsstatistik Dezember 2017 der Wiener Börse AG.

<sup>2</sup> 2016 wurde das Marktmissbrauchsrecht im Handel mit Finanzinstrumenten in der Europäischen Union weiter harmonisiert. Viele Inhalte der Marktmissbrauchsrichtlinie Market Abuse Directive (MAD) wurden mit 3. Juli 2016 durch die direkt anwendbare „Market Abuse Regulation“ (MAR) vereinheitlicht. Im neuen EU-Marktmissbrauchsrecht erfolgt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Finanzinstrumente, die zum Handel an multilateralen Handelssystemen (MTF) oder auf anderen organisierten Handelssystemen (OTF) zugelassen sind. Damit sind nunmehr auch die Emittenten im Marktsegment „Dritter Markt“ der Wiener Börse zur Ad-hoc-Publizität und zur Mitteilung von Directors’ Dealings verpflichtet. Emittenten, deren Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind, haben auch die Vorschriften der ECV 2007 einzuhalten.

Wohlverhaltensregeln gemäß den einschlägigen Rechtsnormen zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 58 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wird im Zuge der Aufsichtstätigkeit eine aktuelle Gesetzesverletzung festgestellt, liegt das vordringlichste Interesse der FMA darin, dass der rechtmäßige Zustand hergestellt wird. Das betreffende Unternehmen wird von der FMA mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu definieren und umzusetzen. Zur Überprüfung, inwieweit die festgestellten Mängel beseitigt wurden, werden regelmäßig Follow-up-Maßnahmen durch die FMA gesetzt.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Compliance-Aufsicht finden daher sowohl plangemäß als auch anlassfallbezogen statt und können entweder der Überprüfung des gesamten Aufsichtsspektrums der Compliance-Aufsicht dienen oder sich auf einzelne Themenbereiche bzw. Aufsichtsfälle beschränken.

## **DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN**

Die FMA pflegt einen ständigen Dialog mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen und deren Interessenvertretungen. Im Vorbereitungsjahr vor dem Inkrafttreten der MiFID II einschließlich der Implementierung im WAG 2018 erfolgte ein intensiver und konstruktiver Dialog mit den Stakeholdern. Das zentrale Anliegen der Compliance-Aufsicht ist es dabei stets – im Sinne des Präventionsgedankens – ein stärkeres Bewusstsein für die Einhaltung der Compliance- und Wohlverhaltensregeln zu schaffen und dadurch die Einhaltung der einschlägigen Regelungen bei den beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck informieren die Fachexperten der FMA regelmäßig im Rahmen von Workshops, Schulungen, Seminaren, Tagungen und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen über die Compliance-Regelungen und die Aufsichtspraxis der FMA. Konkret wurden im Jahr 2017 im Bereich der Compliance-Aufsicht 36 Vorträge gehalten. In einem Praxisdialog im Oktober 2017 haben FMA-Vertreter über Neuerungen aufgrund von MiFID II und WAG 2018 im Rahmen einer Veranstaltung vor 300 Teilnehmern vorgetragen und diskutiert. All dies dient dazu, einheitlich hohe Standards im Anlegerschutz am österreichischen Kapitalmarkt durchzusetzen, das Vertrauen der Anleger zu stärken und somit zur Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes insgesamt beizutragen.

# RECHTSAUFSICHT ÜBER BÖRSEUNTERNEHMEN

**I**n Österreich war im Berichtszeitraum abermals weiterhin die Wiener Börse als Wertpapier- und Warenbörse im Sinne des Börsegesetzes (BörseG) eingerichtet. Als deren konzessionierter Betreiber bzw. zugeordneter privatrechtlicher Rechtsträger fungierte die Wiener Börse AG. Die Wiener Börse AG handelt dabei teilweise in Vollziehung hoheitlicher Funktionen, da sie für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel zuständig ist, und kann insofern als „beliehenes Unternehmen“ bzw. teilweise behördlicher Natur angesehen werden. Im Bereich der Finanzmarktregulierung nimmt sie dadurch eine Sonderstellung ein.

Die Wiener Börse selbst betrieb auch im Berichtszeitraum neben zwei Geregelten Märkten – dem Amtlichen Handel und dem Geregelten Freiverkehr (siehe hinsichtlich der künftigen Neuregelung weiter unten) – auch den Dritten Markt, der als multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility, MTF) zu klassifizieren ist. Trotz diverser Angleichungen durch das Inkrafttreten der Market Abuse Regulation, Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), im Jahr 2016 etwa im Bereich der emittentenseitigen Ad-hoc-Verpflichtungen unterliegt der Handel am Dritten Markt geringeren regulatorischen Anforderungen als jener am Geregelten Markt. Aus diesem Grund wird das Segment wiederholt im Zusammenhang mit kapitalmarktpolitischen Ambitionen, einheimischen Mittelbetrieben einen leichteren Zugang zur Eigenkapitalaufnahme in einem börslichen Umfeld zu ermöglichen, genannt. Die Wiener Börse nutzt seit 2017 das Instrument der Einbeziehung in den Handel am Dritten Markt für zumeist internationale Aktien des Marktsegments Global Market. In den veröffentlichten Bedingungen für den Handel am Dritten Markt wird jedoch auf eventuelle rechtliche Unterschiede zwischen dem Handel mit in- und ausländischen Aktien hingewiesen, etwa betreffend die Rechtsposition an den gehandelten Aktien.

Die aufsichtlichen Aktivitäten im Berichtszeitraum waren weitgehend durch Vorbereitungen und Aufsichtsgespräche im Zusammenhang mit dem Anwendungsbeginn der MiFID-II-Richtlinie (RL [EU] 2014/56, Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) bzw. der MiFIR-Verordnung (VO [EU] 600/2014, Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR), der umfangreichen darauf beruhenden Umsetzungsrechtsakte der EU sowie den damit einhergehenden Änderungen des BörseG gemäß der Fassung 2018 geprägt. Im Zuge der weitreichenden Neuerlassung der rechtlichen Grundlagen wurden auch die bereits seit Langem von der FMA und den Marktteilnehmern befürwortete Einführung einer gesetzlichen Grundlage für freiwillige Delistings umgesetzt und das Spektrum der Börsenbesucher erweitert. Vor dem Hintergrund der

zunehmenden Bedeutung des automatisierten Börsenhandels wurden mit dem neuen Regulierungspaket umfangreiche Bestimmungen erlassen, die die Ausdehnung der Marktzugangsregelungen (Direct Market Access) und Vorgaben im Zusammenhang mit dem algorithmischen Handel betreffen. Von hoher und unmittelbar praktischer Relevanz für den Börsenhandel sind hier vor allem Begrenzungen des Verhältnisses von Aufträgen zu Transaktionen, neue Anforderungen an das Market Making, die Begrenzungen von Preisintervallen bei Aufträgen und die Verpflichtung zu Vorhandelskontrollen. Mit dem Regulierungspaket geht zudem die erstmalige Regulierung sogenannter Datenbereitstellungsdienstleistungen einher, die im Zusammenhang mit erweiterten Handelstransparenz- und Meldeverpflichtungen von Banken stehen, die am Wertpapierhandel teilnehmen. Die geschäftspolitische Entscheidung der Wiener Börse, die praktische Abwicklung der Handelstransparenzverpflichtungen für Marktteilnehmer anzubieten, bedeutet in der künftigen Regulierungslandschaft eine Ausweitung der behördlichen Aufsichtstätigkeit.

Das BörseG 2018 bringt zudem den Wegfall des Geregelteten Freiverkehrs, womit ab 2. 1. 2018 der Amtliche Handel den einzigen Geregelteten Markt an der Wiener Börse darstellen wird.

Das gesellschaftsrechtliche und kooperationsbezogene Umfeld der Wiener Börse war im Berichtszeitraum kaum Änderungen unterworfen. Die Wiener Börse AG ist ebenso wie die Börse Prag nach wie vor Teil der letztlich im Eigentum von österreichischen Kreditinstituten und Emittenten stehenden Central and Eastern Europe Stock Exchange Group (CEESEG). Als Abwicklungsstelle (Clearingstelle) für den börslichen Wertpapierhandel fungierte wiederum die Central Counterparty Austria GmbH (CCP.A), die seit 2014 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR) konzessioniert worden ist.

# AUFSICHT ÜBER BÖRSE UND WERTPAPIERHANDEL

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**P**rimäres Ziel der Aufsicht über die Börse und den Wertpapierhandel ist es, die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit börsennotierten Wertpapieren zu gewährleisten sowie die Integrität der Finanzmärkte sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sind das Börsegesetz (BörseG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) sowie die Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch) samt den delegierten Durchführungsrechtsakten und die Marktmissbrauchsrichtlinie (Criminal Sanctions Market Abuse Directive CSMAD – Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation).

Zentrale Aufgabe der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in diesem Aufsichtsbereich ist die Bekämpfung von Marktmissbrauch. Die MAR sowie die CSMAD definieren den Begriff des Marktmissbrauchs, der sowohl Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen als auch Marktmanipulation umfasst.

Marktmissbrauch kann vorliegen, wenn Anleger dadurch geschädigt wurden, dass dritte Personen vertrauliche Informationen genutzt haben (Insidergeschäfte), verzerrend auf die Bildung des Kurses von Finanzinstrumenten eingewirkt oder falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben (Marktmanipulation). In diesem Zusammenhang hat die FMA den gesetzlichen Auftrag, Missstände aufzudecken und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen zur Strafverfolgung zu setzen. Beide Tatbestände können laut BörseG sowohl ein verwaltungsstrafrechtlich als auch ein strafrechtlich relevantes Delikt darstellen. Ausschlaggebend für die Qualifizierung ist die Schwere des jeweiligen Verstoßes, die sich vor allem an Wertgrenzen des eingesetzten Kapitals bemisst. Hat die FMA einen begründeten Verdacht auf Marktmissbrauch und fällt der dem Marktmissbrauch zugrunde liegende Tatbestand in die Zuständigkeit der Gerichte, hat die FMA Anzeige an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu erstatten. Diese übernimmt die weitere Verfolgung, wobei sie die FMA in der Regel mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

Zudem überwacht die FMA die Einhaltung der Handelsregeln der Wiener Börse, welche die Funktion haben, Marktmissbrauch bereits im Vorfeld entgegenzuwirken und die Aufdeckung von Verstößen zu erleichtern.

Tabelle 27: Aufsichtsobjekte 2013–2017 (Quelle: Wiener Börse AG)

<b>ANZAHL EMITTENTEN</b>	2013	2014	2015	2016	2017
<b>AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR</b>					
Aktien Ausland	7	6	5	5	5
Aktien Inland	65	67	64	61	58
Genussscheine	1	1	1	1	1
Optionsscheine	2	2	2	2	2
Partizipationsscheine	2	2	1	1	1
Renten	95	93	93	87	71
Zertifikate	10	7	6	4	3
Exchange Traded Funds	3	3	2	2	2
<b>Emittenten gesamt</b>	<b>152</b>	<b>146</b>	<b>141</b>	<b>134</b>	<b>118</b>
<b>DRITTER MARKT</b>					
Aktien Ausland	13	11	8	7	456
Aktien Inland	17	15	15	10	9
Genussscheine	4	4	4	3	2
Optionsscheine	1	1	2	2	2
Partizipationsscheine	1	1	1	0	0
Renten	175	188	322	311	326
Zertifikate	11	9	6	6	6
Investmentfonds	1	1	1	2	1
<b>Emittenten gesamt</b>	<b>213</b>	<b>221</b>	<b>353</b>	<b>337</b>	<b>776</b>
<b>ANZAHL GELISTETER WERTPAPIERE</b>					
<b>AMTLICHER HANDEL UND GEREGLTER FREIVERKEHR</b>					
Aktien Ausland	7	6	5	5	5
Aktien Inland	71	73	70	67	63
Genussscheine	2	2	2	2	2
Optionsscheine	1.684	1.529	1.510	2.007	2.278
Partizipationsscheine	2	2	1	1	1
Renten	2.616	2.359	2.051	1.957	1.856
Zertifikate	4.084	4.064	4.264	4.825	5.708
Exchange Traded Funds	20	20	9	9	9
<b>Wertpapiere gesamt</b>	<b>8.486</b>	<b>8.055</b>	<b>7.912</b>	<b>8.873</b>	<b>9.922</b>
<b>DRITTER MARKT</b>					
Aktien Ausland	13	11	8	7	464
Aktien Inland	17	15	15	10	9
Genussscheine	4	4	4	3	2
Optionsscheine	2	2	3	3	3
Partizipationsscheine	1	1	1	0	0
Renten	802	868	1.253	1.202	1.692
Zertifikate	151	179	157	123	126
Investmentfonds	1	1	1	2	1
<b>Wertpapiere gesamt</b>	<b>991</b>	<b>1.081</b>	<b>1.442</b>	<b>1.350</b>	<b>2.348</b>

Darüber hinaus kontrolliert die FMA die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Publizitäts-, Melde- und Informationspflichten, die den Marktteilnehmern obliegen, und verfolgt allfällige Verstöße auf verwaltungsstrafrechtlichem Weg.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### BEAUFSICHTIGTE UNTERNEHMEN

#### EMITTENTEN

Per 31. 12. 2017 waren im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse 9.922 Finanzinstrumente von 118 Emittenten gelistet (> *Tabelle 27*). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich somit bei einem gleichzeitigen Rückgang der Emittenten (2016: 134) die Zahl der gelisteten Wertpapiere um 12 % erhöht (2016: 8.873).

Im Dritten Markt notierten 2.348 Finanzinstrumente (2016: 1.350) von insgesamt 776 Emittenten (2016: 337). Dieser rasante Anstieg von 74 % bzw. 130 % gegenüber dem Vorjahr ist auf die Einbeziehung des neuen Marktsegments für internationale Titel, „Global Markets“, in den Handel am Dritten Markt zurückzuführen.

Per 31. 12. 2017 waren somit insgesamt 12.270 Wertpapiere von 894 Emittenten an der Wiener Börse handelbar.

#### MELDEPFLICHTIGE INSTITUTE

Unternehmen, die Geschäfte in börsennotierten Finanzinstrumenten abschließen, sind gemäß § 64 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007 verpflichtet, jede Transaktion an die FMA zu melden. Zu diesen Unternehmen zählen vor allem österreichische Kreditinstitute und inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, aber auch ausländische Kredit- und Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten, die im Wege der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden. Solche meldepflichtigen Kredit- und Finanzinstrumente aus Mitgliedstaaten sind z. B. übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem Geregelten Markt zugelassen sind bzw. für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem Geregelten Markt gestellt wurde. Irrelevant ist hierbei, ob dieses Geschäft an einem Geregelten Markt abgeschlossen oder abgewickelt wurde. Die Meldepflicht umfasst damit auch „Over the Counter“-Transaktionen. Im Berichtsjahr 2017 waren 639 Unternehmen von dieser Meldepflicht gegenüber der FMA betroffen.

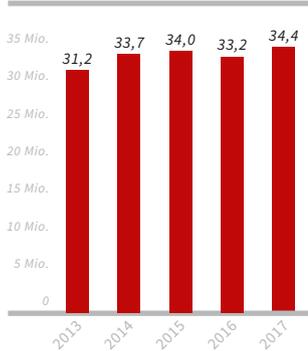
#### ANDERE BÖRSEMITGLIEDER

Darüber hinaus müssen auch nichtösterreichische Marktteilnehmer mit Sitz innerhalb der EU von ihnen an der Wiener Börse getätigte Wertpapiergeschäfte an die zuständige Behörde ihres Heimatlandes melden. Im Rahmen des EU-weiten Transaction Reporting Mechanism (TREM) werden diese Meldedaten, so sie in die Zuständigkeit der FMA fallen, an diese übermittelt. Diese Regelung gilt seit Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) im Jahr 2007, die per 3. 1. 2018 von der MiFID II bzw. der Finanzmarktverordnung Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) ersetzt wird.

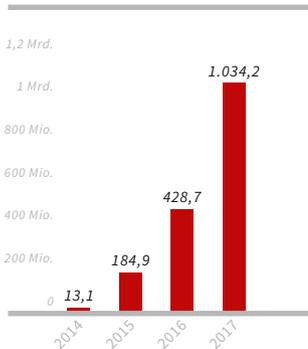
### TRANSACTION REPORTING

Die Anwendbarkeit der MiFIR ab 3. 1. 2018, mit der die Neuerungen im Melderegime

**Grafik 33: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2013–2017** (gemäß § 64 WAG 2007)



**Grafik 34: Der FMA übermittelte Datensätze 2014–2017** (gemäß Art. 9 EMIR)



auch für Österreich gelten, erforderten im Berichtszeitraum umfangreiche Vorarbeiten für die notwendigen Anpassungen. Insbesondere waren zahlreiche Adaptierungen der zuvor technischen Meldesysteme erforderlich.

Um diese Umstellung für den österreichischen Markt so effizient und effektiv wie möglich gestalten zu können, legte die FMA während des Umstellungsprozesses großen Wert auf einen regen Informationsaustausch mit den Marktteilnehmern und meldepflichtigen Instituten. In diesem Zusammenhang veranstaltete die FMA im Jahr 2017 sieben MiFIR-Foren für die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), um laufend über Neuerungen zu informieren und Anforderungen der FMA vorab und rechtzeitig kommunizieren zu können.

Im Jahr 2017 wurden von den 639 meldepflichtigen Instituten 9.053.389 Wertpapiertransaktionsmeldungen übermittelt. Von diesen wurden rund 4.430.039 via TREM-Mechanismus an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weitergeleitet. Die FMA erhielt im Gegenzug als zuständige Behörde 25.253.169 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden. Somit tauschte die FMA in Summe 34.306.558 Transaktionsmeldungen aus, was einen Anstieg von 3 % im Vergleich zum Vorjahr (33.200.721 Meldungen) bedeutet (> Grafik 33).

## EMIR-REPORTING

Wie schon in den Vorjahren wurden die Meldungen von Transaktionen in Derivaten gemäß Art. 9 der Marktinfrastrukturverordnung European Market Infrastructure Regulation (EMIR) regelmäßig durch die FMA überwacht und analysiert. Marktteilnehmer, die ein Derivat handeln, müssen diese Meldungen an Transaktionsregister erstatten. Der Fokus wurde im Jahr 2017 besonders auf meldepflichtige Unternehmen gelegt, die signifikant hohe Ablehnungsraten bei den an die Transaktionsregister übermittelten Meldungen aufweisen.

Am 1. 11. 2017 traten die neuen Technischen Standards der EMIR iZm dem Meldewesen (Delegierte Verordnung [EU] 2017/104 der Kommission und Durchführungsverordnung [EU] 2017/105 der Kommission) in Kraft. Ziele dieser überarbeiteten Standards sind eine weitere Steigerung der Datenqualität in den Derivatemeldungen und vor allem eine Erhöhung der Granularität der Meldungen.

Im Jahr 2017 hat die FMA insgesamt rund 1,03 Mrd. Datensätze gemäß Art. 9 EMIR erhalten, was wiederum einen deutlichen Anstieg von 140 % gegenüber 2016 (428,7 Mio.) ergibt (> Grafik 34).

## MARKTAUFSICHT

Aufgabe der FMA ist es unter anderem, für Fairness und Ordnungsgemäßheit im Handel mit börsennotierten Wertpapieren an den Finanzmärkten zu sorgen. Insbesondere gilt es den Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulationen und Verletzungen der Handelsregeln der Wiener Börse aufzudecken und zu verfolgen.

Unregelmäßigkeiten im Wertpapierhandel erkennt die FMA zum einen durch die eigene Überwachung des Marktes durch laufend durchgeführte technische Analysen. Zum anderen gelangen sie der FMA aufgrund fremder Wahrnehmung zur Kenntnis. Die Meldung verdächtiger Transaktionen und Aufträge durch Betreiber von Handelsplätzen bzw. vor allem auch durch institutionelle Marktteilnehmer und professionelle Händler

gewinnt in diesem Zusammenhang immer mehr an Bedeutung. Marktteilnehmer sind gesetzlich verpflichtet, wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung von Marktmissbrauch und versuchtem Marktmissbrauch zu implementieren. Darauf aufbauend sind sie ebenfalls verpflichtet, auffällige Aufträge und Transaktionen unverzüglich der FMA zur Kenntnis bringen (Artikel 16 MAR). Die FMA prüft diese Meldungen dahingehend, ob es eine plausible Erklärung für die Auffälligkeiten gibt oder ob sie letztendlich einen Anhaltspunkt für einen Marktmissbrauch darstellen.

Bei derartigen Anhaltspunkten ist je nach Art der festgestellten Auffälligkeit zu entscheiden, welche weiteren Untersuchungsschritte zu setzen sind. Zu diesem Zweck wird z. B. das Handelsverhalten einzelner Marktteilnehmer oder Händler untersucht oder das Anlageverhalten eines Auftraggebers aufgrund von historischen Transaktionen bewertet; so können sich wiederholende Muster identifiziert werden. Unter Beachtung weiterführender Informationen – etwa professioneller Wertpapieranalysen – findet sodann die detaillierte Auswertung von Auftrags- und Transaktionsdaten statt. Die FMA greift darüber hinaus im Rahmen der Untersuchung auf sämtliche Auskunft- und Einsichtsrechte gemäß WAG 2007 und BörseG zurück, nimmt Einsicht in Unterlagen, ermittelt vor Ort und führt Einvernahmen involvierter Personen durch. Im Zuge ihrer Ermittlungen ist die FMA unter anderem befugt, ein vorübergehendes Berufsverbot zu verhängen, Vermögenswerte zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen bzw. einfrieren zu lassen, die vorübergehende Einstellung von Handlungen zu verlangen oder auch den Handel in einem Wertpapier auszusetzen. Im Falle eines begründeten Verdachts auf Marktmissbrauch oder Ad-hoc-Meldeverstöße ist die FMA mit einer richterlichen Genehmigung außerdem befugt, Hausdurchsuchungen durchzuführen und etwa Daten über Telefongespräche – beispielsweise Standort und Dauer – einzuholen. Die FMA handelt dabei im Rahmen der Strafprozessordnung (StPO) und kann von der Polizei unterstützt werden.

Im Berichtszeitraum wurden 1.503 Routineanalysen durchgeführt. In 84 Fällen wurden aufgrund von sich erhärtenden Verdachtsmomenten vertiefende Analysen angestellt, die schließlich in 30 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation und in 54 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln führten (> *Tabelle 28*). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Eröffnungen wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation (2016: 26 Untersuchungen) somit erhöht, bei den eingeleiteten Untersuchungen wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder Verletzung der Handelsregeln (2016: 66 Untersuchungen) war hingegen ein Rückgang zu verzeichnen. Die Zahl der insgesamt eingeleiteten Untersuchungen liegt zwar hinter dem in dieser Hinsicht sehr starken Jahr 2016, doch ist im längerfristigen Vergleich dennoch eine deutlich steigende Tendenz zu erkennen.

Die FMA arbeitet in der Aufsicht über den Börsen- und Wertpapierhandel eng mit europäischen und internationalen Schwesterbehörden zusammen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 31 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt. Diese Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert (2016: 33). Die Zahl der Anfragen an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziffert sich mit sieben (2016: 16 Anfragen), an sonstige Schwesterbehörden wurden weitere 24 Anfragen gerichtet (> *Tabelle 29*).

Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 26 auf 32. 21 davon wurden von der deutschen Schwester-

Tabelle 28: Marktaufsicht  
2013–2017

	<i>Routine-Analysen</i>	<i>Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln</i>			
	<i>Errechnete Alarmmeldungen</i>	<i>Untersuchungen eingeleitet</i>	<i>Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet</i>	<i>Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen</i>	<i>Anzeigen an die WKStA weitergeleitet</i>
2013	1.376	67	9	50	2
2014	1.380	61	10	31	3
2015	1.403	79	16	73	4
2016	1.192	92	21	86	4
2017	1.503	84	9	72	6

Tabelle 29: Amtshilfe Markt-  
aufsicht 2013–2017

	<i>Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden</i>			<i>Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden</i>		
	<i>BaFin</i>	<i>FCA</i>	<i>andere</i>	<i>BaFin</i>	<i>FCA</i>	<i>andere</i>
2013	6	5	11	34	0	21
2014	26	5	50	21	0	17
2015	13	2	18	22	0	16
2016	16	0	17	10	0	16
2017	7	1	23	21	0	11

behörde BaFin gestellt. Diese Zahl hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (2016: 10 Anfragen).

Im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeit führte die FMA auch im Berichtsjahr Sonderprüfungen zu diversen Themen durch. Es handelt sich hierbei um Schwerpunktkationen, bei denen nicht konkrete Auffälligkeiten den Ausgangspunkt bilden, sondern es werden allgemein für die Untersuchungstätigkeit relevante Themengebiete in ihrer Gesamtheit analysiert. Ziel von Sonderprüfungen ist es, aktuelle Marktentwicklungen zu analysieren, um hieraus einen Mehrwert für die laufende Marktbeobachtung zu gewinnen. Anlassfall für eine Sonderprüfung können die permanente Marktbeobachtung, laufende Untersuchungen, aber auch Eingaben oder Anzeigen von außen sein. Im Rahmen von Sonderprüfungen werden z. B. der Handel in Wertpapieren bestimmter Branchen untersucht, neue Handelsstrategien, ausgewählte Marktbereiche oder das Handelsverhalten eines Marktteilnehmers oder von Tradern über einen längeren Zeitraum hinweg analysiert oder aber auch die Gefahren im Zusammenhang mit zu den traditionellen Börsen alternativen elektronischen Handelsplattformen erforscht.

### MISSBRAUCH VON INSIDERINFORMATIONEN

Laut Marktmissbrauchsverordnung (MAR) ist eine Insiderinformation eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (Art. 7 Abs. 1 lit. a MAR). Die Insiderinformation muss so beschaffen sein, dass sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. Auch eine vertrauliche Information über noch nicht erledigte Kundenaufträge stellt für jene Personen, die mit der Ausführung dieser Orders betraut sind, z. B. Kundenhändler, eine Insiderinformation dar.

Unter den Tatbestand des Missbrauchs einer Insiderinformation fällt, wer für sich oder einen Dritten eine Insiderinformation ausnützt. Dies kann durch den An- und Verkauf eines Finanzinstruments, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags oder die Abgabe einer Empfehlung bzw. die Anstiftung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments oder die Weitergabe der Information an Dritte (unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) verwirklicht werden. Eine Offenlegung ist allerdings nicht unrechtmäßig, wenn sie im Rahmen der Ausübung der Arbeit, des Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben oder Marktsondierungen erfolgt. Eine Marktsondierung besteht in der Übermittlung von Informationen vor der Ankündigung eines Geschäfts an einen oder mehrere potenzielle Anleger. Ziel ist es, deren Interesse an einem möglichen Geschäft und dessen Bedingungen wie Umfang und preisliche Gestaltung abzuschätzen. Das Ausloten des Interesses potenzieller Anleger kann durch den Emittenten, einen Zweitanbieter oder durch einen im Auftrag der Genannten handelnden Dritten erfolgen. Die Durchführung einer Marktsondierung kann auch im Zusammenhang mit Übernahmen oder Verschmelzungen stehen. Bei Vorliegen einer Insiderinformation muss der offenlegende Marktteilnehmer den gesamten Prozess schriftlich dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

Das BörseG verbietet den Missbrauch von Insiderinformationen und bedroht sie je nach Höhe des eingesetzten Kapitals entweder mit verwaltungsstrafrechtlichen oder mit strafrechtlichen Sanktionen. Im Falle einer Verwaltungsübertretung kann der Missbrauch einer Insiderinformation durch natürliche Personen von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, sofern sich dieser beziffern lässt, bestraft werden. Bei vorsätzlicher Begehung ist auch der Versuch strafbar. Sofern die Strafgerichte zuständig sind, wird ein Missbrauch einer Insiderinformation mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Für Primärinsider gilt dies für den Verstoß gegen das Verbot des Insiderhandels und die Abgabe von Empfehlungen im Falle des Vorsatzes, für Sekundärinsider nur bei wissentlicher Ausnutzung einer Insiderinformation. Für die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen sind Haftstrafen bis zu zwei Jahren vorgesehen. In beiden Fällen – also sowohl bei gerichtlicher als auch verwaltungsstrafrechtlicher Zuständigkeit – können auch juristische Personen zur Rechenschaft gezogen werden. Im Verwaltungsstrafrecht beträgt das mögliche Strafausmaß bis zu € 15 Mio. oder 15% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zum Dreifachen des Nutzens einschließlich des vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt.

Im Berichtsjahr wurden 30 Insideruntersuchungen eröffnet, wovon 21 geschlossen wurden. Wie im Vorjahr übermittelte die FMA in sechs Fällen eine Sachverhaltsdarstellung über den Verdacht des Missbrauchs einer Insiderinformation an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Von den im Jahr 2017 an die WKStA weitergeleiteten Sachverhaltsdarstellungen sind insgesamt 24 Beschuldigte betroffen.

## **MARKTMANIPULATION**

Laut Art. 12 Abs. 1 lit. a MAR umfasst der Begriff der Marktmanipulation den Abschluss eines Geschäfts, die Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die

- falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Finanzinstrumenten gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder

- ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist.

Es sei denn, dass die Person legitime Gründe hat und diese im Einklang mit einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten zulässigen Marktpraxis stehen.

Unter den Tatbestand der Marktmanipulation fällt auch, wer

- unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und diese geeignet sind, den Kurs eines Finanzinstruments zu beeinflussen
- über die Medien (einschließlich des Internets) Informationen oder Nachrichten, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach veröffentlicht. Dies gilt auch für die Verbreitung von Gerüchten, wenn die dafür verantwortliche Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren
- hinsichtlich eines Referenzwerts falsche oder irreführende Angaben übermittelt oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt und wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen setzt, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Die MAR zählt Formen von Handlungen auf, die Marktmanipulation darstellen können. Diese lauten beispielsweise wie folgt:

- der Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Handelsbeginn oder Handelschluss an einem Handelsplatz mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge, dass Anleger, die aufgrund der angezeigten Kurse tätig werden, irreführt werden
- die Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen einschließlich deren Stornierung oder Änderung mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden – auch in elektronischer Form, beispielsweise durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien – mit der Auswirkung, dass sie
  - das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert
  - Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert
  - tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments, der Nachfrage danach oder seines Preises zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends setzt.

Marktmanipulation wird, ähnlich dem Missbrauch von Insiderinformationen, je nach Erreichen bestimmter Wertgrenzen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines gerichtlichen Strafverfahrens geahndet. Auch die Höhe der zu verhängenden verwaltungsstrafrechtlichen oder gerichtlichen Strafen ist für beide Tatbestände gleich. Ebenso ist – wie auch beim Missbrauch von Insiderinformationen – bei vorsätzlicher Marktmanipulation der Versuch strafbar.

Wegen des Verdachts auf Marktmanipulation wurden im Jahr 2017 54 Untersuchungen eröffnet, 51 konnten abgeschlossen werden.

## EMITTENTENAUF SICHT

Die Überwachung der Einhaltung der börsengesetzlichen Publizitätspflichten ist eine der Kernaufgaben der Wertpapieraufsicht. *Die rechtzeitige Bekanntgabe zuverlässiger und umfassender Informationen über Wertpapieremittenten stärkt das Vertrauen der*

Anleger nachhaltig und ermöglicht eine fundierte Beurteilung ihres Geschäftsergebnisses und ihrer Vermögenslage. Dies erhöht sowohl den Anlegerschutz als auch die Markteffizienz, heißt es im Erwägungsgrund 1 der Transparenzrichtlinie (RL 2007/14/EG und RL 2013/50/EU zur Änderung der RL 2004/109/EG, Transparenz-RL).

Die gesetzlichen Grundlagen der Veröffentlichungsverpflichtungen ergeben sich aus europarechtlichen Normen, wobei hier als die wichtigsten die Transparenz-RL und wiederum die MAR zu nennen sind. Das BörseG sowie die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung (VMV) sind die wesentlichen nationalen Normen.

#### **AD-HOC-PUBLIZITÄT**

Emittenten haben Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, so bald wie möglich bekannt zu geben. „*Verständige Investoren stützen ihre Anlageentscheidungen auf Informationen, die ihnen vorab zur Verfügung stehen (Ex-ante-Informationen).*“<sup>1</sup> Die rasche und unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation macht diese zu einer „normalen, für jedermann zugänglichen“ Information und verhindert so das verbotene Ausnützen eines Wissensvorsprungs für Transaktionen in börsennotierten Finanzinstrumenten. Sie stellt damit die notwendige Transparenz für einen effizienten börslichen Handel her.

Im Berichtsjahr 2017 haben Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an der Wiener Börse zugelassen sind, 439 Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht (2016: 435).

Emittenten können sich – vorübergehend – durch einen Aufschub von der Pflicht zur Veröffentlichung einer Insiderinformation befreien. Das setzt allerdings voraus, dass die unverzügliche Offenlegung geeignet wäre, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen, der Aufschub der Offenlegung dagegen keine Irreführung der Öffentlichkeit mit sich bringt und der Emittent die Geheimhaltung dieser Information sicherstellen kann. In den Erwägungsgründen bzw. in den MAR-Guidelines werden folgende Punkte für ein mögliches berechtigtes Interesse zum Aufschub angeführt:

- laufende Verhandlungen, die durch eine vorzeitige Veröffentlichung des Emittenten gefährdet wären
- wenn in laufenden Verhandlungen die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten durch eine vorzeitige Veröffentlichung gefährdet wäre
- Fälle, in denen eine noch offene, aber benötigte Zustimmung anderer Organe des Emittenten noch ausständig ist
- Produktentwicklungen, Patente oder Erfindungen
- der Plan des Kaufs oder Verkaufs von bedeutenden Beteiligungen
- etwaige noch zu erfüllende behördliche Auflagen, beispielsweise im Falle von Unternehmensübernahmen oder M&A-Transaktionen, wenn die Erfüllung dieser Auflagen durch eine Veröffentlichung gefährdet wäre.

#### **REGELPUBLIZITÄT**

Während die Ad-hoc-Publizität durch ein anlassbezogenes Vorliegen von Insiderinformationen ausgelöst wird, ist die regelmäßige Finanzberichterstattung das zentrale Berichtswesen von börsennotierten Unternehmen, auf das sich alle Marktteilnehmer – also private und institutionelle Anleger, Banken, Analysten, Aufsichtsbehörden – verlassen können müssen. Die Finanzberichterstattung ist die Basis für die Erstellung von Analysen und Ratings und dient Investoren als umfassende Informationsquelle bei

---

<sup>1</sup> Erwägungsgrund 14 der MAR.

ihrer Anlageentscheidung. Der Kapitalmarkt soll durch sie nicht nur anlassbezogen, sondern regelmäßig über die Geschäftslage der Emittenten informiert werden. Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem BörseG fallen Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsberichte.

Im Berichtszeitraum wurden der FMA 470 Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte übermittelt (2016: 464).

### BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt Anleger in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz großer Kapitalbewegungen. Inhaber bedeutender Stimmrechtsanteile haben das Erreichen, Über- und Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte der Gesellschaft dem Börsenunternehmen und der FMA mitzuteilen. Die im Börsegesetz vorgesehenen Meldeschwellen betragen: 4 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 35 %, 40 %, 45 %, 50 %, 75 % und 90 %. Komplexer werdende Konzernstrukturen führen dazu, dass sich der Prüfungsaufwand der FMA erhöht.

2017 wurden der FMA 451 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt (2016 waren es 494).

### DIRECTORS' DEALINGS

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahe stehende Personen meldeten 2017 insgesamt 538 eigene Wertpapiergeschäfte. Damit hat sich die Zahl der Meldungen gegenüber 2016 kaum verändert (2016: 555).

Tabelle 30: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt 2013–2017

	2013	2014	2015	2016	2017
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	14	27	11	18	10
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	116	112	87	125	144
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	24	60	45	81	78
Finanzberichte/Geschäftszahlen	187	121	151	108	103
Großauftrag	2	3	2	4	2
Kapitalmaßnahmen	29	36	44	30	38
Personalien	45	43	46	36	39
Prognosen, Gewinnwarnung	5	13	3	4	2
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	17	4	16	8	7
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	10	17	11	16	15
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	3	8	3	5	1
<b>Gesamt</b>	<b>462</b>	<b>444</b>	<b>419</b>	<b>435</b>	<b>439</b>

Tabelle 31: Emittentenaufsicht 2013–2017

	Ad-hoc-Publizität	Regel-publizität	Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG	Meldungen bedeutender Beteiligungen	Untersuchungen		
					Untersuchungen eingeleitet	Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	Untersuchungen eingestellt/ abgeschlossen
	Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte	Directors' Dealings	Erhaltene Stimmrechts-meldungen			
2013	462	526	283	293	17	14	30
2014	444	645	374	293	27	6	31
2015	419	518	363	261	33	14	29
2016	435	464	555	494	12	4	18
2017	439	470	538	451	22	16	11

# AUFSICHT ÜBER KAPITALMARKTPROSPEKTE

**E**in Emittent, der Wertpapiere öffentlich anbietet oder deren Zulassung an einem Geregelten Markt (der Wiener Börse AG als derzeit einzigem Betreiber Geregelter Märkte in Österreich) beantragen will, muss einen umfassenden Wertpapierprospekt erstellen, der die wesentlichen Informationen über den Emittenten wie auch über die zu begebenden Wertpapiere beinhaltet. Die gesetzlichen Grundlagen dafür normieren das Kapitalmarktgesetz (KMG), das die EU-Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG idgF) in nationales Recht umsetzt, sowie die europäische Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF (rechtliche Grundlage für die Erstellung von Wertpapierprospekten). Beinhaltet der Prospekt Wertpapiere für eine Börsenzulassung, so ist zudem das Börsegesetz (BörseG) anzuwenden.

Im Rahmen ihrer Aufsicht über Kapitalmarktprospekte hat die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder deren Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt. Der Prüfmaßstab umfasst dabei gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.
- Durchführung von Ermittlungsverfahren bei vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG.
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden: Diese umfasst die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des einschlägigen Europarechts im Rahmen von Arbeitsgruppen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA).
- Erfüllung organisatorischer, koordinierender und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der geeigneten Prospektkontrolloren, der gebilligten Wertpapierprospekte sowie der eingehenden Notifikationen auf der FMA-Website.

## **BILLIGUNGSVERFAHREN**

Prospektpflicht besteht bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. Veranlagungen und bei einer Zulassung von Wertpapieren an einem Geregelten Markt an der Börse. Der Prospekt muss sämtliche Angaben enthalten, die entsprechend der Merkmale des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen bzw. der zum Handel an einem Geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind. Dadurch soll es Anlegern ermöglicht werden, sich ein fundiertes Urteil über

die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.

Vor Billigung durch die FMA darf der Prospekt nicht veröffentlicht werden. Nach seiner Billigung muss der Prospekt jedoch so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Bankarbeitstag vor dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. einen Bankarbeitstag vor der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel veröffentlicht werden.

Ein Nachtrag gemäß § 6 KMG zu einem bereits gebilligten Wertpapierprospekt ist auf demselben Wege zu veröffentlichen und zu hinterlegen wie der Prospekt. Die Nachtragspflicht entsteht bei jedem wichtigen neuen Umstand oder jeder wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden. Im Falle eines Listings an einem Geregelten Markt besteht eine Nachtragspflicht bis zum Ende des öffentlichen Angebots oder der Eröffnung des Handels, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

Ein Rechtsanspruch auf Billigung liegt dann vor, wenn bei einem eingereichten Prospekt sämtliche Billigungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt werden.

## PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der gesetzlichen Grundlage im KMG auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Prospekt im Rahmen des Billigungsverfahrens fällt nicht in die Kompetenz der FMA. Für die Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit desselben – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

### VOLLSTÄNDIGKEIT

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, welche in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF standardisiert festgelegt wurden. Darin ist ein breites Spektrum an Pflichtangaben enthalten, die sich auf unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien beziehen.

### KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Sind einzelne Teile jedoch inkohärent, sind diese näher zu prüfen und gegebenenfalls vom Anbieter bzw. Emittenten zu adaptieren.

### VERSTÄNDLICHKEIT

Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist der durchschnittlich verständige Anleger als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sollen aber nicht den überwiegenden Teil des Prospekts darstellen. Eine entsprechende Erläuterung derartiger Begriffe ist in den Prospekt aufzunehmen. Besonders die in den Prospekt aufzunehmende Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren sind in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen den jeweiligen nationalen Normen. Daher sind solche Prospekte auch nicht im Rahmen des Europäischen Passes notifizierbar. Die Prüfung des Veranlagungsprospekts auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist von einem Prospektkontrollor gemäß § 8 KMG vorzunehmen. Die FMA veröffentlicht eine Liste geeigneter Prospektkontrollore auf ihrer Website.

## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

Die Anzahl der Prospektbilligungen ist im Berichtsjahr 2017 erstmals seit 2013 wieder gestiegen. Sie lag mit 69 gebilligten Prospekten um rund 30 % über dem Wert des Jahres 2016 mit 53 Prospektbilligungen. Zudem wurden im Jahr 2017 drei Anträge auf Prospektbilligung von Emittenten zurückgezogen (> Grafik 35).

In Bezug auf die begebenen Instrumente war eine Verdoppelung der Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten von fünf im Jahr 2016 auf zehn im Jahr 2017 zu verzeichnen. Die Zahl der Unternehmen, die den Kapitalmarkt über das Vehikel Basisprospekt in Anspruch nahmen, stieg von 23 im Jahr 2016 auf 31 im Jahr 2017, was einer Erhöhung um fast 35 % entspricht. Ebenso ist die Zahl der Anleihenemittenten um die Hälfte von sechs im Jahr 2016 auf neun im Jahr 2017 gestiegen.

Die Anzahl der gebilligten Prospektanträge ist von 71 im Jahr 2016 auf 81 im Jahr 2017 gestiegen, was einer Erhöhung um rund 14 % entspricht. Ebenso ist die Anzahl der im Zusammenhang mit von der FMA gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 7.259 im Jahr 2016 um rund 24 % auf 8.998 im Jahr 2017 gestiegen.

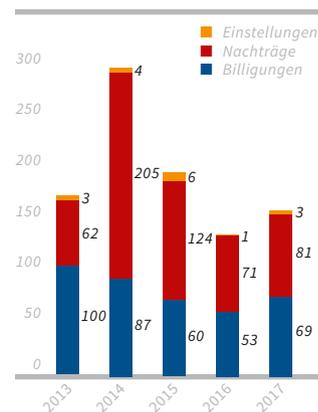
## EWR-NOTIFIKATIONEN

Auf Basis der Prospekttrichtlinie ist ein Prospekt oder Nachtrag, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gebilligt wurde, während seiner Gültigkeit auch in allen anderen EWR-Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem Regelmärkte gültig. Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist eine Notifikation an die zuständige Aufsichtsbehörde des jeweiligen AufnahmeMitgliedstaates. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist deshalb die Zusammenfassung in die jeweilige Amtssprache des EWR-Mitgliedstaates zu übersetzen.

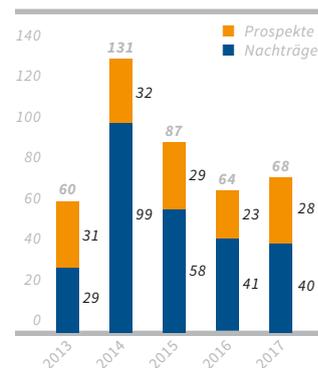
Im Gleichklang mit der Erhöhung der Anzahl der gebilligten Prospekte ist auch die Zahl der von Österreich in andere EWR-Mitgliedstaaten notifizierten Prospekte gestiegen. Wurden im Jahr 2016 23 Prospekte notifiziert, so lag der Vergleichswert des Jahres 2017 bei 28, was einer Erhöhung um rund 22 % entspricht. Die Zahl der von der FMA notifizierten Nachträge blieb mit 40 auf dem Niveau des Vorjahres (> Grafik 36). Der überwiegende Teil der ausgehenden Notifikationen wurde den zuständigen Behörden in Deutschland sowie Luxemburg übermittelt. Einige Prospekte bzw. Nachträge wurden an die Schwesterbehörden in mittel- und osteuropäischen Staaten notifiziert.

Die von anderen EWR-Mitgliedstaaten im Jahr 2017 nach Österreich notifizierten Prospekte sind mit einer Anzahl von 311 im Vergleich zum Jahr davor, in dem 346 Pro-

Grafik 35: Billigungsverfahren 2013–2017



Grafik 36: Ausgehende Notifikationen 2013–2017



spekte an die FMA notifiziert wurden, um rund 10 % zurückgegangen. Im Einklang damit nahm auch die Zahl der notifizierten Nachträge ab. Sie wies einen Rückgang um rund 16 % von 1.198 im Jahr 2016 auf 1.009 im Jahr 2017 auf. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von den zuständigen Behörden in Deutschland und Luxemburg übermittelt.

#### **ERMITTLUNG VON PROSPEKT- UND WERBEVERSTÖSSEN**

Die FMA hat überdies den österreichischen Finanzmarkt auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen zu überwachen. Im Jahr 2017 wurden diesbezüglich 37 (2016: 27) Untersuchungen abgeschlossen. Von diesen mündeten 36 (2016: 19) in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Ein (2016: acht) Tatbestand wurde der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung übermittelt. Zudem wurden im Jahr 2017 auf der Website der FMA fünf Sanktionen (2016: drei) mit KMG-Bezug veröffentlicht.

# BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEBS

## UNERLAUBTER GESCHÄFTSBETRIEB

**D**er Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter anderem, Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen verfügen. Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzession und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten und erbringen. Derartige Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und sind geeignet, das Vertrauen der Anleger in einen funktionierenden Finanzmarkt zu erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

### FINANZKRIMINALITÄT

Im Zuge ihrer Ermittlungen stößt die FMA neben den Fällen des unerlaubten Geschäftsbetriebs auch immer wieder auf Fälle von strafrechtlicher Finanzkriminalität. Die unterschiedlichsten Begehungsformen haben gezeigt, dass den Tätern in Sachen krimineller Fantasie keine Grenzen gesetzt sind:

Beim sogenannten „Vorschussbetrug“ werden die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und mit unrealistischen Renditeversprechen (bis zu 100% und mehr) dazu gebracht, gegenüber den Anbietern finanziell in Vorleistung zu gehen. Häufig erfolgt dies durch Massenmails, in denen die Absender behaupten, Kenntnisse von Konten ehemaliger Machthaber oder Großkonzerne in Entwicklungsländern zu besitzen und zum Transfer hoher Summen ins Ausland nun die Hilfe des Mailempfängers zu benötigen. Die dafür in Aussicht gestellten Provisionen verlocken die Opfer dazu, im Vorfeld Gelder – vorgeblich für Gebühren, Bestechungen etc. – zu bezahlen. Auf die versprochene Gegenleistung warten die Opfer vergeblich.

Als „Boiler-Rooms“ werden Callcenter bezeichnet, in denen Verkäufer versuchen, Kunden am Telefon zum Abschluss dubioser Anlagegeschäfte zu überreden. Die Verkäufer üben dabei sehr viel Druck auf die Kunden aus, um diese zu veranlassen, Aktien von bestimmten Unternehmen zu kaufen. Nach Überweisung des Geldes bleibt der Kunde auf wertlosen Aktien sitzen, und die Anbieter sind nicht greifbar.

Beim „Phishing“ handelt es sich um eine Art des Online-Betrugs, bei dem die Täter versuchen, Zugangsdaten von Online-Banking-Accounts (Nutzerdaten, Passwörter, PIN und TAN) durch sogenannte „Phishing-Mails“ oder „Trojaner“ auszuspähen, um in weiterer Folge Gelder von diesen Konten abzubuchen und ins Ausland zu transferieren.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die FMA ist seit Anfang 2006 gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb vorzugehen, wobei sich die Anknüpfungspunkte für das Tätigwerden der FMA in diesem Bereich jeweils aus den Materiengesetzen – also etwa BWG, VAG und WAG – ergeben.

Ein Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb ergibt sich aufgrund von

- Hinweisen, Anfragen und Beschwerden von Seiten der Marktteilnehmer und insbesondere von Anlegern
- Informationen, die die FMA im Zuge ihrer laufenden Aufsicht über konzessionierte Unternehmen gewinnt
- aktiver Marktbeobachtung sowie
- Mitteilungen anderer Behörden.

Die FMA bedient sich bei ihren Ermittlungen öffentlicher Quellen, Register und Datenbanken bzw. fordert Personen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf und lädt sie zur Einvernahme in die Räumlichkeiten der FMA.

Das FMABG legt zudem die speziellen Ermittlungsbefugnisse der FMA bei der Verfolgung von Übertretungen dieser Materiengesetze im Sinne eines unerlaubten Geschäftsbetriebs fest. Demnach ist die FMA berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis der FMA, vor Ort – also zum Beispiel in den Geschäftsräumlichkeiten eines Verdächtigen, aber auch bei Dritten – in Unterlagen und EDV-Datenträger Einsicht zu nehmen.

Von besonderer Bedeutung sind die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 7 BWG und § 92 Abs. 11 WAG 2018), nach denen die FMA die Öffentlichkeit durch Kundmachung informieren kann, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist. Neben diesen Veröffentlichungsbestimmungen ermöglicht das FMABG der FMA – unter Berücksichtigung vor allem der Stabilität der Finanzmärkte und der Interessen des Betroffenen – auch Straferkenntnisse und Bescheide, die Unternehmen die Ausübung konzessionspflichtiger Tätigkeiten untersagen, zu veröffentlichen und darüber Auskünfte zu erteilen. Der FMA ist es somit möglich, die Öffentlichkeit durch Kundmachung im Internet, Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist. Dies stellt eine wesentliche Informationsfunktion für den Markt und die Anleger dar.

Ein weiteres entscheidendes und wirksames Instrument der FMA bei der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist die Möglichkeit, bereits bei Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb und unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens ein Unternehmen, das einen verdächtigen Geschäftsbetrieb ausübt, mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands auf-

zufordern. Kommt ein Betroffener dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die FMA mit Bescheid die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen – bis hin zur Schließung des Betriebs – anzuordnen. Regelmäßig wird bei der Erlassung eines entsprechenden Bescheids eine Zwangsstrafe von bis zu € 30.000,- angedroht.

Zusätzlich zu den im FMABG geregelten Ermittlungs-, Veröffentlichungs- und Untersagungsbefugnissen führt die FMA zur Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs regelmäßig Verwaltungsstrafverfahren.

Da viele Anbieter im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs insbesondere über das Internet grenzüberschreitend tätig sind, kommt der internationalen Zusammenarbeit mit Schwesterbehörden wesentliche Bedeutung zu. Es werden daher regelmäßig Informationen über grenzüberschreitende Sachverhalte mit den jeweils zuständigen Behörden ausgetauscht.

## **BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT**

### **ERMITTLUNGSVERFAHREN**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 208 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 194 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. Zudem wurde in elf Fällen vor Ort geprüft.

### **UNTERSAGUNGSVERFAHREN**

Ausgehend von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens leitet die FMA bei Vorliegen eines aktuellen unerlaubten Betriebs ein Untersagungsverfahren ein. Verdächtige werden dabei zunächst mittels Verfahrensanordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 52 Personen mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. In drei Fällen war es aufgrund der Nichtbefolgung der Verfahrensanordnung notwendig, einen Untersagungsbescheid unter gleichzeitiger Androhung einer Zwangsstrafe zu erlassen.

Ein Untersagungsbescheid wurde gegen einen Verein wegen unerlaubten Wertpapierhandels erlassen. Der Verein bot an, für Gelder seiner Kunden Investmentfonds zu kaufen.

Ein Untersagungsbescheid wurde gegen eine Gesellschaft erlassen, welche Gelder ihrer Kunden zur Weiterleitung an deren Schuldner entgegennahm (sogenannte Finanzsanierungsverträge). Das Geschäftsmodell wurde als Überweisungsgeschäft iSd § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c ZaDiG beurteilt und daher untersagt.

Ein weiterer Untersagungsbescheid wurde gegen eine Gesellschaft erlassen, die ein Rabattsystem angeboten hat, über das Bonuspunkte gesammelt werden konnten, die in weiterer Folge bei Einkäufen bei teilnehmenden Händlern verwendet werden konnten. Dieses System wurde als Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BWG bewertet.

### **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 47 Kundmachungen vorgenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sich hierbei um ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs über das Internet handelt, da unseriösen Anbietern mit Publizitätswirkung begegnet wird.

## VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Eine wesentliche Säule der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist auch die rasche Führung von Verwaltungsstrafverfahren, wobei Strafen bis zu € 100.000,- angedroht sind.

Sechs Verwaltungsstrafverfahren wurden im Jahr 2017 neu eingeleitet, sieben Straferkenntnisse wurden erlassen.

Ein Straferkenntnis in der Höhe von € 8.000,- erging gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 Z 1 AIFMG gegen den Geschäftsführer einer Gesellschaft, die ohne erforderliche Genehmigung einen Alternativen Investmentfonds (AIF) verwaltet hat. Es wurde von mehr als 100 Personen Kapital entgegengenommen und in Immobilien in Österreich und Deutschland investiert.

Ein weiteres Straferkenntnis über € 1.000,- erging gegen eine natürliche Person, da diese sich Vollmachten von sieben Personen zur Verwaltung von deren Wertpapierdepots einräumen ließ und auf diesen Depots eigeninitiativ Contract-for-Difference-(CFD-)Geschäfte über einen Zeitraum von sechs Monaten abschloss. Dieses Geschäftsmodell war als unerlaubte Portfolioverwaltung im Sinne von § 94 iVm § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007 zu beurteilen und daher zu bestrafen.

Wegen des gleichen Tatbestandes erging auch gegen eine andere natürliche Person ein Straferkenntnis über € 10.000,-. Diese hatte über einen längeren Zeitraum ohne entsprechende Konzession Depots ihrer Kunden verwaltet und in Forex-Kontrakte investiert.

Ein weiteres Straferkenntnis erging wegen der unerlaubten Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne von §§ 66 Abs. 1 iVm 1 Abs. 2 Z 2 lit. c ZaDiG. Der Beschuldigte hatte als Verantwortlicher eines Rechtsträgers die Geldflüsse zwischen einer Versicherungsnehmerin und der Versicherung über sein Konto abgewickelt.

Schließlich ergingen drei Straferkenntnisse in der Höhe von jeweils € 2.000,- gegen die Verantwortlichen eines Rechtsträgers wegen der unerlaubten Vermittlung des Einlagengeschäfts (§§ 1 Abs. 1 Z 18 lit. a iVm 1 Abs. 1 Z 1 BWG) (siehe oben). Das Geschäftsmodell sah die Vermittlung von Girokonten mittels einer Mobile App vor.

## VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

## STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gemäß § 78 Abs. 1 StPO zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Zusätzlich zu den Strafanzeigen leitet die FMA bei Anrufen zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (sogenanntes Cold Calling) sowie bei Zusendung elektronischer Post – einschließlich SMS – ohne vorherige Einwilligung des Empfängers die entsprechenden Sachverhalte an die jeweils zuständige Fernmeldebehörde weiter.

Im Jahr 2017 hat die FMA insgesamt 67 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsdienststellen sowie zwölf Anzeigen an Verwaltungsbehörden erstattet.

# BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

**D**ie Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beaufsichtigt die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den von ihr beaufsichtigten Unternehmen. Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung baut dabei auf den international akzeptierten Standards der Financial Action Task Force (FATF-Empfehlungen) auf, die in Österreich für den Bereich des Finanzmarktes seit dem 1. 1. 2017 insbesondere im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz ihren Niederschlag finden. Die Financial Action Task Force ist eine bei der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) angesiedelte unabhängige internationale Organisation. Sie entwickelt Standards zum Schutz des globalen Finanzsystems vor Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und kontrolliert in regelmäßigen Länderprüfungen deren Einhaltung durch die Mitgliedstaaten. Die FATF-Empfehlungen bilden auch die Grundlage für die einschlägige europäische Gesetzgebung.

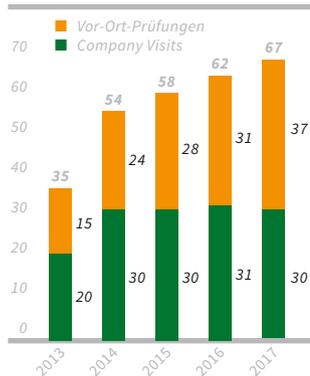
## BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

### VOR-ORT-PRÜFUNGEN UND COMPANY VISITS

Zur Überprüfung, ob die beaufsichtigten Unternehmen geeignete Systeme zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung implementiert haben und anwenden, führt die FMA Vor-Ort-Prüfungen durch. Dabei evaluiert sie insbesondere die zur laufenden Überwachung von Geschäftsbeziehungen implementierten IT-Systeme und überprüft die in den Monitoringsystemen definierten Szenarien und relevanten Schwellenwerte für das Erkennen verdächtiger Transaktionen auf ihre Tauglichkeit. Im Zuge der Systemprüfung erfolgt außerdem eine detaillierte Prüfung der im beaufsichtigten Unternehmen definierten Arbeitsprozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Neben der Systemprüfung erfolgt auch die Prüfung von einzelnen Testfällen, anhand derer die Umsetzung der implementierten Systeme und Maßnahmen kontrolliert wird.

Zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurden im Jahr 2017 insgesamt 67 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt (> Grafik 37). Von diesen waren 37 Vor-Ort-Prüfungen, darunter 24 bei Kreditinstituten, eine Vor-Ort-Prüfung bei einem Versicherungsunternehmen und zwölf bei Wertpapierfirmen. Zusätzlich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 30 Company Visits, davon 24 bei Kreditinstituten, drei bei

Grafik 37: Vor-Ort-Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 2013–2017



Agenten von Zahlungsinstituten, zwei bei Versicherungsunternehmen und einer bei einem Zahlungsinstitut.

### **BEHÖRDLICHE VERFAHREN**

Ergeben sich im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA bei Sachverhalten Anhaltspunkte dahingehend, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen den Sorgfalts- bzw. Meldepflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuwidergehandelt haben könnte, wird ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts eingeleitet. Wird ein rechtswidriger Zustand festgestellt, ist es Aufgabe der FMA, die Herstellung des rechtmäßigen Zustands bzw. die Behebung diesbezüglicher Mängel sicherzustellen.

Hierzu wird das betreffende Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands mit den vorliegenden Mängeln konfrontiert und aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren und umzusetzen. Die FMA überprüft in weiterer Folge auch, ob die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen dazu geeignet sind. Bei Verdacht auf systemische bzw. schwerwiegende Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung führt die FMA auch Verwaltungsstrafverfahren.

2017 wurden insgesamt 191 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet. Dabei handelte es sich um 163 Ermittlungsverfahren, 17 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie elf Verwaltungsstrafverfahren.

Es wurden insgesamt acht Straferkenntnisse wegen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erlassen.

### **INFORMATIONSAUSTAUSCH UND VORTRAGSTÄTIGKEIT**

Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den beaufsichtigten Unternehmen weiter zu vertiefen, nahm die FMA im Berichtsjahr an einer Vielzahl von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen über die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung teil. So hielt die FMA zahlreiche Vorträge bei Veranstaltungen von unterschiedlichen Seminaranbietern und bei diversen Praxisveranstaltungen. Dabei bildeten insbesondere die Neuerungen durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und die geplanten Änderungen durch das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz einen wichtigen Bestandteil der Vorträge und Diskussionen.

Zusätzlich war die FMA auch bei der „3. Österreichischen-Geldwäschetagung“, die am 21. und 22. 3. 2017 in Wien stattgefunden hat, vertreten. Diese von der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts organisierte Veranstaltung diente dem behörden- und spartenübergreifenden Informationsaustausch zum Thema Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

### **AKTUELLE ENTWICKLUNGEN**

Seit der Veröffentlichung des österreichischen FATF-Länderprüfberichts im September 2016 wurden bereits eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt, um die von der FATF festgestellten Mängel zu beseitigen. Für den Bereich des Finanzmarktes war insbesondere das Inkrafttreten des neuen FM-GwG am 1. 1. 2017 von Bedeutung. Im Rahmen des von der Bundesregierung aufgrund der FATF-Länderprüfung beschlossenen Aktionsplans wurden darüber hinaus noch weitere Maßnahmen gesetzt, um die von der FATF aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Die rasche Implementierung von wesent-

lichen Empfehlungen im FATF-Länderprüfbericht durch Österreich wurde von der FATF im Rahmen des ersten Follow-up-Berichts Österreichs, der im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, positiv hervorgehoben. Aufgrund dieser Fortschritte konnte Österreich bereits ein Jahr nach der Veröffentlichung des Länderprüfberichts in einigen Punkten eine Verbesserung seiner Bewertungen durch die FATF erreichen.

Eine zweite wesentliche Entwicklung im Berichtsjahr betraf die Änderung der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers. Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) trat in weiten Teilen zwar erst am 15. 1. 2018 in Kraft, die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentümers erlangte dagegen schon mit 16. 9. 2017 Geltung. Insbesondere die gesetzliche Änderung zu indirekten wirtschaftlichen Eigentümern brachte für die beaufsichtigten Unternehmen eine Erleichterung und eine Angleichung an das internationale Verständnis des Kontrollbegriffs bei Unternehmensbeteiligungen. In Abkehr zur früheren Rechtslage ist nunmehr ab der zweiten Beteiligungsebene eine aktive Kontrolle der jeweiligen Gesellschaft notwendig, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten. Eine aktive Kontrolle wird nunmehr vor allem durch das Halten der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an einer Gesellschaft bewirkt. Außerdem ist in jenen Fällen, in denen keine wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden können, nunmehr vorgesehen, dass die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, als wirtschaftliche Eigentümer gelten.

# ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

**D**as Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) benennt die FMA als zuständige Behörde für die Prüfung der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach International Financial Reporting Standards (IFRS) und Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Rahmen eines zweistufigen Systems ist der Tätigkeit der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) dabei jene der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) vorgelagert, welche die routinemäßige Prüftätigkeit der Finanzberichterstattung durchführt. Im Falle eines behördlichen Handlungsbedarfs oder auch auf eigene Initiative – bei Anzeichen fehlerhafter Berichterstattung – tritt die FMA in der zweiten Stufe in Aktion. In diesen Fällen gibt das RL-KG der FMA Aufsichts- und Sanktionskompetenzen zur Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards – das sogenannte Enforcement – an die Hand.

Neben der eigentlichen behördlichen und Prüftätigkeit verstärkte die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) 2017 ihre Präventionsarbeit zur weiteren Verbesserung der Unternehmensberichterstattung – hier sind besonders europäische Thematic Reviews (Querschnittsanalysen zu bestimmten Fragestellungen) zur Rechnungslegung durch die europäischen Regulierungsbehörden ESMA, EBA und dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM sowie die Unterstützung der Unternehmen bei der Auslegung von IFRS-Bestimmungen im Vorfeld der Veröffentlichung von Finanzinformation (Pre-Clearance) hervorzuheben. Die Verbindung von Prüfungs- und Präventionstätigkeit durch die FMA zeigt in der Fehlerstatistik anhaltende Erfolge. Mit einer Fehlerquote von 28 % hinsichtlich der im Jahr 2017 geprüften Abschlüsse konnte eine weitere deutliche Steigerung der Qualität der Finanzberichterstattung im Vergleich zu den Prüfungsjahren 2015 (41 %) und 2016 (33 %) erreicht werden (> *Tabelle 32*). Der Wert liegt mittlerweile im Bereich des langjährigen EU-Durchschnitts von 27 %.

Einer erhöhten Fehlerhäufigkeit bei den Finanzinstituten konnte die FMA durch intensive Präventionstätigkeit begegnen: Die Rechnungslegung der Emittenten aus dem Finanzsektor war in den vergangenen Jahren auffallend häufig fehlerhaft (67 %); 2017 fiel die Quote mit 22 % jedoch sogar knapp unter die Gesamtfehlerquote.

## FEHLERFESTSTELLUNGEN

Kern des Enforcements bleiben anlassbezogene oder stichprobenbasierte Untersuchungen, in denen die Abschlüsse und ausgewählte Unterlagen des Unternehmens

auf mögliche Fehler geprüft werden. Die Stichprobenprüfungen, bei denen die Stichprobe mit einer Ziehung nach dem Zufallsprinzip ermittelt wird, werden standardmäßig von der OePR durchgeführt, die der FMA über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Bericht erstattet.

Eine Prüfung durch die OePR setzt die Zustimmung des zu prüfenden Unternehmens voraus. Auch das Ergebnis der Prüfung durch die OePR steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Unternehmens. Die FMA hat in jenen Fällen eine behördliche Prüfung selbst durchzuführen oder einzuleiten, die strittig sind und in denen Unternehmen ihre Zustimmung verweigern. Letzteres ist jedoch nicht der Regelfall. Sofern sich das geprüfte Unternehmen mit den Fehlerfeststellungen der OePR einverstanden erklärt, was im Jahr 2017 bei allen Stichprobenprüfungen der OePR stets der Fall war, ordnet die FMA nach Anhörung des Unternehmens regelmäßig die Fehlerveröffentlichung bescheidmäßig an. In einem Fall wurde eine Prüfung direkt durch die FMA durchgeführt, da die Prüfung mit anderen Erhebungen der FMA über die Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen verbunden wurde. Damit konnten eine Überschneidung mehrerer Prüfungen vermieden und die Vorteile einer integrierten Aufsichtsführung effektiv und effizient genutzt werden.

Laut RL-KG hat die FMA eine Prüfung erneut durchzuführen, sollten wesentliche Zweifel an einem Prüfergebnis der OePR oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung bestehen. Entsprechend einem getroffenen Arbeitsübereinkommen stehen FMA und OePR allerdings in einem intensiven Dialog und Informationsaustausch, um allfällig abweichende Einschätzungen schon im Vorfeld ausräumen und klären zu können. Zu einer erneuten Prüfung durch die FMA kam es daher nur in einem Fall.

Wenn inhaltliche Auslegungen im Zusammenhang mit möglichen Fehlerfeststellungen unklar oder auf europäischer Ebene noch nicht geklärt sind, stimmt die FMA ihre Auslegung mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ab. Dieser Konsultationsmechanismus stellt die Vergleichbarkeit von Fehlerfeststellungen und

Tabelle 32: **Prüfungsverfahren 2015–2017**

	2015		2016		2017	
	OePR	FMA	OePR	FMA	OePR	FMA
<i>Fehlerfeststellungsverfahren</i>	31	8	33	3	27	2
<i>Veröffentlichungsverfahren</i>		14		13		9
<i>RL-KG-Rechtsmittelverfahren</i>		1		1		–
<i>Pre-Clearance-Verfahren</i>		3		3		3
<i>Thematic Reviews</i>		3		5	3	10
<b>Verfahren gesamt</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>33</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>24</b>
<i>Fehlerquote bei allen Fehlern</i>		41 %		33 %		28 %
<i>Fehlerquote bei Stichprobenprüfungen</i>		39 %		30 %		26 %
<b>ANZAHL DER FEHLER NACH THEMEN</b>						
<i>Finanzinstrumente</i>		7		7		7
<i>Wertberichtigung nichtfinanzieller Vermögenswerte</i>		2		6		4
<i>Ertragsrealisation</i>		3		–		4
<i>Darstellung und Anhang</i>		4		1		3
<i>Kapitalflussrechnung</i>		3		10		2
<i>Konsolidierung und Unternehmenszusammenschlüsse</i>		8		5		1
<i>Ermittlung Zeitwerte</i>		–		2		1
<i>Latente Steuern</i>		1		5		–
<i>Sonstige</i>		3		1		2
<b>Einzelfehler gesamt</b>		<b>37</b>		<b>37</b>		<b>24</b>

die einheitliche Anwendung der relevanten rechtlichen Vorgaben sicher. Vermeintliche Fehler können mit der europäischen ESMA-Falldatenbank verglichen werden, die bereits ungefähr 1.500 Präzedenzfälle enthält.

Mit 24 Fehlern bei acht Unternehmen wurden durchschnittlich ähnlich viele Einzelfehler je fehlerhafter Rechnungslegung festgestellt wie im Vorjahr (> *Tabelle 32*). Ein erheblicher Anteil der Einzelfeststellungen wurde allerdings in einem einzigen unmittelbar von der FMA geführten Verfahren festgestellt. Ohne diesen statistischen Ausreißer sank die Anzahl der Einzelfeststellungen pro Prüfung deutlich; Abschlüsse, in denen eine Vielzahl von Einzelfeststellungen zusammenwirkt und in einer Gesamtbeurteilung zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung führt, waren 2017 seltener zu verzeichnen.

Eine anhaltend häufige Fehlerquelle bleibt die Berichterstattung über Finanzinstrumente. Diese Fehler wurden zwar nach Verstärkung der Präventionsmaßnahmen der FMA bei Finanzinstituten seltener festgestellt; die hohe Fehlerhäufigkeit legt allerdings nahe, sowohl die Prüfintensität als auch das Präventionsangebot für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten auszubauen.

In den Bereichen Ertragsrealisation sowie Darstellung und Anhang kam es zu einem merklichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Aus dieser Steigerung ist aber kein allgemeiner Trend für das Enforcement in Österreich ableitbar, da der Anstieg aus der Schwerpunktsetzung des Vorjahres und wiederum der komplexen und tiefgehenden Prüfung eines einzelnen Unternehmens herrührt.

Die in den vergangenen Jahren intensiv geprüften Gebiete Wertberichtigungen, Zeitwertermittlung, latente Steuern, Konsolidierung und Kapitalflussrechnung zeigen deutliche Verbesserungen. Diese Fehlerquellen ließen mit ihrem überwiegenden Trend zur Verbesserung typischer Erfolgsindikatoren bilanzpolitisch motivierte Fehler vermuten. Die intensive Prüftätigkeit und die konsequente Veröffentlichung der festgestellten Fehler zeigen hier erstmals Wirkung. Dennoch können aufgrund der bestehenden Anreize aufklärende Maßnahmen nur dann nachhaltig im Sinne einer dauerhaften Reduktion der Fehlerhäufigkeit wirken, wenn sie durch eine konsequent fortgesetzte Prüftätigkeit untermauert werden.

## **PRÄVENTION**

Die Präventionsarbeit der FMA im Bereich der Rechnungslegungskontrolle besteht aus verschiedenen Elementen, unter denen besonders die Verbesserungshinweise aus sogenannten Thematic Reviews und das Pre-Clearance hervorzuheben sind. Daneben zählen die Veröffentlichung festgestellter Fehler, Managementgespräche und Hinweisschreiben sowie das Informationsangebot der FMA zu den Maßnahmen.

### **THEMATIC REVIEWS**

Das Präventionsprogramm der FMA im Enforcement wurde bereits seit 2016 durch die Einbindung in internationale Thematic Reviews (manchmal auch durchgeführt in Form von Auswirkungsanalysen oder Fact Finding Exercises) begleitet. Abweichend von den rückwärtsgewandten Prüfverfahren ist dabei das Ziel, sogenannte Good Practices zu identifizieren, aufzuzeigen und deren künftige Anwendung zu fördern.

Den Kernpunkt bildeten mehrere Reviews der Implementierung des IFRS-9-Standards bei Banken. Ein besonderes Interesse der Enforcement-Behörde liegt hier auf der

Reduktion einer Hauptfehlerquelle der Rechnungslegung – der unrichtigen Bewertung von Wertminderungen bei Krediten –, die ein wesentlicher Grund für die hohe Fehlerfeststellungsquote bei Finanzinstituten ist. Zur nachhaltigen Verbesserung auf diesem Gebiet ist eine qualitativ hochwertige und einheitliche Umsetzung der neuen Regelungen ab 2018 von zentraler Bedeutung. Bei den Thematic Reviews zu IFRS 9 konnte die FMA als integrierte Aufsichtsbehörde unterschiedliche nationale und europäische Anfragen – insbesondere von EZB und ESMA – bündeln und abstimmen und damit eine Mehrfachbelastung österreichischer Banken verhindern.

Zusätzliche ESMA-Reviews betrafen die Ermittlung von Zeitwerten (IFRS 13), Angaben von Versicherungen nach Inkrafttreten des Solvency-II-Regimes (IAS 1) sowie die neuen Regeln zur Erlösrealisation (IFRS 15).

Die angesprochenen Unternehmen haben bei den Thematic Reviews das Angebot einer frühzeitigen Diskussion mit der FMA bisher stets angenommen. Für die Einführung des neuen Leasingstandards ab 2019 (IFRS 16) und des neuen Versicherungsstandards ab 2021 (IFRS 17) sind weitere Querschnittsübungen zu erwarten.

#### **PRE-CLEARANCE**

Neben den Prüfungen bietet die FMA bereits seit 2015 ein Pre-Clearance-Verfahren an, bei dem Unternehmen Sachverhalte vorab mit der FMA klären können, um Fehlern präventiv begegnen zu können. 2017 konzentrierten sich die Anfragen auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. In zwei Fällen wurde die Kreditbewertung nach IFRS 9 behandelt, in einem Fall wurde die Einstufung einer Finanzierung als Eigenkapital nach IAS 32 abgeklärt. Das Pre-Clearance findet vor der Aufstellung eines Abschlusses und damit vor der Prüfung statt; die Behandlung der Anfragen sowie die Ergebnisse sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht.

Die im europäischen Vergleich relativ häufigen Pre-Clearance-Anfragen belegen die Akzeptanz der FMA als Ansprechpartner. Das Angebot ist bei Unternehmen und Wirtschaftsprüfern weitgehend bekannt. Außerdem erscheint die kurze Bearbeitungszeit der Anfragen attraktiv; trotz EU-weiter Abstimmung wurden die Pre-Clearance-Anfragen 2017 durchschnittlich innerhalb von 80 Kalendertagen beantwortet. Gerade bei der Umsetzung der zahlreichen neuen Regelungen (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16, IFRS 17) erweist sich Pre-Clearance als geeignetes Instrument, um auch bei fehlenden Erfahrungswerten aus bisherigen Enforcement-Verfahren und veröffentlichten Enforcement-Entscheidungen eine verlässliche und europäisch abgestimmte Rückmeldung der Enforcement-Behörde zu erhalten.

# ABWICKLUNGSPLANUNG

**D**ie Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für jede in Österreich niedergelassene selbstständige Bank einen Abwicklungsplan zu erstellen und diesen jährlich zu überprüfen. In diesem Plan wird für den Fall, dass ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und nicht mehr sanierungsfähig ist, die Strategie dargelegt, nach der das Institut mit möglichst geringem Schaden für die Stabilität des Finanzmarktes abgewickelt oder liquidiert werden kann.

Im Jahr 2017 waren für etwas mehr als 480 Institute Abwicklungspläne zu verfassen. Für 15 dieser Institute ist im Rahmen der Europäischen Bankenunion das Single Resolution Board (SRB) in Brüssel zuständig. In die Zuständigkeit des SRB fallen dabei jene Banken, die im Rahmen des SSM als signifikant eingestuft werden, sowie zusätzlich dazu auch alle weiteren in der Bankenunion grenzüberschreitend tätigen Institute. Die FMA ist für diese Institute im Rahmen der Internal Resolution Teams (IRTs) wesentlich an der Erstellung der Abwicklungspläne beteiligt.

Bei der Abwicklungsplanung handelt es sich um einen jährlichen iterativen Prozess, in dem bestehende Pläne aktualisiert, ergänzt, revidiert und weiterentwickelt werden. Im Jahr 2017 wurde die bereits im Vorjahr begonnene Abwicklungsplanung fortgesetzt. Im Zuge dieser Arbeiten wurde auch eine Datenabfrage bei zehn Banken in SRB-Zuständigkeit und 55 Instituten in rein nationaler Zuständigkeit durchgeführt, in der ergänzend zu den bereits verfügbaren Daten aus dem aufsichtlichen Meldewesen notwendige Daten, etwa zu kritischen Funktionen und der Passivseite der Banken, abgefragt wurden.

Im Rahmen dieser Abfrage wurde erstmals auch eine mit der OeNB gemeinsam entwickelte Abfrage zu organisatorischen Verflechtungen erstellt und innerhalb eines Pilotprojekts getestet. Diese Abfrage soll in den kommenden Jahren auf andere österreichische Banken ausgeweitet werden.

Neben der Datenabfrage wurde an der Aktualisierung der Abwicklungspläne gearbeitet, wobei viele Institute im Rahmen bilateraler Termine und Workshops eingebunden wurden. Parallel zur Erstellung der Pläne wurde aber auch weiter Grundlagenarbeit geleistet, notwendige Leitfäden bzw. Leitlinien für die Abwicklungsplanung – sowohl in nationalen als auch SRB-Arbeitsgruppen – wurden erarbeitet.

Ein (vorläufiger) Abschluss der nationalen Abwicklungsplanung für das Jahr 2017 war für Anfang Dezember 2017 festgelegt. Neben einer Aktualisierung der im Jahr 2016 erstellten Kapitel wurde insbesondere an folgenden Kapiteln in den Abwicklungsplänen der größten nationalen Institute gearbeitet:

- Finanzielle Abwicklungsstrategie
- Liquidität in der Abwicklung
- Indikative MREL-Berechnungen
- IT- und Financial-Market-Infrastructure-(FMI-)Zugänge
- Kritische Funktionen und kritische Verflechtungen
- Loss Absorbing Capacity (LAC)

Die Abwicklungspläne jener Institute, für die bereits eine erste finanzielle Abwicklungsstrategie seitens der FMA als nationale Abwicklungsbehörde entwickelt wurde, wurden im Dezember 2017 bzw. Jänner 2018 an die FMA als Bankenaufsicht sowie das SRB zur Kommentierung übermittelt. Für zwei Institute in der direkten Zuständigkeit der FMA als nationale Abwicklungsbehörde wurden im November 2017 zudem Resolution Colleges mit den zuständigen Behörden aus Rumänien und Ungarn gegründet.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2017 war die Erstellung von Abwicklungsplänen für kleinere Banken in Österreich. Aufgrund der spezifischen, dezentralen Struktur des österreichischen Bankenmarktes mit seiner hohen Zahl kleiner Banken stellt dies eine besondere Herausforderung für die FMA dar. Die FMA muss diesem Spezifikum Rech-

## ABWICKLUNGSTÄTIGKEIT

### KA FINANZ AG

Am 6. 9. 2017 genehmigte die FMA in ihrer Funktion als Bankenaufsichtsbehörde den Betrieb der KA Finanz AG (KF) als Abbaugesellschaft. Am selben Tag genehmigte die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde die Strategie und das Risikoprofil der Abbaugesellschaft. Die Bankenaufsicht und die Bankenabwicklung entwickelten gemeinsam ein Berichts- und Meldewesen, auf dessen Basis nunmehr die laufende Beaufsichtigung der KF erfolgt.

Die KF hatte Anfang Juni 2017 einen Antrag auf Genehmigung des Betriebs als Abbaugesellschaft bei der FMA eingebracht. Sie legte ihrer Abbaustrategie einen zehnjährigen Abbauperioden zugrunde, in dem die KF ihr Portfolio bis 2026 vollständig abbauen wird. Das Gesamtexposure der KA Finanz AG beträgt per 30. Juni 2017 € 8,7 Mrd. Die Abbautätigkeit der KF im Einklang mit den gesetzlichen Abwicklungszielen wird von der Abwicklungsbehörde laufend überwacht. Die Refinanzierung der KF wird seit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Gewährung von Refinanzierungsfazilitäten durch die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) zur Verfügung gestellt.

### IMMIGON PORTFOLIO AG / ÖVAG (ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN AG)

Die immigon portfolioabbau ag (IMMIGON) setzte im Jahr 2017 den Abbau ihrer Vermögenswerte fort. Folgende Abbaumaßnahmen wurden dabei unter anderem umgesetzt: vorzeitige Rückführung oder Umfinanzierung von ausgereichten Krediten und Aktiva, Verkauf von ehemaligen Leasingprojekten, Wertpapieren und Beteiligungen sowie der größtmäßig bedeutende Verkauf eines Aktienpakets der Raiffeisen Bank International. Passivseitig wurde der Abbau durch den vorzeitigen Rückkauf von emittierten Verbindlichkeiten, insbesondere Anleihen, forciert. Der aktive Abbau der noch verbliebenen Vermögenswerte soll 2018 abgeschlossen werden, sodass parallel dazu bereits die ersten Vorbereitungen für die Liquidation nach den gesetzlichen Vorgaben eingeleitet werden können.

Der Abbau erfolgt auch weiterhin anhand eines vom Aufsichtsrat genehmigten Abbauplans sowie der seitens der FMA bewilligten Abbaustrategie und des Risikoprofils. Die Abwicklungsbehörde überwacht laufend den Abbau mit den ihr zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Befugnissen. Der Abbauserfolg der IMMIGON wird durch die bei der OeNB veranlagte Barreserve anschaulich, die mit Jahresende 2017 erstmals größer ist als die Summe aller Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

nung tragen, indem sie inhaltlich, aber auch in den Prozessen nach dem Prinzip der Proportionalität vorgeht. In diesem Sinne wurde an einem weitgehend automatisierten Prozess gearbeitet, der das effiziente Erstellen von Abwicklungsplänen für die große Anzahl von kleineren Banken ermöglichte und gleichzeitig zusätzliche Datenabfragen für diese Institute vermied. Im Jahr 2017 konnten so für mehr als 400 kleinere Institute Abwicklungspläne verfasst werden. Ende September 2017 wurden die betroffenen Institute erstmals über den Stand ihrer Abwicklungspläne und die vorzuhaltenden MREL-Ratios in Kenntnis gesetzt. Die ca. 400 Abwicklungspläne für kleinere Banken werden zukünftig jährlich aktualisiert.

Im Rahmen der Abwicklungsplanung für Institute in SRB-Zuständigkeit fanden im Jahr 2017 mehrere Workshops mit den Instituten statt, in denen überwiegend die Themen kritische Funktionen, Institutional Protection Schemes, Operational Continuity, MREL-fähige Verbindlichkeiten, Loss Absorbing Capacity, bevorzugte Abwicklungsstrategie und Liquidität behandelt wurden. Insbesondere für die großen österreichischen Bankengruppen, die stark im CESEE-Raum vertreten sind, wurde in engem Austausch mit den Instituten und der Bankenaufsicht an der bevorzugten Abwick-

## **HETA**

Der Abbau der HETA unter dem Regime des BaSAG konnte 2017 erfolgreich weitergeführt werden. Am 2. 5. 2017 erließ die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde einen Vorstellungsbescheid, mit dem sie ihren Mandatsbescheid vom 10. 4. 2016 ersetzte. Mit dem Vorstellungsbescheid wurde gegenüber dem Mandatsbescheid vom 10. 4. 2016 die Quote der Gläubigerbeteiligung (Schuldenschnitt) bei den berücksichtigungsfähigen vorrangigen Verbindlichkeiten verringert. Diese waren im ursprünglichen Mandatsbescheid auf 46,02 % des Nominalwerts geschnitten worden. Aufgrund des positiveren Verlaufs der Verwertung der Vermögensgegenstände als ursprünglich angenommen wurde im Vorstellungsbescheid nur mehr ein Schnitt auf 64,40 % angeordnet. Die Anordnung des Aufschubs der Fälligkeit aller berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis zum 31. 12. 2023 blieb bestehen.

Im Zusammenhang mit dem BaSAG sind aktuell keine Verfahren bei Höchstgerichten (EuGH, VfGH, VwGH) anhängig. Die Verwertung der Aktiva der HETA wurde im Jahr 2017 aktiv vorangetrieben. Es wurden im Jahr 2017 umfangreiche Portfolioverkäufe von notleidenden Finanzierungen in südosteuropäischen Ländern durchgeführt. Bedingt durch Tilgungen im Kreditportfolio sowie die hohe Reduktion der Forderungen an Kreditinstitute und Kunden und des Bestands an Wertpapieren erhöhte sich der Liquiditätsbestand der HETA kontinuierlich. Das bisher erzielte Abwicklungsergebnis – ausgehend von rund 95 % Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barliquidität) bis spätestens Ende 2018 – liegt dabei über den ursprünglichen Planwerten der HETA.

Dieser positive Verwertungsverlauf bei der HETA erlaubte im abgelaufenen Jahr sogar eine teilweise vorzeitige Befriedigung der Gläubiger. Die außerordentliche Hauptversammlung der HETA fasste am 30. 6. 2017 einen Beschluss über eine vor Fälligkeit stattfindende vorzeitige teilweise Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger. Es wurden rund € 5,8 Mrd. an die Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Auszahlung gebracht bzw. für strittige oder ungewisse Ansprüche hinterlegt.

Zudem wurde eine Reduktion des Vorstands der HETA von vier auf drei Mitglieder per 1. 9. 2017 umgesetzt, womit ebenfalls dem beschleunigten und positiven Verlauf der Vermögensverwertung Rechnung getragen und die Managementstruktur an die neuen Gegebenheiten angepasst wurde.

Die Abbautätigkeit der HETA im Einklang mit den gesetzlichen Abwicklungszielen wird von der Abwicklungsbehörde laufend beaufsichtigt.

lungsstrategie gearbeitet. Die im Jahr 2017 erstellten Abwicklungspläne für die SRB-Institute wurden zur Kommentierung an die EZB sowie – sofern zuständig – die FMA als Aufsichtsbehörde geschickt. Anfang Dezember 2017 wurden zudem Resolution Colleges für drei große österreichische SRB-Institute in Brüssel abgehalten.

### **ABWICKLUNGSFONDS**

Die Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) wurden von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde in Form von Mandatsbescheiden an 566<sup>1</sup> Institute vorgeschrieben. Grundlage dafür waren die seitens des SRB mitgeteilten Beiträge, die auf Basis einer Datenabfrage des SRB berechnet wurden. In Summe leistete die österreichische Kreditwirtschaft im Jahr 2017 insgesamt € 187,9 Mio. an Beiträgen. Die eingehobenen Gelder wurden am 29. 6. 2017 vollständig und fristgerecht von der FMA an den SRF übertragen. Basis hierfür ist ein Inter-Governmental Agreement. Die österreichischen Kreditinstitute haben somit seit Gründung des SRF in Summe € 590 Mio. an den SRF eingezahlt. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der beitragspflichtigen Institute von 605 (Beitragsjahr 2015) auf 566; für das Jahr 2018 ist von einer weiteren Verringerung der Zahl der beitragspflichtigen Institute auszugehen.

Mitte Oktober 2017 wurde das Template für die Datenerhebung zur Beitragsberechnung zum SRF 2018 vom SRB freigegeben. Die FMA stellte dieses in deutscher Fassung über die WKO den betroffenen Instituten zur Verfügung. Wie bereits in den letzten Jahren fand auch im Jahr 2017 wieder ein Workshop für die Kreditwirtschaft statt, in dem die Neuerungen vorgestellt und allfällige Fragen beantwortet wurden.

---

<sup>1</sup> Beitragspflichtig zum SRF sind jene österreichischen Kreditinstitute, die unter die europarechtlich einheitliche Kreditinstituts-Definition der CRR fallen, sowie eine Zentralorganisation.



**RECHT UND  
VERFAHREN**



# RECHTS- UND VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

**D**ie Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist befugt, bei Verstößen gegen Vorschriften ihr zur Aufsicht übertragener Gesetze als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz Verwaltungsstrafverfahren zu führen und Sanktionen zu verhängen. Sie vertritt sich gegebenenfalls auch selbst im Instanzenzug, also in sämtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und im Rahmen der europäischen Aufsichtsstruktur gegebenenfalls vor europäischen Gerichtshöfen und Rechtsschutzinstanzen. Ist in ihrem Aufsichtsbereich die Verletzung einer gesetzlichen Norm mit einer strafrechtlichen Sanktion bedroht, so ist sie verpflichtet, bei einer entsprechenden Wahrnehmung Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten und eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Wird ihr im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht auf die Verletzung einer gesetzlichen Norm begründet, die von einer anderen Behörde zu verfolgen ist, so kann sie dies dieser ebenfalls zur Anzeige bringen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden und sonstige Behörden im gesamten Aufsichtsbereich der FMA.

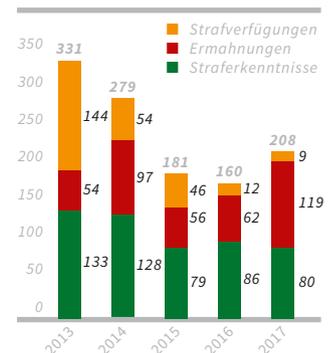
## VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Anfang 2017 waren in der FMA 78 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 255 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet und 208 im Berichtsjahr mit Bescheid abgeschlossen. In den abgeschlossenen Verfahren wurden 80 Straferkenntnisse, neun Strafverfügungen und 119 Ermahnungen erlassen (> *Grafik 38*). In 46 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 121 Fällen wurde bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. Am Ende des Jahres 2017 waren 85 Verwaltungsstrafverfahren offen.

Mit Straferkenntnis wird eine Geldstrafe nach einem Ermittlungsverfahren bescheidmäßig vorgeschrieben. Eine Strafverfügung kann ohne ein weiteres Ermittlungsverfahren erlassen werden, wenn ein Sachverhalt ausreichend klar ist. Die Geldstrafe kann in diesem Fall maximal € 600,- pro Verstoß betragen, addiert sich allerdings laut der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage bei mehrfachen Verstößen. Ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, kann die FMA von einer Strafe absehen und den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnen.

Im Jahr 2017 hat die FMA 89 Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 1.735.200,-

Grafik 38: Strafbescide und Ermahnungen 2013-2017

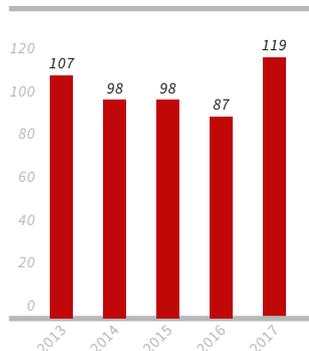


verhängt. Davon entfielen € 1.708.800,- auf Straferkenntnisse und € 26.400,- auf Strafverfügungen. Die durchschnittliche Höhe der Straferkenntnisse lag damit im Jahr 2017 bei € 21.360,- und bei den Strafverfügungen bei € 2.933,-. Die höchste Geldstrafe betrug € 210.000,-.

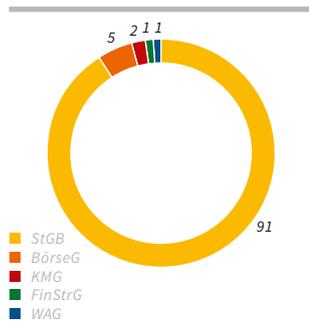
Die Anzahl „kleinerer“ Verfahren aufgrund von Anzeigepflichtverletzungen konnte weiterhin reduziert werden. Seit dem Jahr 2014 entfällt in mehreren Aufsichtsgesetzen die Strafbarkeit bei Meldeverletzungen, wenn eine Nachmeldung erfolgt, bevor die Aufsichtsbehörde Kenntnis von der Übertretung hatte. Dies ist weiterhin ein positiver Anreiz für betroffene Unternehmen, Nachmeldungen zu erstatten. Der seit Jahren beobachtbare Rückgang bei Strafen liegt letztlich auch im Aufsichtsinteresse. Die Anzahl der insgesamt wegen Anzeigepflichten verhängten Strafen beschränkte sich auf eine Strafverfügung und ein Straferkenntnis. Allerdings mussten insbesondere wegen verspäteter Mitteilung personeller Änderungen im Aufsichtsrat von Kreditinstituten in einer eindeutig erhöhten Anzahl von Fällen Ermahnungsverfügungen erlassen werden. Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Homepage. Dies ist vor allem in der europäischen Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre begründet, die eine zunehmende Zahl von zwingenden Veröffentlichungsbestimmungen bei Sanktionen vorsieht. Die Anzahl personenbezogener Veröffentlichungen von Strafen durch die FMA ist daher im Steigen.

### SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Grafik 39: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2013–2017



Grafik 40: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen (in %)



Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel und Marktmanipulation gemäß Börsengesetz ab bestimmten Wertgrenzen oder das öffentliche Anbieten von Veranlagungen ohne einen dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden Prospekt. Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug.

2017 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 119 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt (> Grafik 39). Von diesen betrafen 91 % Anzeigen wegen des Verdachts auf sonstige Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, 5 % der Anzeigen wurden wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Börsengesetz, 2 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Kapitalmarktgesetz und jeweils 1 % wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz sowie das Wertpapieraufsichtsgesetz erstattet (> Grafik 40).

### AUSGEWÄHLTE STRAFERKENNTNISSE NACH GESETZESMATERIEN<sup>1</sup>

#### VERBRAUCHERZAHLUNGSKONTOGESETZ / ZAHLUNGSDIENSTGESETZ (VZKG/ZADiG)

Die FMA verhängte Sanktionen gegen fünf Vorstände und vier verantwortliche Beauf-

<sup>1</sup> Die Straferkenntnisse hatten teilweise Verletzungen verschiedener MaterienGesetze zum Inhalt.

Tabelle 33: **Abgeschlossene  
Verwaltungsstrafverfahren  
2013–2017** (nach Gesetzen)

	2013	2014	2015	2016	2017
AIFMG: Anzeigepflichtverletzungen	-	-	-	2	13
AIFMG: Unerlaubter Geschäftsbetrieb	-	-	-	-	4
BWG: Anzeigepflichtverletzungen	64	37	26	27	42
BWG: Bankprüferbestimmungen	-	-	-	-	-
BWG: Bezeichnungsschutz	-	-	-	-	-
BWG: Deckungsstock	8	46	8	4	6
BWG: Eigentümerkontrolle	18	-	-	-	-
BWG: Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	2	-	-	-	-
BWG: Geldwäschebestimmung	29	10	31	32	21
BWG: Meldewesenverstöße	51	14	7	8	-
BWG: Rechnungslegung	11	14	14	5	-
BWG: Unerlaubter Geschäftsbetrieb	22	17	8	9	4
BWG: Verbraucherbestimmungen	-	2	-	1	-
BWG: Vorlageverpflichtungen	-	1	-	-	2
ZaDiG: Verbraucherschutz	1	20	26	10	2
ZaDiG: Unerlaubter Geschäftsbetrieb	1	-	1	1	1
PKG: Anzeigepflichtverletzungen	-	-	-	-	2
PKG: Bewilligungspflicht	-	-	-	-	-
PKG: Bezeichnungsschutz	-	4	-	-	-
PKG: Informationspflichtverletzungen	-	-	-	-	-
PKG: Unerlaubte Pensionskassengeschäfte	-	-	-	-	-
PKG: Verstöße gegen Veranlagungsvorschriften	-	-	-	2	7
VAG: Anzeigepflichtverletzungen	10	13	-	9	-
VAG: Anordnungen	-	2	-	-	-
VAG: Unerlaubter Geschäftsbetrieb	-	1	-	-	-
VAG: Geldwäsche	-	-	-	3	-
VAG: Informationspflichtverletzungen	-	-	-	-	15
InvFG: Anzeigepflichtverletzungen	9	6	23	4	-
InvFG: Bezeichnungsschutzbestimmungen	1	3	3	-	4
InvFG: Fondsbestimmungen	-	2	6	5	-
InvFG: Organisatorische Anforderungen	5	10	4	5	-
InvFG: Rechnungslegung	5	2	-	2	1
InvFG: Verstöße gegen Werbevorschriften	3	2	7	-	-
InvFG: Wahrung der Anlegerinteressen / Veranlagungsbestimmungen	57	67	25	3	17
ImmoInvFG: Anzeigepflichtverletzungen	-	-	2	-	-
ImmoInvFG: Bezeichnungsschutz	-	-	-	-	-
ImmoInvFG: Werbeverstöße	-	-	-	-	-
BeteilFG: Bezeichnungsschutzverletzungen	-	-	-	-	-
WAG: Anzeigepflichtverletzungen	10	4	1	-	-
WAG: Eigenkapitalbestimmungen	2	4	3	2	1
WAG: Eigentümerkontrolle	8	-	4	7	2
WAG: Organisatorische Anforderungen	26	27	17	22	19
WAG: Unerlaubter Geschäftsbetrieb	1	3	-	-	2
WAG: Meldewesenverstöße	-	-	-	-	4
WAG: Wohlverhalten	23	28	15	2	4
BörseG: Beteiligungsmeldepflichtverletzungen	22	-	6	-	1
BörseG: Directors' Dealings	5	8	5	-	-
BörseG: Marktmanipulation	9	22	4	21	15
BörseG: Nichtbekanntgabe von Insiderinformationen	4	10	4	13	1
BörseG: Regelpublizitätsverletzungen	3	7	3	-	4
BörseG: Sonstige Verstöße	1	1	-	-	-
BörseG: Unerlaubter Geschäftsbetrieb	-	-	2	-	-
BörseG: Verstöße gegen Handelsbedingungen der Wiener Börse	-	-	-	-	-
KMG: Sonstige Prospektverstöße	5	4	18	18	27
KMG: Werbeverstöße	1	-	-	1	9
VZKG: Verbraucherschutz	-	-	-	-	14
EuVECA-VO: Vorlageverpflichtungen	-	-	-	-	2
MAR: Sonstige Verstöße	-	-	-	-	4
MAR: Directors' Dealings	-	-	-	-	1
MAR: Marktmanipulation	-	-	-	-	3
<b>Gesamt</b>	<b>417</b>	<b>391</b>	<b>273</b>	<b>218</b>	<b>257</b>

Die Kategorisierung der Verfahren erfolgte bei mehrfachen Verstößen nach Überwiegen.

tragte einer Bank wegen Verstößen gegen das VZKG und ZaDiG. Das Kreditinstitut hatte u. a. seinen Kunden keinen funktionierenden Kontowechsel zur Verfügung gestellt. Mit Beschwerdeentscheidung der FMA wurden insgesamt Geldstrafen in Höhe von € 460.000,- verhängt.

#### **VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ (VAG 2016)**

Gegen drei Vorstände eines Versicherungsunternehmens wurden wegen mangelnder Information hinsichtlich abgabenrechtlicher Vorschriften bei Abschluss von Lebensversicherungen Verwaltungsstrafen verhängt.

#### **GELDWÄSCHEBESTIMMUNGEN**

Im Berichtsjahr hat die FMA im Bereich der Kreditwirtschaft acht Straferkenntnisse wegen Verstößen gegen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche erlassen. Sechs der acht Straferkenntnisse richteten sich als Verwaltungsstrafen gegen juristische Personen unmittelbar gegen Kreditinstitute und bewegten sich in ihrer Höhe zwischen € 60.000,- und € 210.000,-. Die weiteren zwei Straferkenntnisse richteten sich gegen Verantwortliche von Safevermietungsunternehmen (siehe dazu auch die Entscheidungen des BVwG und VwGH unten).

#### **WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ (WAG)**

Von 13 Straferkenntnissen wegen Verletzung des WAG 2007 (unerlaubter Geschäftsbetrieb nicht mitgezählt) betrafen elf Verantwortliche von Kreditinstituten und zwei diejenigen eines anderen Unternehmens. Die Straferkenntnisse in Bezug auf Kreditinstitute pönalisierte Mängel in den organisatorischen Anforderungen, vor allem nicht angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von unzulässigen Mitarbeitergeschäften, unter anderem aber auch mangelhafte Risikohinweise beim Vertrieb von Finanzinstrumenten. In einem Fall wurde eine Strafe von € 19.000,- verhängt, weil ein Kreditinstitut bei der Schließung von Wertpapierdepots im Zuge der Umstellung auf eine neue Kundenplattform die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten für die von der Schließung der Wertpapierdepots betroffenen Kunden nicht gewährleistet hat. In zwei weiteren Fällen wurden Verstöße gegen Eigentümerkontrollbestimmungen sanktioniert.

#### **BÖRSEGESETZ (BörseG)**

Es wurden 11 Straferkenntnisse nach dem BörseG erlassen. Drei Straferkenntnisse ergingen, weil systematisch gegen die Handelsregeln der Wiener Börse betreffend die richtige Bezeichnung von Orders verstoßen wurde. Die restlichen Straferkenntnisse wurden wegen Marktmanipulation erlassen. Der Großteil davon waren fahrlässige Crossings durch Privatpersonen in illiquiden Titeln aus steuerlichen Gründen. In einem Fall wurde mit Beschwerdeentscheidung eine Geldstrafe von € 12.000,- ausgesprochen, weil der Beschuldigte den Vorsatz hatte, den Kurs eines Aktientitels aus steuerlichen Gründen nach oben zu bewegen und diesen auch oben zu halten.

#### **INVESTMENTFONDSGESETZ (InvFG 2011)**

Wegen Verstößen gegen das Investmentfondsgesetz wurden sechs Straferkenntnisse erlassen. Die Straferkenntnisse hatten in einem Fall Verstöße gegen die Kreditaufnahmegrenze, in drei Fällen irreführende Angaben in den Fondsunterlagen in Bezug auf

den Einsatz von Derivaten und in zwei Fällen eine Belastung mit Depotgebühren ohne konkreten Zahlungsauftrag der Verwaltungsgesellschaft zum Inhalt.

### **KAPITALMARKTGESETZ (KMG)**

Wegen Verstößen gegen das Kapitalmarktgesetz wurden 21 Straferkenntnisse erlassen. Davon wurden neun Straferkenntnisse gegen die Verantwortlichen von sechs Unternehmen wegen irreführender Werbung erlassen. Fallbezogen wurden Strafen bis zu € 85.000,- bzw. € 69.000,- verhängt. Die anderen Fälle betrafen insbesondere die Meldepflicht zum Emissionskalender, öffentliche Angebote ohne Prospekt oder Prospektnachtrag oder weil zusätzlich zur Zurverfügungstellung des Prospekts am Sitz des Emittenten keine Veröffentlichung im Internet erfolgte.

### **BANKWESENGESETZ (BWG)**

Zwei Straferkenntnisse wurden gegen Geschäftsleiter erlassen, weil ein Kreditinstitut zum wiederholten Male mit der Übermittlung von geprüften Jahresabschlüssen und Berichten säumig war.

## **AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVWG)**

### **UNERLAUBTER GESCHÄFTSBETRIEB**

In einem Fall hat das BVwG die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der FMA wegen unerlaubter Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln als unbegründet abgewiesen. Das BVwG sprach dabei aus, dass auch Bonuspunkte zu Geldsurrogaten gezählt werden können, wenn sie in einem nicht geschlossenen Zahlungskreis akzeptiert werden.

Auch in einem weiteren Fall hat das BVwG die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der FMA in Höhe von € 15.000,- abgewiesen. Die Strafe war verhängt worden, weil durch Ausgabe von Genussscheinen ein Einlagengeschäft ohne Konzession betrieben wurde. Das BVwG teilte die Rechtsansicht der FMA, dass durch die Genussscheine in der vorliegenden Ausgestaltung eine konzessionspflichtige Entgegennahme fremder Gelder zur Einlage gegeben war.

### **PROSPEKTRICHT**

Das BVwG bestätigte die Rechtsansicht der FMA in in einem Straferkenntnis, mit welchem Geldstrafen von insgesamt € 11.500,- wegen öffentlichen Angebots von Veranlagungen ohne rechtzeitige Veröffentlichung von Prospektnachträgen verhängt worden waren. Im gleichen Erkenntnis sprach das BVwG allerdings aus, dass ein öffentliches Angebot über die angegebene und verlängerte Zeichnungsfrist hinaus nicht vorgelegen ist, obwohl ein Prospekt und weitere Informationen zum Investment auf der Homepage des Anbieters weiter abrufbar waren. Ein öffentliches Angebot über die verlängerte Zeichnungsfrist hinaus begründet demnach nicht automatisch eine Verlängerung der Zeichnungsfrist und ist damit kein nachtragspflichtiger Umstand.

### **AD-HOC-PUBLIZITÄT BEI AUFTRÄGEN**

Das BVwG hat betreffend die verspätete Bekanntgabe einer Insiderinformation in Bezug auf die Unterzeichnung eines Project Agreements das Straferkenntnis der FMA

gegen zwei Beschuldigte in der Schuldfrage bestätigt. Hinsichtlich eines Beschuldigten hat es die von der FMA verhängte Strafe lediglich von € 36.000,- auf € 33.000,- herabgesetzt. Das BVwG stellte in diesem Fall klar, dass ein Großauftrag eine Insiderinformation darstellt, wenn der Auftrag eine entsprechende Relevanz für den Kurs eines gelisteten Wertpapiers haben kann. In diesem Zusammenhang sei es nicht relevant, ob in der vorangegangenen Praxis des Unternehmens Großaufträge nur per Pressemitteilung veröffentlicht wurden und erst ein Abgehen von dieser Praxis, wie von den Beschuldigten behauptet, eine besondere Bedeutung signalisiert hätte.

#### **ABSCHÖPFUNGSZINSEN**

Das BVwG wies die Beschwerde eines Kreditinstituts gegen die Vorschreibung von Abschöpfungszinsen in Höhe von € 221.573,- durch die FMA ab. Das BVwG teilte die Rechtsansicht der FMA, dass bei einer Überschreitung der Obergrenze für Großkredite sowohl auf Einzelinstitutsebene wie auch auf konsolidierter Ebene ein doppelter Gesetzesverstoß vorliegt. Der Tatbestand der Überschreitung ist in solchen Fallkonstellationen zwei Mal unabhängig voneinander erfüllt, weshalb keine unzulässige Doppelvorschreibung vorliegt. Gegen das Erkenntnis wurde außerordentliche Revision an den VwGH erhoben.

#### **AUSGEWÄHLTE VERFAHREN, DIE HEUER SOWOHL VOM BVWVG ALS AUCH VOM VWGH BEHANDELT WURDEN**

##### **GELDWÄSCHESORGFALTPFLICHTEN BEI SAFEVERMIETERN**

Das BVwG hat ein Straferkenntnis der FMA gegen einen Geschäftsführer eines Safevermietungsunternehmens bestätigt, dem vorgeworfen wurde, anonyme Tresorschließfächer zu vermieten, ohne dabei angemessene und geeignete Verfahren zu implementieren, die eine Identifizierung der jeweiligen Mieter der Schließfächer gewährleisten. Auch gegen die Geschäftsführerin eines zweiten Unternehmens wurde wegen eines im Wesentlichen gleichen Vorwurfs die Strafe der FMA in der Schuldfrage bestätigt, die Strafhöhe aber an die hervorgekommenen finanziellen Verhältnisse angepasst.

In einem der beiden Fälle hat der VwGH bereits die ordentlichen Revisionen gegen die Verwaltungsstrafe abgewiesen. Der VwGH sprach aus, dass weder der Wortlaut von § 1 Abs. 2 Z 6 BWG noch die Materialien, noch unionsrechtliche Bestimmungen einen Mitverschluss bei Schließfachverwaltungsdiensten vorsehen und dass daher auch ohne Mitverschluss die Geldwäschesorgfaltspflichten einzuhalten sind.

##### **UNERLAUBTER GESCHÄFTSBETRIEB**

In einer Reihe von Verfahren haben das BVwG und der VwGH und VfGH Entscheidungen der FMA aus dem Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs bestätigt. Bei den Beschwerdeführern handelte es sich jeweils um Vereine, die von derselben Person als Obmann gegründet und vertreten wurden. Zielsetzung der Vereine war die Unterstützung von Arbeitnehmern und ihrer Angehörigen in Krankheitsfällen und bei Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit. Es wurden Produkte für eine Zusatzpension angeboten und von den Mitgliedern Beiträge entgegengenommen. Derartige Tätigkeiten können in Österreich konzessionspflichtig sein. Nach Ansicht der FMA lag in diesem Fall eine Konzessionspflicht wegen der Entgegennahme fremder Gelder vor, weshalb die Geschäfte untersagt und die Untersagung veröffentlicht

wurden. In weiterer Folge bestätigten sowohl BVwG als auch VwGH insbesondere die Untersagung der Entgegennahme von fremden Geldern, ohne über eine Konzession der FMA zu verfügen.

## **WEITERE AUSGEWÄHLTE VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS**

### **KENNTNISSE UND ERFAHRUNGEN DER KUNDEN BEIM VERTRIEB VON FINANZINSTRUMENTEN**

In einem Fall hob der VwGH Straferkenntnisse der FMA zwar aus formalen Gründen auf, bestätigte aber die Rechtsansicht der FMA, dass die Wendung „Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich“ in § 44 WAG 2007 schon dem Wortlaut nach keinen Raum für die vom Revisionswerber vertretene Ansicht lässt, der Kunde könne bei einer höheren Einstufung seiner „Kenntnisse“ oder seiner „Erfahrungen“ in die sich daraus ergebende höhere Risikoklasse eingestuft werden. Das Gesetz verlangt nämlich die Einholung von Informationen sowohl über die Kenntnisse als auch über die Erfahrungen des Kunden und gebietet demnach eine einheitliche Beurteilung bzw. Einstufung nach diesen Kriterien.

### **VERWENDUNGSMÖGLICHKEIT AUSLÄNDISCHER ZAHLUNGSKONTEN**

Die FMA hatte eine Geldstrafe gegen ein großes Telekommunikationsunternehmen erlassen, weil es im Tatzeitraum als Zahlungsempfänger in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgegeben hatte, in welchem Mitgliedstaat ein Zahler sein Konto zu führen hat. Der VwGH bestätigte die Rechtsansicht der FMA und sprach aus, dass sich das Telekommunikationsunternehmen rechtswidriger AGB bediente und Kunden somit nicht Kenntnis von der Möglichkeit erlangen konnten, dass die Begründung einer Geschäftsbeziehung mittels ausländischen SEPA-Kontos (Single Euro Payments Area – Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) möglich gewesen wäre.

### **AD-HOC-PUBLIZITÄT BEI ABSCHLUSS EINES MOU**

Der VwGH hat die (ordentliche) Revision der Vorstände eines Emittenten gegen eine Strafe wegen verspäteter Bekanntgabe einer Insiderinformation über den Abschluss eines Memorandum of Understanding, also eines Zwischenschritts hin zum Abschluss einer wirtschaftlichen Transaktion, abgewiesen. Er hat damit die Rechtsansicht der FMA, die sich an einer europaweit anerkannten Ansicht und auch Spruchpraxis von Gerichten anlehnt, bestätigt, dass auch derartige Zwischenschritte Insiderinformationen darstellen können.

### **TEILNAHME AN EINEM SYSTEM DES GEMEINSAMEN LIQUIDITÄTSAUSGLEICHS**

Die FMA hatte zwei Genossenschaftsbanken mit Bescheid aufgefordert, an einem System des gemeinsamen Liquiditätsausgleichs teilzunehmen und bei ihrem Zentralinstitut bzw. einem anderen vertraglich oder statutarisch festgelegten Kreditinstitut eine Liquiditätsreserve zu halten. Diese Bescheide wurden angefochten. In der Folge sprach sich der VwGH in mehreren Rechtsgängen zur Frage aus, ab wann und unter welchen Bedingungen Kreditinstitute iSd § 27a BWG an ein Zentralinstitut angeschlossen sind. Er bestätigte vor allem die Konformität von § 27a BWG mit dem Unionsrecht. Die Genossenschaftsbanken konnten schließlich in ihren Revisionen

beim VwGH keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung mehr aufwerfen, weshalb diese vom VwGH zurückgewiesen wurden.

#### **BEITRÄGE ZUM ABWICKLUNGSFONDS**

Der VfGH stellte ein Verfahren über die Beschwerde eines Kreditinstituts betreffend Beiträge zum EU-Abwicklungsfonds ein und schloss sich der Argumentation der FMA an, dass nach Erlassung des an die Stelle eines Mandatsbescheids tretenden Vorstellungsbescheids die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung im Hinblick auf eine vorgebrachte Vorstellung keinerlei Rechtsfolgen mehr nach sich ziehen kann. Es ist daher hinsichtlich des Begehrens, ihrer Vorstellung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die Beschwerde der Beschwerdeführerin weggefallen. Bereits zuvor hatte der VwGH die Revision des Kreditinstituts betreffend die Zulässigkeit eines Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Vorstellung als gegenstandslos erkannt und das Revisionsverfahren eingestellt.



# INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT



# GRENZÜBERGREIFENDE KOOPERATIONEN

**D**ie Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist Mitglied in einer Vielzahl europäischer, globaler oder transnationaler Organisationen und Verbände, die sich mit Fragen der Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte befassen. Mitarbeiter der FMA arbeiten dazu ständig in verschiedenen internationalen Organisationen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit. Die wichtigsten sind hier im Folgenden kurz dargestellt.

## EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Das Europäische System für Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision, ESFS) besteht aus drei Komponenten:

- der vom Europäischen Ausschuss für systemische Risiken (European Systemic Risk Board, ESRB) getragenen makroprudenziellen Aufsicht
- der von den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) getragenen mikroprudenziellen Aufsicht sowie
- den nationalen Aufsichtsbehörden, die weiterhin für die laufende Beaufsichtigung der Einzelinstitute bzw. Institutsgruppen zuständig sind.

Der ESRB ist als unabhängiges Gremium mit Sitz bei der Europäischen Zentralbank EZB angesiedelt. Er bewertet und überwacht Systemrisiken im Finanzsystem, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte gegen Schocks zu stärken. Dazu übermittelt der ESRB dem Rat der Europäischen Union regelmäßig Lageeinschätzungen und spricht bei Bedarf Warnungen und Empfehlungen an die Union, einen oder mehrere Mitgliedstaaten, ESAs oder nationale Aufsichtsbehörden aus.

Die mikroprudenzielle Aufsicht auf europäischer Ebene (> *Abbildung 1*) erfolgt durch

- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA), derzeit noch in London (die Übersiedlung nach Paris aufgrund des Brexit wurde im Berichtsjahr beschlossen)
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) in Frankfurt und
- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) in Paris.

Die Tätigkeit der ESAs fokussiert sich dabei jeweils auf die Regulierung, also die Erarbeitung von Aufsichtsstandards. Die ESAs tragen damit wesentlich zur Stärkung der

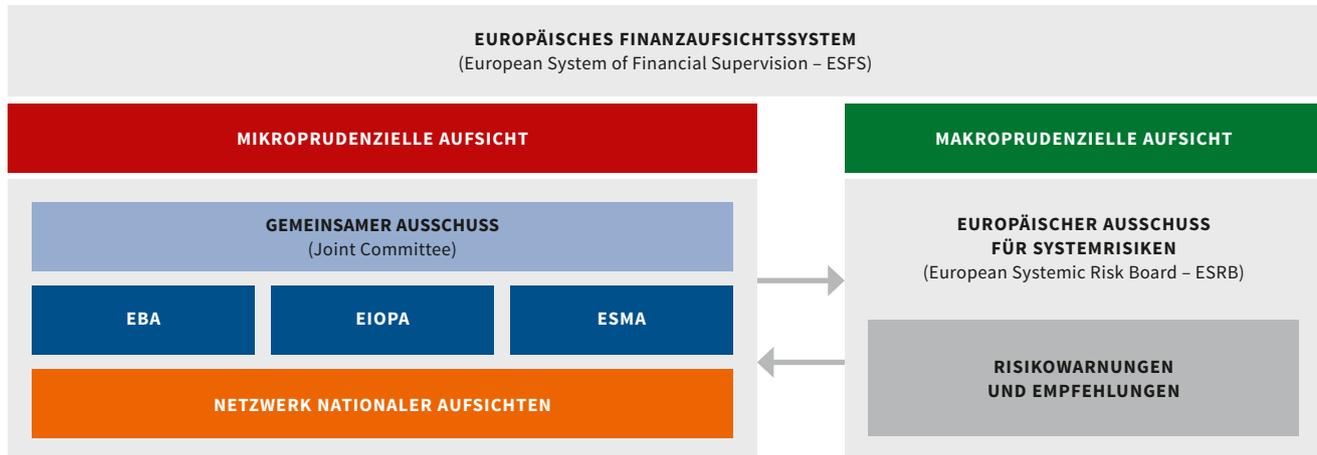


Abbildung 1: Europäisches  
Finanzaufsichtssystem

Aufsichtskonvergenz in der EU bei und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute. Durch ihre Rolle als Ratgeber der Europäischen Kommission (EK) und mittels Veröffentlichung von Meinungen und Berichten zu potenziellen bzw. neuen Legislativvorschlägen nehmen die ESAs bei der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Regelwerks eine zentrale Rolle ein. Die operative Aufsichtsarbeit wird hingegen nur in einigen speziellen Bereichen des Finanzmarktes direkt von einer ESA durchgeführt und verbleibt ansonsten vollständig bei den nationalen Aufsichtsbehörden.

Ein gemeinsamer Ausschuss, das Joint Committee, koordiniert die Zusammenarbeit der ESAs und bearbeitet sektorübergreifende Themen in vier Untergruppen: Finanzkonglomerate, Geldwäschebekämpfung, „mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen“ sowie Konsumentenschutz und Finanzinnovation. Dieses System stellt sicher, dass mikro- und makroprudenzielle Aufsicht ineinandergreifen und reibungslos zusammenarbeiten.

Die ESAs sind Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativer und finanzieller Autonomie. Sie sind dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU gegenüber rechenschaftspflichtig und mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet:

- Ausarbeitung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, in denen bestimmte Aspekte von europäischen Richtlinien und Verordnungen im Detail geregelt werden
- Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen
- Kontrolle und Durchsetzung der Aufsichtskonvergenz
- Verbraucherschutz

Damit tragen sie maßgeblich zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bei. Zur Sicherung der Finanzstabilität ergehen halbjährliche Finanzstabilitätsberichte der ESAs und des Gemeinsamen Ausschusses an den Financial Stability Table (FST) des Wirtschafts- und Finanzausschusses (Economic and Financial Committee, EFC) der EU.

Die ESAs sind organisatorisch gleich aufgebaut. Der Rat der Aufseher (Board of Supervisors, BoS) ist das Beschlussfassungsorgan, in dem die FMA als stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist. Bei der EBA ist zudem die OeNB als nicht stimmberechtigtes Mitglied (Non-Voting Representative) vertreten. Der BoS gibt die Leitlinien für die

Arbeit der Behörde vor, erstellt deren Arbeitsprogramm und fällt die regulatorischen Entscheidungen. Die Leitung des BoS und die Vertretung der ESA nach außen übernimmt ein durch den BoS gewählter hauptamtlicher Vorsitzender (Chair). Derzeit sind das Andrea Enria (EBA), Gabriel Bernardino (EIOPA) und Steven Maijor (ESMA).

Ein vom BoS gewählter Verwaltungsrat (Management Board) besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des BoS. Die administrative Leitung der Behörde erfolgt durch einen Exekutivdirektor (Executive Director), der die Arbeit des Verwaltungsrates vorbereitet. Als Exekutivdirektoren fungieren derzeit Ádám Farkas (EBA), Fausto Parente (EIOPA) und Verena Ross (ESMA). Ein Beschwerdeausschuss (Board of Appeal) ist als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der ESAs eingesetzt. Zur Erleichterung der Konsultation mit Interessenvertretern sind zudem Stakeholder Groups (Interessengruppen) eingerichtet.

Die Europäische Kommission hat am 20. 9. 2017 ihre Vorschläge zur Reform der EU-Aufsichtsstruktur (ESFS) vorgelegt. Die entsprechenden Ratsarbeitsgruppen haben am 18. 10. 2017 begonnen, auch das Europäische Parlament bereitet seinen Bericht vor. Mit einem Abschluss dieses Reformpakets ist frühestens im Jahr 2018 zu rechnen. Am 4. 11. 2014 wurde die operative Bankenaufsicht in der Eurozone neu geordnet und der sogenannte Single Supervisory Mechanism (SSM) unter Führung der EZB eingerichtet. Der SSM fügt sich in das System des ESFS ein, wobei aber das Stimmrecht im BoS der EBA weiterhin bei den Mitgliedern der nationalen Aufsichtsbehörden liegt.

## EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA)

Ein zentrales Thema der EBA im Jahr 2017 war der Ratschlag an die EK zu neuen Legislativvorschlägen für große, systemrelevante Wertpapierfirmen sowie anhängige Arbeiten zur Thematik notleidender Kredite (Non-Performing Loans, NPLs). Die EBA leistete insbesondere einen wesentlichen Beitrag zur geplanten Stärkung der Sekundärmärkte für NPLs in der EU. Durch Veröffentlichung europaweit einheitlicher Standards für die Darstellung von NPLs im externen Reporting sollen die Informationslage am Markt erheblich verbessert und eine rasche Prüfung und Bewertung notleidender Kredite durch potenzielle Investoren auf einer standardisierten Datenbasis ermöglicht werden.

Die durch die Zahlungsdiensterichtlinie PSD II vorgesehenen strengeren Regelungen bezüglich Sicherheit bei Kartenzahlungen im Netz wurden durch eine Vielzahl von technische Standards und Leitlinien adressiert. Ebenso widmet sich die EBA Finanzinnovationen u. a. mit dem FinTech-Diskussionspapier und der Empfehlung zu Auslagerungsfragen bei Cloud Service Providern. In einer veröffentlichten EBA Brexit Opinion werden diverse aufsichtsrelevante Themen behandelt. Präzisierungen prudenzieller Regelungen erfolgten u. a. durch Leitlinien bezüglich interner Unternehmensführung, zur Konzessionierung von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten und zur Beaufsichtigung von signifikanten Zweigstellen. Mit ESMA gemeinsam entwickelte Leitlinien betreffen die Bewertung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen und Inhabern von Schlüsselfunktionen. Im Zusammenhang mit den neuen IFRS-9-Rechnungslegungsvorschriften wurden zwei Auswirkungsstudien veröffentlicht sowie Leitlinien erlassen.

Die EBA bemühte sich um eine EU-weite Koordination bei den Verhandlungen zum Basler Reformpaket und veröffentlichte dazu Ende 2017 eine Auswirkungsstudie. Brei-

ten Raum nahmen auch Cyberrisiken, Vorbereitungsarbeiten zum EU-Banken-Stresstest 2018 sowie Konsumentenschutzthemen ein.

Die Vertretung der FMA in der EBA wird durch Vorstandsdirektor Helmut Ettl wahrgenommen.

### EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY (ESMA)

Die größten Herausforderungen für die ESMA im Jahr 2017 waren der Brexit, der ESAs Review und die Arbeiten zur MiFIDII/MiFIR-Implementierung.

Als Erste der ESAs veröffentlichte die ESMA im Mai 2017 allgemeine Prinzipien zur Förderung der Konvergenz im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Um regulatorisches Arbitrage zu verhindern, wurden im Juli weitere Stellungnahmen zu Wertpapierfirmen, Asset Management und Sekundärmärkten beschlossen, um die Konsistenz bei der Konzessionierung, der Aufsicht und dem Enforcement im Zusammenhang mit dem Sitzwechsel von Unternehmen in die EU-27 zu fördern.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zum Review der rechtlichen Grundlagen der ESAs beinhaltet neben substanziellen Änderungen in der Finanzierung und Governance der ESAs umfangreiche neue Kompetenzen für die ESMA. Die wichtigsten vorgeschlagenen Erweiterungen der Kompetenzen der ESMA umfassen die direkte Aufsicht über bestimmte Typen von Investmentfonds (European Venture Capital Fund [EuVECA], European Social Entrepreneurship Fund [EuSEF] und European Long Term Investment Fund [ELTIF]), über Datenbereitstellungsdienste und bestimmte Referenzwerte (Benchmarks) sowie Kapitalmarktprospekte.

Um die Konvergenz in der Anwendung von MiFID II / MiFIR per 3. 1. 2018 zu gewährleisten, erarbeitete die ESMA zahlreiche Leitlinien und Questions & Answers (Q&As) und finalisierte das IT-Projekt Financial Instruments Reference Data System (FIRDS). Im Rahmen einer neuen mit dem MiFID-II-Paket eingeführten Kompetenz zur Produktintervention kann die ESMA den Verkauf von bedenklichen Finanzinstrumenten EU-weit einschränken bzw. verbieten. Dazu wurde im Dezember ein Statement zu Contracts for Difference (CFDs), binären Optionen und anderen spekulativen Produkten veröffentlicht, zu denen Einschränkungen und Verbote angedacht wurden. Eine endgültige Entscheidung über etwaige Maßnahmen wird im ersten Halbjahr 2018 fallen.

Ein weiteres Instrument zur Erhöhung der EU-weiten Konvergenz bei der Anwendung des gemeinsamen Regelwerks sind Peer Reviews, in denen die Umsetzung und Anwendung von Regulierungen in den Mitgliedstaaten im Rahmen der ESMA überprüft werden. Im November 2017 wurde ein Peer Review zu bestimmten Aspekten der Compliance-Funktion, in dem die Beurteilung der FMA sehr positiv ausfiel, abgeschlossen und veröffentlicht.

Die Arbeiten zum einheitlichen Regelwerk beinhalteten Technische Standards zu den Verordnungen für Benchmarks, Geldmarktfonds, Prospekten und Verbriefungen.

Um der Bedeutung von Daten in Geschäftsmodellen und der Aufsicht Rechnung zu tragen, wurden ein Umsetzungsplan für die Datenstrategie und Methodologien für Tests zur Datenqualität bei den IT-Projekten FIRDS und TREM verabschiedet.

Die Herausforderungen, die die neuen Technologien für die Aufsicht darstellen, werden im Financial Innovation Standing Committee behandelt. Als ein Schwerpunkt werden alle Aspekte zu RegTech gesehen.

Im November absolvierte der ESMA Chair Steven Maijor einen zweitägigen Besuch in Wien. Neben Vorträgen in der WKO und in der FMA traf er wichtige Vertreter der Industrie und der Aufsicht.

Die Vertretung der FMA bei ESMA wird durch Vorstandsdirektor Klaus Kumpfmüller wahrgenommen.

## **EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY (EIOPA)**

Im zweiten Jahr seit Inkrafttreten des Solvency-II-Regimes wurden Berichte über unterschiedliche Aspekte der Implementierung des neuen Aufsichtsregimes erstellt, u. a. zu ORSA (Own Risk and Solvency Assessment), SFCR (Solvency and Financial Condition Report), Capital Add-ons sowie Ausnahmen von der regelmäßigen Berichtsvorlagepflicht an die Aufsichtsbehörden. Auch wurden weitere Initiativen zur Sicherstellung der Aufsichtskonvergenz betrieben sowie Beiträge zum Long Term Guarantee (LTG) Review (jährlicher Bericht über langfristige Garantiemaßnahmen) sowie zum SCR-Review (Überarbeitung der Solvency-Capital-Requirement-Standard-Formel) abgeliefert. Digitalisierungsthemen wie InsurTech (Insurance Technology) und die Entwicklung des Cyberversicherungsmarktes standen ebenfalls auf der Tagesordnung.

Peer Reviews wurden zu drei Themen durchgeführt: Anwendung des Proportionalitätsprinzips hinsichtlich der Governance-Vorschriften betreffend Schlüsselfunktionen unter Solvency II, Anwendung der Prudent Person Rule durch Institutionen der betrieblichen Altersvorsorge sowie zur Eignung von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und qualifizierten Beteiligungen. Die Ergebnisse sollen im zweiten Quartal 2018 vorliegen.

Ein Bericht zum Investmentverhalten von Versicherungsunternehmen in den letzten fünf Jahren untersuchte insbesondere mögliches risikogeneigteres Search-for-Yield-Verhalten angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes. Die periodischen Berichte zu Finanzstabilitätsthemen und zur Marktentwicklung wurden weitergeführt, eine weitere Analyse von makroprudenziellen Aspekten im Versicherungsbereich wurde gestartet. Im Mai begann der zweite Stresstest im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, dessen Ergebnisse im vierten Quartal veröffentlicht wurden. Weiters fanden vorbereitende Schritte zur Durchführung des nächsten Versicherungs-Stresstests statt. Nach Veröffentlichung einer Opinion an die EU-Institutionen über die Harmonisierung der Sanierungs- und Abwicklungsbestimmungen für Versicherer wird in einer zweiten Phase an Insurance Guarantee Schemes (IGSs) and Resolution Funding gearbeitet.

Im Zusammenhang mit der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) wurden Leitlinien zu versicherungsbasierten Anlageprodukten verabschiedet. Die auf EIOPAs Entwürfen basierenden delegierten Rechtsakte zur IDD wurden von der EK bereits angenommen. Die FMA wird im Board of Supervisors durch den Leiter des Bereichs Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Peter Braumüller, vertreten. Seit 2015 ist er stellvertretender Vorsitzender der EIOPA.

## **SINGLE SUPERVISORY MECHANISM (SSM)**

2017 war das dritte Jahr der vollen Tätigkeit des einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (SSM). Stimmberechtigtes Mitglied im SSM Supervisory Board,

dem Leitungsorgan des SSM, ist Vorstandsdirektor Helmut Ettl. Seine Vertretung nimmt Vorstandsdirektor Klaus Kumpfmüller wahr. Bis Ende März 2017 war Ettl Mitglied des Steering Committee (SC) des SSM Supervisory Board (SB), das als inhaltliches Vorbereitungsgremium für die Sitzungen des SB fungiert. Die nächste Teilnahme am SC findet von April 2019 bis März 2020 statt.

Ein Fokus im Jahr 2017 war die Auseinandersetzung im Umgang mit dem hohen Anteil an notleidenden Krediten in den Aktiva der SSM-Banken. Das SB beschäftigte sich intensiv mit dieser Frage und veröffentlichte im März 2017 einen aufsichtlichen Leitfaden zur Verringerung der NPL-Quoten in den Banken. Ab Oktober wurde zudem ein Addendum konsultiert, das den qualitativen Leitfaden um quantitative Zielvorgaben ergänzt und das im ersten Quartal 2018 veröffentlicht wurde. Die NPL-Thematik wird auch in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle im SSM spielen.

Im Zentrum des SSM stand außerdem die Überprüfung der internen Modelle Targeted Review of Internal Models (TRIM). Ziel des TRIM-Projekts ist eine Stärkung der Vergleichbarkeit, Glaubwürdigkeit und Angemessenheit der bereits genehmigten internen Modelle.

Der SSM hat sich intensiv mit der Entwicklung von Policies bezüglich jener Banken beschäftigt, die aufgrund des Brexit eine Niederlassung im SSM überlegen. Ziel ist einerseits, auf eine größere Zahl an Konzessionierungsverfahren für diese Banken vorbereitet zu sein, andererseits soll eine Umgehung oder Aushöhlung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verhindert werden.

Im Jahr 2017 wurden auch die Lessons Learned aus den ersten „Failing-or-Likely-to-Fail“- (FOLTF-)Entscheidungen – das sind Entscheidungen, in denen der Ausfall einer Bank festgestellt wird – zu einzelnen beaufsichtigten Instituten thematisiert. In diesem Zusammenhang standen die Zusammenarbeit mit dem Single Resolution Board (SRB) und Fragen der Kommunikation und Veröffentlichung von FOLTF-Entscheidungen im Zentrum.

Der Proportionalitätsansatz in der Beaufsichtigung von Kreditinstituten wurde intensiv diskutiert und in vielen Materien, etwa der Ausrollung des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) auf Less Significant Institutions (LSIs), eingebracht und berücksichtigt.

Für das Jahr 2018 wurden die folgenden vier SSM-Prioritäten festgelegt: Geschäftsmodelle und Profitabilität, Kreditrisiko mit einem Schwerpunkt auf NPLs, Risikomanagement und Aktivitäten mit mehrfachen Risikodimensionen.

## SINGLE RESOLUTION MECHANISM (SRM)

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) besteht aus dem in Brüssel angesiedelten Einheitlichen Abwicklungsgremium (Single Resolution Board – SRB), den nationalen Abwicklungsbehörden (National Resolution Authorities – NRAs) und dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF).

Das SRB ist die Abwicklungsbehörde innerhalb der europäischen Bankenunion. Es ist zuständig für Institute, die entweder unter die direkte Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) fallen, innerhalb der Bankenunion grenzüberschreitend tätig sind oder im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens Mittel aus dem SRF in Anspruch nehmen müssen. Insgesamt fallen derzeit etwa 140 Kreditinstitute in die direkte Zuständigkeit

des SRB, alle weiteren Kreditinstitute liegen in der direkten Zuständigkeit der nationalen Behörden. Stimmberechtigtes Mitglied für die FMA im Plenum, dem Entscheidungsgremium des SRB, ist Vorstandsdirektor Klaus Kumpfmüller.

Im Rahmen des SRM arbeiten das SRB und die NRAs über eine Komiteestruktur eng zusammen und gewährleisten somit die einheitliche Anwendung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD). Die Struktur wurde seit der Etablierung der Behörde im Jahr 2015 laufend angepasst: Sie besteht aus dem Administrative & Budget Committee, dem Resolution Committee, das sich mit sämtlichen inhaltlichen und operativen Themenstellungen wie insbesondere Abwicklungsplanung, Abwicklungsverfahren und der Kooperation zwischen SRB und NRAs beschäftigt, und dem Fund Committee. Daneben wurden ergänzend noch zwei permanente Netzwerke für Querschnittsmaterien gegründet. Diese Netzwerke sollen flexibel die Entscheidungsebene und Komitees bei der Lösung von Themenstellungen unterstützen. Die FMA ist in allen Komitees und Netzwerken vertreten. Die Komitees können zur Erarbeitung von Standards und Leitlinien auch zeitlich befristete Arbeitsgruppen ins Leben rufen. Von dieser Möglichkeit wurde im Jahr 2017 zahlreich Gebrauch gemacht. So wurden im Jahr 2017 ca. 30 Arbeitsgruppen zu Policy-Themen einberufen. Die FMA als Abwicklungsbehörde war am überwiegenden Teil dieser Arbeitsgruppen mit eigenen Vertretern – teilweise unterstützt durch die OeNB – beteiligt.

Im Jahr 2017 setzte sich der intensive Informationsaustausch zwischen SRB und NRAs fort. Das SRB konnte im Lauf des Jahres weiter Ressourcen aufbauen und Fortschritte in der Koordination, Zusammenarbeit und Abwicklungsplanung erzielen. Im Juni 2017 musste mit dem Verkauf der Banco Popular Español S.A. an die Banco Santander S.A. unter Anwendung der Abwicklungsbefugnisse des SRB der erste Abwicklungsbeschluss erlassen werden. Der Beschluss wurde von der spanischen Abwicklungsbehörde und dem Fonds für die geordnete Umstrukturierung von Banken (Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria – FROB) umgesetzt.

Der Dialog mit den Banken und der Industrie wurde im Jahr 2017 weiter fortgesetzt. Im September 2017 fand eine weitere öffentliche Konferenz des SRB statt. Im Jänner und November desselben Jahres wurde die Reihe der Industrie-Dialoge fortgesetzt, in deren Rahmen das SRB Vertreter aus Industrie, Behörden und sonstigen Instituten über aktuelle Themen der Abwicklung und Entwicklungen bei Policies informiert.

## **BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

### **MEMORANDA OF UNDERSTANDING**

Die FMA hat bilaterale Memoranda of Understanding (MoU) mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgeschlossen. Diese ermöglichen einen geregelten Informationsaustausch und damit eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind – insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten – auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, laufend zu verstärken. Im Wesentlichen detaillieren MoU praxisorientiert die Aufgaben und Pflichten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2017 wurde ein MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im

Staat	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
<b>Brasilien</b>	<b>2017</b>			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kosovo		2016		2013
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Rumänien	2006	2005		
Russische Föderation	2010			
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Tabelle 34: **Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding** (samt Jahr des Abschlusses)

Rahmen der Bankenaufsicht mit der brasilianischen Bankenaufsichtsbehörde abgeschlossen. Auch im Rahmen multilateraler Gremien werden Kooperationsabkommen (Multilateral Memoranda of Understanding, MMoU) abgeschlossen, die der internationalen Kooperation in Aufsichtsangelegenheiten dienen. Besonders bedeutend sind MMoU, die den Austausch von aufsichtsrelevanten Informationen auf eine multilateral abgestimmte Basis stellen und damit zu einer Standardisierung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den teilnehmenden Behörden beitragen. Insbesondere sind für die FMA das „IOSCO-MMoU“ im Wertpapierbereich und das „IAIS-MMoU“ im Versicherungsbereich relevant.

## Globale Zusammenarbeit

### INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS (IAIS)

Die IAIS ist die globale Vereinigung der Versicherungsaufsichts- und -regulierungsbehörden und umfasst Mitglieder aus rund 140 Ländern. Österreich ist durch die FMA vertreten, wobei der Bereichsleiter der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Peter Braumüller, das Stimmrecht wahrnimmt.

Auch 2017 stand ganz im Zeichen der globalen Finanzmarktstabilität und von möglichen Wegen, diese durch neue Standards und verstärkte Kooperation verbessern zu können. Die im Jahr 2016 vom Financial Stability Board (FSB) veröffentlichte Liste der global systemrelevanten Finanzinstitutionen, der auch Versicherungsun-

ternehmen angehören, wurde dieses Jahr keiner neuerlichen Überarbeitung unterzogen. IAIS-intern wurden die Ausschussstruktur überarbeitet und neue Arbeitsgruppen eingerichtet. Mit dem Macroprudential Committee (MPC), dem Policy Development Committee (PDC) und dem Implementation and Assessment Committee (IAC) wurden drei neue Hauptausschüsse gebildet. Die Strukturänderung ist mit 1. 1. 2018 in Kraft getreten. Im Rahmen der Generalversammlung der IAIS in Kuala Lumpur im November 2017 wurden einzelne Insurance Core Principles (ICPs) abgeändert und ein Field-Testing des Risk-Based Global Insurance Capital Standard (ICS) in überarbeiteter Form für das Jahr 2018 als Ziel vorgegeben. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Anerkennung interner Modelle für den ICS beschlossen. Per Dezember 2016 waren Aufsichtsbehörden aus 64 Jurisdiktionen, darunter auch die

FMA, Signatarbehörden des IAIS Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU), das dem Informationsaustausch und der Förderung der Kooperation zwischen IAIS-Mitgliedern dient.

Zwischen IAIS, IAA (International Actuarial Association) und A2ii (Access to Insurance Initiative) wurde im vergangenen Jahr ein Kooperationsvertrag unterzeichnet. Zukünftig sollen die Ressourcen der Organisationen beim Aufbau von aktuariellem Know-how von Aufsichtsbehörden, insbesondere in Schwellenländern, besser gebündelt werden. Dies soll auch deshalb geschehen, da die Risikofaktoren für die Versicherungsbranche durch Digitalisierung und Klimawandel in den nächsten Jahren noch komplexer und vielfältiger werden. Diese neuen Herausforderungen betreffen deshalb auch die Aufsichtspraxis der Aufsichtsbehörden und die damit verbundenen Schulungen ihrer Mitarbeiter.

### **INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS (IOPS)**

Der im Juli 2014 ins Leben gerufene Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen privater und betrieblicher Altersversorgung umfasst derzeit Aufsichtsbehörden aus etwa 80 Ländern mit unterschiedlichsten Vorsorge- und Aufsichtssystemen (insbesondere für Pensionsfonds und Pensionskassen). Die FMA ist Gründungsmitglied der IOPS und seit Oktober 2014 im Exekutivkomitee der Organisation vertreten.

Der finale Bericht der unter Leitung der FMA durchgeführten Studie über die Rolle der Aufsicht in Bezug auf Konsumentenschutz im Pensionssektor wurde im Jahr 2017 veröffentlicht. Ein darauf basierender Vorschlag von Empfehlungen an Pensionsaufsichtsbehörden, die in Form von Good Practices formuliert wurden, wurde 2017 öffentlich konsultiert und wird im ersten Halbjahr 2018 verabschiedet.

Weiters setzte sich IOPS im Berichtsjahr mit den folgenden Themen auseinander: Design von leistungsorientierten Pensionen, Auswirkung von finanziellen Anreizen auf das Ansparverhalten, Design der privaten Altersvorsorge im Hinblick auf unterschiedliche Finanzbildung und vorliegende Verhaltensmuster (Behavioral Economics), Kreditvergabe durch Pensionsfonds, automatisierte, internetbasierte Anlageberatung (sogenanntes Robo-Advice) für die private Altersvorsorge, Infrastruktur- und langfristige Investments, eine Fortführung der 2014 erstellten Umfrage zu Kosten und Gebühren sowie Prognosen von privaten Pensionsleistungshöhen als erster Teil des nun zweigeteilten übergeordneten Themas Solvenz leistungsorientierter und Adäquanz beitragsorientierter privater Pensionssysteme. Eine Überarbeitung der IOPS Principles of Private Pension Supervision wurde in Angriff genommen. Auch wurde ein Projekt zu Digitalisierungsthemen im Pensionsbereich gestartet.

### **INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS (IOSCO)**

IOSCO ist als Standardsetzer für die Wertpapierregulierung weltweit anerkannt und arbeitet eng mit den G20 und dem FSB zusammen. Diese haben die IOSCO Objectives and Principles of Securities Regulation als relevante Standards in diesem Bereich anerkannt.

Derzeit hat IOSCO 130 ordentliche Mitglieder, von denen 115 das Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Ex-

change of Information (IOSCO MMoU) unterzeichnet haben. Dieses ist Grundlage für den internationalen Informationsaustausch. Ergänzend wurde 2016 das Enhanced MMoU, das zusätzliche Befugnisse enthält, verabschiedet. Die ersten Anträge für die Unterzeichnung wurden 2017 eingereicht und werden 2018 abgeschlossen werden. Beide MMoU können parallel angewendet werden. Die FMA ist Signatar beider MMoU. Schwerpunkte im Arbeitsprogramm 2017 waren im Bereich Anlegerschutz die Implikationen bei riskanten Produkten, im Bereich Märkte die Marktinfrastrukturen und generell alle Aspekte von Digitalisierung, FinTech (Financial Technology) und RegTech (Regulatory Technology).

Anfang Oktober organisierte IOSCO die World Investor Week (WIW) mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Bedeutung von Finanzbildung und Anlegerschutz zu erhöhen. Dazu wurden weltweit diverse Initiativen gesetzt, an denen sich auch die FMA beteiligte.

Am 5. 10. fand das IOSCO European Regional Committee (ERC) Meeting, ein regionales Unterkomitee der IOSCO, erstmals in Wien statt. Das ERC ist mit 50 Mitgliedern das größte Regional Committee. Hauptthemen waren der Risk Outlook 2018 und die Implikationen für das zukünftige Arbeitsprogramm von IOSCO.

#### **FINANCIAL ACTION TASK FORCE (FATF) – EXPERT GROUP ON MONEY LAUNDERING AND TERRORIST FINANCING (EGMLTF) – SUB-COMMITTEE ON ANTI MONEY LAUNDERING (AMLC)**

Im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist die FMA in diversen internationalen Gremien vertreten. Dies umfasst die Mitgliedschaft in der österreichischen Delegation zur Financial Action Task Force (FATF), zur Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF) bei der EU-Kommission und im Sub-Committee on Anti Money Laundering (AMLC), einer Arbeitsgruppe des Joint Committee der drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA).

Das abgelaufene Jahr stand im Zeichen des ersten FATF-Follow-up-Berichts zur Länderprüfung Österreichs aus dem Jahr 2016 sowie der Verhandlungen zur Abänderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Österreich konnte seit der Veröffentlichung des FATF-Prüfberichts im Herbst 2016 weitreichende Fortschritte bei der Behebung der von der FATF identifizierten Mängel und der Umsetzung der Empfehlungen erzielen. Zu diesem Zweck wurde seitens der Bundesregierung im Oktober 2016 ein umfassender Maßnahmenkatalog beschlossen. Neben der Umsetzung diverser legislativer Maßnahmen, etwa der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), wurden etwa auch die personellen Ressourcen der FMA im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung signifikant erhöht. Die Fortschritte Österreichs wurden auch von der FATF positiv zur Kenntnis genommen, und Österreich wurde bei zehn von insgesamt 40 FATF Recommendations eine Verbesserung der Bewertung zugesprochen.

Im Dezember 2017 konnte eine politische Einigung über die Abänderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erzielt werden. Anpassungen erfolgen einerseits im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung – so fallen künftig etwa Tauschplattformen für virtuelle Währungen in den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung –, andererseits wurden anlässlich diverser Enthüllungen, etwa der sogenannten Panama Papers, auch Maßnahmen

zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der wirtschaftlichen Eigentümer gesetzt. So werden die Register der wirtschaftlichen Eigentümer künftig öffentlich zugänglich sein.

# FMA INTERN



# ORGANE

**D**ie Organe der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

## VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Helmut Ettl und Klaus Kumpfmüller den Vorstand der FMA. Beide Vorstandsmitglieder wurden am 28. 11. 2017 für eine weitere Funktionsperiode, beginnend mit Februar 2018, wiederbestellt.

## AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: Je drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder<sup>1</sup> des Aufsichtsrates sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

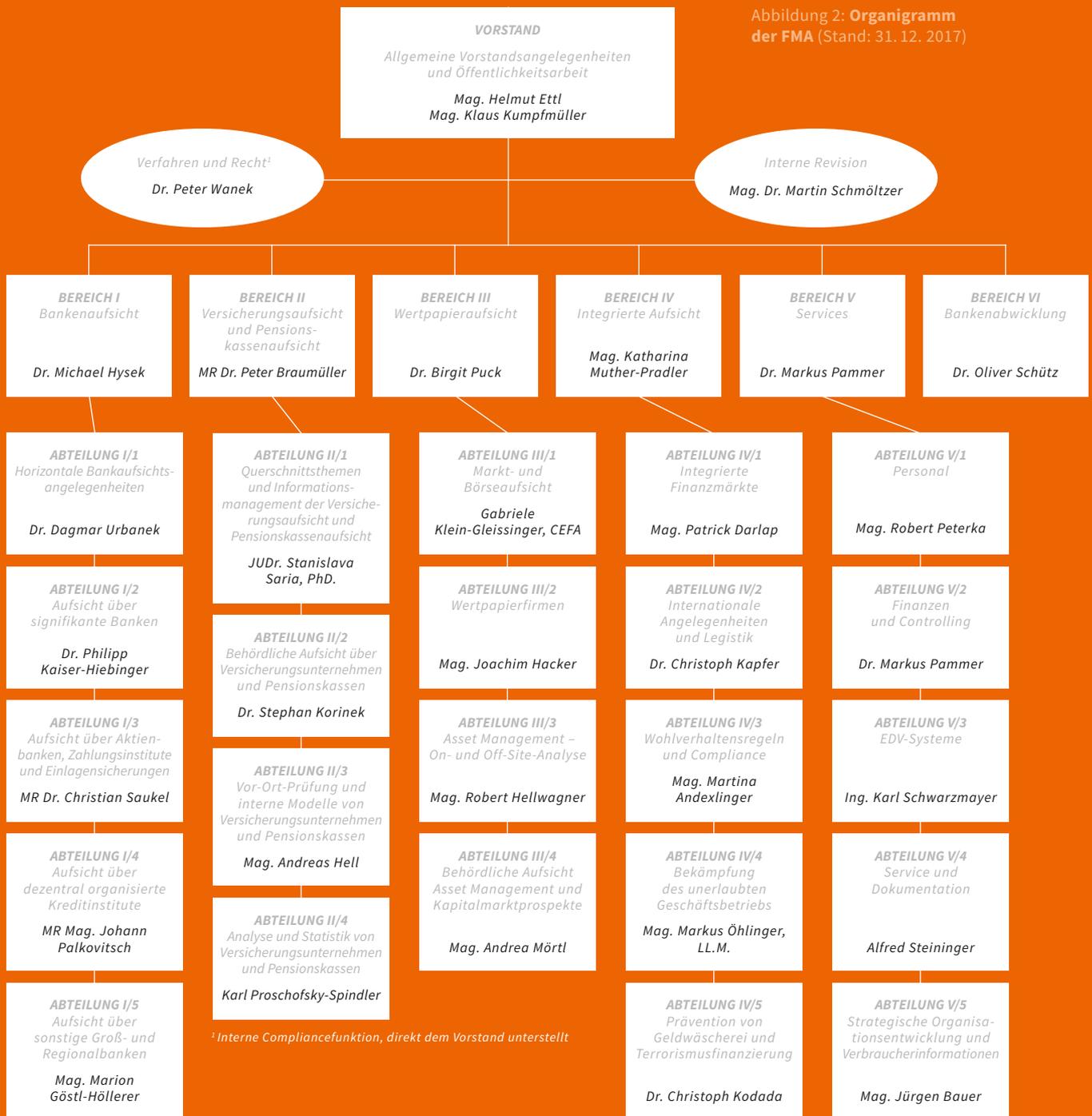
- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften

<sup>1</sup> Im November 2017 wurde eine Änderung des FMABG beschlossen, mit der der Aufsichtsrat der FMA mit 2018 um zwei weitere Stimmberechtigte Mitglieder erweitert wird.

- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 13. 3. 2017, 31. 5. 2017, 29. 9. 2017 und 30. 11. 2017 zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 31. 5. 2017.



# PERSONAL

## PERSONALSTAND

**F**ür das Jahr 2017 wurden vom Aufsichtsrat 392 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2017 betrug der Personalstand der FMA 380,03 VZÄ. Dies entsprach 415 Mitarbeitern (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung der Plan- und Iststellenstände nach den organisatorischen Bereichen finden Sie in Tabelle 35.

Die Fluktuationsrate sank 2017 auf 5,22 % (2016: 6,71 %) und stabilisierte sich somit auf relativ niedrigem Niveau. Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Die geringe Fluktuationsrate ist unter anderem auf die positive Erwartungshaltung hinsichtlich der Überarbeitung der Fachkarriere in der FMA und auf die internationalen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Europäischen Aufsichtssystems zurückzuführen. Die FMA bietet ihren Mitarbeitern in hochspezialisierten Bereichen des Finanzmarktes sehr gute Chancen, verantwortungsvolle Tätigkeiten zu übernehmen und an der dynamischen Weiterentwicklung der Aufsichtsagenden mitzuwirken.

Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen sank durch drei Ruhestandsversetzungen und Teilzeitarbeit auf 14,25 VZÄ. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit per ultimo 2017 im Jahresvergleich von 4,50 % auf 3,75 % – im Vergleich dazu betrug der Beamtenanteil im Jahr 2007 noch 10 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten reduzierte sich durch Teilzeitbeschäftigungen im Jahresvergleich von 5,65 auf 5,15 VZÄ. Ihr prozentueller Anteil an der Gesamtbelegschaft sank dadurch von 1,49 % auf 1,36 %.

Tabelle 35: **Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2017\***

	Planstellen per 31. 12.	Iststellen per 31. 12.	Abweichung in %
<i>Vorstandsangelegenheiten, Verfahren &amp; Recht, Interne Revision</i>	28,00	27,25	-2,68
<i>Bankenaufsicht</i>	77,50	76,89	-0,79
<i>Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht</i>	58,00	55,33	-4,60
<i>Wertpapieraufsicht</i>	81,15	78,85	-2,83
<i>Integrierte Aufsicht</i>	70,25	68,78	-2,09
<i>Services</i>	52,10	52,06	-0,08
<i>Bankenabwicklung</i>	25,00	20,88	-16,48
<b>Gesamt</b>	<b>392,00</b>	<b>380,03</b>	<b>-3,05</b>

\* Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter stieg seit dem Vorjahr von 40 auf 41 Jahre. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2017 23,61 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft stieg erneut geringfügig von 53,77 % auf 54,70 %. Der Frauenanteil in Führungspositionen erhöhte sich von 39 % auf 40 %. Der Akademikeranteil stieg leicht von 81,75 % auf 82,89 %.

Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag 2017 bei 40,24 %. Zählt man jene 63 aktiven Mitarbeiter hinzu, die den von FMA und OeNB gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht erfolgreich absolviert haben, beträgt dieser Wert 55,42 %.

## **AUS- UND WEITERBILDUNG**

Als Expertenorganisation ist für die FMA eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter von besonderer Wichtigkeit. Das Bildungsprogramm der FMA sieht für verschiedene Zielgruppen und Bildungsbedarfe unterschiedliche Maßnahmen vor:

- Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht (erster Jahrgang Start 2010) und Upgrade zum MBA (erster Jahrgang Start 2013)
- neues Weiterbildungsformat für Führungskräfte: Leadership Circle – ein Erfahrungsaustausch für Führungskräfte mit für die FMA maßgeschneiderten Theorieteilen
- FMA-Akademie (seit 2005)
- internationale Seminare im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems sowie
- externe Seminare, die individuell festgelegt werden.

## **FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNGSPROGRAMME**

Da das bewährte Führungskräfteentwicklungsprogramm Leadership Basic und Advanced bereits von über 75 % der Führungskräfte besucht wurde, wurde im Jahr 2017 ein neues Format unter dem Titel Leadership Circle eingeführt. Dabei wird an den Inhalten des Programms Leadership Basic und Advanced angeknüpft und gleichzeitig ein Erfahrungsaustausch unter den Führungskräften ermöglicht. Dieses dient auch zur Stärkung des 2016 entwickelten Führungsleitbildes und der bereichsübergreifenden Kommunikation.

## **FMA-AKADEMIE**

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach Zielgruppen und Kompetenzbereichen aufgebaut:

- |   |  |
|---|--|
| ■ neue MitarbeiterInnen / Basisseminare | ■ Fachkompetenz  |
| ■ AssistentIn                           | ■ Selbst- und Sozialkompetenz                            |
| ■ Trainee                               | ■ Methodenkompetenz                                      |
| ■ ReferentIn                            | ■ Sprachkompetenz  |
| ■ SpezialistIn                          | ■ E-Learning   |
| ■ Führungskräfte                        | ■ Dezentrale Maßnahmen                                   |
|   | ■ Internationale Seminare                                |
|   | ■ Study Visits & Staff Exchange                          |
|   | ■ Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht & Upgrade MBA |

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 151 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, an denen 2.218 Personen teilnahmen. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern mehr als 391 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

#### **INTERNATIONALE SEMINARE**

An den europäischen Institutionen EZB, ESMA, EIOPA, SRB, EBA und ESE (European Supervisor Education Initiative) wurden insgesamt 26 Seminare von Mitarbeitern der FMA besucht.

### **INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

#### **KOOPERATION INNERHALB DER BANKENUNION**

Die Zusammenarbeit mit der EZB hinsichtlich der mit dem Single Supervisory Mechanism (SSM) im Zusammenhang stehenden Personalthemen ist nach drei operativen Jahren gut etabliert. Die Zahl der Entsendungen zur EZB konnte im Berichtsjahr neuerlich gesteigert werden, wobei der überwiegende Teil auf Basis von Host-Based-Verträgen erfolgte, in deren Rahmen die EZB die Kosten für entsendete FMA-Mitarbeiter übernimmt.

Die Schwerpunkte aus Sicht des Personalwesens lagen im weiteren Ausbau des umfangreichen Trainingsangebots. Auch das Traineeprogramm wurde erweitert und von der FMA durch die temporäre Aufnahme von Trainees aktiv unterstützt. Das Schuman-Programm, in dessen Rahmen die Möglichkeit besteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nationaler Aufsichtsbehörden und Notenbanken länderübergreifend für temporäre Projektmitarbeit einzusetzen, wurde ebenfalls intensiviert. Der SSM-Performance-Feedback-Prozess, der sich nach wie vor in einer Testphase befindet, wurde laufend evaluiert und angepasst. Die FMA war durch die regelmäßige Teilnahme an den Human Resources Conference Meetings in die laufenden Prozesse und Entwicklungen eingebunden und konnte diese aktiv mitgestalten.

FMA-intern wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bedarf weiterhin durch gezielte Trainings und Infoveranstaltungen auf den Recruitingprozess und die danach folgende Tätigkeit in der EZB vorbereitet. Durch diese Maßnahmen konnte die Motivation der Mitarbeiter zur Mobilität weiter gesteigert werden.

Mit dem SRB wurden die Kontakte weiter intensiviert, woraus ein neuerlicher Study Visit und eine längerfristige Host-Based-Entsendung eines Mitarbeiters resultierten. Darüber hinaus erfolgte auch die Teilnahme an SRB Working-Groups zum Zweck des Informationsaustauschs und der aktiven Mitgestaltung des SRB.

#### **KOOPERATION MIT EUROPÄISCHEN SCHWESTERBEHÖRDEN**

##### **AUSGEHENDE STUDY VISITS**

Vier Mitarbeiter der FMA absolvierten Study Visits bei internationalen Schwesterbehörden. Ein Mitarbeiter aus der Versicherungsaufsicht absolvierte seinen Study Visit bei der Prudential Regulation Authority der Bank of England, ein weiterer konnte bei der Bank of Ireland wertvolle Kontakte knüpfen. Ein Mitarbeiter aus der Integrierten Aufsicht konnte seine Erfahrungen mit den Kollegen der EZB austauschen. Ein weite-

rer Mitarbeiter aus der Abteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten konnte Einblicke in die Arbeit der OeNB-Repräsentanz bei der ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel gewinnen.

### EINGEHENDE STUDY VISITS

Die FMA nahm im Gegenzug auch wieder Mitarbeiter von Schwesterbehörden für Study Visits auf. So bekamen ein Kollege der Deutschen Bundesbank sowie ein Mitarbeiter der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) die Möglichkeit zu einem Praktikum in der FMA. Insgesamt bot die FMA auch drei Trainees der EZB die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich der Bankenaufsicht zu vertiefen.

## FACHKARRIERE

Die FMA-Fachkarriere wurde im Berichtsjahr überarbeitet und an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse gemäß eines modernen Talentmanagements ausgerichtet. Die neue Fachkarriere startet per 1. 1. 2018. Durch die Auffächerung in fünf anstatt bisher zwei Funktionstypen bietet die Fachkarriere nun mehr Entwicklungsmöglichkeiten, wurde dabei aber im Gesamtaufwand kostenneutral geplant. Insgesamt wird die Fachkarriere somit mittelfristig für eine größere Anzahl von Mitarbeitern eine Karriereoption und bietet bei entsprechender Eignung auch raschere Entwicklungswege als bisher.

Ausgerichtet an der FMA-Strategie werden Fachkarriere-Stellen in den Bereichen definiert und geplant. Die leistungsorientierte Einstufung bzw. Höherstufung erfolgt nach einem spezifischen Kriterienkatalog, dessen wesentlicher Bestandteil ein proaktives Wissensmanagement ist. Die Transparenz der integrierten Wissensgebiete wird durch eine zentrale, allen Mitarbeitern offenstehende Datenbank verbessert.

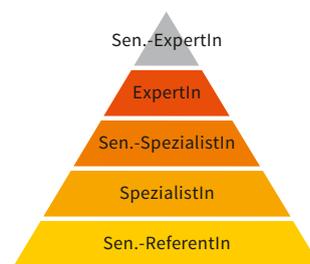
Insgesamt soll die Fachkarriere für Mitarbeiter attraktiver und transparenter werden und in weiterer Folge auch die Retention von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen gewährleistet werden.

## VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Ende 2016 startete die FMA mit der Re-Auditierung im Rahmen des Audits *berufundfamilie*. Dabei wurden die bereits bestehenden für den Auditierungsprozess relevanten Familien- und Führungsbegriffe sowie die strategische Zielsetzung und alle Handlungsfelder aus dem ersten Audit im Jahr 2013 durchleuchtet und überarbeitet. In einem darauffolgenden Auditierungsworkshop konnten unter Einbeziehung von Mitarbeitern und des Betriebsrats weitere Maßnahmen und Ziele zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der FMA besprochen und festgelegt werden. Die dabei ausgearbeitete Zielvereinbarung, die als Schwerpunkt des Re-Audits die wesentliche Grundlage für den Erhalt des Vollzertifikats Audit *berufundfamilie* darstellt, konnte nach der positiven Begutachtung durch eine externe Zertifizierungsstelle beim Audit-Kuratorium eingereicht werden.

Am 14. 11. 2017 wurde der FMA im Rahmen einer festlichen Verleihung von der zuständigen Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend das Vollzertifikat überreicht. Die Umsetzung aller in der Zielvereinbarung festgelegten familienfreundlichen Maßnahmen erfolgt in den kommenden drei Jahren.

Abbildung 4: Fachkarriere-Möglichkeiten in der FMA



# FINANZEN UND CONTROLLING

## FINANZIERUNG

**D**ie Finanzierung der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen: Die FMA erhält jährlich aus dem Bundesbudget einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4 Mio.; sie kann als Behörde unter anderem für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben (sonstige Erträge), und der verbleibende Betrag ist verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen.

Zudem kann sich die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß § 74 Abs. 5 BaSAG alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut ersetzen lassen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 FMABG vier Rechnungskreise zu bilden: Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht.

Die Zuordnung der Aufsichtskosten hat dabei weitestmöglich direkt zu erfolgen:

- Die direkten Kosten sind dem Rechnungskreis unmittelbar zuzuordnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind mithilfe der Verhältniszahl, die den Anteil des jeweiligen Rechnungskreises an den direkten Kosten abbildet, zuzuordnen.

Nach Abzug des Bundesanteils, der Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

## ZEIT- UND LEISTUNGSERFASSUNG

Für die verursachergerechte Personalkostenaufteilung auf die im FMABG festgelegten Rechnungskreise steht das Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA zur Verfügung. Mithilfe einer elektronischen Stechuhr wird die individuelle Arbeitszeit jedes Mitarbeiters der FMA minutengetreu elektronisch erfasst. Die Zeitdaten können über den PC-Arbeitsplatz der Mitarbeiter aufgerufen und danach leistungs- und rechnungskreisbezogen – unter Verwendung aller in einem Produktkatalog abgebildeten Tätigkeiten der FMA – verbucht werden.

Quartalsweise werden vom Controlling der FMA die aus dem ZLES-Tool generierten Leistungsberichte auf die Richtigkeit der Rechnungskreiszuordnung überprüft und danach zur weiteren Verwendung im Rahmen der verursachergerechten Kostenumlage aufbereitet sowie den Führungskräften der FMA als Steuerungs- und Führungsinstrument zur Verfügung gestellt.

## **KOSTENVORSCHREIBUNGEN**

Gemäß § 19 FMABG sind die Kosten der FMA durch die beaufsichtigten Unternehmen zu tragen. Zur Feststellung der Kosten wird der Jahresabschluss samt Kostenabrechnung herangezogen. Der jeweilige Kostenbeitrag für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Der Versand der Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2016 erfolgte im November 2017 gleichzeitig mit den Bescheiden der Vorauszahlungen 2018. Gegenüber dem Vorjahr (rund 3.000 Kostenbescheide) reduziert sich die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide auf rund 2.300, vor allem aufgrund gesetzlicher Änderungen im ESAEG. Die Kosten im Jahresabschluss 2016 der FMA, abzüglich der Vorauszahlungen 2016, ergeben in der Ist-Verrechnung 2016 eine Nachzahlung der Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 8,1 Mio.

## **JAHRESABSCHLUSS**

Die Finanzmarktaufsicht hat unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlust-Rechnung und eines Anhangs sowie gemäß § 123 d (2) BaSAG in Verbindung mit § 18 eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu erstellen.

Im § 18 Abs. 3 FMABG ist eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (bis 31. Mai) vorgesehen, innerhalb der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung vom Vorstand der FMA dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung zu übermitteln ist.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Kostenabrechnung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Vorstand den Jahresabschluss samt Kostenabrechnung dem Bundesminister für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln und auf der Website (gemäß § 18 Abs. 6 FMABG) der FMA sowie durch eine Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen kann.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2016 der FMA sowie der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2016 des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde von der „Contax Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH“

durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfungen wurde seitens des Wirtschaftsprüfers jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 der FMA sowie des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde am 31. Mai 2017 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt.

Anschließend wurde der Jahresabschluss 2016 an den Bundesminister für Finanzen und an den Rechnungshof übermittelt, die fristgerechte Veröffentlichung auf der Website der FMA und die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ wurden durchgeführt.

## **FINANZPLANUNG**

Gemäß § 17 FMABG hat die FMA dem Aufsichtsrat bis 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr einen Finanzplan inklusive Investitions- und Stellenplan vorzulegen. Die Genehmigung des Finanzplans durch den Aufsichtsrat hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen.

Als Basis für die Finanzplanung dienen neben den gesetzlichen Vorgaben die von der FMA alljährlich individuell entwickelten Zielvorgaben. Aufbauend auf diesen Zielvorgaben wurde mit dem Vorstand im Sommer 2017 ein Grobkonzept für die Finanzplanung 2018 erarbeitet, welches das Controlling in Zusammenarbeit mit den Planungsverantwortlichen auf den Kostenstellen und Konten abbildete.

In laufenden Abstimmungsgesprächen berichtete das Controlling dem Vorstand und setzte dessen Änderungsmaßnahmen um.

Für die entwickelten Zielvorgaben und anstehenden Herausforderungen des Jahres 2018 sind keine Neuaufnahmen vorgesehen, womit der Stellenplan unverändert 392 Planstellen (Vollzeitäquivalente) umfasst. Aufbauend auf dem Stellenplan und dem entsprechenden Gehaltssystem wurde der Personalaufwand zentral für das Planungsjahr 2018 berechnet.

Bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden auch jene Erstattungsbeiträge berücksichtigt, die gemäß § 19 FMABG die FMA der Oesterreichischen Nationalbank für Leistungen im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht zu zahlen hat.

Weiters wurden die Abschreibung und die Zuweisung der Rücklage gemäß § 20 FMABG berechnet.

Die geplanten Kosten und Erträge wurden dem FMABG entsprechend auf die Rechnungskreise umgelegt, sodass eine Vorschau des Anteils der Kostenpflichtigen pro Rechnungskreis möglich wurde.

Um ein effektives Cash Management gewährleisten zu können, hat das Controlling eine Liquiditätsrechnung erstellt, die alle Ausgaben und Einnahmen des Planungsjahres 2018 erfasst.

Mit Ende Oktober 2017 wurde der Finanzplan 2018 (inklusive Finanzplan gemäß § 123d BaSAG – Abwicklungsfinanzierungsmechanismus) dem Aufsichtsrat übermittelt. In der Aufsichtsratssitzung vom 30. November 2017 wurde der Finanzplan 2018 diskutiert und vom Aufsichtsrat genehmigt.

## **PROJEKTCONTROLLING**

Zusätzlich zu den laufenden Aufgaben der FMA fallen auch Tätigkeiten an, die auf-

grund ihrer zeitlichen Begrenzung, der Neuartigkeit, der Komplexität und der Bindung entsprechender Ressourcen in der FMA als Projekte eingestuft werden. Für diesen Prozess wurden in der FMA Projektstandards festgelegt. Die verifizierten Projekte unterliegen dem Projektcontrolling der FMA, das ein regelmäßiges Reporting vorsieht. Dazu werden der Fortschritt und die Erreichung der Ziele sowie die Einhaltung des Zeitplans, der Personalressourcen sowie die Kosten für Fremdleistungen einer quartalsweisen Prüfung unterzogen. In weiterer Folge werden die Ergebnisse dieses Reportings dem Vorstand der FMA quartalsweise präsentiert.

## VORSCHAU JAHRESABSCHLUSS 2017

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Da der Jahresabschluss 2017 noch nicht vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, sind die unten dargestellten Zahlen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorläufig und können sich deshalb noch ändern.

Die wichtigsten Punkte des vorläufigen Jahresabschlusses 2017 werden wie folgt zusammengefasst:

Der Anteil der Kostenpflichtigen erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 1,1 Mio. auf rd. € 57,6 Mio. Die leichte Zunahme resultiert in erster Linie aus dem höheren Personalaufwand.

Ein um durchschnittlich rd. 4 VZÄ höherer Mitarbeiterstand, jährliche Stufensprünge, die Gehaltsvalorisierung sowie entsprechende Dotierungen von Personalrückstellungen führen zu einem um rd. € 1,4 Mio. auf rd. € 41,4 Mio. erhöhten Personalaufwand gegenüber dem Jahr 2016.

Die gesunkenen Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen werden vor allem durch eine Verringerung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgeglichen. Die

Tabelle 36: **Vorläufige Bilanz 2017**

BILANZ ZUM 31. 12. 2017 (Beträge in €)

A K T I V A

		Vorjahr TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	505.653,40	771
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Bauten auf fremdem Grund	1.094.030,85	1.228
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.651.696,42</u>	<u>1.655</u>
	<u>2.745.727,27</u>	<u>2.884</u>
	3.251.380,67	3.655
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige</b>		
	57.646.969,09	56.515
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Leistungen	504.542,10	1.753
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	796.257,97	1.314
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>0,00</u>	<u>0</u>
	1.300.800,07	3.067
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<u>31.430.064,58</u>	<u>22.601</u>
	90.377.833,74	82.183
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	1.441.036,02	<u>1.283</u>
	<u>95.070.250,43</u>	<u>87.121</u>

reduzierten Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen begründen sich dadurch, dass die Aufwendungen, die gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG der FMA zu refundieren sind, verglichen mit dem Vorjahr geringer ausfallen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzieren sich im Vergleich zum Jahr 2016 um rd. € 1,4 Mio. auf rd. € 23,4 Mio., da vor allem weniger Aufwendungen für Aufsichts- und Prüfleistungen im Berichtsjahr angefallen sind.

Der Jahresabschluss 2017 wird nach dem Testat des Wirtschaftsprüfers und der Genehmigung des Aufsichtsrates auf der Website der FMA veröffentlicht. Im Anhang dieses Jahresberichts befindet sich der geprüfte Jahresabschluss 2016.

		P A S S I V A	
		Vorjahr	
		TEUR	
<b>A.</b>	<b>Rücklage gemäß § 20 FMABG</b>	3.337.558,46	3.151
<b>B.</b>	<b>Rückstellungen</b>		
1.	Rückstellungen für Abfertigungen	1.978.398,95	1.811
2.	Sonstige Rückstellungen	<u>7.442.488,52</u>	<u>9.655</u>
		9.420.887,47	11.466
<b>C.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
1.	Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	56.260.723,50	49.027
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	56.260.723,50	49.027
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.310.080,42	19.875
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	11.882.361,42	11.875
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	10.427.719,00	8.000
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.941.223,08	2.785
	davon aus Steuern	670.443,85	642
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	716.274,29	691
	davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	650.424,00	240
	übrige	904.080,94	1.212
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.941.223,08	2.785
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
		<u>81.512.027,00</u>	<u>71.687</u>
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	71.084.308,00	63.687
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	10.427.719,00	8.000
<b>D.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	799.777,50	816
		<u>95.070.250,43</u>	<u>87.121</u>

Tabelle 37: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2017

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2017 (Beträge in €)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	4.000.000,00	4.000
2. Erträge aus Gebühren und Kostenvorschreibungen	4.412.856,64	5.772
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	5.909,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	414.218,48	199
c) übrige	250.422,99	222
	670.550,47	421
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-32.622.678,59	-31.310
b) Soziale Aufwendungen	-8.799.055,33	-8.675
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-1.288.625,56	-1.216
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-591.820,81	-781
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.557.617,42	-6.326
c) sonstige Sozialaufwendungen	-360.991,54	-353
	-41.421.733,92	-39.986
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.667.476,61	-1.541
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) direkte Kosten gemäß § 79 Abs 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) direkte Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	-204.774,00	-109
c) direkte Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	-2.000.000,00	-2.000
d) direkte Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	-222.945,00	-500
e) übrige	-12.943.499,48	-14.182
	-23.371.218,48	-24.791
7. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6	-57.377.021,90	-56.124
8. Sonstige Zinserträge	334,23	0
9. Zinsaufwendungen	-84.131,03	-58
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	-83.796,80	-58
11. Auflösung der Rücklage gemäß § 20 FMABG	0,00	43
12. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-186.150,39	-332
13. Anteil Kostenpflichtige	57.646.969,09	56.515
14. BILANZERGEBNIS	0,00	0

Tabelle 38: Vorläufiges Anlagevermögen 2017

ANLAGEVERMÖGEN GEMÄSS § 226 (1) UGB (Beträge in €)

	Stand 1. 1. 2017	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 2017
		Zugänge	Abgänge	
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.755.064,66	229.717,30	103.341,38	3.881.440,58
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Bauten auf fremdem Grund	2.145.118,83	78.238,57	0,00	2.223.357,40
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.000.781,83	943.418,33	582.753,14	6.361.447,02
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	66.315,64	66.315,64	0,00
	8.145.900,66	1.087.972,54	649.068,78	8.584.804,42
	11.900.965,32	1.317.689,84	752.410,16	12.466.245,00

Tabelle 39: **Vorläufige Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2017**

BILANZ ZUM 31. 12. 2017 (Beträge in €)

A K T I V A		Vorjahr TEUR	P A S S I V A		Vorjahr TEUR
<b>A. Umlauf</b>			<b>A. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Forderungen</b>			<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<u>171,35</u>
1. Verrechnung Forderungen Single Resolution Fund (SRF)	0,00	0		171,35	0
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>171,35</u>	<u>0</u>			<u>0</u>
		171,35			0
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>		0,00	0		
				171,35	0
		<u>171,35</u>	<u>0</u>		<u>0</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2017 (Beträge in €)

		Vorjahr TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	85.660,60	145
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.782,10</u>	<u>-3</u>
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2	82.878,50	142
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	82.878,50	-142
5. Zwischensumme aus Z 4	82.878,50	-142
6. <b>BILANZERGEBNIS</b>	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Tabelle 40: **Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2017**

Stand 1. 1. 17	Kumulierte Abschreibungen		Stand 31. 12. 17	Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge		Stand 31. 12. 16	Stand 31. 12. 17
2.983.640,25	442.976,31	50.829,38	3.375.787,18	771.424,41	505.653,40
916.648,17	212.678,38	0,00	1.129.326,55	1.228.470,66	1.094.030,85
4.345.586,26	945.506,28	581.341,94	4.709.750,60	1.655.195,57	1.651.696,42
0,00	66.315,64	66.315,64	0,00	0,00	0,00
5.262.234,43	1.224.500,30	647.657,58	5.839.077,15	2.883.666,23	2.745.727,27
8.245.874,68	1.667.476,61	698.486,96	9.214.864,33	3.655.090,64	3.251.380,67

# EDV-SYSTEME

## SMARTCARD

**I**m Jahr 2017 wurde für die Anmeldung am Windows-System eine Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels einer Smartcard-Lösung zur Vereinfachung der Usability bei gleichzeitiger Erhöhung des Zugriffsschutzes eingeführt. Das Erinnern von komplexen Passwörtern, die periodisch zu ändern sind und ebenso komplexen Erstellungsregeln unterliegen, ist somit nicht mehr notwendig. Neben der Systemanmeldung innerhalb der FMA und via Remotezugriff musste gewährleistet werden, dass auch in Sondersituationen, z. B. bei Verlust oder Vergessen der Smartcard, eine Nutzung des Systems möglich ist. Dies wurde mit einer Smartphone-App realisiert, die in das System integriert ist. Über die App erhält der Anwender einen Zugangscode, der zur Windows-Systemanmeldung am Computer eingegeben werden muss. Im vierten Quartal 2017 wurde das Projekt erfolgreich abgeschlossen und FMA-weit in Betrieb genommen.

## FABASOFT EGOV-SUITE MAJOR-RELEASE UPGRADE (MRU) 2016

Für behördliche Prozesse und Schriftstücke wird das Aktensystem eGov-Suite der Firma Fabasoft in der Version ELAK im Bund genutzt. Diese Lösung steht nicht nur allen FMA-Mitarbeitern, sondern zur effizienten Zusammenarbeit in der Bankenaufsicht auch OeNB-Mitarbeitern zur Verfügung. Insgesamt werden über 680 User serviziert. Im zweiten Halbjahr 2017 erfolgte ein Releasewechsel auf die Version eGov-Suite 2016. Dieses Upgrade war die Voraussetzung, um bei Bedarf jederzeit das Microsoft-Betriebssystem Windows 10 sowie die Microsoft-Office-Plattform in der Version 2016 gemeinsam mit der eGov-Suite nutzen zu können. Im Rahmen dieser Umstellung wurde auch die Serverinfrastruktur erneuert, um eine optimale Performance des Systems für die Anwender sicherzustellen. Die Produktionsinbetriebnahme erfolgte am 7. 12. 2017.

## SOFTWAREPROJEKTE

### SNITTSTELLE INCOMING PLATTFORM (IP) – ELEKTRONISCHER AKT (ELAK)

Die IP ist jene zentrale Webapplikation der FMA, über die ein Großteil der gesetzlich verpflichtenden Anzeigen und Meldungen eingebracht wird. Das System ist seit 2009 im Einsatz und wird laufend erweitert. Im Jahr 2017 wurde im Rahmen der Digitalisie-

rungsstrategie der FMA der Prozess zur Weiterverarbeitung von Einbringungen über die IP im internen Aktensystem ELAK optimiert und vollständig automatisiert. Bei mehr als 9.000 Meldungen pro Jahr ist diese Schnittstelle ein wichtiger Beitrag zu einer effizienten Arbeitsweise.

## **MARKETS IN FINANCIAL INSTRUMENTS REGULATION (MIFIR)**

### **TRANSACTION REPORTING**

Eine Neuimplementierung des bisherigen Meldesystems gemäß § 64 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 wurde 2017 durch die Umstellung auf das neue MiFIR-Meldewesen notwendig. Mit Inkrafttreten der MiFIR müssen Geschäfte mit Finanzinstrumenten von meldepflichtigen Instituten ab 3. 1. 2018 im neuen ESMA-Meldesatzformat übermittelt werden. Zur Überprüfung der Datenmeldung dienen Stammdaten aller meldepflichtigen Finanzinstrumente, die europaweit zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Neben diversen Schnittstellenapplikationen erfolgten auch Neuentwicklungen und Anpassungen bestehender Programme zur Datenanalyse, -prüfung und Fehlerbehandlung im Anlassfall. Die Programme wurden rechtzeitig finalisiert, sodass Datenmeldungen im neuen Format termingerecht entgegengenommen werden konnten.

### **SITZUNGSVORBEREITUNG FÜR ESA-GREMIEN**

Im Rahmen einer Modernisierung und Automatisierung der recht umfangreichen Vorbereitung für Board of Supervisors Meetings wurde eine neue integrierte Workflow-Lösung in der internen SharePoint-Plattform der FMA entwickelt. Der komplette Prozess erfolgt jetzt in einem einzigen Tool, in dem alle Dokumente und Daten in einem Workflow weitergeleitet werden und die involvierten Mitarbeiter automatisch Zugriff erhalten. Nach der erfolgreichen Implementierung des höchst effizienten Ablaufs kann mehr Zeit in die inhaltliche Vorbereitung investiert werden. Des Weiteren profitieren die Mitarbeiter durch eine strukturierte und übersichtliche Visualisierung in der SharePoint-Lösung.

### **ELEKTRONISCHE PROSPEKTEINREICHUNG**

Durch eine Gesetzesänderung im Kapitalmarktgesetz (KMG) musste eine Möglichkeit für die elektronische Einreichung von Prospekten ab Anfang 2018 geschaffen werden. Dies erforderte ein neu zu programmierendes System zur Abbildung aller Prozesse der Prospektinreichung. In weiterer Folge muss auch das interne Prospektprüfungsprogramm PASS (Prospectus Approval and Support System) an die neue Lösung, die Anfang Jänner 2018 in Betrieb genommen wurde, angepasst werden.

# ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

**D**a die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als Behörde, die im Wesentlichen durch die Beaufsichtigten selbst finanziert wird, zu besonderer Sparsamkeit verpflichtet ist, stehen ihr keine finanziellen Mittel für Werbung, Informations- oder PR-Kampagnen sowie Medienkooperationen zur Verfügung. Ihr wesentlichster Kommunikationskanal ist daher die klassische Medienarbeit. Die FMA hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Wahrung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, stets eine möglichst offene Kommunikationspolitik zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt zu verfolgen. Sie bedient sich dazu in ihrer Kommunikationsstrategie der klassischen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit – Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche sowie Vorträge und Einzelinterviews des Vorstands gegenüber ausgewählten Medien.

Stark zunehmende Bedeutung gewinnt überdies die digitale Kommunikation, wozu die FMA ihre Website ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) laufend weiterentwickelt, im Berichtsjahr einen eigenen Twitter-Kanal eröffnet und eine Handy-App für Konzessionsabfragen sowie Investorenwarnungen entwickelt hat. Zudem bemüht sich die FMA, in der Journalisten-Aus- und -Weiterbildung einen Beitrag zum Verständnis der regulatorischen und aufsichtlichen Grundlagen des Finanzmarktes Österreich und der Europäischen Union zu leisten.

## MEDIENARBEIT

Für das Berichtsjahr 2017 definierte die FMA für die aktive externe Kommunikation drei vorrangige Ziele:

- den Wert des integrierten Aufsichtsansatzes für eine kleine, offene Volkswirtschaft wie Österreich herauszuarbeiten
- die Rolle der FMA im Anleger- und Verbraucherschutz zu kommunizieren, insbesondere das Konzept des kollektiven Verbraucherschutzes zu erklären
- die Herausforderungen durch die digitale Revolution und ihre regulatorische und aufsichtliche Adressierung darzulegen und das FMA-Konzept „Digital Roadmap“ zu erläutern.

Gemäß des integrierten „Multi-Channel-Communication-Approach“ der FMA wurden diese kommunikativen Kernziele auf vielfältige Weise fokussiert. Die Rolle der FMA im Verbraucherschutz wurde etwa durch Pressegespräche zur „Neuen Rechtsauslegung

zu Nachrangdarlehen“, zur Darlegung der neuen Konsumentenschutzbestimmungen in „WAG neu / MiFID II“ sowie gemeinsam mit dem ESMA-Vorsitzenden Steven Maijor zu den „Risiken von CFDs und binären Optionen“ sowie den Möglichkeiten des neu geschaffenen „Regimes zur Produktintervention“ erläutert. Überdies hat die FMA-Mobile-App, die als Sicherheitsapp positioniert wurde und einen raschen Check eines Anbieters auf dem Finanzmarkt ermöglicht, ein zusätzliches Real-time-Push-Service eröffnet. Die „Herausforderungen der digitalen Revolution“ bildeten ein Schwerpunktthema in der FMA-Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2018“ und wurden insbesondere in Vorträgen und Interviews des FMA-Vorstands adressiert, wobei hier einerseits die mangelnde Regulierung bei sogenannten Kryptowährungen und „Initial Coin Offerings“ (ICOs) adressiert wurde, andererseits aber auch die Chancen der neuen digitalen Technologien im regulierten Bereich herausgearbeitet wurden. Der „Wert des integrierten Aufsichtsansatzes“ als Kommunikationsziel ergibt sich aus dem praktischen Leben des integrierten Aufsichtskonzepts und konnte insbesondere an den Themen „Verbraucher- und Anlegerschutz“, „Proportionalität in Regulierung und Aufsicht“, „Prävention der Geldwäsche“, „Einheitliche Rechnungslegungsstandards und Aufsicht“, „Kampf gegen den unerlaubten Betrieb“ sowie „Whistleblowing und Beschwerdemanagement“ dargestellt werden. Weitere wichtige Themen waren die Vermittlung der Herausforderungen für die beaufsichtigten Unternehmen durch das anhaltende Niedrigzinsumfeld sowie die Darstellung der diesbezüglichen regulatorischen und aufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere auch aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes.

Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA 50 Pressemitteilungen (2016: 32). Diese werden über das OTS-Service der „Austria Presse Agentur“ (APA) sowie den FMA-Presserverteiler, für den sich jeder über die Website anmelden kann, verbreitet und zeitgleich auf der FMA-Website zur Verfügung gestellt.

Überdies publizierte die FMA 48 amtliche Bekanntmachungen (2016: 33) im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Hierbei handelt es sich in der Regel um Investorenwarnungen, die darauf hinweisen, dass ein namentlich genannter Anbieter nicht berechtigt ist, bestimmte konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen in Österreich anzubieten. Diese Informationen wurden ebenfalls zeitgleich auf der Website der FMA online gestellt. Zusätzlich ermöglicht die FMA auf ihrer Website auch den Zugang zu Investorenwarnungen, die von Schwesterorganisationen veröffentlicht werden. Im Lauf der Jahre ist so eine für jedermann leicht zugängliche, sehr umfassende Datenbank dubioser Anbieter von Finanzdienstleistungen entstanden.

Die breiteste Medienwirkung erreichen die Presseveranstaltungen des FMA-Vorstands, von denen im Berichtsjahr sieben (2016: 6) mit folgenden Themenschwerpunkten abgehalten wurden:

- 8. 1. 2017, Pressegespräch im Klub der Wirtschaftspublizisten zu den Themen „Whistleblowing 2016“ sowie „Herausforderungen durch das neue Marktmissbrauchsregime unter MAD/MAR“
- 5. 2. 2017, Pressegespräch, „HETA Asset Resolution AG – Vorstellungsbescheid“
- 26. 4. 2017, Pressegespräch, „Neue Rechtsauslegung zu Nachrangdarlehen“
- 16. 5. 2017, Bilanz-Pressekonferenz: „Präsentation des FMA-Jahresberichts 2016“
- 11. 7. 2017, Presse-Hintergrundgespräch zu den Themen „WAG neu / MiFID“ sowie zu „Proportionalität in Regulierung und Aufsicht“
- 4. 10. 2017, Gemeinsames Pressegespräch mit Elke König, Vorsitzende des Europäi-

schen Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (SRB), im Rahmen der FMA-Aufsichtskonferenz 2017

- 14. 11. 2017, Gemeinsames Pressegespräch mit Steven Maijor, Vorsitzender der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, zu aktuellen Fragen der europäischen Wertpapierregulierung und Marktaufsicht

Alle Pressegespräche stießen auf großes Interesse der Journalisten und fanden breiten Niederschlag in deren Berichterstattung.

In der Aus- und Weiterbildung von Journalisten und der Investor Relations Manager betreute die FMA Lehrveranstaltungen am APA-Campus sowie der FH St. Pölten.

## VERANSTALTUNGEN

Vorstand und Mitarbeiter der FMA nahmen auch 2017 an einer Vielzahl von Veranstaltungen als Vortragende oder Diskussionspartner teil, um so Aufgaben und Ziele der Aufsicht sowie fach- und themenspezifische Aspekte an ausgewählte Zielgruppen transportieren zu können.

Parallel dazu organisierte die FMA selbst Veranstaltungen zu fachspezifischen Themenkreisen; unter anderen:

- Am 18. Mai 2017 richtete die Wertpapieraufsicht das jährliche WPDLU-Forum aus, bei dem insbesondere das Thema „MiFID II und PRIIP – Fahrplan zur Umsetzung“ präsentiert und diskutiert wurde.
- Am 4. Oktober 2017 fand im Austria Center Vienna (ACV) die 8. FMA-Aufsichtskonferenz statt. Das Generalthema „Die neuen Risiken im vernetzten Finanzmarkt. Herausforderungen für Marktteilnehmer und integrierte Aufsicht“ stieß bei den rund 900 Besuchern auf großes Interesse.
- Von 12. bis 13. Oktober 2017 veranstaltete die Versicherungsaufsicht die Konferenz „Current Challenges for Insurance Markets and Supervision in the Central, Eastern and South Eastern European Region“ im MuseumsQuartier, Wien.

## PUBLIKATIONEN

Der Jahresbericht 2016 der FMA wurde innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt, von diesem beschlossen und dem Finanzausschuss des Österreichischen Nationalrats übermittelt. Die wesentlichen Eckdaten des Jahresberichts präsentierte der Vorstand der FMA in der alljährlichen Bilanz-Presskonferenz.

Die Printversion des Jahresberichts 2016 wurde nur in deutscher Sprache aufgelegt. Die elektronische Version ist zweisprachig – Deutsch und Englisch – auf der FMA-Website ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) abrufbar.

Zusätzlich zum rückblickenden Jahresbericht 2016 veröffentlichte die FMA im Berichtsjahr auch wieder die analytische und vorausblickende Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2017“, die sich aktuellen die FMA betreffenden Schwerpunktthemen widmet. Neben einem Überblick über die aktuelle nationale wie internationale Rechtsentwicklung im Aufsichtsbereich der FMA wurde darin unter anderem der integrierte Aufsichtsansatz der FMA anhand von rund 15 Jahren praktischer Erfahrung eingehend analysiert.

Zudem veröffentlichte die FMA Quartalsberichte zur „Entwicklung der Fremdwährungskredite an private inländische Haushalte“, zur „Entwicklung der Versicherungs-

unternehmen“, zur „Entwicklung der Pensionskassen“, zur „Aufsicht über Kapitalmarktprospekte“ sowie Halb- und Jahresbilanzen zur „FMA-Kontaktstelle FinTech“ und zum „Unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

## **DIGITALE KOMMUNIKATION**

Auch im heurigen Jahr gab es einige Neuerungen den öffentlichen Auftritt der FMA betreffend. Ende 2017 ging die neue kostenlos downloadbare Mobile App der FMA (für Android und iOS) online. Die App soll gerade Kleinanlegern und Verbrauchern die Möglichkeit bieten, Konzessionen von Finanzanbietern zu überprüfen, um so unseriöse Anbieter ehestmöglich zu erkennen.

Durch den Website-Relaunch im Jahr 2016 können diese Informationen von der FMA-Website zudem auch responsive abgerufen werden, das bedeutet, die Website wird auf allen Endgeräten in der jeweils passenden Größe und Auflösung dargestellt.

Zudem ist die FMA seit geraumer Zeit auf der Social-Media-Plattform Twitter stark präsent. Hier können bequem Informationen für Verbraucher sowie aktuelle Investorenwarnungen und Pressemitteilungen der FMA abgerufen werden.

# VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

**D**ie Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist dem kollektiven Verbraucherschutz verpflichtet und schützt die Gesamtheit der Anleger, Gläubiger und Verbraucher nach Maßgabe der Gesetze. Insbesondere schützt die FMA die Interessen verschiedenster Gemeinschaften von Verbrauchern – zum Beispiel diese der Sparer und der Anleger oder auch die der Kunden einer bestimmten Versicherungssparte.

Die FMA selbst hat auf ihrer Website eigens einen speziellen Bereich für Verbraucher eingerichtet. Dort stellt die FMA klare und verständliche Informationen, insbesondere zu von Verbrauchern häufig gestellten Fragen, zur Verfügung und bietet Antworten, Erklärungen und Informationsgrafiken an.

Die Bearbeitung von Beschwerden durch die FMA selbst ist einerseits eine Serviceleistung für Verbraucher, gleichzeitig stellen Beschwerden eine wichtige Erkenntnisquelle für die Aufsichtstätigkeit der FMA dar.

## BESCHWERDEBEARBEITUNG DURCH UNTERNEHMEN

Der Umgang mit Beschwerden durch beaufsichtigte Unternehmen ist durch Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen sowie zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen vorgegeben.

Nach diesen Leitlinien müssen beaufsichtigte Unternehmen über schriftliche Maßnahmen zum Beschwerdemanagement verfügen und eine Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet haben. Diese hat Beschwerden auf faire Weise zu untersuchen und mögliche Interessenkonflikte im Unternehmen festzustellen und zu vermeiden.

Beaufsichtigte Unternehmen haben Verbrauchern Informationen zum Beschwerdeverfahren und zur Beschwerdebearbeitung zur Verfügung zu stellen und müssen diese Angaben auf leicht zugängliche Weise veröffentlichen. Insbesondere ist darzulegen, wie und bei welcher Stelle eine Beschwerde eingereicht werden kann. Sämtliche Informationen müssen in klarer, eindeutig verständlicher Sprache dargelegt werden, Antworten an Beschwerdeführer haben innerhalb angemessener Frist zu ergehen. Bei der Erteilung einer abschließenden Antwort, die den Forderungen des Beschwerdeführers nicht oder nicht zur Gänze nachkommt, müssen Unternehmen ihre Entscheidung begründen und auf weitere Möglichkeiten und Ansprechpartner für den Beschwerdeführer verweisen.

Beaufsichtigte Unternehmen müssen Beschwerden in einem angemessenen Zeitraum in einer elektronischen Datenbank registrieren. Diese Beschwerdedaten sind nach Anzahl der Beschwerden und verschiedenen Kriterien und Kategorien periodisch an die FMA zu melden. Die Beschwerdedaten müssen weiterverfolgt und laufend analysiert werden, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systemische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken, die aus den eingelangten Beschwerden ersichtlich werden, festgestellt und behoben werden. Auch hier konnten im Zuge des Dialogs mit den Unternehmen Auslegungen und Möglichkeiten zur Erfassung von Beschwerden, etwa bei Beschwerdehäufung, sowie Klarstellungen von Kategorien etc. dargelegt und erörtert werden.

## BESCHWERDEVERFAHREN DER FMA

Die FMA selbst verfügt bereits seit mehr als zehn Jahren über ein zentrales Beschwerdemanagement, das den Anforderungen der europäischen Leitlinien entspricht, und ist den beaufsichtigten Unternehmen damit schon früh mit dem Beispiel der Best Practice vorangegangen.

Der erste Weg eines Beschwerdeführers sollte immer zu dessen Vertragspartner, dem durch die FMA beaufsichtigten Unternehmen selbst, führen. Nur mit diesem kann eine inhaltliche Lösung im Zuge des Beschwerdeprozesses gefunden werden. Das Unternehmen hat dem Beschwerdeführer eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Beschwerde zu übermitteln.

Ein Beschwerdeführer, der sich dann an die FMA wendet, sollte der FMA seine Beschwerde sowie die Stellungnahme des Unternehmens übermitteln. Falls er eine solche nicht erhalten hat, sollte er die FMA auch darüber informieren. In diesem Fall ist anzunehmen, dass das Beschwerdeverfahren durch das Unternehmen nicht wie durch die Europäischen Leitlinien gefordert eingehalten wurde.

Die FMA prüft sodann die vorliegenden Unterlagen und den sich daraus ergebenden Sachverhalt im Hinblick auf seine Relevanz für die Aufsichtstätigkeit. Sollte sich die Sachlage nicht klar aus den vorliegenden Dokumenten ergeben, fordert die FMA das beaufsichtigte Unternehmen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Nach Erhalt der Stellungnahme und sämtlicher Unterlagen prüft die FMA den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Aufsichtsgesetze und setzt, soweit dies geboten ist, weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Die Themen der Anfragen und Beschwerden waren breit gestreut:

- Auffallend hoch war die Zahl der Beschwerden zum **Kontowechselservice**. Banken und Zahlungsdienstleister sind im Zuge des Kontowechselservice verpflichtet, Verbrauchern ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel eines Zahlungskontos zur Verfügung zu stellen. Dabei gab es gehäuft Probleme für Kunden, die ihre Bank wechseln wollten.
- Eine Vielzahl von Anfragen betraf Themen rund um das **Basiskonto**. Dabei handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen wie der Möglichkeit zur Einzahlung von Geldbeträgen, Barabhebungen am Schalter oder an Geldautomaten innerhalb der EU, der Möglichkeit zu Lastschriften (innerhalb der EU), zu Online-Zahlungen und Zahlungsvorgängen mit Zahlungskarten.
- Wiederkehrende Themen waren auch heuer **Fremdwährungskredite** und Tilgungsträger, die **Dauer von Überweisungen** nach dem Zahlungsdienstgesetz, Fragen zu

Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und die damit verbundenen Verpflichtungen zur **Identifikation und Legitimation** sowie die Modalitäten der Einlagensicherung. Im Bereich der Versicherungsaufsicht bezogen sich Anfragen und Beschwerden häufig auf die **Unverständlichkeit der Informationen** von Versicherungsunternehmen in der Lebensversicherung. Hier betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.

- In der **Sachversicherung** häuften sich Beschwerden über die schleppende Schadensabwicklung. Im Bereich der **Wertpapieraufsicht** betrafen Beschwerden die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln, die mangelhafte Beratung, die mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, die nicht risikogerechte Veranlagung sowie auch hier die mangelnde Verständlichkeit von Informationen.
- Weitere Themen im Fokus der **Anleger** waren binäre Optionen sowie Differenzkontrakte (CFD). Diese Produkte werden oft durch aggressive Praktiken beworben und ohne Anlageberatung auch an Privatanleger verkauft. Die FMA mahnte im Umgang mit solchen Produkten zu äußerster Vorsicht und veröffentlichte eine Information, in der die Funktionsweise dieser Produkte und deren Risiken dargelegt wurden.
- Dominant waren Anfragen zu unterschiedlichsten Themenstellungen rund um **virtuelle Währungen** wie Bitcoin, Ethereum, Ripple und Litecoin. Da es sich beim Erwerb virtueller Währungen um hochspekulative und sehr riskante Geschäfte handelt, hat die FMA dazu die Risiken, die typischerweise mit der Verwendung virtueller Währungen verbunden sind, aufgezeigt und erläutert.
- Zahlreiche Anfragen gingen zu Finanzierungen durch **Initial Coin Offerings** (ICOs) ein. Da ICOs oftmals auch so konstruiert sind, dass sie keiner Regulierung und damit auch keiner Aufsicht unterliegen, genießen Investoren und Anleger nicht das gleiche Schutzniveau wie bei regulierten Produkten oder Produkten beaufsichtigter Unternehmen. Hier hat die FMA ebenso die typischerweise mit einem Investment in ein ICO verbundenen Risiken aufgezeigt und erklärt.
- Auffällig war auch ein hohes Aufkommen an Anfragen im Zusammenhang mit Geldanlagen in Form von qualifizierten **Nachrangdarlehen**. Hier informierte die FMA Verbraucher über die rechtliche Ausgestaltung von Nachrangdarlehen und die Bedeutung des Nachrangs für Investoren sowie die damit verbundenen typischen Risiken.
- Konstant hoch war weiterhin die Anzahl der Anfragen und Beschwerden zum **unerlaubten Geschäftsbetrieb**. Neu dazu kommen in diesem Themenfeld die Fälle des internationalen Anlagebetrugs im Zusammenhang mit **Kryptowährungen**.

# RISIKOMANAGEMENTSYSTEM IN DER FMA

**M**it der Etablierung eines unternehmensweiten integrierten Risikomanagementsystems (RMS) in der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wurde ein strukturierter, einheitlicher und transparenter Prozess zur Identifikation, Bewertung, Entscheidung, Berichterstattung und Reaktion auf Risiken, die wesentlichen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit und die Integrität der FMA haben können, geschaffen. Das Risikomanagement der FMA adressiert jene Risiken, welche die FMA als Institution, ihre Organe und/oder Mitarbeiter betreffen, und unterstützt somit die FMA bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags. Es bezieht sich grundsätzlich nicht auf Risiken für den österreichischen Finanzmarkt, die von ihr beaufsichtigten Unternehmen oder Verbraucher.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesetzlichen Grundauftrags und der Verfolgung der strategischen Ziele der FMA lassen sich bestimmte Risiken nicht vermeiden. Im Bewusstsein ihrer Bedeutung für den österreichischen Finanzmarkt und im Einklang mit ihrem Mission Statement stellt die FMA aber sicher, dass sie

- im Rahmen des Risikomanagements in der FMA proaktiv auf diese Risiken eingeht
- und mit der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen das Risikopotenzial auf ein akzeptables Niveau reduziert, so dies möglich ist.

Die Weiterentwicklung und Verbesserung des bisher dezentralen Risikomanagements durch die Zentralisierung und Bündelung der Risikosteuerung trägt neben der Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) auch zur Erfüllung von europäischen und internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Operational Risk Managements bei.

Ausgangspunkt war das Projekt Risikomanagementsystem (RMS) in der FMA, in dem unter anderem folgende Neuerungen realisiert wurden:

- die Einführung und Aufrechterhaltung eines zentralisierten Risikomanagementsystems (RMS) in der FMA
- die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen durch den Aufbau einer Risikomanagementorganisation mit klaren Rollen und Verantwortlichkeiten
- die Einführung und Koordination des Risikomanagementprozesses zur Ermittlung der Toprisiken der FMA und die Einleitung von risikominimierenden Maßnahmen
- die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit und stetige Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein wirksames und vorausschauendes Risi-

Risikomanagement ist eine gute „Risikokultur“, in der alle Mitarbeiter und jede Führungskraft einen bewussten Umgang mit Risiken pflegen und sich dabei auf drei wesentliche Pfeiler stützen:

- offener Informationsaustausch und Lernkultur, um insbesondere die Identifikation und die Bewältigung von Risiken an der Schnittstelle zwischen zwei oder mehreren Abteilungen zu erleichtern. Jeder Bereich profitiert von den Erfahrungen der anderen.
- Respekt vor fachlichem Wissen und Können von Mitarbeitern bei der Risikoanalyse und der Erarbeitung von Bewältigungsoptionen, auch wenn diese keine Entscheidungsbefugnisse haben.
- Die Informationspflicht stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter seinen Vorgesetzten über erkannte relevante Gefahren in seinem Tätigkeitsbereich informiert, wobei Gefahren, die mehrere Abteilungen betreffen, auch dem Risikomanagement-Koordinator des Bereichs zu melden sind. Das führt zu erhöhter Aufmerksamkeit und proaktiver Wahrnehmung der Risikoverantwortung.

Neben der Förderung von allgemeinen Arbeitsgrundsätzen zur Verbesserung der Risikokultur ist der FMA auch ein regelmäßiger interner und externer Austausch zu Themen des Risikomanagements wichtig, um das Risikobewusstsein und die Sensibilität für das Thema Risikomanagement in der Organisation weiter zu erhöhen.

# WHISTLEBLOWING – ORGANISATION, ERFAHRUNGEN UND STATISTIK 2017

## HINWEISE ZU AUFSICHTSRECHTLICHEN THEMEN

**U**m mögliche Missstände am Finanz- und Kapitalmarkt erkennen und beenden zu können, bedient sich die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einer Reihe von Informationsquellen, allen voran ihrer eigenen Aufsichts- und Einsichtsbefugnisse und der regelmäßig von den beaufsichtigten Unternehmen gemeldeten Daten. Eine weitere wichtige Informationsquelle sind aber auch Hinweise, die die FMA von Hinweisgebern aus dem Markt erhält, die gewillt sind, Missstände, die sie in ihrer eigenen Tätigkeit vorfinden, an die Aufsicht zu melden. Solche Hinweise sind jedenfalls besonders sensibel und vertraulich zu behandeln, um zu vermeiden, dass dem Hinweisgeber mögliche Nachteile aus seinem beruflichen oder persönlichen Umfeld entstehen. Zur anonymen Entgegennahme von vertraulichen Hinweisen verfügt die FMA seit 2014 über ein spezielles IT-basiertes Hinweisgebersystem. Geht ein Hinweis ein, so überprüfen speziell geschulte Mitarbeiter diesen zunächst daraufhin, ob er für die Aufsichtstätigkeit der FMA relevant ist, also ob die Information Unternehmen und Themen betrifft, die in den Aufsichtsbereich der FMA fallen. Mit der eigenen Hinweisgeberstelle hat die FMA nicht nur eine zentrale Stelle geschaffen, die für die Entgegennahme von Hinweisen zuständig ist, sondern auch ein spezielles Tool und ein eigenes Verfahren etabliert, um Hinweisgeber sowie Personen, die durch einen Hinweis belastet werden, zu schützen.

## KOMMUNIKATION MIT HINWEISGEBERN

Hauptaufgabe der Hinweisgeberstelle ist die Kommunikation mit Hinweisgebern. In dem IT-basierten Hinweisgebersystem kann zur anonymen Kommunikation ein Postkasten eingerichtet werden. Dieser ist wichtig, um im Lauf der Ermittlungen auftauchende Fragen abklären zu können. Über diesen geschützten Postkasten kann die FMA Hinweisgebern sowohl Fragen stellen als auch mögliche Rückmeldungen übermitteln. Eine Kommunikation über den Postkasten erfolgt in der Regel sehr rasch. Damit tragen Hinweisgeber maßgeblich zum Erfolg von Ermittlungsverfahren bei. Hinweise zu sämtlichen Missständen in einem durch die FMA beaufsichtigten Unternehmen können jederzeit auch schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Weg sowie über eine telefonische Hotline bei der FMA eingebracht werden. Darüber hinaus können Hinweisgeber, die der FMA einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen

die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung EU Nr. 596/2014) melden wollen, dies auch mündlich gegenüber den Mitarbeitern der Hinweisgeberstelle an der Adresse der FMA tun.

### SCHUTZ DER HINWEISGEBER

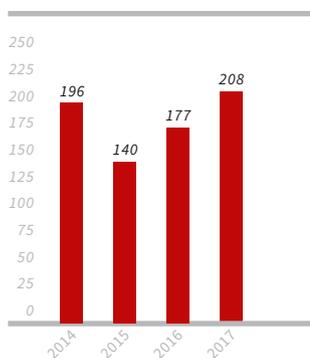
Um Hinweisgeber wirksam zu schützen, stellt die FMA eine mit den neuesten Techniken gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe anonymer Hinweise mittels zertifizierter Verschlüsselungsverfahren zur Verfügung. Hier kann auch ein eigener geschützter Postkasten eingerichtet werden, über welchen ein Hinweisgeber anonym mit der FMA kommunizieren kann. Selbst der FMA ist es technisch nicht möglich, Hinweisgeber, die nicht von sich aus personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, über dieses System zu identifizieren.

Solange ein Hinweisgeber selbst keine Daten eingibt, welche Rückschlüsse auf seine Person zulassen, schützt das Hinweisgebersystem auch bei der gesamten weiteren Kommunikation über den Postkasten die Anonymität eines Hinweisgebers IT-technisch so, dass dieser nicht ausgeforscht werden kann. Dieser Umstand wird durch die FMA von vornherein zum Schutz der Hinweisgeber klargestellt.

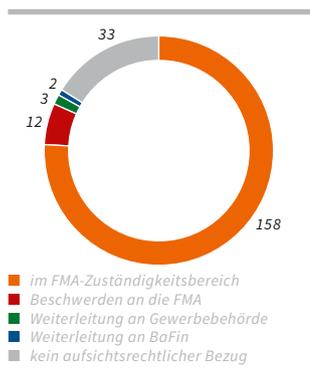
Sämtliche Mitarbeiter und Organe der FMA unterliegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, so sind sowohl die Identität der Hinweisgeber als auch die der Personen, die durch Hinweise betroffen sind, geschützt. Auch hat die FMA intern spezielle Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten eingerichtet, es gibt innerhalb der Organisation der FMA eigene Vertraulichkeitsbereiche sowie die Möglichkeit, bestimmte Akten bei Ermittlungen mit Zugriffsbeschränkungen streng vertraulich zu führen.

In besonderen Fällen kann es allerdings vorkommen, dass die FMA verpflichtet ist, ihr bekannte Daten weiterzugeben. Sollte ein Hinweis nicht anonym eingebracht werden, sondern die Identität oder andere persönliche Daten des Hinweisgebers wissentlich oder unwissentlich bekannt gegeben werden, so kann diese Offenlegung von persönlichen Daten, etwa im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, zu einer Identifizierung des Hinweisgebers führen.

Grafik 41: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2014–2017



Grafik 42: Zuständigkeitsverteilung der Hinweise



### STATISTIK HINWEISE UND ERGEBNISSE 2017

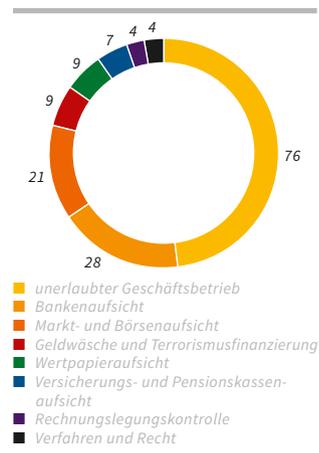
Im Jahr 2017 gingen 208 Whistleblower-Hinweise über das IT-basierte Hinweisgebersystem bei der FMA ein, vier weitere Hinweise erreichten die FMA auf dem Postweg (> Grafik 41). Von diesen 208 Hinweisen konnten 158 Hinweise für den Aufsichtsbereich der FMA verwertet werden. Lediglich zwölf Hinweise stellten sich als Verbraucherbeschwerden heraus und wurden durch die FMA als solche bearbeitet und erledigt. Weitere drei Hinweise wurden zuständigkeitshalber an die Gewerbebehörden weitergeleitet sowie zwei Hinweise an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und lediglich 33 Hinweise waren ohne aufsichtlich oder anderweitig relevanten Inhalt (> Grafik 42). Die Hinweise betreffend steuerrechtliche Angelegenheiten, für die die FMA nicht zuständig ist, sind 2017 erneut leicht zurückgegangen.

Aufgrund der Whistleblower-Hinweise 2017 wurden insgesamt 93 weiterführende aufsichtsrechtliche Schritte gesetzt. In 54 Fällen wurden weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie etwa Vor-Ort-Prüfungen, Company Visits, Managementgespräche

und Fit-&-Proper-Tests gesetzt, dazu wurden acht Verwaltungsstrafverfahren geführt, eine Ermahnungsverfügung und zwei Straferkenntnisse mit einer Gesamthöhe von € 154.000,- erlassen, 19 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft bzw. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erstattet und neun Investorenwarnungen veröffentlicht. Von den 158 aufsichtlich relevanten Hinweisen betrafen 28 die Bankenaufsicht, sieben die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht und 21 die Markt- und Börsenaufsicht. Weitere neun Hinweise betrafen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, neun die Wertpapieraufsicht, vier die Rechnungslegungskontrolle, 76 Hinweise den unerlaubten Geschäftsbetrieb und vier Hinweise unmittelbar die Abteilung Verfahren und Recht (> Grafik 43).

Durch die Bereitstellung eines modernen und vertrauenswürdigen Hinweisgebersystems und die professionelle und zeitnahe Bearbeitung von einlangenden Hinweisen ist es der FMA gelungen, eine wichtige zusätzliche Informationsquelle zu erschließen. Damit einher geht eine noch engmaschigere Verfolgung von Missständen, von der sich die FMA eine Schärfung des Rechtsempfindens am Markt und letztlich eine präventive Wirkung in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen und eine weitere Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt erwartet.

Grafik 43: Verteilung der Hinweise an die FMA



# **BILANZ 2016**

## **ANHANG**

## BESTÄTIGUNGSVERMERK BILANZ

**W**ir haben den beigefügten Jahresabschluss der Österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der FMA für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der FMA unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FMA vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der FMA zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurtei-

len, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der FMA.

### **VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der FMA abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der FMA zur Fortführung der

Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der FMA von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

#### **BERICHT ZUM LAGEBERICHT**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### **URTEIL**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### **ERKLÄRUNG**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die FMA und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 26. April 2017

#### **CONTAX WIRTSCHAFTSTREUHAND GmbH**

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

Mag. OTHMAR EBERHART  
*Wirtschaftsprüfer*

Mag. WERNER PRENNER  
*Wirtschaftsprüfer*

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

## ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (Beträge in EUR, Vorjahresbeträge in TEUR)

## A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG (BGBl. 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.

Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.

2. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.
3. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
4. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.
5. Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.
6. Im Jahresabschluss wurden die Vorjahreszahlen bzw. die Gliederungen des Vorjahres aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angepasst.

## B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

## 1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus Tabelle 43 ersichtlich.

Tabelle 41: Bilanz 2016

BILANZ ZUM 31. 12. 2016 (Beträge in EUR)

A K T I V A

Vorjahr  
TEUR

## A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte  
sowie daraus abgeleitete Lizenzen

771.424,41

628

II. Sachanlagen1. Bauten auf fremdem Grund

1.228.470,66

1.229

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.655.195,57

1.623

2.883.666,23

2.852

3.655.090,64

3.480

## B. Umlaufvermögen

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

56.515.323,43

53.063

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände1. Forderungen aus Leistungen

1.753.153,81

6.769

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

1.313.600,42

1.966

3.066.754,23

8.735

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

22.600.821,06

17.509

82.182.898,72

79.307

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.282.558,17

1.139

87.120.547,53

83.926

1.1. Sachanlagen

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte  
sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
2. Bauten auf fremdem Grund 8 bis 20 Jahre
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 56.515.323,43 (VJ TEUR 53.063). Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der im § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

In diesem Zusammenhang hat die FMA vier Rechnungskreise eingerichtet, auf welche die Kostenanteile wie folgt entfallen:

	2016 (EUR)	2015 (TEUR)
1. Kosten der Bankenaufsicht	31.442.301,41	28.828
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	9.947.972,52	10.350
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	13.995.717,40	12.866
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	1.129.332,10	1.019
<b>Summe</b>	<b>56.515.323,45</b>	<b>53.063</b>

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2016 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

3. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen aus Leistungen betreffen mit einem Betrag von EUR 1.123.712,66 (VJ TEUR 1.740) For-

		P A S S I V A Vorjahr TEUR
<b>A. Rücklage gemäß § 20 FMABG</b>		<b>3.151.408,07</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.810.577,95	1.434
2. Sonstige Rückstellungen	9.655.174,34	7.859
		<b>11.465.752,29</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	49.027.312,15	44.985
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.874.936,21	22.105
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) davon aus Steuern	642.155,33	676
b) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	691.187,86	645
c) davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	239.691,64	827
d) übrige	1.212.076,74	1.970
	<b>2.785.111,57</b>	<b>4.117</b>
		<b>71.687.359,93</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>816.027,24</b>
		<b>87.120.547,53</b>
		<b>83.926</b>

derungen gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG. Forderungen aus dem Comprehensive Assessment (SSM) liegen 2016 keine vor (VJ TEUR 3.912).

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 648.850,15 (VJ TEUR 1.139) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 19.409,00 (VJ TEUR 21) gebildet.

4. Sonstige Forderungen

Unter den Sonstigen Forderungen sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Pönalezinsen, Treuhänderfunktionsgebühren sowie die Forderung aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen. Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen beläuft sich auf EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen setzen sich insbesondere aus Ausgaben für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

6. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1% der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2015 (1% der Gesamtkosten der FMA von 2015 in Höhe von EUR 63.028.161,31 entsprechen EUR 630.281,61). Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5% der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestell-

Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung 2016

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2016 (Beträge in EUR)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß § 19 FMABG	4.000.000,00	3.500
2. Erträge aus Gebühren und Kostenvorschreibungen	5.771.810,42	11.859
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	198.990,08	915
c) übrige	222.198,26	179
	421.188,34	1.097
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-31.310.375,85	-30.071
b) soziale Aufwendungen	-8.675.491,29	-8.101
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-1.215.625,29	-1.091
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-781.471,42	-549
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.325.540,32	-6.116
c) sonstige Sozialaufwendungen	-352.854,26	-346
	-39.985.867,14	-38.172
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.540.981,38	-1.437
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) direkte Kosten gemäß § 79 Abs 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) direkte Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	-108.900,00	-230
c) direkte Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	-2.000.000,00	-1.000
d) direkt Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	-500.000,00	0
e) übrige	-14.181.717,52	-20.397
	-24.790.617,52	-29.627
7. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6	-56.124.467,28	-52.780
8. Sonstige Zinserträge	205,20	0
9. Zinsaufwendungen	-58.203,67	-21
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	-57.998,47	-21
11. Auflösung der Rücklage gemäß § 20 FMABG	42.641,80	0
12. Zuweisung zur Rücklage gemäß § 20 FMABG	-375.499,48	-262
13. Anteil Kostenpflichtige	56.515.323,43	53.063
14. BILANZERGEBNIS	0,00	0

ten Jahresabschlusses per 31. 12. 2015 nicht übersteigen (5% der Gesamtkosten der FMA von 2015 in Höhe von EUR 63.028.161,31 entsprechen EUR 3.151.408,07). Per 31. 12. 2015 betrug die Rücklage EUR 2.818.550,39. Im Jahr 2016 wurde eine Auflösung der Rücklage in Höhe von EUR 42.641,80 (VJ TEUR 0) zugunsten des Subrechnungskreises Zentrale Gegenparteien im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht zur Bedeckung von außergewöhnlichen Aufsichtsaufwendungen berücksichtigt. Die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31. 12. 2016 nach der Dotierung in Höhe von EUR 375.499,48 auf den Betrag von EUR 3.151.408,07. In den Gesamtkosten der FMA des Jahres 2015 sind die Kosten des Comprehensive Assessment nicht berücksichtigt.

## 7. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

### 7.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Entwicklung:	2016 (EUR)	2015 (TEUR)	
Stand 1. 1. 2016	1.433.822,63	1.264	
Verwendung	0,00	0	
Zuführung/Auflösung	376.755,32	170	
Stand 31. 12. 2016	1.810.577,95	1.434	Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2008-P durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 3,24 % und ein Gehaltstrend von 3,45 % zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt.

Im Vorjahr erfolgte die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen nach finanzmathematischen Grundsätzen. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 2 % und ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) zugrunde gelegt.

### 7.2 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

	Stand 1. 1. 2016	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31. 12. 2016
Jubiläumsgelder	240.053,00	0,00	22.838,00	5.801,00	223.016,00
Prämienrückstellung	1.868.164,41	1.868.164,41	0,00	1.964.593,99	1.964.593,99
Nicht konsumierte Urlaube	3.481.291,28	104.157,23	0,00	0,00	3.377.134,05
Offene Überstunden	10.514,97	10.514,97	0,00	5.223,96	5.223,96
Gutstunden	204.757,65	0,00	0,00	19.466,74	224.224,39
Sonstige Rückstellungen	1.940.567,62	1.742.602,73	62.277,15	2.901.212,33	3.036.900,07
RST Ist-Verrechnung 2014 BA	113.874,93	0,00	113.874,93	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2015 BA	0,00	0,00	0,00	824.081,88	824.081,88
	7.859.223,86	3.725.439,34	198.990,08	5.720.379,90	9.655.174,34

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2008-P durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 3,24 % und ein Gehaltstrend von 3,45 % zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt. Für Vertragsbedienstete werden Lohnnebenkosten von 3,9 % und anteilige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt.

Im Vorjahr erfolgte die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder nach finanzmathematischen Grundsätzen. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 2 %, ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) sowie für Vertragsbedienstete Lohnnebenkosten von 4,5 % Dienstgeberbeitrag und anteilige Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Direkte Kosten OeNB gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	2.000.000,00	
Direkte Kosten OeNB gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	500.000,00	
übrige Aufwendungen	119.573,54	
Modellgutachten OeNB gemäß § 182 Abs. 7 VAG	108.900,00	
Aufwendungen FMA Jahresbericht	77.400,00	
Behindertenausgleichstaxe	63.294,00	
Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	60.744,55	
Betriebskosten	58.926,38	
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	46.821,60	
beeinspruchte Kostenbescheide zu Kostenbeiträgen zu Strafen	1.240,00	
<b>Gesamt</b>	<b>3.036.900,07</b>	<i>Rundungsdifferenzen bleiben unbeachtet.</i>

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2014 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h., die im Jahresabschluss 2015 gebildete Rückstellung für die Ist-Verrechnung 2014 wurde im Jahresabschluss 2016 der FMA aufgelöst; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2015 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen des Jahres 2015 im Jahresabschluss 2016 einer Rückstellung zuzuführen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten, davon ausgenommen die Erstattungsbeiträge an die Oesterreichische Nationalbank, weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

8.1 Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

Für das Geschäftsjahr 2016 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 48.379.072,00 (VJ TEUR 45.268) bescheidmäßig vorgeschrieben. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 375,00 gebildet (VJ TEUR 1).

Die Vorauszahlungen 2016 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden per 31. 12. 2016 bereits EUR 635.764,25 (VJ TEUR 647) vorausbezahlt.

8.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeit gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank aus den direkten Leistungen der Vor-Ort-Prüfung und der Einzelbankanalyse beträgt insgesamt EUR 16 Mio. (VJ EUR 16 Mio.), davon sind EUR 8 Mio. – mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr – für das Jahr 2015 (zu erstatten bis 31. 3. 2017) und EUR 8 Mio. für das Jahr 2016 (zu erstatten bis 31. 3. 2018).

Zudem sind in dieser Position Verbindlichkeiten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank

Tabelle 43: Anlagevermögen 2016

ANLAGEVERMÖGEN GEMÄSS § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 2016	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 2016
		Zugänge	Abgänge	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.306.000,10	555.736,62	106.672,06	3.755.064,66
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Bauten auf fremdem Grund	1.947.174,54	199.297,14	1.352,85	2.145.118,83
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.416.163,03	919.760,19	335.141,39	6.000.781,83
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	58.334,83	58.334,83	0,00
	7.363.337,57	1.177.392,16	394.829,07	8.145.900,66
	10.669.337,67	1.733.128,78	501.501,13	11.900.965,32

aus den direkten Leistungen aus der Begutachtung von Risikomodellen in Versicherungen von EUR 226.224,35 für das Jahr 2015 (VJ TEUR 168) und aus der Sanierung und Abwicklung (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2017) in Höhe von EUR 1.000.000,00 für das Jahr 2015 (VJ TEUR 0) enthalten.

### 8.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Verbindlichkeit von EUR 239.691,64 (VJ TEUR 827) zu Buche.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 482.752,63 (VJ TEUR 451) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

### 9. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2016 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

10. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rund EUR 3.634.800,00 (VJ TEUR 3.561) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rund EUR 17.934.000,00 (VJ TEUR 17.625).

## C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Anpassungen (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Es erfolgte im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 eine Anpassung (Umgliederung) folgender Jahresabschlussposten des Vorjahres:

Jahresabschlussposten Vorjahr (angepasst)	Jahresabschlussposten Vorjahr	Beitrag umgegliedert EUR
Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	Sonstige betriebliche Erträge	11.859.250,19

### 2. Erträge Bundeszuschuss

Gemäß § 19 Abs. 4 FMABG wurde ein Beitrag des Bundes für das Geschäftsjahr 2016 aufgrund einer Gesetzesänderung in Höhe von nunmehr insgesamt EUR 4.000.000,00 (VJ TEUR 3.500) geleistet, welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2016 herangezogen wird.

### 3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen

Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen belaufen sich auf EUR 5.771.810,42 (VJ TEUR 11.859) und beinhalten vor allem Erträge aus Kostenbescheiden, Erträge gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG sowie Bewilligungsgebühren. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr begründet sich durch das im Jahr 2015 durchgeführte Comprehensive Assessment.

### 4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 421.188,34 (VJ TEUR 1.097) und beinhalten vor allem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Erträge aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus den im Jahr 2015 höheren Rückstellungsaufösungen aus beeinspruchten Kostenbescheiden.

### 5. Personalaufwand

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter der Position 4b aa Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 404.716,10 (VJ TEUR 379) ausgewiesen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 376.755,32 (VJ TEUR 170) entfällt auf Aufwendungen für Abfertigungen.

Stand 1. 1. 16	Kumulierte Abschreibungen		Stand 31. 12. 16	Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge		Stand 31. 12. 15	Stand 31. 12. 16
2.678.238,86	411.797,34	106.395,95	2.983.640,25	627.761,24	771.424,41
718.460,25	199.371,69	1.183,77	916.648,17	1.228.714,29	1.228.470,66
3.792.747,89	871.477,52	318.639,15	4.345.586,26	1.623.415,14	1.655.195,57
0,00	58.334,83	58.334,83	0,00	0,00	0,00
4.511.208,14	1.129.184,04	378.157,75	5.262.234,43	2.852.129,43	2.883.666,23
7.189.447,00	1.540.981,38	484.553,70	8.245.874,68	3.479.890,67	3.655.090,64

6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen  
 Die Abschreibungen belaufen sich auf EUR 1.540.981,38 (VJ TEUR 1.437).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

7.1 Allgemein

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die folgenden direkten Kosten für Leistungen des Jahres 2016 der OeNB gemäß

- § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht von EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000),
- § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht von EUR 108.900,00 (VJ TEUR 230),
- § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankenabwicklung von EUR 2.000.000,00 (VJ TEUR 1.000) und
- § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 0).

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 14.181.717,52 (VJ TEUR 20.397). Das Vorjahr beinhaltet außerordentliche Aufwendungen aus dem Comprehensive Assessment in Höhe von TEUR 6.492.

7.2 Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen betreffend die Pflichtprüfung gemäß § 18 Abs. 2 FMABG für die Wirtschaftsprüfungskanzlei Contax Wirtschaftstreuhand GmbH enthalten:

	EUR
<i>Prüfung des Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde</i>	33.000,00
<i>Prüfung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 123d (2) BaSAG</i>	9.000,00
<i>Gesamt</i>	42.000,00

8. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage wird auf Punkt B.6 / Erläuterungen zur Bilanz verwiesen. Die Auflösung der Rücklage in Höhe von EUR 42.641,80 (VJ TEUR 0) gemäß § 20 FMABG erfolgt zur Bedeckung von außergewöhnlichen Aufsichtsaufwendungen zugunsten des Subrechnungskreises Zentrale Gegenparteien im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht.

9. Anteil Kostenpflichtige

Diesbezüglich wird auf Punkt B. 2. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ des Anhangs verwiesen.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es fanden keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag statt. Die erforderliche Berichterstattung (Quartalsberichte, Jahresbericht) erfolgte zeitgerecht.

2. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB:

	2016	2015
<i>Beamte</i>	19	19
<i>Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)</i>	421	402
<i>Arbeitnehmer insgesamt</i>	440	421

3. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Am 14. Februar 2013 wurde Herr Mag. Klaus Kumpfmüller als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2018 bestellt.

Am 14. Februar 2013 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2013 bis zum 13. Februar 2018 wiederbestellt.

4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten, wie auch für andere Arbeitnehmer belaufen sich im Geschäftsjahr auf:

	2016 (EUR)	2015 (TEUR)
<i>Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte</i>	117.190,99	96
<i>Andere Arbeitnehmer</i>	1.879.905,72	1.543
<i>Gesamtsumme</i>	1.997.096,71	1.639

5. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2016 EUR 260.207,22 brutto pro Person und Jahr.

Die Vergütung für die sechs stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt (seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 unverändert) insgesamt EUR 15.300,00. Sie verteilt sich wie folgt:

Vorsitzender: EUR 3.600,-

Vorsitzender-Stellvertreter: EUR 2.900,-

Mitglied: EUR 2.200,-

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrats:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (Vorsitzender-Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Mag. Andreas ITTNER, Vize-Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank, Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DI Dr. Gabriela DE RAAIJ, Abteilungsleiterin Abteilung für Europäische Großbankenanalyse der Oesterreichischen Nationalbank
- DI Bernhard PERNER, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Beate SCHAFFER, Bundesministerium für Finanzen

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied), Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 26. April 2017

Mag. HELMUT Ettl  
*e. h.*

Mag. KLAUS Kumpfmüller  
*e. h.*

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK ABWICKLUNGSFINANZIERUNGSMECHANISMUS**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

### **GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als Abwicklungsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND FÜR DIE BUCHFÜHRUNG**

Die gesetzlichen Vertreter der FMA als Abwicklungsbehörde sind gemäß § 123 d Abs. 2 BaSAG für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat der FMA ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

## **VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus diesen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da diese Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus der FMA abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-

gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der FMA unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 17. März 2017

**CONTAX WIRTSCHAFTSTREUHAND GmbH**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. OTHMAR EBERHART  
Wirtschaftsprüfer

Mag. WERNER PRENNER  
Wirtschaftsprüfer

Tabelle 44: Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016

BILANZ ZUM 31. 12. 2016 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR		Vorjahr TEUR	
<b>A K T I V A</b>			<b>P A S S I V A</b>		
<b>A. Umlauf</b>			<b>A. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Forderungen</b>			<b>I. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verrechnung Forderungen			1. Verrechnung Verbindlichkeiten		
Single Resolution Fund (SRF)	0,71	34	Single Resolution Fund (SRF)	0,00	198.226
2. Verrechnung Forderungen FMA	42,15	0	2. Sonstige Verbindlichkeiten	150,00	2
		42,86			34
<b>II. Verrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus</b>					
Bankguthaben	107,14	198.194			
	150,00	198.228		150,00	198.228

Tabelle 45: Gewinn- und Verlustrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VON 1. 1. BIS 31. 12. 2016 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR	
1. Sonstige betriebliche Erträge			
übrige	144.541,41	34	34
		144.541,41	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
übrige	-2.926,55	-1	-1
		-2.926,55	
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2		141.614,86	33
4. Zinsaufwendungen		-141.614,86	-33
5. Zwischensumme aus Z 4		-141.614,86	-33
6. BILANZERGEBNIS		0,00	0

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

## GRAFIKEN

<i>Grafik 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts</i>	12
<i>Grafik 2: Entwicklung der Inflation</i>	12
<i>Grafik 3: Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone</i>	13
<i>Grafik 4: Indexentwicklungen</i>	15
<i>Grafik 5: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse</i>	19
<i>Grafik 6: Marktanteile der Banken (inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich und Betriebliche Vorsorgekassen)</i>	21
<i>Grafik 7: Anteil der Bilanzsummen verteilt nach Regionen</i>	21
<i>Grafik 8: Entwicklung der Betriebserträge des österreichischen Bankensektors</i>	23
<i>Grafik 9: Gesamtvermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	23
<i>Grafik 10: Veranlagungsinstrumente der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	24
<i>Grafik 11: Asset Allocation der Pensionskassen</i>	24
<i>Grafik 12: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten</i>	26
<i>Grafik 13: Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds</i>	27
<i>Grafik 14: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie</i>	27
<i>Grafik 15: Net Assets nach Fondskategorie</i>	27
<i>Grafik 16: Fondsvermögen der Immobilienfonds</i>	28
<i>Grafik 17: Betreutes Kundenvermögen</i>	29
<i>Grafik 18: Entwicklung der harten Kapitalquote der österreichischen Banken</i>	33
<i>Grafik 19: Reduktion des Risikos aus FX-Krediten in Österreich</i>	33
<i>Grafik 20: Notleidende Kredite in Österreich</i>	34
<i>Grafik 21: Entwicklung UDRB, Rechnungszins Lebensversicherung</i>	36
<i>Grafik 22: Dotierung der Zinszusatzrückstellung</i>	36
<i>Grafik 23: Anzahl der eingegangenen Beschwerden</i>	38
<i>Grafik 24: Information zur Beschwerdeabwicklung in Banken, vor und nach FMA-Prüffokus</i>	38
<i>Grafik 25: Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen</i>	39
<i>Grafik 26: Anzahl der Anfragen</i>	40
<i>Grafik 27: Prüfungsaufträge</i>	47
<i>Grafik 28: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	53
<i>Grafik 29: On-Site-Aktivitäten</i>	55
<i>Grafik 30: Bewilligung von Geschäftsplänen</i>	56
<i>Grafik 31: Anzahl der aufrechten Konzessionen</i>	75
<i>Grafik 32: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen</i>	81
<i>Grafik 33: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen</i>	88
<i>Grafik 34: Der FMA übermittelte Datensätze</i>	88
<i>Grafik 35: Billigungsverfahren</i>	97
<i>Grafik 36: Ausgehende Notifikationen</i>	97
<i>Grafik 37: Vor-Ort-Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</i>	104
<i>Grafik 38: Strafbescheide und Ermahnungen</i>	117
<i>Grafik 39: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft</i>	118
<i>Grafik 40: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen</i>	118
<i>Grafik 41: Anzahl der Whistleblower-Hinweise</i>	166
<i>Grafik 42: Zuständigkeitsverteilung der Hinweise</i>	166
<i>Grafik 43: Verteilung der Hinweise an die FMA</i>	167

## TABELLEN

<i>Tabelle 1: Kennzahlen der internationalen Finanzmärkte</i>	14
<i>Tabelle 2: Handelsstatistiken aus dem Segment equitymarket.at</i>	20
<i>Tabelle 3: Kennzahlen des österreichischen Bankensektors</i>	22
<i>Tabelle 4: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	23
<i>Tabelle 5: Marktentwicklung der Pensionskassen</i>	25
<i>Tabelle 6: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen</i>	26
<i>Tabelle 7: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Alternativen Investmentfonds-Manager mit Zusatzkonzession</i>	28
<i>Tabelle 8: Anzahl der Kreditinstitute</i>	44
<i>Tabelle 9: Anzahl der Zahlungsinstitute</i>	44
<i>Tabelle 10: Konzessionsverfahren</i>	45

<i>Tabelle 11: Informationsquellen</i>	46
<i>Tabelle 12: Behördliche Maßnahmen nach §§ 70 und 97 BWG</i>	49
<i>Tabelle 13: Anzeigen und Bewilligungen gemäß §§ 20 ff. BWG und ZaDiG</i>	49
<i>Tabelle 14: Rechtsformen inländischer Versicherungsunternehmen</i>	58
<i>Tabelle 15: Geschäftsbereiche der Versicherungsunternehmen</i>	58
<i>Tabelle 16: Kleine Versicherungsvereine nach Tätigkeitsbereich</i>	58
<i>Tabelle 17: EWR-Versicherer in Österreich</i>	59
<i>Tabelle 18: Behördliche Tätigkeiten</i>	62
<i>Tabelle 19: Geschäftspläne / versicherungsmathematische Grundlagen</i>	62
<i>Tabelle 20: Vor-Ort-Präsenzen</i>	63
<i>Tabelle 21: Auslandsbeteiligungen österreichischer Versicherungsgruppen in Westeuropa und CESEE</i>	64
<i>Tabelle 22: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes</i>	68
<i>Tabelle 23: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	70
<i>Tabelle 24: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	73
<i>Tabelle 25: On-Site-Aktivitäten</i>	79
<i>Tabelle 26: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren zum WAG – Wertpapierfirmen inkl. unerlaubter Betrieb</i>	79
<i>Tabelle 27: Aufsichtsobjekte</i>	86
<i>Tabelle 28: Marktaufsicht</i>	90
<i>Tabelle 29: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	90
<i>Tabelle 30: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalt</i>	94
<i>Tabelle 31: Emittentenaufsicht</i>	94
<i>Tabelle 32: Prüfungsverfahren</i>	108
<i>Tabelle 33: Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren</i>	119
<i>Tabelle 34: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	134
<i>Tabelle 35: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	142
<i>Tabelle 36: Vorläufige Bilanz 2017</i>	150/151
<i>Tabelle 37: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2017</i>	152
<i>Tabelle 38: Vorläufiges Anlagevermögen 2017</i>	152
<i>Tabelle 39: Vorläufige Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2017</i>	153
<i>Tabelle 40: Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2017</i>	153
<i>Tabelle 41: Bilanz 2016</i>	172/173
<i>Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung 2016</i>	174
<i>Tabelle 43: Anlagevermögen 2016</i>	176/177
<i>Tabelle 44: Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016</i>	182
<i>Tabelle 45: Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2016</i>	182

## ABBILDUNGEN

<i>Abbildung 1: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	128
<i>Abbildung 2: Organigramm der FMA</i>	141
<i>Abbildung 3: Aufsichtsrat der FMA</i>	141
<i>Abbildung 4: Fachkarriere-Möglichkeiten in der FMA</i>	145

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ABSPP	Asset Backed Purchase Programme	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
AIF	Alternative Investmentfonds	EURO STOXX 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	EuVECA	European Venture Capital Funds
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	EuSEF	European Social Entrepreneurship Funds
AMA	Advanced Measurement Approach; fortgeschrittener Messansatz für das operationelle Risiko	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
AMLC	Sub-Committee on Anti-Money Laundering	EWR-WPF	EWR-Wertpapierfirmen
APA	Austria Presse Agentur	EZB	Europäische Zentralbank
APP	Asset Purchase Programme	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering; Arbeitskreis zur Bekämpfung der Geldwäscherei
AtomHG	Atomhaftungsgesetz	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
ATX	Austrian Trade Index	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
A2ii	Access to Insurance Initiative	Fed	Federal Reserve
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	FinTech	Finanztechnologie
BaSAG	Bundgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FIRDS	Financial Instruments Reference Data System
BeteilFG	Beteiligungsfondsgesetz	FKG	Finanzkonglomeratengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	FM-GWG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (nach Novelle)	FMSG	Österreichisches Finanzmarktstabilitätsgremium
BoE	Bank of England	FROB	Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria
BoS	Board of Supervisors	FSB	Financial Stability Board
BörseG	Börsegesetz	FST	Financial Stability Table; Wirtschafts- und Finanzausschuss der EU
B-PCGK	Public-Corporate-Governance-Kodex	FTSE 100	Financial Times Stock Exchange Index; britischer Aktienindex
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	FX	Foreign Exchange / Foreign Currency Loans (Fremdwährungskredite)
BVK, BV-Kasse	Betriebliche Vorsorgekasse	GewO	Gewerbeordnung
BVQA-V	Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
BWG	Bankwesengesetz	HETA	HETA Asset Resolution AG
CBPP3	Covered Bond Purchase Programme	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CCPA	Central Counterparty Austria GmbH	HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
CEESEG	Central and Eastern Europe Stock Exchange Group	IAA	International Actuarial Association
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CFD	Contract of Difference / Differenzkontrakt	ICS	Risk-Based Global Insurance Capital Standard
CRR	Capital Requirements Regulation	ICPs	Insurance Core Principles
CSMAD	Criminal Sanctions Market Abuse Directive	IFRS	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsstandards
CSPP	Corporate Sector Purchase Programme	IMMIGON	immigon portfolioabbau ag
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
DAX	Deutscher Aktienindex	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
EFC	Economic and Financial Committee	InvFG	Investmentfondsgesetz
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher
ECV	Emittenten-Compliance-Verordnung	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
EG	Europäische Gemeinschaft	IP	Incoming Plattform
EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing		
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung		
EK	Europäische Kommission		
ELAK	Elektronischer Akt		
ELTIF	Europäische langfristige Investmentfonds		
EMIR	European Market Infrastructure Regulation		
ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde		

IRB	Internal Ratings Based	RIMAV-PK	Risikomanagement-Verordnung Pensionskassen
IRTs	Internal Resolution Teams	RL	Richtlinie
ISA	International Standards on Auditing	RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz
iSd	im Sinnes der/der	RMS	Risikomanagementsystem
iVm	in Verbindung mit	S&P	Standard & Poor's
IWF	Internationaler Währungsfonds (siehe IMF)	SEE	Southeast Europe; Südosteuropa
JRAD	Joint Risk Assessment Decision; Joint Risk Assessment and Decision Process	SFTR / SFT-VO	Securities Financing Transactions Regulation / Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung
JSTs	Joint Supervisory Teams	SI	Significant Institutions
KAG	Kapitalanlagegesellschaft	Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
KID	Key Investor Information Document	SK-EMV	Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung
KMG	Kapitalmarktgesetz	SRB	Single Resolution Board
KVO	Kostenverordnung	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
LAC	Loss Absorbing Capacity	SRF	Single Resolution Fund
LSI	Less Significant Institutions	SRM	Single Resolution Mechanism
MAR	Market Abuse Regulation	SSM	Single Supervisory Mechanism
MBA	Master of Business Administration	SSM-SB	SSM Supervisory Board
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	StPO	Strafprozessordnung
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation	TAN	Transaktionsnummer
MMoU	Multilateral Memoranda of Understanding; multilaterale Kooperationsabkommen	TEUR	tausend Euro
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen	TREM	Transaction Reporting Mechanism
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities	TRIM	Targeted Review of Internal Models
MRU	Fabasoft Egov-Suite Major-Release Upgrade	UGB	Unternehmensgesetzbuch
MSCI	Emerging Markets Index	UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
MTF	Multi-Trading Facility; multilaterales Handelssystem	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
NCAs	National Competent Authorities	VERA	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis
NMS	Neue Mitgliedstaaten (der EU)	VG	Versicherungsgemeinschaft
NPLs	Non-Performing Loans / Notleidende Kredite	VGv	vertraglich gebundene Vermittler
NRA	National Resolution Authorities	VO	Verordnung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	VOEG	Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG	VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	VSTOXX	Volatilitätsindex des Euro Stoxx 50
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung	VU	Versicherungsunternehmen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS	VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
OTC	Over The Counter	VZÄ	Vollzeitäquivalente
OTF	Organized Trading Facilities	VZKG	Verbraucherzahlungsgesetz
Q&As	Questions and Answers	WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018
PASS	Prospectus Approval and Support System	WBAG	Wiener Börse AG
PIN	Persönliche Identifikationsnummer	WiEReG	Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz
PK	Pensionskasse	WKO	Wirtschaftskammer Österreich
PKG	Pensionskassengesetz	WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
PSD II	EU-Zahlungsdiensterichtlinie	WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
PSPP	Public Sector Purchase Programme	WPF	Wertpapierfirmen
rd.	rund	WPV	Wertpapiervermittler
RAVG	Ratingagenturvollzugsgesetz	WTI	West Texas Intermediat
		ZaDiG	Zahlungsdienstgesetz

